Schulgesetz-Sammlung.

Gesetze, Verordnungen,
Entscheidungen, Gesetzentwürfe, Gutachten 2c.
über das Schulwesen in Preußen.

Zweiter Teil:

**Allgemeine Bestimmungen über die Mittelschule vom 15. Okt. 1872.
Die Prüfungsordnung für das niedere Schulwesen.
Die Prüfungen für das höhere Schulwesen.**

Mit ergänzenden und erläuternden Verordnungen der Behörden.

Zusammengestellt
von
Karl Chr. Fr. Laacke.

Preis 2 Mark, in Halbfranzband gebunden 2,60 Mark.

Leipzig 1881.
Verlag von Siegismund & Volkening.
Buchhandlung für pädagogische Litteratur.

Der 1. Teil enthält die **Allg. Bestimmungen über die Volksschule** vom 15. Oktober 1872 nebst Erläuterungen und Ergänzungen, sowie die Schulgesetze der alten und neuen Provinzen in Preußen im Auszuge. 224 S. Preis 2 Mark. In Halbfranzband 2 Mk. 60 Pf.

Der 3. Teil wird umfassen das **Präparanden-, Seminar- und Privatschulwesen und das Kirchenamt des Lehrers als Kantor, Organist und Küster.**

Der 4. Teil das **Schulaufsichtsgesetz** und die gesetzlichen Bestimmungen über **Schulpflicht** und **Schulzucht** nebst Erläuterungen und Ergänzungen, sowie die Bestimmungen über die **Mittelschule.**

Der 5. Teil: Das **höhere Schulwesen,** die zugehörigen **Vorschulen** 2c.

Verlag von Siegismund & Volkening in Leipzig.

Pädagogische Sammelmappe.

Vorträge, Abhandlungen ꝛc. für Erziehung und Unterricht.

Zwölf Hefte bilden eine zusammenhängende Reihe.

Preis für jede Reihe 6 Mark.

Jedes Heft wird auch einzeln zu dem beigesetzten Preise abgegeben.

Die Hefte der ersten Reihe enthalten:

1.	Neugestaltung unserer Rechtschreibung. Von R. Rißmann.	1 M.
2.	Ueber körperliche Züchtigung. Von A. Freimund.	1 M.
3.	Die Willensbildung vom psychologischen Standpunkte. Von Dr. F. M. Wendt.	80 Pf.
4.	Der Stand des deutsch-sprachlichen Unterrichts im 16. Jahrh. Von Dr. Wild.	1 M.
5.	Das städtische Volksschulwesen. Von Aug. Hauck.	80 Pf.
6.	Talente oder besondere Anlagen hat der Mensch nicht. Von G. Hauffe. 2. Aufl.	1 M.
7.	Entwurf eines Unterrichtsgesetzes für Preußen. Von Dr. H. Beck.	80 Pf.
8.	Psychologisch-pädagogische Abhandlungen und Aufsätze von F. E. Beneke.	1 M.
9.	Beiträge zur Förderung des Taubstummen-Bildungswesens. Von Ed. Rößler.	2 M.
10.	Diesterweg's Ansichten über Methodik und Unterricht. Von Ed. Langenberg.	1 M.
11.	Diesterweg's Lieblinge und Vorbilder. Von Ed. Langenberg.	1 M.
12.	Drei Schulgesetzentwürfe. Entworfen von Dr. R. Et. Vols.	1 M.

Preis der ersten Reihe: 12 Hefte statt 12,40 M. nur 6 M.

Die Hefte der zweiten Reihe enthalten:

13.	Curtman's Leben und Wirken als Pädagoge ꝛc. Von Dr. Fölsing.	1,20 M.
14.	Die gewerbliche Fortbildungs-Mittelschule. Von H. Grunow.	60 Pf.
15.	Die ästhetische Bildung in der Volksschule. Von G. A. Hennig.	1 M.
16.	Die Besoldung der preuß. Volksschullehrer. Mit Küsterfr. Von Dr. W. U. Jütting.	90 Pf.
17.	Zur Dotation der preußischen Volksschule. Von Dr. W. U. Jütting.	60 Pf.
18.	Der 32jähr. Lebenskampf eines ostpreuß. Volksschull. Von Dr. W. U. Jütting.	40 Pf.
19.	Die höhere Töchterschule. Von Dr. Gotth. Kreyenberg.	80 Pf.
20.	Das Lesebuch. Grundl. u. Mittelp. der Sprach- u. Realunterr. von F. Krieger.	1,50 M.
21.	Pestalozzi nach seinem Leben u. aus seinen Schriften. Von L. W. Seyffarth.	1,50 M.
22.	Pädagogische Zeitstimmen. Von W. Runge.	1,50 M.
23.	Die höh. Schulen u. d. Unterrichtsgesetz in Preußen. Von e. Gymnasiallehrer.	80 Pf.
24.	Die Seminarfrage. Von Ernst Wunderlich.	1 M.

Preis der zweiten Reihe: 13—24. Heft statt 11,80 M. nur 6 M.

Die Hefte der dritten Reihe enthalten:

25.	Lehrplan für eine Halbtagsschule. Von Johannes Meyer.	75 Pf.
26.	Fortbildung des Lehrers. I. Das Mittelschulexamen. Von H. Schwochow.	1 M.
27.	Specialisirter Lehrplan für die 6stufige Bürgerschule. Von F. A. Block.	1,50 M.
28.	Vorträge, geh. in der pädag. Gesellschaft zu Leipzig. Von Dr. phil. F. Dix.	1,20 M.
29.	Nationale Erziehung. Eine pädagogische Monograpbie. Von Joh. Meyer.	1 M.
30.	Die geringen Erfolge d. Unt. in der Naturbeschreibung. Von Dr. O. Wendt.	30 Pf.
31.	J. J. Rousseau's Leben und Wirken. Von Dr. Reißig.	1,20 M.
32. 33.	Stoffpläne f. d. einf. Volks- und Fortbildungsschule. Von Dr. Fr. Wild.	1,80 M.
34.	Kritische Beiträge z. Reform d. naturwiss. Unterrichts. Von Dr. v. Freihold.	1,50 M.
35. 36.	Der naturgesch. Unterr. i. Mittel- u. mehrkl. Volkssch. Von A. Bösel. 2. Aufl.	2 M.

Preis der dritten Reihe: 25—36. Heft statt 12,25 M. nur 6 M.

Die Hefte der vierten Reihe enthalten:

37.	Lessing, Goethe, Schubart im Lichte d. Pädagogik betrachtet. Von C. Cassau.	1,20 M.
38.	Die innere Reform d. Volksschule von Dr. Fritsche.	80 Pf.
39	Die Götterlehre d. alten Griechen u. Römer v. A. Voigt.	60 Pf.
40.	Die harmon. Ausbildung v. Körper u. Geist in d. Schule v. Dr. E. Maas.	80 Pf.
41.	Lehrplan für eine einklassige Volksschule. Von A. Bohlmann.	1 M.
42.	Hülfsbuch für den evangel. Religionsunterricht von Johs. Meyer.	80 Pf.
43.	Zwölf Fest- und Schulreden. Von Dr. H. Heskamp in Fulda.	80 Pf.
44.	Die Vorbereitung auf das Rektorexamen. Von H. Schwochow.	1,20 M.
45.	Pädagogische Studien von H. Dittmer.	1,50 M.
46.	Die Ausbildung in der Mathematik. Von J. J. Sachse.	60 Pf.
47.	Uebungsbuch für den Unterricht in der deutschen Sprache. Von Dr. W. U. Jütting.	55 Pf.
48.	Vorträge, geh. in d. pädag. Gesellschaft zu Leipzig. Von Dr. Dix. Neue Folge.	1,20 M.

Preis der vierten Reihe: 37—48. Heft statt 11,50 M. nur 6 M.

„Es sind sehr tüchtige Abhandlungen, eingehend, anregend im Geiste des Fortschrittes. Die Verlagshandlung bietet überhaupt der Lehrerwelt ausgezeichnete Fachschriften, die sich von selbst empfehlen." Dr. Heindl.

Schulgesetz-Sammlung.

Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen, Gesetzentwürfe, Gutachten ꝛc. über das Schulwesen in Preußen.

Zweiter Teil:

Allgemeine Bestimmungen über die Mittelschule vom 15. Oktr. 1872.
Die Prüfungs-Ordnungen für das niedere Schulwesen.
Die Prüfungen für das höhere Schulwesen.

Mit ergänzenden und erläuternden Verordnungen der Behörden.

Zusammengestellt

von

Karl Chr. Fr. Laacke.

Motto: Es erben sich Gesetz und Rechte
wie eine ew'ge Krankheit fort.

Leipzig, 1881.
Verlag von Siegismund & Volkening.
Buchhandlung für pädagog. Litteratur.

Der 1. Teil enthält die **Allg. Bestimmungen über die Volksschule** vom 15. Oktober 1872 nebst Erläuterungen und Ergänzungen, sowie die Schulgesetze der alten und neuen Provinzen in Preußen im Auszuge. 224 S. Preis 2 Mark. In Halbfranzband 2 Mk. 60 Pf.

Der 3. Teil wird umfassen das **Präparanden-, Seminar- und Privatschulwesen und das Kirchenamt des Lehrers als Kantor, Organist und Küster.**

Vorbemerkungen.

Nach dem Erscheinen der „Allgemeinen Bestimmungen" vom 15. Oktober 1872 machte sich bald das Bedürfnis fühlbar, eine Zusammenstellung der zur Ausführung der gedachten ministeriellen Verfügungen später erlassenen behördlichen Verordnungen pp. zur Orientierung auf dem Gebiete des Schulwesens in Händen zu haben.

In die vorliegende „Schulgesetz-Sammlung", welche diesem Zwecke dienen will, haben zugleich die älteren noch gegenwärtig giltigen Gesetze und Anordnungen über das Schulwesen Aufnahme gefunden.

Das Werk wird daher bei Fragen des praktischen Lebens inbezug auf das Schulrecht als ein zuverlässiger Ratgeber gelten können.

Der 1. Teil der Sammlung enthält außer den einschlägigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde die „Allgemeinen Bestimmungen über die Volksschule" nebst Erläuterungen und Ergänzungen derselben durch spätere behördliche Erlasse; während ein „Anhang" die gegenwärtig noch in Kraft bestehenden Schulgesetze der alten und neuen Provinzen des preußischen Staats im Auszuge mitteilt.

Die in Aussicht genommenen folgenden fünf Teile sollten das Schulaufsichtsgesetz und die Mittelschule; die Prüfungsordnungen; das Präparanden-, Seminar- und Privatschulwesen; das höhere Schulwesen und schließlich das Kirchenamt des Lehrers behandeln.

Um nun das ganze Werk in kürzester Frist der Lehrerwelt zugänglich zu machen, erschien es zweckmäßig, den gegenwärtigen

2. Teil zugleich auf den ursprünglich 3. und 5. auszudehnen und im „Anhange" die im 1. Teil im Auszuge gegeben älteren Gesetze zu vervollständigen.

Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis nebst Zeitregister wird den handlichen Gebrauch des Buches wesentlich erleichtern.

Etwaige berechtigte Wünsche werden bei ferneren Auflagen gern berücksichtigt werden.

K. L.

Die Mittelschule.

1. Allgemeine Bestimmungen über die Mittelschule.

Min.-R. Berlin, den 15. Oktober 1872. B. 2312.

Unter dem Namen von Bürger-, Mittel-, Rektor-, höheren Knaben- oder Stadtschulen, sind bereits gegenwärtig eine beträchtliche Anzahl von Unterrichts-Anstalten vorhanden, welche einerseits ihren Schülern eine höhere Bildung zu geben versuchen, als dies in der mehrklassigen Volksschule geschieht, andererseits aber auch die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens und des sog. Mittelstandes in größerem Umfange berücksichtigen als dies in höheren Lehranstalten regelmäßig der Fall sein kann.

Es entspricht den Anforderungen der Gegenwart nicht nur, die bestehenden Anstalten dieser Art weiter zu entwickeln, sondern auch die Neuerrichtung derselben seitens der Gemeinde thunlichst zu fördern.

Wenn solche Schulen den nachfolgenden Anforderungen entsprechen, so sind dieselben als Mittelschulen anzusehen und zu bezeichnen.

1. Die Schulen sollen neben den Volksschulen des Ortes bestehen und mindestens fünf aufsteigende Klassen mit einer Maximalzahl von je fünfzig Schülern haben. Es kann jedoch gestattet werden, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Volksschule nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten.

2. Der Unterricht in der Mittelschule ist im Anschlusse an den beifolgenden Lehrplan, welche auf eine sechsklassige Schule berechnet ist, zu erteilen. Bei fünf Klassen sind die Pensa der drei Unterklassen auf zwei Klassen zu verteilen, bei mehr als sechs Klassen findet eine Erweiterung des Pensums statt.

Wo die lokalen Verhältnisse eine besondere Berücksichtigung des Ackerbaues, Fabrikwesens, Bergbaues, Handels oder der Schiffahrt in dem Lehrplane bedingen, sind die erforderlichen Änderungen in demselben vorzunehmen. Demgemäß ist es auch je nach dem Bedürfnisse zuzulassen, nur eine der im Lehrplane bezeichneten neueren Sprachen oder statt derselben eine andere in den Lehrplan aufzunehmen.

3. Die Inventarien der Mittelschulen müssen den höheren Lehrzwecken derselben entsprechen. Insbesondere sind für den Unterricht in der Geographie und der Naturkunde die erforderlichen Lehrmittel zu beschaffen. Auch ist für eine Bibliothek Sorge zu tragen, welche diejenigen größeren wissenschaftlichen Werke enthält, deren Benutzung für die Lehrer notwendig ist.

4. Der Unterricht ist nur von solchen Lehrern zu erteilen, welche hierzu nach Maßgabe der Prüfungsordnung als befähigt anerkannt sind.

Die Mittelschulen ressortieren, wie die Volksschulen, von den König-

lichen Regierungen, beziehungsweise in der Provinz Hannover von den Königlichen Konsistorien.

In keinem Falle darf übrigens durch die Verfolgung höherer Unterrichtsziele die Volksschule benachteiligt werden. Es ist daher nur da, wo für die letztere eine ausreichende Fürsorge stattgefunden hat, die Errichtung von Mittelschulen seitens der Behörden anzustreben.

2. Lehrplan für die Mittelschule.

Min.-R., Berlin, den 15. Oktober 1872.

1. Religion. In den drei Unterklassen (wöchentlich je drei Stunden): die biblische Geschichte alten und neuen Testamentes. In der sechsten Klasse eine kleine, in der fünften eine etwas größere Anzahl biblischer Erzählungen, wo möglich unter Benutzung guter Abbildung; in der vierten eine zusammenhängende Darstellung der biblischen Geschichte. Die zehn Gebote, das Glaubensbekenntnis und das Vaterunser werden ohne die Erklärung der Konfessions-Katechismen angeeignet und nach Wort- und Sachinhalt erklärt. Sowohl mit dieser Erklärung, wie mit der biblischen Geschichte werden passende Bibelsprüche wie einzelne Verse geistlicher Lieder in Verbindung gebracht; einige davon, in der vierten Klasse auch eine kleine Zahl (etwa vier) ganzer Lieder gelernt; in der fünften und sechsten kommen einige dem Kindesalter angemessene Gebete zur Aneignung.

In den drei Oberklassen (wöchentlich je 2 Stunden) wird die heilige Geschichte unter Hineinnahme des Lehrinhaltes der heiligen Schrift erweitert und ergänzt. Dabei kommen das christliche Kirchenjahr und die evangelischen Perikopen desselben zur Behandlung; ebenso das Notwendige aus der Bibelkunde. Den evangelischen Schülern wird Anleitung zum stelbständigen Schriftverständnisse durch Lesen und Auslegen ausgewählter Psalmen und anderer zusammenhängender Abschnitte aus den prophetischen und poetischen Büchern des alten Testamentes und aus dem neuen Testamente gegeben; hieran reihen sich die Geschichte der Pflanzung und Ausbreitung der christlichen Kirche und die Hauptsachen aus der Kirchengeschichte in Lebensbildern.

Die Religionslehre wird nach dem Katechismus der betreffenden Konfession unter Beziehung auf biblische Geschichte, Bibelspruch und Kirchenlied im Zusammenhange erklärt; einzelne Sprüche, Liederverse, auch ganze Lieder werden gelernt; über die bedeutendsten Liederdichter werden Nachrichten gegeben.

Die Verteilung dieses Pensums auf die einzelnen Klassen bestimmt sich nach der Stelle und der Bedeutung, welche den Teilen desselben bei den einzelnen Konfessionen zukommen.

Der gesamte Religionsunterricht wird den Schülern in konfessioneller Sonderung erteilt.

2. Deutsch, Lesen und Schreiben. Sechste Klasse. 12 Stunden Die Schüler lernen die Laute und ihre Zeichen in der deutschen Schreib- und Druckschrift kennen und werden im Lesen so weit gefördert, daß sie kleine zusammenhängende Stücke ohne Stocken langsam vorlesen können. Sie werden ferner angehalten, einzelne Wörter und dann kleine Stücke aus der Fibel und vorgesprochene Wörter und kleine Sätze, in denen Laut und Zeichen übereinstimmen, zu schreiben. Endlich werden diese Stunden zu Anschauungs- und Sprechübungen und zum Auswendiglernen und Vortragen kleiner Gedichte benutzt. Bei dem Unterrichte sind Lesen und Schreiben zu verbinden und leicht ins Auge fallende Bilder zu benutzen.

Fünfte Klasse. 12 Stunden (inkl. 3 Schreibstunden.) Die Arbeit der vorigen Klasse wird nicht sowohl durch Aufnahme neuer Gegenstände.

oder Erweiterung der Ziele, als durch erhöhete Anforderungen an die Sicherheit und die Selbständigkeit der Leistungen sowohl im Lesen als im Schreiben fortgeführt.

Es treten drei besondere Stunden für die Übung im Schreiben ein.

Vierte Klasse. 12 Stunden (inkl. 3 Schreibstunden.) Das Hauptziel dieser Klasse ist, daß die Schüler leichte, ihnen bis dahin unbekannte Sprachstücke mit Verständnis bekundender Betonung geläufig vorlesen müssen und mäßig schwere Diktate orthographisch richtig niederschreiben können. Alle Übungen müssen vorzugsweise auf diesen Zweck gerichtet sein und es ist hier eher zuzulassen, daß beim Lesen an der Betonung als an der Geläufigkeit etwas auszusetzen sei, und daß in der Orthographie am Wissen etwas fehle als an der Sicherheit in dem, was gelernt ist.

Aus der Grammatik: Unterscheidung der Redeteile und das wichtigste aus der Lehre vom einfachen Satze.

Übrigens sind Übungen im mündlichen Nacherzählen des Gelesenen und im Vortrag auswendig gelernter Gedichte hier, wie in allen folgenden Klassen, ein wichtiger Teil des deutschen Unterrichtes.

Die schriftlichen orthographischen Übungen werden fleißig fortgesetzt und die Stilübungen mit der Wiedergabe kleiner von dem Lehrer mitgeteilter Erzählungen oder im Unterrichte vorbereiteter Beschreibungen begonnen.

Dritte Klasse. 8 Stunden (inkl. 3 Schreibstunden.) Die Lehre vom einfachen Satze und von der Satzverbindung, sowie die Kenntnis der Biegeformen des Nomens und des Verbums.

Die Stilübungen werden fortgesetzt; Gegenstand derselben sind, wie früher, im Unterrichte vorbereitete Erzählungen oder Beschreibungen; doch werden für dieselben etwas schwierigere Stoffe gewählt.

Bei der Lektüre und der Besprechung wird auf Korrektheit und Geläufigkeit, bei den orthographischen Übungen auf Kenntnis der Hauptregeln und Sicherheit in deren Gebrauch gehalten.

Zweite Klasse. 6 Stunden (inkl. 2 Schreibstunden.) Die Schüler werden in das Verständnis von Musterstücken deutscher Prosa und Poesie eingeführt und zu einem guten Vortrage derselben angeleitet.

Die poetische Lektüre wird so eingerichtet, daß die Schüler in derselben eine hinreichend deutliche Vorstellung von den wichtigsten Dichtungsarten erhalten.

Einführung in die Lehre vom Satzgefüge und von der Interpunktion.

Als Stilübungen dienen abwechselnd Übersetzungen aus dem Französischen und ganz leichte Aufsätze, zu welchem der Stoff und die Disposition in der Unterrichtsstunde unter Anleitung des Lehrers gefunden wird; Schilderungen von Selbsterlebtem, namentlich auch in Briefform und leichte Geschäftsaufsätze.

Erste Klasse. 5 Stunden (keine Schreibstunde). Fortgesetzte Erklärung von Musterstücken deutscher Prosa und Poesie. Im Anschlusse an die poetische Lektüre wird dem Schüler das Unentbehrliche über Versmaß und allgemeine metrische Gesetze, sowie über die bedeutendsten deutschen Dichter in einer seiner Fassungskraft entsprechenden Weise gegeben.

Unterweisung über die wichtigsten Stilgattungen.

Die Aufsatzthemata werden nur Gebieten, welche den Schülern aus dem Unterrichte, aus der Lektüre oder aus dem Leben hinlänglich bekannt sind, entnommen, und es sollen die Schüler auch Anleitung in der Anfertigung von Geschäftsaufsätzen und Geschäftsbriefen, die im gewerblichen Leben am häufigsten vorkommen und specielle Berufskenntnisse nicht erfordern, erhalten.

Die Auswahl des Lesebuches ist so zu treffen, daß die Schüler in demselben Proben aus den Meisterwerken der deutschen Dichtung und Prosa finden; erforderlichen Falles ist neben demselben eine gute Gedichtsamm-

lung zu gebrauchen. In Schulen, die mehr als sechs Klassen haben, werden, Werke wie Minna von Barnhelm, Hermann und Dorothea, Tell, Wallenstein 2c. im Zusammenhange gelesen.*)

3. Rechnen und Raumlehre. Sechste Klasse. 5 Stunden. Im ersten Semester die vier Spezies im Zahlenkreise von 1 bis 20, im zweiten in dem von 1 bis 100. Die Einübung des Einmaleins fällt in dieses Pensum.

Fünfte Klasse. 5 Stunden. Die vier Spezies, im ersten Semester im Zahlenkreise von 1 bis 1000, im zweiten im unbegrenzten Zahlenkreise mit unbenannten Zahlen. (Schriftliches Rechnen.) Auf diesen beiden Stufen Benutzung der Rechenmaschine.

Vierte Klasse. 5 Stunden. Die vier Spezies mit mehrfach benannten Zahlen. Resolvieren, Reducieren, Zeitrechnung, einfache Regel de tri.

Dritte Klasse. 5 Stunden. Rechnen 3 Stunden. Die vier Spezies in Dezimalen und gemeinen Brüchen.

Raumlehre zwei Stunden. Veranschaulichung der Elemente der Formenlehre an den regelmäßigen Körpern.

Zweite Klasse. 5 Stunden. Rechnen 3 Stunden. Einfache und zusammengesetzte Regel de tri. Zinsrechnung.

Raumlehre 2 Stunden. Planimetrie bis zur Lehre von den Linien und Winkeln im und am Kreise. Im Anschlusse daran Konstruktions-Aufgaben.

Erste Klasse. 6 Stunden. Rechnen 3 Stunden. Die bürgerlichen Rechnungsarten, Ausziehen von Quadrat- und Kubikwurzeln. Anfänge der Buchstabenrechnung und Algebra.

Raumlehre 3 Stunden. Die Lehre von den Parallelogrammen. Berechnung des Inhaltes geradliniger Figuren und des Kreises.

Die Elemente der Stereometrie. Berechnung der Oberfläche und des Inhaltes prismatischer, pyramidaler und kugelförmiger Körper.

In Mittelschulen von mehr als sechs Klassen wird das arithmetische Pensum durch Fortführung der Algebra und der Buchstabenrechnung, durch die Gleichungen, die Hinzunahme schwieriger Aufgaben aus den bürgerlichen Rechnungsarten, namentlich der Wechsel- und Coursrechnung erweitert, das geometrische Pensum durch schwierigere Aufgaben aus der rechnenden Geometrie.**)

4. Naturkunde. (Naturbeschreibung, Physik, Chemie.) Naturbeschreibung. Dritte und zweite Klasse je 2 Stunden. Beschreibung ausgewählter phanerogamischer Gewächse mit Angabe ihrer Nutzanwendung im menschlichen Haushalte, der wichtigsten heimischen Säugetiere und Vögel und ausgewählter Repräsentanten der übrigen Tierklassen in stufenweis erweiterter Darstellung.

Erste Klasse. 2 Stunden. Fortgesetzte Beschreibung von Pflanzen, Anleitung zur Bestimmung der Einheimischen unter Hervorhebung ihres

---

*) Neue Orthographie. Reg.-V., Liegnitz, den 21. Juli 1880. In dem amtlichen Verkehr der Behörden soll die neue Schreibweise gegenwärtig noch nichtgebraucht, sondern allein auf die Schule beschränkt werden; doch soll es nicht verwehrt sein, sich in den Konzepten einer beliebigen Schreibweise zu bedienen. Hiervon sind auch die Lehrer zu verständigen. Ferner haben sämtliche Examinations-Behörden und Kommissionen vom 1. Oktober 1880 ab für alle schriftlichen Prüfungsarbeiten die neue Orthographie als erforderlich erachtet. Fehler nach dieser Richtung hin werden unter Umständen für den Ausfall der Prüfungen schwerwiegende sein.

**) Logarithmen. Min.-Verf. vom 26. Januar 1880 (Centralblatt S. 269). An den höheren Unterrichtsanstalten werden von jetzt ab nicht sieben-, sondern fünfstellige Logarithmen zur Anwendung kommen.

Nutzens oder Schadens. Das Allgemeinste über das Leben der Pflanze. Kenntnis des menschlichen Körpers. Diätetik. Beschreibung von Tieren in der Reihenfolge des Systems. Die wichtigsten Mineralien. In dem gesamten Unterrichte sind die Schüler zu selbständiger und aufmerksamer Beobachtung der Natur anzuleiten.

Naturlehre. Zweite Klasse. 2 Stunden. Mechanische Eigenschaften der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Die einfachsten Erscheinungen des Magnetismus.

Erste Klasse. 3 Stunden. Das Wichtigste aus der Lehre von der Elektrizität, von der Wärme, dem Lichte und dem Schalle, außerdem in einer besonderen Stunde die Anfangsgründe der Chemie.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen werden namentlich die Unterweisungen aus der Physik und der Chemie zu einer mehr zusammenhängenden Darstellung dieser Disciplinen erweitert; in der Naturbeschreibung treten in solchen Schulen Mitteilungen über Bau und Bildung der Erdrinde hinzu.

Überall sind beim Unterrichte in der Naturkunde gute und natürliche Exemplare oder Nach- und Abbildungen zu benutzen; in der Physik ist außerdem das Experiment der Unterweisung zu grunde zu legen.

5. Geographie. Vierte Klasse. 2 Stunden. Die Heimat. Das Wichtigste über die Erscheinungen des Luftkreises, über den Horizont, über Sonne, Mond und Sterne, Tages- und Jahreszeiten. Einführung in die kartographische Darstellung.

Dritte Klasse. 2 Stunden. Gestalt und Bewegung der Erde. Das mathematische Netz. Übersicht der Kontinente und der Ozeane. Europa im allgemeinen, besonders physisch.

Zweite Klasse. 2 Stunden. Die Hauptsache aus der physischen und der politischen Geographie aller fünf Erdteile.

Erste Klasse. 2 Stunden. Deutschland. — Der preußische Staat. Übersichtliche Wiederholung des ganzen Pensums unter besonderer Hervorhebung der mathematischen Geographie.

In einer Schule mit mehr als sechs Klassen kann außer einer Erweiterung des Pensums eine genauere Darstellung der fremden Länder gegeben werden.

Durchweg Benutzung guter Wandkarten, Globen und Tellurien: auch die Schüler müssen im Besitze eines guten Atlas sein.

6. Geschichte. Dritte Klasse. 2 Stunden. Biographien aus der Weltgeschichte aller Zeitalter. Die Geschichten aus der Heroenzeit und aus dem Altertume werden ausführlicher mitgeteilt: aus dem Mittelalter und der neuen Zeit nur die Geschichte der bekanntesten Männer, wie Karl der Große, Friedrich Barbarossa, Friedrich der Große und ähnliche.

Zweite Klasse. 2 Stunden. Biographien und Lebensbilder aus der Weltgeschichte aller drei Zeitalter, wobei die Geschichte der Gründung und Ausbreitung der christlichen Kirche und die Mitteilung über diejenigen Ereignisse und Männer besonders hervortreten, welche auf die allgemeine Geschichte einen vorzüglichen Einfluß geübt haben.

Erste Klasse. 2 Stunden. Biographien nnd Lebensbilder aus der Weltgeschichte aller drei Zeitalter, wobei jedoch diejenigen aus der vaterländischen Geschichte besonders hervorgehoben und Ereignisse, wie der siebenjährige, der Befreiungs-, der deutsche, der deutsch-französische Krieg im Zusammenhange behandelt werden.

In einer Schule mit mehr als sechs Klassen sind die Mitteilungen ausführlicher zu geben, und kann mehr aus der Geschichte des Altertums und aus derjenigen der außerdeutschen Völker in die Darstellung aufgenommen werden.

7. Fremde Sprachen. a. Französisch. Englisch. Ziel ist: richtige

Aussprache und Sicherheit in der Orthographie der fremden Sprache, so- wie die Befähigung des Schülers, in derselben leichte prosaische Schrift- steller ohne Wörterbuch geläufig zu lesen, leichte Geschäftsbriefe selbständig aufzusetzen und sich innerhalb der Grenzen des gewöhnlichen Verkehres einigermaßen zu verständigen.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen ist die Befähigung zum Ver- ständnisse der Dichter, sowie einige Bekanntschaft mit der Literatur der fremden Nationen anzustreben und gesteigerte Sicherheit in der Konver- sation und in der Korrespondenz zu erzielen.

In Schulen mit sechs Klassen beginnt der Unterricht in der dritten. Es ist ihm in der dritten und zweiten ein Elementarbuch, in der ersten eine Schulgrammatik zu grunde zu legen: die Lektüre ist in der Mittel- klasse unter Benutzung eines leichten Lesebuches, in der obern an Littera- turproben zu üben, wie sie in größeren Chrestomathien oder in kleinen Schulbibliotheken zusammengestellt sind. In Schulen mit mehr als sechs Klassen tritt in den obern Klassen systematischer Unterricht in der Gram- matik ein; außerdem erweitert sich der Lehrstoff durch Hinzunahme schwie- rigerer, namentlich auch poetischer Lesestoffe und Mitteilungen aus der Litteraturgeschichte.

b. Lateinisch. Der Unterricht ist fakultativ; derselbe hat wesentlich den Zweck, eine Vorbereitung für die unteren Gymnasialklassen zu geben, und ist darum auch der Lehrgang für denselben demjenigen des Gymnasiums, in welches die Mehrzahl der Schüler übergeht, anzupassen.

8. Zeichnen. Dritte Klasse. 2 Stunden. Linearzeichnungen nach Vorzeichnung des Lehrers an der Wandtafel, unter Hinweisung auf die geometrische Grundlage derselben.

Zweite Klasse. 2 Stunden. Geometrische Ansichten von einfach ge- stalteten Gegenständen nach gegebenem, verjüngtem, erweitertem Maßstabe. Kopien einfach schattierter Vorlegeblätter verschiedener Art.

Erste Klasse. 2 Stunden. Elemente der Perspektive. Zeichnen von Holz- körpern, Gypsmodellen und Naturgegenständen; Schattieren mit schwarzer Kreide, Tusche und Sepia; Kopieren ausgeführter Ornamente, Köpfe 2c.

In der mehr als sechsklassigen Schule Erweiterung des Pensums nach einem für diese besonders zu entwerfenden Plane.

9. Gesang. Sechste Klasse. 2 Stunden. Stimm- und Treffübungen innerhalb des Tonumfanges von $\overline{c}$ bis $\overline{d}$. Als Tonarten kommen vor- zugsweise in Betracht: G-, F- D-dur. Die sämtlichen Treffübungen sind mit bestimmter taktischer (2- und 3-teiliger) Betonung auszuführen. Als Tonzeichen dient die Ziffer. Es wird durchgehends nur in den Stärke- graden von mezzo-forte und piano gesungen. Einübung von etwa 6—8 Choralmelodien und einigen (8—10) einstimmigen weltlichen Gesängen aus dem Bereiche obiger Tonarten.

Fünfte Klasse. 2 Stunden. Der bisherige Tonumfang wird durch die Töne $\overline{e}$ und $\overline{f}$ erweitert. Die Stimm- und Treffübungen erstrecken sich auf die Töne von $\overline{c}$ bis $\overline{f}$. Sämtliche Übungen treten in bestimmter taktischer Form auf. Zwei-, drei- und vierteiliger Takt unter der Form von einfachen, doppelten und dreifachen Taktteilen und Taktgliedern ersten Ranges. Die Ziffer dient als Tonzeichen.

Einübung von 8 bis 10 Choralmelodien und eben so viel weltlichen Liedern. Alles einstimmig und im Bereiche der in Klasse 6 vorge- kommenen Tonarten auszuführen.

Vierte Klasse. 2 Stunden. Als Tonzeichen tritt die Note auf. Die Stimm- und Treffübungen werden an der C-dur-Tonleiter gemacht. Auch Gesänge aus F- und G-dur können nach der (bis jetzt noch mangelhaften) Notenbezeichnung eingeübt werden, mit der durch den Standpunkt der Kinder gegebenen Beschränkung.

Die bisherigen rhythmischen Tonverhältnisse im 2/4-, 3/4- und 4/4 Takt werden an der Note veranschaulicht und eingeübt.

Aus den dynamischen Elemente tritt poco-forte und forte nebst lindem crescendo und diminuendo auf. Acht bis zehn Choralmelodien und weltliche Lieder aus C-, F- und G-dur. Der Tonumfang erhält eine Erweiterung durch die unterhalb $\bar{c}$ gelegenen Töne h. a. g.

Die Töne fis und b in der G- und F-dur Tonleiter gelangen jetzt zur gründlicheren Anschauung und Einübung. Auch die übrigen chromatischen Töne cis, gis 2c. sind vorzuführen.

Vorführung und Einübung des 3/8- und 6/8-Taktes nebst Einführung der Tondauer von 1 1/2 Taktteilen. Vorführung und Einübung der Pausen und Pausezeichen. Einführung in den zweistimmigen Gesang.

10 einstimmige Choralmelodien. Zehn bis zwölf weltliche Lieder, in ein- und zweistimmigem Tonsatze.

Zweite Klasse. 2 Stunden. Stimm- und Treffübungen in den Tonarten D-, B-, A- und Es-dur. Einführung in die verschiedenen Tempograde. Vierteilige Gliederung der Taktteilnoten in den bisherigen Taktarten. Vorführung der auf 4teilige Gliederung des Taktteiles gestützten punktierten Form. Als Stärkegrad tritt forte hinzu.

10 bis 12 teils 1-, teils 2-stimmige Choräle. 10 bis 15 zweistimmige weltliche Lieder.

Erste Klasse. 2 Stunden. Es werden die bekannteren Molltonarten: a-, d-, e-, g- und c-moll vorgeführt und eingeübt. Einführung in den 3-stimmigen Gesang für 2 Soprane und 1 Alt.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen kann der Gesang für gemischten Chor eintreten. Die Bässe haben sich alsdann in sehr mäßigem Tonumfange zu ergehen.

Das Auswendigsingen ist vorzugsweise auf einstimmige Choräle und Lieder, weniger auf drei- und vierstimmige Tonsätze anzuwenden.

10. Turnen. Wöchentlich 2 Stunden. In der sechsten und fünften Klasse Vorübungen und Turnspiele. In den vier oberen Klassen systematischer Unterricht nach dem Neuen Leitfaden für preußische Volksschulen, dessen Aufgaben auf der Oberstufe einer mehr als sechsklassigen Schule entsprechend zu ergänzen und zu erweitern sind.

Übersicht.

Lehrgegenstände.	Wöchentliche Übersicht.					
	I.	II.	III.	VI.	V.	VI.
Religion	2	2	2	3	3	3
Deutsch, inkl. Lesen und Schreiben	4	6	8	12	12	12
Rechnen	3	3	3	5	5	5
Raumlehre	3	2	2	—	—	—
Naturbeschreibung	2	2	2	—	—	—
Physik (Chemie)	3	2	—	—	—	—
Geographie	2	2	2	2	—	—
Geschichte	2	2	2	—	—	—
Französisch	5	5	5	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	—	—
Gesang	2	2	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2
	32	32	32	28	24	24

3. Pflichtstundenzahl. Dem Antrage auf eine allgemeine Festsetzung der wöchentlichen Stundenzahl, welche zu erteilen ein Lehrer ver-

pflichtet sein soll, kann keine Folge gegeben werden. Wenn auch 30—32 bei einklassigen und Halbtagsschulen die Regel bilden werden, so kann dies doch nicht ohne weiteres auf alle Schulen Anwendung finden. Abgesehen davon, daß zuweilen nach Vokation oder Herkommen eine geringere Stundenzahl feststeht, wird bei den mehrklassigen Schulen und namentlich bei denjenigen Lehrern, welche in den Oberklassen gehobener Stadtschulen unterrichten, schwierigere Lehrgegenstände zu behandeln resp. die Korrekturen schriftlicher Arbeiten zu besorgen haben, hierauf billige Rücksicht zu nehmen sein. Sonach läßt sich auch im allgemeinen nicht bestimmen, bei welcher Stundenzahl eine Vergütung für Mehrarbeit zu gewähren ist. Insbesondere ist dies nicht angängig hinsichtlich der Erteilung des Turnunterrichts, da hierbei besondere Umstände inbetracht kommen, namentlich in welchem Umfange dieser Unterricht erteilt wird, ob der Lehrer nur die Knaben einer Klasse oder eine größere Schülermasse zu unterrichten hat. Hieraus folgt, daß überall auf die obwaltenden Verhältnisse Rücksicht zu nehmen und in jedem einzelnen zur Entscheidung gebrachten Falle besondere Bestimmung zu treffen ist. Min.-R. Berlin, 6. August 1874 (C.-Bl. Seite 556.)

4. Ausführung der „Allg. Best." über die Mittelschule. Reg.-V., Potsdam, den 9. Dezember 1872 (C.-Bl. No. 1873 S. 46 No. 23.)

Bei dem Lehrplan der Mittelschulen handelt es sich darum, daß dieser nur dem Unterricht derjenigen Schulen zu grunde gelegt wird, welche nicht bloß mehrklassig sind, sondern diejenige Stellung einnehmen, die in dem Min.-Erlaß vom 15. Oktober d. J. näher bezeichnet ist, welche also eine Knaben- oder Mädchenschule sind, die erforderliche Zahl von aufsteigenden mit Schülern nicht überfüllten Klassen, ihrer mindestens fünf, haben und mit den erforderlichen Lehrkräften und Lehrmitteln ausgestattet sind.

A. Knaben-Mittelschule. Wo neben den zur Zeit im diesseitigen Bezirk befindlichen Knaben-Mittelschule mit der bisherigen Bezeichnung von Oberschulen noch Mittel- und Kleinschulen als Vorschulen bestehen, ist auf angemessene Änderung in den Schul-Organismus bedacht zu nehmen.

Die übrigen Stadt- und Rektoratsschulen, sowie die reinen Knabenschulen, als auch die Schulen mit gemischten Geschlechtern, werden den Lehrplan der mehrklassigen Volksschulen zu befolgen haben, doch kann in ihnen, wenn sie mindestens sechs aufsteigende Klassen haben und in den Oberklassen nach den Geschlechtern gesondert sind, in diesen nach den Lehrplan der Mittelschule gearbeitet werden. In den Lehrplänen dieser Schulen ist ersichtlich zu machen, in welchem Umfange dies in den einzelnen Lehrgegenständen geschehen soll.

Im übrigen gewährt der vorgeschriebene Lehrplan, der der Min.-V. vom 15. Oktober d. J. beigegeben ist, überall ausreichenden Anhalt für die Aufstellung detaillierter Lehrpläne für Knaben-Mittelschulen. In Betreff des in diesen Schulen zu betreibenden fremdsprachlichen Unterrichts wird bemerkt, daß nach den obwaltenden Verhältnissen das Französische als obligatorischer, das Lateinische da, wo sich ein angemessenes Bedürfnis danach kund giebt, als fakultativer Lehrgegenstand einzuführen ist. Dem Unterricht im Französischen werden zweckentsprechend die bewährten Übungsbücher von Plötz (Elementarbuch, Elementargrammatik, Formenlehre und Syntax der neufranzösischen Sprache, französischen Chrestomathie, — Berlin bei Herbig —, je nach dem Standpunkte der Schule zu grunde zu legen sein. Die Bestimmung über Einführung des Lateinischen als fakultativen Lehrgegenstand bleibt zunächst den betr. städtischen Schulkommissionen überlassen. Wo aber diese Einführung erfolgt, ist darauf zu halten, daß der Unterricht in höchstens fünf Stunden wöchentlich erteilt, die an demselben teilnehmenden Schüler von dem Unterricht in obligatorischen Lehrgegenständen nicht etwa dispensiert, der Lehrplan in Übereinstimmung mit

dem der unteren Gymnasialklassen gebracht und dafür Sorge getragen wird, daß die Schüler, welche an diesem Unterricht teilnehmen wollen, dies beim Beginne des Schuljahres erklären und sich verpflichte, innerhalb dieses Schuljahres aus diesem Unterricht nicht auszuscheiden, endlich daß die betreffenden Schüler mit häuslichen Aufgaben nicht zu sehr belastet werden. Der fremdsprachliche Unterricht darf nur solchen Lehrern übertragen werden, welche ihre Befähigung für denselben vorschriftsmäßig nachgewiesen haben. Sollte durch Erteilung dieses Unterrichts die Zahl der dem Lehrer obliegenden Lehrstunden überschritten werden, so hat die Ortsschulbehörde mit dem betreffenden Lehrer über die ihm zu gewährende Remuneration ein Abkommen zu treffen. Zur Erteilung des fakultativen Unterrichts im Lateinischen dürfen Lehrer schlechthin nicht verpflichtet werden.

Die Ergänzung der in § 9 der „Allg. Best." namhaft gemachten Lehrmittel wird sich für mehrklassige und Mittelschulen zunächst auf den Unterricht in den Realien, an welchen ungleich größere Anforderungen als bisher gemacht werden, zu erstrecken haben. Es wird die Aufmerksamkeit darauf hingelenkt, daß der Seminarlehrer E. Nagel zu Peiskretscham in Oberschlesien eine Anzahl von Apparaten — elektrisch-chemische Maschinen — Flüssigkeits-, Luft- und Licht-Apparate — zur Veranschaulichung physikalischer Vorgänge hergestellt hat, die wohl zu empfehlen sind. — Ebenso hat der Lehrer Leisner zu Waldenburg Zusammenstellungen von Mineralien veranstaltet, welche sowohl durch ihre Zweckmäßigkeit, wie durch ihre Wohlfeilheit empfehlenswert sind. — Ferner sind empfehlenswert: E. Bopp, 8 Wandtafeln für Physik. Mit Text. — Zur Anschaffung von Lehrerbibliotheken namentlich der Mittelschule werden empfohlen: Die Pflanze und ihr Leben, von M. J. Schleiden; Leipzig bei Engelmann. — Das Leben der Vögel, von A. G. Brehm; Glogau bei Flemming. — Naturwissenschaftliche Blicke ins tägliche Leben, von E. Ruß; Breslau bei Trewendt. — In der freien Natur, Schilderungen aus der Tier- und Pflanzenwelt, von E. Ruß; Berlin bei Böttcher. — Der Mensch im Spiegel der Natur, von E. A. Roßmäßler; Leipzig bei O. Wigand. — Populäre Vorträge aus dem Gebiete der Natur, von E. A. Roßmäßler; Jena bei Costenoble. — Die Chemie des täglichen Lebens, von James F. W. Johnston, deutsch von Th. O. G. Wolff; Berlin bei Franz Duncker. — Die Schule der Chemie, von J. A. Rückhardt; Braunschweig bei Vieweg und Sohn. — Laien-Chemie, von Emil Postel; Schulbuchhandlung in Langensalza. — Anthropologie für das gebildete Publikum, von K. F. Burdach; Becher in Stuttgart.

B. Mädchen-Mittelschulen. Die höheren Töchterschulen werden von den „Allg. Best." vom 15. Oktober d. J. nicht berührt. Dieselben behalten ihre bisherige Einrichtung und befolgen bis auf weiteres ihre bisherigen von der Regierung genehmigten Lehrpläne.

Bei den übrigen reinen Mädchenschulen mit mindestens fünf aufsteigenden Klassen ist je nach deren Beschaffenheit und dem örtlichen Bedürfnis darauf Bedacht zu nehmen, daß entweder der für die Volksschule oder der für die Mittelschule vorgeschriebene Lehrplan, oder endlich in der Unter- und Mittelstufe jener, in der Oberstufe dieser, letzterer jedoch mit den erforderlichen Einschränkungen, zur Anwendung kömmt.

In der Raumlehre ist, auch in der Mädchen-Mittelschule nur das Wichtigste über Linien, Winkel, Figuren und regelmäßige Körper auf dem Wege der Anschauung an die Schülerinnen zu bringen und sind dazu die für das Zeichnen anberaumten Stunden mit zu benutzen. Die für Raumlehre bestimmten Stunden können entweder ausfallen, oder den Stunden für weibliche Handarbeiten hinzugefügt werden. Letztere treten an Stelle derer, die in den „Allg. Best." für Turnen bestimmt sind.

Für den fremdsprachlichen Unterricht gilt auch hier das Französische

als obligatorischer, dagegen an Stelle des bei den Knaben-Mittelschulen gestatteten Unterrichts im Lateinischen, der im Englischen als fakultativer Lehrgegenstand. Für denselben gelten die nämlichen Bestimmungen, die oben für den fakultativen Unterricht im Lateinischen namhaft gemacht sind, nur daß der Lehrplan für das Englische sich möglichst dem für das Französische anzuschließen hat. Als Übungsbücher für den Unterricht im Englischen sind empfehlenswert: Elementarbuch der englischen Sprache von Dr. Immanuel Schmidt, — Berlin, Haude- und Spener'sche Buchhandlung — The heir of Redcliffe by the Mrs. Yong und The wide world by Elizabeth Wetherell, — Leipzig bei Tauchnitz. —

Bei den für das Rechnen und die Realien zu entwerfenden Lehrplänen ist das Bildungsbedürfnis der Mädchen im Auge zu behalten und sind danach die erforderlichen Ermäßigungen und Änderungen des Lehrplans für Knaben-Mittelschulen vorzunehmen. — Als Anhalt bei Entwerfung der Lehrpläne für mehrklassige Mädchenschulen wird die Schrift: Die deutsche Bürger-Mädchenschule, ein vollständiger Unterrichtsplan, von A. Damman, — Potsdam, Riegelsche Buchhandlung 1872 — gute Dienste leisten, und um den Allg. Best. vom 15. Oktober d. J. überall zu entsprechen, noch einiger Änderung bedarf. —

Die zum Teil durchgreifende Änderung, welche die städtischen Schulen auf grund der „Allg. Best." werden erfahren müssen, namentlich die Einrichtung und der Lehrplan der mehrklassigen städtischen Volksschule und der Mittelschule, werden eingängliche Verhandlungen mit den städtischen Behörden erforderlich machen.

Die Kreisschulinspektoren wollen sich derselben unterziehen und sich namentlich mit dem betr. Schulkommissionen und deren sachverständigen Mitgliedern in Verbindung setzen, um durch gemeinsame Arbeit den Erfolg der auf die Hebung des Unterrichts gerichteten Allg. Best. vom 15. Oktober d. J. nach aller Möglichkeit zu sichern.

5. Aufstellung allgemeiner Grundsätze über Mädchenschulwesen. Min.-V., Berlin, den 16. Dezember 1872. U. 39,443. (C.-Bl. pro 1873 S. 110 Nr. 56).

Für die Aufstellung allgemeiner leitender Grundsätze in Bezug auf die fernere Entwickelung und Leitung des höheren Mädchenschulwesens ist es nötig, auf grund einer sorgfältigen Prüfung des gegenwärtigen Zustandes desselben zu prüfen, ob eine Sonderung derjenigen Mädchenschulen, welche über die Ziele der Volksschule hinausgehen, in mittlere und höhere überall, namentlich auch bei Konzessionierung von Privatschulen durchführbar sei und, wenn dies der Fall ist, welche besondere Aufgabe jede dieser beiden Schulen zu erfüllen habe, welche Unterrichtsgegenstände in den Lehrplan einer jeden derselben aufzunehmen und welche Ziele ihr zu geben seien, wie viel aufsteigende Klassen eine höhere, wie viel eine mittlere Mädchenschule mindestens haben solle, ob es sich empfehle, Einrichtungen für die Ausbildung von Lehrerinnen mit den höheren Mädchenschulen zu verbinden und in welches Verhältnis solche zu der Schule treten solle; welche Qualifikation von den Dirigenten, Lehrern und Lehrerinnen an beiderlei Schulen zu fordern und nach welchen Grundsätzen Normal-Etats für dieselben aufzustellen seien; endlich an welche Bedingungen die Gewährung von Staatsunterstützungen zu knüpfen sei.

Die Kgl. Regierung wird veranlaßt unter Beziehung auf diese Fragen und unter gutachtlicher Äußerung über die für deren Beantwortung entscheidenden Gesichtspunkte, über den dermaligen Zustand sowohl des öffentlichen wie des privaten Mädchenschulwesens des Bezirks Bericht erstatten zu wollen mit dem Anheimgeben, demselben Programme oder Lehrberichte beizufügen.

6. Zweck und Einrichtung der Mittelschulen. Min.=V., Berlin, den 19. März 1873. U. 10,214 (C.=Bl. S. 231. Nr. 126).

Bei dem Erlasse der Verfügung über die Einrichtung der Mittelschule und bei Aufstellung des Lehrplans für dieselbe ist es die Absicht gewesen, unter Sicherstellung der Volksschulbildung im engeren Sinne, der Ausbildung eines tüchtigen Mittelstandes möglichst freie Bahnen zu geben und zugleich zu verhüten, daß zwischen den eigentlichen Volksschulen und den Mittelschulen ein solcher Unterschied entstehe, wie etwa zwischen diesen und den Gymnasien. Es ist daher gestattet, daß auch mehrklassige Volksschulen in ihren Oberklassen nach dem Lehrplan der Mittelschule arbeiten. Ob dieses in den beiden oder in drei Oberklassen geschehe, oder ob, wie es auch gewünscht worden ist, die Volksschule von irgend einer Stufe an in Parallelklassen zerfallen solle, von denen die eine die Volksschulbildung abschließt, während sie die andere im Sinne der Mittelschule erweitert, das muß unter sorgfältiger Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse in jedem einzelnen Falle besonders entschieden werden. Dahin gehört denn auch die Bestimmung darüber, wie weit in solchem Falle von der Stundenverteilung des Normal=Lehrplanes wird abgegangen werden dürfen. Im allgemeinen wird es als Regel gelten, daß die Schule je nach dem Maße, in dem sie den Beruf der Volksschule erfüllen soll, sich auch dem Lektionsplan derselben zu nähern hat. Der obligatorische Unterricht in zwei fremden Sprachen wird demnach nur in reinen Mittelschulen durchzuführen sein; er wird sogar nur in neunklassigen Schulen mit einigem Erfolg betrieben werden können; dagegen hat es nichts gegen sich, daß diejenigen Schüler, welche für ein Gymnasium oder eine Realschule vorbereitet werden sollen, neben dem obligatorischen Unterrichte in einer neueren Sprache, fakultativen Unterricht in der lateinischen erhalten. Die Frage nach der Qualifikation der Lehrer beantwortet sich nach dem Bedürfnis, zum Teil auch nach den Wünschen der Gemeinden. Wo diese es im Interesse einer gehobenen Volksschule geboten erachten, von einem oder zwei Lehrern die Qualifikation für den Unterricht an Mittelschulen zu erlangen und für diese ein ausreichendes Gehalt festsetzen, sind ihnen ebensowenig Schwierigkeiten zu bereiten, als es andererseits Bedenken erregt, Lehrern, von deren Tüchtigkeit und ausreichenden Bildung sich der Departements=Schulrat durch wiederholten Besuch ihres Unterrichts überzeugt hat, zu gestatten, daß sie denselben auch in solchen Oberklassen einer Volksschule erteilen, welche nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten. Die Kgl. Regierung wolle hiernach das Weitere veranlassen.

7. Lehrplan für Mittelschulen. Min.=V., Berlin, den 3. April 1873. U. 11,759 (C.=Bl. S. 232 Nr. 126).

Die den Lehrplan für Mittelschulen einleitende Verfügung vom 15. Oktober v. J. — B. 2312 — gestattet es ausdrücklich, daß die Oberklassen mehrklassiger Volksschulen nach dem Lehrplan der Mittelschulen arbeiten. Es ist demnach unbedenklich, daß da, wo den Mittelschulen wohleingerichtete Volksschulen vorarbeiten, die ersteren sich auf zwei oder drei Klassen beschränken; dagegen ist die Trennung der Geschlechter die unabweisliche Voraussetzung für die Erreichung der im Normal=Lehrplane angegebenen Ziele. Bis diese durchgeführt sein werden, sind die in dem Berichte genannten Bürgerschulen nicht als Mittelschulen im eigentlichen Sinne anzusehen und zu bezeichnen. Es liegt aber darin keine Veranlassung, ihre Beseitigung ins Auge zu fassen, vielmehr ist ihre Weiterentwickelung zu fördern. Die Einführung von Mittelschulen zweiter Ordnung würde ohne irgend einen wesentlichen Gewinn für die Arbeit der Schule mancherlei Unzuträglichkeiten mit sich führen. Er empfiehlt sich daher, bis auf weiteres in Bezug auf den Namen jener Bürgerschulen keinerlei Verfügung zu treffen.

8. Erteilung und Bedeutung des Unterrichts in wenigstens einer fremden Sprache in der Mittelschule. Min.-V., Berlin, den 23. April 1873. U. 15,059 (C.-Bl. S. 283 Nr. 145).

Bei der Bestimmung, daß der Unterricht in wenigstens einer fremden Sprache in den Lehrplan der Mittelschulen aufgenommen werden solle, ist nicht nur die Rücksicht auf das Bedürfnis des bürgerlichen Lebens, sondern auch diejenige auf die formal bildende Kraft dieses Gegenstandes maßgebend gewesen und es ist endlich beabsichtigt worden, einem Übergewichte des realen und technischen Unterrichts über denjenigen in den ethischen Lehrgegenständen in unsern Knabenschulen vorzubeugen. Es kann daher in dem Umstande, daß zu N. zwei Gymnasien und eine Realschule bestehen, kein Grund dafür gefunden werden, den fremdsprachlichen Unterricht aus dem Lehrplane der sechsstufigen Knaben-Mittelschule wegzulassen und dafür die Stunden für Zeichnen, Rechnen und Schreiben zu vermehren. Der eingereichte Lehrplan ist demnach so umzuarbeiten, daß sich die bisherige Knaben-Mittelschule im Sinne der Allg. Best. vom 16. Oktober v. J. als Mittelschule (B. 2312) oder als mehrklassige Volksschule (B. 2311) darstellt.

9. Leitung von Mittelschulen. Min.-V., Berlin, den 26. Mai 1873. U. 19,832 (C.-Bl. S. 334 Nr. 167).

Auf den Bericht vom 3. d. M. wird dem K. Provinzial-Schulkollegium erwidert, daß, wie dasselbe mit Recht annimmt, denjenigen Lehrern, welche in der bisherigen Rektoratsprüfung die Berechtigung zum Unterricht an einer allgemeinen Stadtschule oder zur Leitung einer solchen erworben haben, solche in entsprechender Weise auch in Bezug auf den Unterricht an Mittelschulen oder auf die Leitung solcher Anstalten zusteht. Indes haben diejenigen Lehrer, welche gelegentlich ihrer Rektoratsprüfung kein Examen in einer fremden Sprache abgelegt haben oder wie das vor der Prüfungs-Kommission hier geschah, in derselben nur schriftlich geprüft worden sind, wenn sie fremdsprachlichen Unterricht übernehmen wollen, die Berechtigung dazu noch nachträglich zu erwerben. Die betr. Prüfung beschränkt sich selbstverständlich auf diejenige Sprache, bezw. diejenigen Sprachen, in denen Examinand unterrichten will.

10. Lehrmittel für Mittelschulen. Min.-V., Berlin, den 8. November 1873. U. 40,394 (C.-Bl. S. 722 Nr. 325).

Dem Magistrat wird eröffnet, daß die in § 9 der Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule als für diese unentbehrlich bezeichneten Lehrmittel auch zum Inventar der Mittelschule gehören. Ein Unterschied zwischen den Lehrmitteln beider Schulen kann nur insoweit eintreten, als die weitergehenden Ziele der Mittelschule die Anschaffung noch umfassenderer Lehrmittel, namentlich für den Unterricht in der Geographie, der Naturbeschreibung, der Physik und im Zeichnen nötig erscheinen lassen werden.

11. Geschichtliche Schriften für die Jugend. Min.-V., Berlin, den 6. Dezember 1873. U. 45,210 (C.-Bl. pro 1874 S. 220 Nr. 38).

Im Verlage der Spamerschen Buchhandlung in Leipzig ist neuerdings eine Reihe von Schriften erschienen, welche vorzugsweise geeignet sind, in der preußischen Jugend den Sinn für vaterländische Geschichte zu wecken und zu stärken. Es gehören dazu teils Erzählungen aus der früheren Zeit, wie der Burggraf und sein Schildknappe von Richard Rot; der alte Derflinger und sein Dragoner von Georg Hiltl; aus dem Tabaks-Kollegium und der Zopfzeit; und der große König und sein Rekrut von Franz Otto; teils solche aus der Zeit der Befreiungskriege und der letzten Kriege, wie das vaterländische Ehrenbuch von Franz Otto; das neue vaterländische Ehrenbuch von Oskar Höcker und Franz Otto; aus Moltkes

Leben von Oskar Höcker und die illustrierte Chronik des deutschen Nationalkrieges von Hugo Schramm und Franz Otto.

Das Königl. Prov. Schulkollegium pp. wird auf diese Schriften, als zur Verteilung als Schulprämien und zur Anschaffung für die Bibliotheken von gehobenen Volksschulen, Mittelschulen und Präparanden-Anstalten geeignet, hierdurch aufmerksam gemacht.

12. Geschichtliche Schriften für die Jugend. Min.-R., Berlin, den 2. Februar 1874. U. 47, 173. (C.-Bl. S. 345. Nr. 79.)

Mit Bezug auf die Verfügung vom 6. Dezember v. J. (C.-Bl. S. 220 pro 1874) wird das Kgl. Prov. Schulkollegium pp. auf diejenigen Schriften von Ferdinand Schmidt aufmerksam gemacht, in welchen sich der Verfasser die besondere Aufgabe gestellt hat, den Sinn für vaterländische Geschichte zu wecken und zu stärken und die besonders zu Schulprämien in Volks- und Mittelschulen sich eignen. Nämlich: der Burggraf von Nürnberg, Oranienburg und Fehrbellin, aus der Jugendzeit des großen Kurfürsten 2c.

13. Einrichtung von Mittelschulen. Min.-R., Berlin, den 30. Januar 1874. U. 36, 131. (C.-Bl. S. 357, No. 87).

Es war vorauszusehen, daß bei der anderweiten Organisation des Volksschulwesens von der von den „Allg. Best." vom 15. Oktober 1872 (B. 2312) zugelassenen Einrichtnng, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Volksschule nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten, in vielen Fällen Gebrauch gemacht werden würde. Bei der großen Mannigfaltigkeit der Schuleinrichtungen, welche bei einer derartigen Organisation in Frage kommen, und die, weil sie aus lokalen Bedürfnissen heraus sich entwickelt haben, Berücksichtung verdienen, hat sich die Schulverwaltung von jeder Mechanisierung fern zu halten und unter Festhaltung der maßgebenden Grundsätze den organisatorischen Bestrebungen auf diesem Gebiete möglichst freie Bahn zu lassen. Von dieser Erwägung ausgehend, kann Dasjenige, was die Kgl. Reg. in Betreff der sechsklassigen Stadtschule zu N. unter dem 17. Juli v. J. verfügt hat, nur zum Teil gebilligt werden. Anderes läßt sich so, wie es gefordert worden ist, nicht aufrecht erhalten.

Es ist richtig, daß der der Rekursvorstellung der städtischen Schul-Deputation vom 26. August v J. beigefügte Lehrplan der bestehenden Bestimmung, die Verfolgung höherer Unterrichtsziele dürfe die Volksschule nicht benachteiligen, nicht in gehöriger Weise gerecht wird. Es gewinnt den Anschein, als ob die elementare Bildung ihren Abschluß finden solle mit Absolvierung der drei unteren Klassen. Dieselben werden ausdrücklich als Unter-, Mittel- und Oberstufe bezeichnet. Der letztern, im Schulorganismus der vierten Klasse, werden bereits das 3. Hauptstück des Katechismus, Reformations- und vaterländische Geschichte als Unterrichtsstoff zugewiesen. Ist es aber, wie sich vermuten läßt, bei Entwerfung des Lehrplans nicht in Absicht gewesen, an dieser Stelle schon die Elementarbildung abzuschließen, und wird angenommen, daß diejenigen Kinder, welche die Ziele der Mittelschulbildung nicht erreichen können, doch noch weiter von der vierten Klasse an aufsteigen, so werden diese genötigt, in der dritten Klasse einen wertlosen Anfang im Französischen zu machen, während sie auch in den Realien einen Abschluß nicht erreichen. Es ist hiernach zutreffend, was die Kgl. Reg. bemerkt, daß durch eine derartige Einrichtung die Unterrichtsziele der Volksschule benachteiligt werden. Diesem Übelstande läßt sich nur dadurch begegnen, daß für den weiter geführten und abschließenden Volksschulunterricht besondere Klassen errichtet werden. Da jedoch die Frequenzverhältnisse hier nicht bekannt sind, so läßt sich nicht mit Sicherheit urteilen, welche anderweite Organisation am angemessensten sein möchte. Es wird daher zur Erwägung gegeben, ob nicht unter Reduktion der Parallelklassen die Klassenstufen zu vermehren sein werden, ein Gedanke, welchem sowohl in der Rekursvorstellung der

Schul-Deputation als auch in der Eingabe einer Anzahl Bürger von N. Ausdruck gegeben worden ist. Gestatten es die Verhältnisse, so kann unter gänzlicher Aufhebung der Parallelklassen eine Einrichtung auch dahin getroffen werden, daß drei Unterklassen als ein für die Volks- und für die Mittelschule gemeinsamer Unterbau konstruiert werden, von da aus eine Gabelung eintritt und der Volksschule noch zwei, der Mittelschule noch vier Klassen zugewiesen werden. Bei einer derartigen Bifurkation erledigt sich auch das Bedenken der Kgl. Reg. gegen den obligatorischen Charakter des fremdsprachlichen Unterrichts. Er wird dann eben nur in den Mittelschulklassen erteilt.

14. Probejahr der Kandidaten des höhern Schulamts an Mittelschulen. Min.-R., Berlin, den 11. Dezember 1878. U. II. 3041. (C. Bl. pro 1879 S. 277 Nr. 49).

Dem Antrage der Kgl. Reg., dem Schulamtskandidaten N. seine Beschäftigung an der dortigen Mittelschule als vorschriftsmäßiges Probejahr anzurechnen, kann nicht Folge gegeben werden. Das Probejahr soll dem Kandidaten des höheren Schulamts Gelegenheit geben, seinen künftigen Beruf in seinem ganzen Umfange kennen zu lernen und seine Kräfte für denselben zu üben. Damit dieser Zweck der Einrichtung in vollem Umfange erreicht wird, ist durch Cirkular-Verf. vom 20. März 1867 (C. Bl. S. 209) bestimmt worden, daß das Probejahr in der Regel nur an Gymnasien und Realschulen abgehalten werden darf. Dem entsprechend ist stets als Grundsatz festzuhalten und in neuerer Zeit durch besondere Verfügungen — Centralblatt 1876 S. 98 — in Erinnerung gebracht worden, daß ein Kandidat einem Progymnasium oder einer höheren Bürgerschule nur in besonders motivierten Ausnahmefällen mit ausdrücklicher Ministerial-Genehmigung zur Ableistung des Probejahrs überwiesen werden darf. Eine gleiche Berücksichtigung einem Kandidaten des höheren Schulamts auch hinsichtlich seiner Thätigkeit an einer nach den Bestimmungen des Reglements vom 15. Oktober 1872 organisierten Mittelschule zuteil werden zu lassen, erscheint nicht statthaft, da ihm durch dieselbe keine Gelegenheit geboten wird, sich mit der Lehraufgabe und dem Lehrgange der höheren Schulen bekannt zu machen, und da die an einer Schule mit wesentlich anderer Lehreinrichtung erworbene praktische Übung nicht ein ausreichend sicheres Urteil darüber ermöglicht, inwieweit der Kandidat sich auch die Befähigung für erfolgreiche Wirksamkeit an einer höheren Lehranstalt erworben habe. —

15. Lehrmittel für Mittelschulen. Min.-R., Berlin, den 30. Juni 1874. U. III. 7513. (C. Bl. S. 493 No. 155).

In der allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 — B. 2312 — betreffend die Mittelschulen, wird unter Nr. 3 bezüglich der Inventarien bestimmt, daß dieselben den höheren Lehrzwecken dieser Schulen entsprechen, sowie was sie demgemäß mehr enthalten müssen. Dies setzt voraus, daß Dasjenige, was für die Volksschule notwendig ist, auch in der Mittelschule sich finden muß.

Hiernach kann von Beschaffung einer Geige für die Mittelschule nicht abgesehen werden, wie dem Magistrat hiermit eröffnet wird.

16. Volksschule mit den Zielen der Mittelschule. Min.-R., Berlin, den 7. April 1873. U. 12, 448.

Wenn auch in der Regel die Mittelschule neben der Volksschule des Ortes bestehen soll, so ist doch, wie es gestattet ist, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Volksschule nach dem Lehrplan der Mittelschulen arbeiten, ebenso auch zulässig, die Volksschulklassen in die Mittelschule aufzunehmen und durch den Lehrplan Vorsorge zu treffen, daß diejenigen Kinder, welche in die eigentlichen Mittelschulklassen nicht eintreten, einen Abschluß ihrer Volksschulbildung zu erreichen im stande sind.

17. Einrichtungspläne für Mittelschulen. Reg.=V., Düsseldorf, den 11. November 1872. I. V. A. 3746. (Giebe, Verordn. S. 324).

Die Anträge auf Einrichtung von Mittelschulen müssen drei Monate vor dem Beginne desjenigen Schulsemesters, mit welchem eine solche Einrichtung in's Leben treten soll, bei der Regierung eingegangen sein, widrigenfalls eine Verzögerung bis zum nächstfolgenden Schulsemester unvermeidlich sein würde.

18. Lehrer= und Schülerbibliotheken. Reg.=Verf., Düsseldorf, den 28. Januar 1875. I. V. A. 921. (Giebe, V. S. 380).

Im Anschlusse an die Reg.=Cirkular=Verf. vom 19. Dezember 1874, durch welche die Erhaltung und neue Anlegung von Lehrer= und Schülerbibliotheken im Interesse des Volksschulwesens empfohlen, es auch als Aufgabe der Kreisschulinspektoren bezeichnet ist, daß ungeeignete oder schädliche Bücher für solche Bibliotheken nicht angeschafft resp. aus denselben entfernt werden, bringt die Reg. in Erinnerung, daß durch die Verf. vom 6. Dezember 1872 (Amtsbl. Stück 56) und 20. Februar 1875 (Amtsbl. Stück 9) folgende zu obigem Zwecke geeignete Bücher auf ministerielle Anordnung namhaft gemacht sind.

1. „Der Burggraf und sein Schildknappe" von Richard Roth.
2. „Der alte Derflinger und sein Dragoner" von Georg Hiltl.
3. „Aus dem Tabakskollegium und der Zopfzeit" und „Der große König und sein Rekrut" von Franz Otto.
5. Das „vaterländische Ehrenbuch" von Franz Otto.
5. Das neue „vaterländische Ehrenbuch" von Oskar Höcker und Franz Otto.
6. „Aus Moltkes Leben" von Oskar Höcker.
7. Die „illustrierte Chronik des deutschen Nationalkrieges" von Hugo Schramm und Franz Otto.

(Die Schriften ad 1 bis 7 sind in der Spamerschen Buchhandlung in Leipzig erschienen.)

8. Die Schriften von Ferdinand Schmidt:
   a) Preußens Geschichte in Wort und Bild;
   b) Geschichte der neuesten Zeit;
   c) Geschichte des siebenjährigen Krieges, der Freiheitskriege, der Befreiung Schleswig=Holsteins und des Franzosenkrieges;
   d) Der Burggraf von Nürnberg, Oranienburg und Fehrbellin, aus der Jugendzeit des großen Kurfürsten ꝛc.

Die Schriften der letzteren Art (ad. 8 d) sind besonders zu Schulprämien in Volks= und Mittelschulen geeignet, während die Aufnahme der anderen in die Schülerbibliotheken der Präparanden=Anstalten und Schullehrer=Seminarien sich empfiehlt.

Zu dem patriotischen Wirken der Kreisschulinspektoren hegt die Reg. das Vertrauen, daß dieselben sich die Verbreitung der genannten Bücher besonders angelegen sein lassen werden.

19. Schonung nützlicher Vögel. Reg.=V., Schleswig, den 6. April 1878 (Pr. L.=Z. Nr 102).

Die Schulaufsichtsbehörden der Provinz Schleswig=Holstein werden autorisiert, dafür Sorge zu tragen, daß in sämtlichen Schulen ihres Bezirks die Schüler, vor dem Beginn des Nestbaues, mit dem Inhalt der Polizeiverordnung vom 24. März 1871, betr. die Schonung nützlicher Vögel, bekannt gemacht und auf den Nutzen der Insekten fressenden Vögel aufmerksam gemacht werden. Es wird daher empfohlen, diese Polizei=Verordnung in den Schulzimmern, den Schülern sichtbar anzuheften.

20. Häusliche Beschäftigung der Schüler. Min.=R. vom 14. Oktober 1875. Es wird empfohlen, die Klassenbücher, deren Bestimmung es überhaupt ist, ein Referat über Leben und Wirken der Schule in

knappster Form darzustellen, zugleich als Aufgabenbücher dienen zu lassen. In wenigen Fällen haben die Departementsräte bereits darauf hingewiesen, daß in dem fremdsprachlichen Unterrichte der unteren und mittleren Klassen vielfach eine unangemessene Zahl von sogenannten Pensen (Exercitien) und eine viel zu geringere Zahl von Klassenarbeiten (Extemporalien) zur Korrektur geht. Erfahrungsmäßig werden aber die Pensen auf den gedachten Stufen von einem großen Teile der Schüler unselbständig absolviert und verfehlen dann unter lästiger Vermehrung des Schreibwesens ihren Zweck. Eine Verminderung des Schreibwesens wird bei gebührender Betonung des Extemporals erzielt werden können. Überhaupt wird die Erreichung des von dem Ministerialreskripte gesteckten Zieles in der Hauptsache von einer Steigerung des Fleißes und der Kunst in der Didaxis der Schulen abhangen. So rührt z. B. nach gemachten Wahrnehmungen die beklagte Überbürdung unserer Schüler bis zur obersten Klasse hinauf vielfach von einer die Kraft der Schüler überschätzenden Behandlung der fremdsprachlichen Lektüre her. Es ist der Grundsatz, daß die Aufgabe der Präparationen auf einen bestimmten Abschnitt fremdsprachlicher Lektüre mit nur wenigen Ausnahmefällen von dem Lehrer in einem bestimmten Teile der Lehrstunde so gut wie jede andere Schulaufgabe gehörig vorbereitet werden muß, noch keineswegs allgemein anerkannt, die gründliche Anwendung aber wird die Schüler, namentlich aber wenn es sich um ihre Einführung in die Lektüre von ihnen noch nicht gelesener Schriftwerke oder Schrifsteller handelt, voraussichtlich befähigen, die ihnen von Stunde zu Stunde gestellten Aufgaben in viel kürzerer Zeit, als jetzt oft der Fall, und zugleich mit größerem Erfolg und Nutzen zu bewältigen.

21. Stellvertretung. Min.-Erl. vom 23. Mai 1863. U. 15, 240. Wenn es in der Vokation des Lehrers heißt, daß er verpflichtet sei zur Vertretung im Falle der Erkrankung eines Lehrers, oder wenn eine oder die andere Stelle vakant geworden sei, so ist doch nicht ausgesprochen, daß diese Vertretung unentgeltlich geschehen müsse. Im ersten Falle ist die Vertretung allerdings selbstverständlich, im anderen aber liegt die Remuneration aus dem vakanten Gehalte so sehr in der Natur der Sache, daß es nicht verständlich ist, wie der Magistrat sich zu einem principiellen Widerspruch hat hinreißen lassen können . . . . Das Recht der Aufsichtsbehörde, in vorliegendem Falle die Remuneration für die stellvertretende Verwaltung einer vakanten Lehrerstelle festzustellen, resultiert aus den ihr in der Instruktion vom 23. Oktober 1817 bezüglich des Elementarschulwesens übertragenen Befugnissen.

22. Vertretungsgelder. Min.-R. vom 8. Mai 1871. Die Lehrer an Elementarschulen dürfen dauernd mit einer größeren Zahl von Unterrichtsstunden, als sie vokationsmäßig zu leisten haben, nicht belastet werden. Vorübergehend kann ihnen allerdings eine Mehrleistung auferlegt werden, die sie ohne Entschädigung zu leisten haben, wenn mit der Vakanz nicht auch zugleich das Einkommen disponibel geworden. Sind dagegen die Mittel zur Entschädigung für außerordentliche Mehrleistungen in dem Einkommen der etatsmäßigen Stelle verfügbar, so kann es keinem Bedenken unterliegen, die Remuneration in angemessener Höhe zu gewähren.

22. a. Remuneration für Mehrstunden. M.-R. vom 13. Mai 1863. (Min.-Bl. S. 152).

Inbetreff der Remuneration für die von den Lehrern übernommenen Mehrstunden wird dem Magistrat empfohlen, sich mit den Lehrern für die Zukunft zu einigen; ohne eine solche Einigung kann eine Remuneration von 1,50 Mk. für jede Stunde an höheren Unterrichtsanstalten als nicht zu hoch bemessen, verlangt werden.

Prüfungsordnungen.

23. Allgemeine Bestimmungen über die Prüfungen.

Min.-R., Berlin, den 15. Oktober 1872. B. 2315.

Die anliegende Prüfungsordnung tritt an die Stelle der die Prüfungen von Volksschullehrern und Lehrern an Mittelschulen sowie von Rektoren der Stadtschulen regelnden bisherigen Bestimmungen, soweit letztere nicht gesetzliche Kraft besitzen.

Bei der Entlassungsprüfung der Seminaristen und den Prüfungen nicht im Seminar gebildeter Volksschullehrer soll sofort nach den neuen Vorschriften verfahren werden, ausgenommen jedoch bei Beurteilung der Leistungen der Examinanden. In dieser Beziehung ist so lange ein milderer Maßstab anzulegen, bis den Kandidaten eine völlig ausreichende Gelegenheit geboten sein wird, die gegenwärtig geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten zu erlangen.

Diejenigen Lehrer, welche sich nur provisorisch in einem Amte befinden, zu dessen Wahrnehmung von jetzt an eine höhere, als die bisher von ihnen nachgewiesene Befähigung gefordert wird, verbleiben in dem ihnen vorläufig übertragenen Amte, jedoch ist dessen definitive Verleihung von Ablegung der erforderlichen Prüfung, zu welcher ihnen drei volle Jahre Frist gelassen wird, abhängig zu machen.

Die definitiv angestellten Lehrer behalten ihre bisherige Berechtigung in vollem Umfange; sie können daher auch innerhalb der Grenzen derselben ascendieren oder ein anderes gleichartiges Amt übernehmen, ohne daß von ihnen die Ablegung einer neuen Prüfung zu fordern ist.

Alle Volksschullehrer bleiben zur Anstellung als Elementarlehrer an solchen Schulen, welche geringere Ziele als die Mittelschule, aber höhere als die Volksschule verfolgen, nach wie vor nach Maßgabe ihrer Zeugnisse berechtigt.

Volksschullehrer, welche in der Prüfung das Prädikat gut oder sehr gut erhalten und die definitive Anstellungsfähigkeit vor dem 31. Dezember 1872 erlangt haben, sind zur Erteilung des Unterrichtes in den Unterklassen der Mittelschulen befugt.

Es bleibt dem Provinzial-Schulkollegium überlassen, auch anderen, bereits definitiv angestellten Lehrern auf grund vorzüglicher Leistungen im Schuldienste dieselbe Berechtigung zu verleihen.

Die Prüfungen der Hauptlehrer an den Berliner Gemeindeschulen und die fremdsprachliche Prüfung am Königlichen Seminar für Stadtschulen sind bis auf weiteres in der bisherigen Weise abzuhalten.

A. Prüfungsordnung für Volksschullehrer. (I.)

24. Prüfungen der Volksschullehrer.

Min.-R., Berlin, den 15. Oktober 1872.

§ 1. Nach vollendetem Kursus werden die Seminaristen einer Entlassungsprüfung unterworfen, auf grund deren sie die Qualifikation zur provisorischen Verwaltung eines Schulamtes erhalten.

§ 2. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

§ 3. Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine, der durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht wird, unter Einreichung der nachstehend verzeichneten Zeugnisse bei dem Provinzial-Schulkollegium zu melden. Die betreffenden Zeugnisse sind: 1. das Taufzeugnis (Geburtsschein), 2. das Zeugnis eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 3. ein amtliches Zeugnis über das sittliche Verhalten des Kandidaten. Außerdem hat Kandidat einen selbstgefertigten Lebenslauf beizufügen.

§ 4. Die Prüfungs-Kommission besteht aus dem Kommissarius des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums als Vorsitzenden, einem Kommissarius derjenigen Regierung, in deren Bezirke das Seminar liegt, dem Direktor und sämtlichen ordentlichen Lehrern des Seminars.

Die Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks können der Prüfung beiwohnen. Der Königliche Kommissarius ist befugt, auch anderen Personen den Zutritt zu gestatten.

§ 5. Die nicht im Seminar gebildeten Lehramts-Kandidaten haben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften beizubringen, die Seminaristen die Schreib- und Zeichenhefte des letzten Jahres vorzulegen.

§ 6. Die schriftlichen Arbeiten bestehen in:

1) einem deutschen Aufsatze über ein Thema aus der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus dem Gebiete des Unterrichts in der deutschen Sprache und der Litteratur,
2) einer Ausarbeitung aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes,
3) der ausgeführten Lösung von drei Aufgaben aus der Geometrie und Arithmetik, und
4) 5) 6) der Beantwortung von drei Fragen, von denen je eine aus der Geschichte, der Naturkunde und der Geographie gestellt wird.
7) für diejenigen, welche am Unterrichte im Orgelspiel teilnehmen, die Bearbeitung eines Chorals.*)

---

*) a) Königl. Institut für Kirchenmusik. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in Berlin ein Königl. Institut für Kirchenmusik besteht, dessen Lehrkursus mit dem 1. April und dem 1. Oktober j. J. beginnt und ein Jahr währt; doch wird nach Umständen eine zweijährige Teilnahme an dem Unterrichte in dem Institut gestattet. Die Bedingungen für die Aufnahme in das qu. Institut sind, außer Talent und Beruf zur Musik, eine so weit gediehene musikalische Vorbildung, daß der Aufzunehmende folgenden Anforderungen zu genügen im stande ist: 1) in der Harmonielehre — eine Choralmelodie, mit und ohne gegebenen Baß, korrekt vierstimmig zu harmonisieren; 2) im Gesang — mit dem Grade der Ausbildung, welchen der Gesangunterricht in den Seminaren und in den ersten Singklassen der Gymnasien zu erreichen vermag: Tonleitern, Choräle und Lieder ohne Begleitung rein und korrekt auszuführen; 3) im Orgelspiel — Choralspielen mit obligatem Pedal; Versuche in freien Vor- und Zwischenspielen; Vortrag leichter Orgelstücke von Rink, Rembt und Fischer; 4) im Klavierspiel — technisch und in der Auffassung korrekter Vortrag der Sonaten von Haydn, Mozart oder Clementi unter Voraussetzung des Studiums der sogenannten Fünf-Finger-Übungen, der sämtlichen Tonleitern und eines Etüdenwerks von Czerny, Bertini oder Löschhorn; 5) im Violinspiel — Fertigkeit in den drei ersten Lagen; korrekter Vortrag aller Tonleitern, desgl. der leichteren Stücke aus der Violinschule von Kreuzer und Baillot. In das qu. Institut werden nur solche Eleven aufgenommen, welche während eines Jahres für ihren Unterhalt in Berlin selbst zu sorgen im stande sind. Ausnahmsweise können

Für die fakultativen Fächer treten hinzu: die Übersetzung eines zusammenhängenden Stückes aus dem Deutschen in die fremde Sprache, und aus dieser Sprache ins Deutsche.

§ 7. Für die erste Arbeit sind vier, für die anderen je 2 Stunden Zeit zu lassen.

§ 8. Die Themata werden auf Vorschlag des Seminar-Kollegiums von dem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums bestimmt, die Arbeiten in Klausur unter Aufsicht des Seminarlehrers gemacht.

§ 9. Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehrprobe in einem der obligatorischen Lehrgegenstände über ein dem Examinanden zwei Tage vorher gegebenes Thema, zu welcher eine ausgeführte schriftliche Disposition beizubringen ist.

Wer in einem fakultativen Gegenstande geprüft sein will, hat, soweit es thunlich ist, auch in diesem eine Lehrprobe abzulegen.

§ 10. Die mündliche Prüfung verbreitet sich über sämtliche Lehrgegenstände des Seminarunterrichtes, innerhalb der durch den Lehrplan der Anstalt bestimmten Grenzen, doch ist der Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums berechtigt, einzelne Gegenstände von der Prüfung auszuschließen, wenn deren Behandlung auf das Ergebnis der Prüfung nicht mehr von Einfluß sein kann.

Formale Forderung ist, daß der Examinand sich über die ihm vorgelegten Fragen in zusammenhängender Rede klar und bestimmt zu äußern vermöge.

Auf grund sehr guter schriftlicher Arbeiten kann die Kommission einen Examinanden von der mündlichen Prüfung in einzelnen Gegenständen oder überhaupt dispensieren.

§ 11. Bei Prüfung jüdischer Kandidaten bildet die Religion keinen Prüfungsgegenstand.

§ 12. Die mündliche Prüfung ist vor der gesamten Kommission abzulegen.

§ 13. Über die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen jedes Kandidaten in den einzelnen Fächern werden nach den Prädikaten sehr gut, gut, genügend, nicht genügend beurteilt.

Nach dem Gesamtresultat der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Examinanden die Qualifikation zu erteilen oder zu versagen sei. Das letztere geschieht, wenn er in Religion oder Deutsch oder in Rechnen oder in mehr als drei der anderen Gegenstände (Pädagogik, Singen, Zeichnen, Schreiben, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Geometrie) nicht genügt hat.

§ 14. Auf grund der bestandenen Prüfung erhalten die Examinanden ein Zeugnis, welches nur den Namen, sowie die Personalien des Kandidaten, die Art seiner Vorbildung (ob im Seminar gebildet oder nicht), eine Angabe über Fleiß und Führung, die Urteile über die schriftlichen Arbeiten und die Leistungen des Examinanden in den einzelnen Lehrgegenständen, sowie über die abgelegte Lehrprobe enthält. In ein Gesamtprädikat werden die Censuren nicht gefaßt. In dem Zeugnisse ist

---

Unterstützungen in dem mäßigen Betrage von höchstens 150 M. aus Centralfonds solchen Eleven, welche sich tüchtig erweisen, gewährt werden. Meldung an die betr. Bezirksregierung.

b) Institut für Kirchenmusik (Alexanderstraße 22). Direktor: Professor Haupt. Zweck der Anstalt: Ausbildung von Organisten, Kantoren wie auch von Musiklehrern für höhere Lehranstalten, insbesondere Schullehrer-Seminare. Ausführliche Prospekte sind durch den Direktor des Instituts zu beziehen.

auch die Befähigung auszusprechen, welche sich der Kandidat im Orgelspiel oder in einer der fremden Sprachen erworben hat.

§ 15. Die Aufsichtsbehörde fügt dem Zeugnisse sodann die Bescheinigung der Qualifikation des Kandidaten für die provisorische Verwaltung eines Elementarschulamtes bei.

§ 16. Frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung haben die Volksschullehrer an einem Seminar desjenigen Regierungsbezirkes, in dem sie angestellt sind, in einer zweiten Prüfung die Qualifikation für die definitive Anstellung zu erwerben.

§ 17. Die Prüfungskommission ist wie bei der ersten Prüfung zusammengesetzt. Auch im übrigen kommen die Bestimmungen des § 4 zur Anwendung.

§ 18. Der Termin zu dieser Prüfung wird durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 19. Die Meldung zu dieser Prüfung ist spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine bei dem Provinzial-Schulkollegium durch den Kreisschulinspektor einzureichen. Derselben ist beizufügen:

1) ein Zeugnis des Lokalschulinspektors,
2) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe,
3) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung, und
4) eine Probeschrift, beide unter derselben Versicherung.

§ 20. Das Provinzial-Schulkollegium entscheidet auf grund der eingereichten Zeugnisse über die Zulassung zur Prüfung und überweist diejenigen Examinanden, deren Meldung angenommen worden ist, dem betreffenden Seminar.

§ 21. Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminarunterrichtes oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

§ 22. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung eines Aufsatzes über ein Thema aus der Schulpraxis und je einer Arbeit aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes und eines anderen Lehrgegenstandes in schulmäßiger Behandlung. Jüdische Kandidaten haben zwei Arbeiten der letzteren Art anzufertigen. Die Arbeiten werden auf Vorschlag des Seminarlehrer-Kollegiums von dem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums bestimmt. Die Arbeiten sind in Klausur unter Inspektion eines Mitgliedes der Prüfungs-Kommission anzufertigen. Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe über einen Gegenstand des Volksschulunterrichtes, zu welcher die Aufgabe am Tage vorher bestimmt ist.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über die Geschichte des Unterrichtes, die Unterrichtslehre, die Schulpraxis und über die Methodik der einzelnen Lehrgegenstände.

Nach dem Ermessen der Kommission kann bei jedem Examinanden auf das positive Wissen eingegangen werden.

Die Prüfung wird collegialisch abgenommen.

§ 23. Die Leistungen der Examinanden in den einzelnen Gegenständen werden nach den Prädikaten: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurteilt.

Einem Examinanden, dessen Lehrprobe nicht genügte, ist die Qualifikation unbedingt zu versagen: übrigens gelten für die Entscheidung über das Gesamtresultat dieselben Grundsätze, wie bei der ersten Prüfung.

§ 24. Auf grund der bestandenen Prüfung erhalten die Examinanden ein Zeugnis, aus welchem das Resultat der Prüfung in den einzelnen

Fächern hervorgeht. Die Aufsichtsbehörde fügt demselben die Bescheinigung hinzu, daß Examinand zur definitiven Anstellung befähigt sei.

§ 25. Examinanden, welche in der von ihnen beantragten besonderen Prüfung keine höhere Censur als in der ersten Prüfung erlangt haben, darf aus diesem Grunde, wenn sie im übrigen bestanden haben, das Zeugnis und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur definitiven Anstellung nicht versagt werden.

§ 26. Solchen Examinanden, welche in der ersten Prüfung bei guten Leistungen in Religion, Rechnen und Deutsch, außerdem noch in den Realien oder in einer der fremden Sprachen das Prädikat „gut bestanden" erlangt oder in der zweiten Prüfung sich dasselbe nachträglich erworben haben und in allen Teilen der letzteren „gut" bestanden sind, kann die Befähigung zum Unterrichte in den Unterklassen von Mittelschulen und höheren Töchterschulen verliehen werden. Dieses Zeugnis befähigt sie indes nicht zum Unterrichte in den Oberklassen dieser Schulen; vielmehr muß die Qualifikation dazu in der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen besonders erworben werden.

25. Entlassene Seminaristen. Min.-Erl. v. 4. Dezember 1865. Seminaristen, welche aus einem Seminar verwiesen sind, können zwar unter Umständen später zur Lehrerprüfung zugelassen werden, dürfen aber bis dahin auf keinen Fall irgendwie im Schuldienst verwendet werden.

26. Zeugnis. Min.-Reſcr. vom 21. Juli 1853. Schulamts-Kandidaten, welche ein Anstellungsfähigkeits-Zeugnis besitzen, sind nicht kommissarisch zu beschäftigen, sondern provisorisch anzustellen.

27. Entlassung. Min.-Erl. vom 6. Februar 1864. Provisorisch angestellte Lehrer können nur von der Regierung entlassen werden, dem Berufenden (Patron, Gemeinde) steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

28. Prüfung von Ausländern. Min-R. vom 20. Mai 1863. Nachdem die in der A. Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 dem Ministerium des Innern vorbehaltene Genehmigung der Zulassung von Ausländern zur Leitung von Privatschulen, Erteilung von Privatunterricht und Annahme von Hauslehrerstellen durch den Cirkular-Erlaß vom 17. Juli 1862 auf die Kgl. Regierung übertragen worden ist, wird hiermit unter Aufhebung des Cirkular-Erlasses vom 6. November 1835 bestimmt, daß demgemäß auch inbetreff derjenigen Ausländer zu verfahren ist, welche zur Prüfung resp. Anstellung als Lehrer an öffentlichen Elementarschulen oder Bürgerschulen zugelassen werden wollen. U. 9767.

29. Beschleunigte Abiturientenprüfung. Min.-R. vom 5. August 1870. Es haben Zöglinge von Schullehrer-Seminarien den Wunsch ausgesprochen, ihre Zulassung zum Abiturienten-Examen beschleunigt zu sehen, damit ihnen nach Ablegung desselben der Eintritt in die Armee während des gegenwärtigen Krieges möglich gemacht werde. Solchem Verlangen gegenüber kann in der jetzigen großen Zeit nicht ablehnend darauf verwiesen werden, daß die Aufgabe des Lehrers die Mitwirkung an der Erziehung der Jugend durch die Schule ist, und daß er durch die Hingabe an diesen Beruf auch seine Pflicht gegen das Vaterland erfüllt. Es mag vielmehr den dazu geeigneten jungen Männern der Eintritt in das kämpfende Heer gestattet und erleichtert werden. Zu dem Ende wird das Kgl. Provinzial-Schul-Kollegium ermächtigt, an allen Schullehrer-Seminarien, in welchem in diesem Jahre noch eine Abiturienten-Prüfung bevorsteht, diese sofort und in der abgekürzten Weise abhalten zu lassen, welche ihm nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Anstalten notwendig und zulässig erscheint.

30. Dauer der provisorischen Anstellung. Min.-R. vom 22. Sept. 1870. Nach dem eine zweite Prüfung der Schulamts-Kandidaten anordnenden Ministerial-Erlaß vom 6. Oktober 1854 soll in der-

selben unter angemessener Berücksichtigung der über amtliche und sittliche Führung beizubringenden Zeugnisse das Maß der materiellen, formellen und methodischen Fortbildung und der gewonnenen praktischen Selbständigkeit, die für eine definitive Anstellung erforderlich ist, erforscht werden. Lassen diese Zeugnisse erhebliche Mängel erkennen, so wird die Zulassung zur Prüfung überhaupt versagt werden müssen. Findet dagegen diese Zulassung statt, und wird die Prüfung bestanden, so darf die definitive Anstellung in der Regel nicht beanstandet werden; keinesfalls darf die provisorische Anstellung eines Elementarlehrers länger als sechs Jahre, von dem ersten Antritt eines öffentlichen Lehramts ab gerechnet, dauern; andernfalls muß über seine Entlassung aus dem Schulamte, falls die Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist, nach Ablauf des 6. Jahres Beschluß gefaßt werden; event. ist die Genehmigung des Ministers zum weiteren Verbleiben im Schuldienst einzuholen. (C.-Bl. S. 609).

31. Entlassung. Reg.-Verf., Potsdam, den 16. September 1871. Lehrer, die gar keine Prüfung abgelegt haben und infolge dessen nur interimistisch angestellt sind, haben keinen Anspruch auf ein Ruhegehalt, sondern werden einfach entlassen, wenn Krankheit dieselben nötigt, das Amt niederzulegen. Auf Frau und Kind ist keine Rücksicht zu nehmen, da die Lehrer selbst ihre traurige Lage verschulden, indem sie als interimistisch angestellte Lehrer nicht hätten heiraten sollen.

32. Anstellung. Min.-R. vom 7. Nov. 1872. Das Reskript vom 22. Okt. 1862 (C.-Bl. S. 670), welches anordnet, daß die provisorische Anstellung eines Lehrers nicht über 6 Jahre dauern dürfe, ist unterm 21. Sept. 1870 (C.-Bl. S. 609) dahin erläutert, daß die definitive Anstellung spätestens ein Jahr nach bestandener Wiederholungsprüfung erfolgen müsse. (C.-Bl. S. 693).

33. Prüfungsarbeiten. Min.-R., 28. Febr. 1873. Durch die Prüfungsordnung vom 15. Okt. v. J. ist bekanntlich bestimmt, daß die Prüfung der nicht im Seminar gebildeten Lehramtskandidaten mit derjenigen der Seminar-Abiturienten verbunden werden soll. Daran anschließend, hat der Minister empfohlen, behufs der Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten durch die Seminarlehrer und die Vorbereitung der Examinanden auf die abzulegenden Lehrproben, zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung einen vollen Tag frei zu geben.

34. Anstellungsurkunde. Min.-R., vom 31. März 1873. U. 11764. Der in das Lehramt neu eintretende Lehramtsbewerber erhält von dem zur Berufung Berechtigten eine unbedingte Vokation. Die Aufsichtsbehörde bestätigt dieselbe mit dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß der betr. Lehrer seine Prüfung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ablege oder sich in seiner Führung nicht zuverlässig erweise. Zwei Jahre nach der ersten Anstellung darf sich der Lehrer zur zweiten Prüfung melden; dieselbe muß aber spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung abgelegt werden. Nach bestandener Prüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 15. Okt. 1872 ist, wie bereits durch die Verfügung vom 14. Juli 1864 angeordnet ist, der Vorbehalt in der Vokation aufzuheben und die definitive Anstellung zu vollziehen. Hat dagegen ein Lehrer die zweite Prüfung nicht bestanden, so ist der Vorbehalt zur Geltung zu bringen und die Entlassung aus dem Lehramte zu verfügen resp. über das Verbleiben im Amte in Ausnahmefällen die Genehmigung des Ministers zu beantragen. Definitiv angestellte Lehrer sind bei Versetzungen selbstverständlich ohne weiteres definitiv anzustellen.

35. Wiederholungsprüfung. Reg.-Verf., Frankfurt, 17. Jan. 1874. Nach Verfügung des Kultus-Ministers werden sämtliche Lehrer, welche die Ableistung der Wiederholungsprüfung länger als drei Jahre

nach bestandener erster Prüfung verzögern, alljährlich von der Kgl. Reg. aus erinnert werden, sich zu der erstgenannten Prüfung anzumelden. Die Kreisschulinspektoren haben daher die in der Meldung zur Wiederholungsprüfung säumigen Lehrer zu monieren und in das Formular jährlich alle Lehrer aufzunehmen, welche die Wiederholungsprüfung noch nicht bestanden haben, gleichviel, ob längere oder kürzere Zeit seit ihrem Austrit aus dem Seminar verflossen ist, oder ob sie der qu. Prüfung bereits, jedoch ohne Erfolg sich unterzogen haben.

36. Annahme von Schulstellen. Reg.-V., Düsseldorf, 20. Mai 1874. Dem Seminaristen ist ausdrücklich untersagt, sich in irgend welche Verhandlungen über die Annahme von Schulstellen nach bestandener Prüfung einzulassen, da das Recht der Verfügung über die in der Prüfung bestandenen Seminaristen ausschließlich der Regierung zusteht, welche dieselben an denjenigen Schulen anstellen wird, an denen die Beschaffung eines Lehrers am dringendsten ist.

37. Prüfung. Min.-R. vom 30. Nov. 1874. Die Forderung, daß Lehrer an Volksschulen eine höhere Ausbildung nachweisen sollen, als durch die Allg. Best. vom 15. Oktober 1872 vorgeschrieben ist, ist unzulässig. Auch wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Allgemeinen Bestimmungen bei Beurteilung der Leistungen der Examinanden so lange ein milderer Maßstab anzulegen ist, bis den Kandidaten eine völlig ausreichende Gelegenheit geboten sein wird, die gegenwärtig geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten zu erlangen. (C.-Bl. 1875. S. 47—48.)

38. Vorarbeiten zur 2. Prüfung. Oberpräsidial-Verf. für die Provinz Schlesien. Breslau, den 7. Dezember 1875. Die Kgl. Regierung zu Oppeln hat mittelst Verfügung vom 31. August 1874 K. A. 1400b. die Einrichtung getroffen, wonach die jüngeren Lehrer zu periodisch wiederkehrender Anfertigung von schriftlichen Arbeiten über Aufgaben aus der Unterrichts- und Erziehungskunde, wie aus dem praktischen Schulleben angehalten werden sollen, um ihnen eine amtliche Anregung zur Fortbildung in ihrem Berufe zu geben. Im weiteren Verfolg hat dieselbe Kgl. Regierung durch Verfügung vom 13. März d. J. A. 393b. unter anderem angeordnet, daß die Kreisschul-Inspektoren die von ihnen korrigierten und censierten Arbeiten der betreffenden Lehrer bei der Meldung zur 2. Prüfung dem Kgl. Provinzial-Schul-Kollegium mit einreichen sollen. Da diese Anordnung als sehr zweckmäßig bezeichnet werden muß, so wird gewünscht, daß sie gleichmäßig in der ganzen Provinz zur Anwendung komme, und demnach die Kgl. Regierung ersucht, die Sache in nähere Erwägung ziehen und die desfallsige Entschließung mitteilen zu wollen. Zum Nachweise des besonderen Bedürfnisses der genannten Einrichtung wird bemerkt, daß nach übereinstimmendem Urteile der Prüfungs-Kommissarien die Ergebnisse der zweiten Prüfung noch immer äußerst mangelhaft sind, und die größere Mehrzahl der Prüflinge sorgfältige Vorbereitung und überhaupt lebendiges Fortbildungs-Interesse vermissen läßt. Abgesehen von den Schwächen in den übrigen Fächern sind bisher namentlich auch Mängel im Deutschen bemerklich geworden. Die Prüfungen der letzten Jahre haben insbesondere in bedauerlicher Weise ergeben, daß eine große Zahl der jüngeren Lehrer die Lektüre der klassischen vaterländischen Schriftsteller vollständig vernachlässigt, und daß manche selbst die edelsten und gefeiertsten Leistungen unserer großen Meister der neueren Litteratur nicht dem Namen nach kennen. Es wird zum Zwecke der Förderung der Kenntnis der Muttersprache und namentlich auch zur Pflege von idealer Sinnesrichtung und von nationaler Bildung für unerläßlich gehalten, daß die jüngeren Lehrer zur Fortsetzung von deutscher Lektüre verstärkte Anregung erhalten, und dürfte es den Kreis-Schulinspektoren nicht schwer

werden, neben der Anweisung der schriftlichen Lösung von pädagogischen und didaktischen Schulaufgaben, auch durch geeignete Empfehlung und Kontrolle nach gedachter Seite hin das Interesse der Lehrer für Weiterbildung neu zu beleben. Bezüglich der seitens der Kreis-Schulinspektoren einzureichenden schriftlichen Arbeiten der Lehrer bei der Meldung zur zweiten Prüfung wird bemerkt, daß die Departementsräte den Aufwand des Fleißes und den Wert der Arbeiten behufs Entscheidung über Zulassung zur Prüfung besonders in Betracht ziehen werden. Nach Ablauf der Prüfung werden die betreffenden Arbeiten der Kgl. Regierung zur Rückgabe an die Kreis-Schul-Inspektoren übersandt. — Die Kreis-Schul-Inspektoren erhalten Abschrift des vorstehenden Schreibens zur Kenntnisnahme mit der Veranlassung, dessen Inhalt zur Kenntnis sämtlicher Lehrer des Inspektionsbezirks zu bringen und auf dessen Bedeutung für diejenigen unter ihnen, welche die zweite Prüfung noch nicht abgelegt haben, besonders aber darauf hinzuweisen, daß die Kgl. Prüfungs-Kommissionen künftig die bezüglichen Arbeiten für die Entscheidung über die Zulassung zur zweiten Prüfung besonders in Betracht ziehen werden. Reg.-Verf. Oppeln den 24. Dezember 1875.

39. Zweite Prüfung der Volksschullehrer. Reg.-V., Frankfurt, 17. Febr. 1876. Die Anmeldung zur zweiten Prüfung der Volksschullehrer nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 15. Okt. 1872 soll spätestens laut § 19 die Meldung vier Wochen vor dem angesetzten und durch das Amtsblatt bekannt gemachten Termine bei dem Kgl. Provinzialschulkollegium durch den Kreisschulinspektor eingereicht werden. Dem Gesuche um Zulassung zur zweiten Prüfung ist das Originalzeugnis über die bestandene erste Prüfung und ein Zeugnis des Lokalschulinspektors beizufügen. Es wird erwartet, daß der im Amtsblatte veröffentlichte Termin zur Anmeldung pünktlich innegehalten, der vorschriftsmäßige Geschäftsgang durch den Kreisschulinspektor in jedem Falle beobachtet und die Versicherung des Meldlings, die vorgelegte Ausarbeitung, Zeichnung und Probeschrift selbständig gefertigt zu haben, fernerhin nicht verabsäumt werden wird. Unvollständige Meldungen sind von den Lokalschulinspektoren an die betr. Lehrer sofort zur gehörigen Ergänzung zurückzugeben und erst, nachdem dieselbe erfolgt ist, an die Kreisschulinspektoren zu befördern, welche sich ad marginem der Zulassungsgesuche über die seitherige Amtsführung und sittliche Haltung des Meldlings zu äußern und dieselben sodann an das Kgl. Provinzialschulkollegium zu übersenden haben.

40. Zweite Prüfung. Min.-R., 17. März 1879. U. II. 701. Die Entscheidung über die Vorbedingung zur Anstellung von Elementarlehrern der höheren Unterrichtsanstalten ist in der Verfügung vom 18. September 1878 — U. II. 2331 (C.-Bl. S. 608) gegeben. Hiernach muß die Forderung des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums, von den Elementarlehrern der höheren Unterrichts-Anstalten das Bestehen der zweiten Prüfung vor definitiver Anstellung zu verlangen, als begründet anerkannt werden. (C.-Bl. S. 377.)

41. Prüfungen. Min.-R. vom 22. Oktober 1879. U. IIIa. 12345. (C.-Bl. S. 698.) Mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg ist in Erweiterung der zufolge diesseitiger Cirkularverfügung vom 20. Februar 1878 — U. III. 6502 — geschlossenen Vereinbarung das Übereinkommen getroffen, daß allen im Hamburgischen Staatsgebiete auf grund der dortigen Prüfungsordnung vom 23. Juni d. J. ausgestellten Befähigungszeugnissen für Lehrer und Lehrerinnen die gleiche Gültigkeit, welche dieselbe im genannten Staatsgebiete haben, auch in Preußen zustehen soll. Soweit sich das nach Inhalt der Cirkularverfügung vom 20. Februar v. J. getroffene Abkommen auf früher ausgestellte Zeugnisse für Lehrerinnen und Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen

bezieht, behält es bei der damals vereinbarten Festsetzung sein Bewenden. Die erwähnte, von der Oberschulbehörde zu Hamburg erlassene, in der Hamburgischen Gesetzsammlung für 1879 verkündete Prüfungsordnung vom 23. Juni d. J. bezieht sich auf

A. die Prüfung behufs einer nicht festen Anstellung an öffentlichen Volksschulen,
B. die Prüfung behufs einer festen Anstellung an öffentlichen Volksschulen,
C. die Prüfung für Mittelschulen,
D. die Prüfung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen,
E. Die Prüfung für Fachlehrer und Fachlehrerinnen, und zwar:
  1) im Englischen oder Französischen,
  2) im Zeichnen,
  3) im Turnen,
  4) in weiblichen Handarbeiten.

Der diesseitigen Begünstigung entsprechend, erlangen die in Preußen von Königlichen Prüfungskommissionen ausgestellten Befähigungszeugnisse für die Lehrer und Lehrerinnen der vorstehend bezeichneten Kategorien die gleiche Gültigkeit im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg.

42. Besetzung der Volksschullehrerstellen im Kreis Herzogtum Lauenburg. Reg.-Instruktion, Schleswig, den 14. Dezbr. 1878. (C.-Bl. pro 1879 S. 109). Mit ministerieller Genehmigung und im Einvernehmen mit dem Kgl. Konsistorium in Kiel wird, nachdem die Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rektoren vom 15. Oktober 1872, sowie die Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874 nach der Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit dem preußischen Staate auch für den Kreis Herzogtum Lauenburg maßgebend geworden sind, inbetreff der Besetzung der Volksschullehrerstellen in diesem Kreise folgende Anweisung erteilt:

§ 1. Die ordentlichen Lehrerstellen und die Hilfsschullehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen in den Städten wie auf dem Lande werden künftig entweder provisorisch oder definitiv oder interimistisch besetzt.

§ 2. Zur provisorischen Anstellung im Dienste der öffentlichen Volksschule befähigt die nach bestandener erster Prüfung für Volksschullehrer an einem preußischen Schullehrerseminare erteilte Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über die Qualifikation zur provisorischen Verwaltung eines Volksschulamts. Schulamtsbewerber und Lehrer, welche ihre Befähigung durch Prüfungszeugnisse außerpreußischer Prüfungsbehörden des Deutschen Reiches darthun, können unter Erlaß der ersten Prüfung zur provisorischen Anstellung zugelassen werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie demnächst die zweite Prüfung vor einer preußischen Prüfungsbehörde ablegen.

§ 3. Die Befähigung zur definitiven Anstellung wird durch Ablegung der zweiten Prüfung an einem preußischen Seminar und die auf grund derselben erteilte Qualifikations-Bescheinigung der Aufsichtsbehörde erworben. Gleiche Befähigung gewährt die an einem Seminar oder vor einem Examinations-Kollegium der Provinz Schleswig-Holstein vor Ablauf des Jahres 1872 bestandene Prüfung, sowie die auf grund einer Prüfung vor dem Kirchenprobst vor diesem Zeitpunkt stattgehabte feste Anstellung in einem öffentlichen Schulamte dieser Provinz, ferner die vor dem 1. Juli 1876 mit Bestätigung des vormaligen Lauenburgischen Konsistoriums erfolgte Anstellung an einer öffentlichen Lehrerstelle im Herzogtum Lauenburg, und zwar die letztere gegenwärtig auch im übrigen Ge-

biete der Provinz unter Berücksichtigung der daselbst geltenden Vorzugsrechte der vor einem Examinations-Kollegium geprüften Lehrer.

§ 4. Zur interimistischen Verwaltung einer Lehrerstelle an einer öffentlichen Volksschule befähigt die Ablegung einer Prüfung vor dem Kreisschulinspektor.

§ 5. Die Anstellung der zur provisorischen und definitiven Anstellung befähigten Schulamtsbewerber auf Kündigung oder auf bestimmte Zeit ist ausgeschlossen.

§ 6. Für die Lehrer in den früheren Amtsdörfern hat das Landschafts-Kollegium, für die Lehrer in den Gutsdörfern der Privatpatron, für die Lehrer in den Städten endlich die städtische Schulbehörde eine Vokationsurkunde auszustellen, welche durch den Kreisschulinspektor unter Einreichung des Bewerbungsgesuches und der Zeugnisse des präsentierten Lehrers zugleich mit dem Präsentationsvorschlage der Kgl. Regierung zur Bestätigung vorzulegen ist. Die provisorische Anstellung geschieht dadurch, daß in der Bestätigungs-Ausfertigung der Regierung ein Vorbehalt des Widerrufes für den Fall, daß der Lehrer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 5 Jahren nach der ersten Prüfung nicht die zweite Prüfung ablegt oder sich in seiner Führung nicht zuverlässig erweist, hinzugefügt wird. Die definitive Anstellung erfolgt durch Zurücknahme dieses Vorbehaltes seitens der Regierung. Den provisorisch angestellten Lehrern ist nach Ablegung der zweiten Prüfung die definitive Anstellung in der Regel nicht zu versagen. Definitiv angestellte Lehrer sind bei Versetzungen ohne weiteres wieder definitiv anzustellen. Die Annahme eines Lehrers zur interimistischen Verwaltung einer Lehrerstelle geschieht durch den Kreisschulinspektor, jedoch ist eine solche Verwaltung ohne Zustimmung der Regierung nicht über ein Jahr auszudehnen.

§ 7. Bei der Besetzung der mit unteren kirchlichen Ämtern verbundenen Lehrerstellen sind gleichmäßig die vorstehenden Vorschriften dergestalt zu befolgen, daß die gleiche Art der Anstellung wie für die Lehrerstelle auch für den Kirchendienst eintritt. Es sind jedoch resp. für das Kirchenamt oder die kirchlichen Ämter und für die Lehrerstelle zwei gesonderte Vokationen auszufertigen und es ist inbetreff der Lehrer-Vokationen auch in diesen Fällen nach den Vorschriften des § 6 zu verfahren.

§ 8. Zur Begründung einer Schulstelle für Lehrerinnen wie zur Umwandlung einer Lehrerstelle in eine für Lehrerinnen bestimmte Stelle bedarf es der Genehmigung der Regierung. Die für Lehrer bestimmten und dotierten Stellen dürfen ohne Zustimmung der Regierung nicht, — auch nicht interimistisch —, an Lehrerinnen übertragen werden.

§ 9. Die Befähigung zur Anstellung als Lehrerin im öffentlichen Schuldienst ist durch den Ministerial-Erlaß vom 24. April 1874, betr. die Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen, geregelt. Lehrerinnen, welche ihre Prüfung außerhalb Preußens abgelegt haben, können nur dann angestellt werden, wenn diese Prüfung durch Ministerial-Erlaß der preußischen Prüfung gleichgestellt ist.

§ 10. Anstellungsfähige Lehrerinnen werden zunächst provisorisch angestellt. Nach einer zweijährigen Wirksamkeit im öffentlichen Schuldienst erfolgt in der Regel ihre definitive Anstellung, jedoch behält sich die Regierung vor, auf desfällige Anträge der zuständigen Schulbehörde in einzelnen Fällen die Dauer der provisorischen Anstellung bis auf höchstens 5 Jahre zu verlängern. Die Bestimmungen der §§ 4—7 finden, soweit sich dieselben nicht auf das Bestehen einer zweiten Prüfung beziehen, auf Lehrerinnen gleichmäßig Anwendung. Betreffs der Anstellung von Hilfslehrerinnen für einzelne Unterrichtsgegenstände, namentlich von Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten bleibt es bei dem bisherigen Verfahren. —

43. Entlassungsprüfungen an den Seminarien in der Provinz Hannover. Verf. das Schulkollegiums, Hannover, den 11. Oktober 1879. (C.-Bl. S. 692).

Folgende allgemeingültige Bestimmungen sind in Zukunft bei den Abgangsprüfungen der Seminaristen genau zu beachten.

§ 1. Wenn in § 13 und 23 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 vorgeschrieben ist, daß die Leistungen jedes Kandidaten in den einzelnen Prüfungsfächern nach den Prädikaten sehr gut (1), gut (2), genügend (3), nicht genügend (4) zu beurteilen sind, so wird erwartet, daß künftighin in den den Geprüften auszustellenden Zeugnissen ausschließlich diese 4 Prädikate zur Anwendung kommen, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß Einschränkung und Erhöhung dieser Prädikate im Einzelnen durch einen besonderen Zusatz in ausführlicherer Weise ausgedrückt werden kann; z. B. Religion: gut, in der Bibelkunde noch unsicher; Geschichte: genügend, in der mündlichen Prüfung blieben seine Leistungen noch zurück; Pädagogik: gut, doch war seine schriftliche Arbeit in sprachlicher Beziehung noch mangelhaft u. dergl. — Wenn sich durch die bisherige Praxis bei den Prüfungen an den Seminarien der Gebrauch eingebürgert hat, daß Zwischenstufen zwischen den obigen Nummern mit + 2, + 3, — 3 angewendet worden sind und diesen die Bedeutung: recht gut, fast gut, nicht völlig genügend gegeben worden ist, so ist zwar gegen den Fortgebrauch dieser Bezeichnungen in den Prüfungsprotokollen zur Erleichterung des Prüfungsgeschäfts nichts einzuwenden; für die Ausstellung der schriftlichen Zeugnisse aber muß es bei den Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung in Verbindung mit obigen Erläuterungen künftighin sein Bewenden behalten.

§ 2. Da es für den Prov.-Kommissarius, als Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission, von Bedeutung ist, schon während der mündlichen Prüfung zu erfahren, wie sich die Leistungen des einzelnen Examinanden während seiner Seminarzeit gestaltet haben, so wird hierdurch angeordnet, daß unmittelbar vor der Entlassungsprüfung in einer Konferenz des Lehrerkollegiums diejenigen Prädikate festgestellt werden, welche die Abiturienten für ihre Leistungen während der Seminarzeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen sich verdient haben. Diese Prädikate sind alsdann durch Ziffern in roter oder blauer Tinte in die Rubriken der Prüfungsprotokolle einzutragen und auf solche Weise zur Kenntnis des Vorsitzenden zu bringen.

§ 3. Bei der Abfassung der Klausurarbeiten wird den Direktoren die größte Sorgfalt und strengste Kontrolle zur Pflicht gemacht; namentlich sind die Examinanden jedesmal vor der Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln beim Beginne der Arbeit eindringlichst zu warnen; auch ist ihnen zu eröffnen, daß der Versuch, unerlaubte Hilfsmittel zu gebrauchen, schon die Ausschließung von der Prüfung zur Folge haben würde. Daß den Examinanden vorher angekündigt wird, in welchem Gegenstande sie die Klausurarbeit anzufertigen haben, erscheint nur dann erforderlich, wenn besondere Vorbereitungen zur Anfertigung der Arbeit nötig sind; in den übrigen Fällen genügt es, daß die Examinanden nur mit den erforderlichen Schreibmaterialien versehen, zur festgesetzten Stunde erscheinen und erst dann den Gegenstand der Arbeit erfahren. Die durch den Kommissarius ausgewählten Aufgaben sind durch den Direktor sorgfältig unter Verschluß zu halten und werden versiegelt kurz vor Beginn der Arbeitsstunde dem aufsichtsführenden Lehrer übergeben, welcher in Gegenwart der Examinanden das Siegel löst und die Aufgabe erteilt. Es ist darauf zu sehen, daß die Arbeitenden möglichst so gesetzt werden, daß eine Kommunikation unter einander unmöglich gemacht, oder wenigstens erschwert wird.

§ 4. Bei Einreichung der Abgangszeugnisse an das Prov. Schulkolle-

gium ist noch vielfach versäumt worden, die Aufnahme-Reverse der Abiturienten dem Zeugnisse beizufügen; es wird daher die Verfügung vom 2. September 1876 — 6024 — hierdurch in Erinnerung gebracht.

§ 5. Daß die Abgangszeugnisse mit einem Stempel von Mk. 1,50 zu belegen sind, beruht auf der Bestimmung des Stempeltarifs vom 24. Febr. 1869 Nr. 61. Auch dies ist von den Direktoren wiederholentlich übersehen worden, so daß durch die nachträgliche Erhebung der Stempelgebühren den Behörden lästige Weiterungen und den Zeugnisinhabern Unkosten erwachsen sind. Es wird daher erwartet, daß künftig vor Entlassung der abgehenden Seminaristen die Stempelgebühren durch den Direktor eingezogen und die betreffenden Stempelmarken bei Einreichung der Zeugnisse dem Prov. Schulkollegium vorgelegt werden. Das Aufkleben derselben auf die Zeugnisse ist zu unterlassen.

44. Ausschluß einer Prüfung bei Ascension pp. der vor dem 15. Oktober 1872 definitiv angestellten Lehrer. Min.-R. Berlin, den 23. Mai 1876. U. II. 2053. (C. Bl. S. 369).

Nach den Allg. Best. vom 15. Oktober 1872 (B. 2315) behalten die definitiv angestellten Lehrer ihre bisherige Berechtigung in vollem Umfange. Sie können daher auch innerhalb der Grenzen derselben ascendieren, ohne daß von ihnen die Ablegung einer neuen Prüfung gefordert wird. Wenn daher der Magistrat einen Lehrer, der bereits Inhaber einer der Oberstellen an der dortigen höheren Töchterschule war, aus der zweiten in die erste Leherstelle an dieser Anstalt aufrücken ließ, und die Kgl. Reg. dies bestätigte, so sind die bestehenden Bestimmungen nicht verletzt worden.

45. Ausschluß der nicht in Preußen angestellten Lehrer von der zweiten Prüfung. Min.-R., Berlin, den 4. Oktober 1877. U. III. 14152 (C. B. S. 632).

Lehrer, welche außerhalb der preußischen Monarchie angestellt sind, können zu der zweiten Elementarprüfung in Preußen nicht zugelassen werden. Nach § 16 der diesseitigen Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 wird diese Prüfung an einem Seminar desjenigen Bezirks abgelegt, in welchem der Bewerber angestellt ist. Die Zulassung zu der Prüfung setzt somit die provisorische Anstellung des Aspiranten innerhalb des preußischen Staates voraus.

46. Anstellung außerpreußischer Schulamtsbewerber in Preußen. Min.-R., Berlin, den 5. Juni 1877. U. III. 10170. (C. B. S. 343.) und Min.-R., Berlin, den 31. Januar 1877. U. III. 5389. (C. Bl. S. 151).

Schulamtskandidaten und Lehrer, welche ihre Befähigung für das Volksschulamt durch Zeugnisse außerpreußischer Prüfungsbehörden im deutschen Reiche darthun, können im diesseitigen Schuldienste unter Erlaß der ersten Prüfung provisorisch und unter der Bedingung angestellt werden, daß dieselben die zweite Lehrerprüfung gemäß der für diese geltenden Bestimmung vor einer preußischen Prüfungskommission abzulegen haben.*)

47. Ablegung der zweiten Prüfung Min.-R., Berlin, den 18. September 1878. U. II 2331. (C. B. S. 608).

Dem Antrage den Elementar- und technischen Lehrer an der höheren Bürgerschule unter Erlassung der zweiten Prüfung definitiv anzustellen, kann nicht Folge gegeben werden. Für die definitive Anstellungsfähigkeit

---

*) **46.** a. Gleichberechtigt mit preußischen Lehrkräften, also ohne notwendige Prüfung, sind: Lehrerinnen an höheren Töchterschulen in Würtemberg, Kandidatinnen des Seminars zu Wolfenbüttel, der Seminare des Königr. Sachsen und in Meiningen, der Prüfungskommission zu Schwerin, der Seminare zu Baden, der Kommission des Fürstentums Schw.-Rudolstadt, Lübeck, Anhalt, der Seminare zu Gotha.

der Volksschullehrer ist das Bestehen der zweiten Prüfung eine unbedingt giltige Forderung. Sollte die definitive Anstellung der Elementarlehrer an höheren Schulen von minderen Forderungen abhängig gemacht werden, als die definitive Anstellung des Volksschullehrers, so würde hierdurch das Interesse der höheren Schulen aufs schwerste geschädigt werden.

48. Zweck der zweiten Lehrerprüfung. Min.-R., Berlin, den 26. September 1874. U. III. 10704. (C. Bl. S. 657).

Um irrige Auffassungen zu verhüten, sind in den §§ 21—26 I der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872 Bestimmungen bezüglich der zweiten Prüfung erlassen worden, welche die Aufgaben derselben außer Zweifel stellen und ist insbesondere durch § 23 al. 2 der bezeichneten Prüfungsordnung die Ablegung der Lehrprobe als das wesentlichste Stück der Prüfung angegeben worden. Dadurch erhält diese Prüfung einen durchaus selbständigen Charakter und wird demgemäß auch in § 16 ausdrücklich als zweite Prüfung bezeichnet. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird es von Belang sein, daß die Kgl. Reg. für die bezeichnete Prüfung die Namen „Nachprüfung, Wiederholungsprüfung" verändert und vielmehr lediglich die Bezeichnung „zweite Prüfung" anwendet.

49. Ablegung der zweiten Lehrerprüfung vor definitiver Anstellung. Min.-R., Berlin, den 26. November 1873. U. 42253. (C. Bl. S. 204).

Nach den bestehenden Bestimmungen ist die definitive Anstellung der Lehrer von der Absolvierung einer zweiten Prüfung abhängig. (Cfr. Allg. Best. vom 15. Oktober 1872, Prüfungsordnung I. § 16 ff.). Diese Bestimmung gilt für alle Lehrer also auch für die jüdischen, und macht es keinen Unterschied, mit welchem Prädikat die erste Prüfung bestanden ist, auch nicht woher das Einkommen der Schulstellen fließt, an welcher die Anstellung erfolgt.

50. Meldungen zur zweiten Lehrerprüfung. Min.-R., Berlin, den 15. Mai 1873. U. 17559. (C. Bl. S. 335).

Die Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 15. Oktober v. J., nach welchen die Kreis-Schulinspektoren die Meldungen der provisorisch angestellten Lehrer zu der zweiten Prüfung unmittelbar an das Kgl. Prov. Schulkollegium einzureichen haben, welchem die Entscheidung über die Zulassung derselben zur Prüfung zusteht (I. §§ 19, 20), können nicht dahin abgeändert werden, daß diese Korrespondenz durch die Kgl. Reg. vermittelt werde, weil dadurch eine erhebliche Verzögerung des Prüfungsgeschäfts entstehen würde. Die Teilnahme eines Kommissarius derjenigen Reg., bezw. desjenigen Konsistoriums, in dessen Bezirk die Prüfung stattfindet, an derselben (I. §§ 4, 17), und die Bestimmung, daß diese Behörde (die Aufsichtsbehörde) dem Examinanden die Bescheinigung zu erteilen habe, daß er zur definitiven Anstellung befähigt sei, wahrt ihr Aufsichtsrecht über die Lehrer und giebt ihr die Gelegenheit, zu kontrollieren, in welchem Maße dieselben den Aufforderungen zur rechtzeitigen Ablegung der Prüfung nachkommen. Damit dies aber mit ausreichender Sicherheit geschehen könne und der Reg. bezw. den Konsistorien die Möglichkeit gegeben werde, gegen die Zulassung eines Lehrers zur Prüfung Bedenken geltend zu machen, wolle das Kgl. Prov. Schulkollegium bald nach Eingang der Meldungen der Reg. oder dem Konsistorium des Bezirks ein Verzeichnis der angemeldeten Examinanden zugehen lassen.

51. Vereidigung der Volksschullehrer und Lehrerinnen. Min.-Cirkular-Verf., vom 6. Oktober 1873. U. 31250.

Aus den Berichten, welche durch die Verfügung vom 13. Juni d. J. über das bisher bei der Vereidigung der Lehrer beobachtete Verfahren erfordert worden sind, ist ersehen, daß dasselbe in den verschiedenen Verwaltungsbezirken ein sehr ungleichartiges und zum Teil mit den be-

stehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklange ist. Zur Herstellung eines übereinstimmenden Verfahrens und zur Beseitigung der vorgetragenen Zweifel wird behufs genauer und allgemeiner Beachtung für die Zukunft folgendes bestimmt: 1) Sämtliche Lehrer an öffentlichen Volksschulen, welche fortan neu angestellt werden, haben den Diensteid in derjenigen Form, und zwar nur in derjenigen Form abzuleisten, welche für die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 22. Januar und 6. Mai 1867 und den im Anschlusse an die erstere erlassenen Staatsministerial-Beschluß vom 31. Oktober 1867 vorgeschrieben ist.*) Andere Zusätze als die in den gedachten Allerhöchsten Verordnungen zugelassenen sind unstatthaft. Die Verpflichtung, welche sich auf ein mit dem Lehramte verbundenes kirchliches Amt bezieht, ist von dem oben gedachten Eide zu trennen. 2) Die Vereidigung erfolgt bei der ersten Anstellung, es sei dieselbe eine definitive, provisorische oder interimistische. Lehrer, welche noch nicht geprüft sind und vorübergehend oder aushilfsweise zur Verwaltung einer Lehrerstelle verwendet werden, leisten den Eid nach zurückgelegter Prüfung. 2) Die Vereidigung erfolgt in der Regel durch den Lokal-Schulinspektor. Es kann indes auch, wo dies angemessener erscheint, der Kreisschul-Inspektor damit beauftragt werden. 4) Die Bestimmungen 1 bis 3 finden auch auf Lehrerinnen an öffentlichen Schulen Anwendung. Ausgenommen sind diejenigen, welche lediglich zum Unterricht in den weiblichen Handarbeiten angenommen sind, ohne fest angestellt zu sein. 5) Inbetreff der bereits angestellten Lehrer und Lehrerinnen, welche noch überhaupt nicht vereidet sind, oder welche, wie dies in mehreren Verwaltungsbezirken der Fall, nicht den Eid auf die Verfassung geleistet haben, ist das Erforderliche nachträglich zu veranlassen.

B. Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen. (II.)

Min.-R. vom 15. Oktober 1872.

52. Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen. § 1. Die Berechtigung zur Anstellung als Lehrer an den Oberklassen der Mittelschulen und höheren Töchterschulen wird durch Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen erworben.

§ 2. Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie und solche Volksschullehrer, welche ihre zweite Prüfung bestanden haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Amtsführung auszuweisen vermögen.

§ 3. Das Schulkollegium jeder Provinz setzt jährlich zwei Termine für die Prüfung an und veröffentlicht dieselben durch das Amtsblatt.

§ 4. Die wissenschaftlich gebildeten noch nicht als Lehrer fungierenden Kandidaten melden sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreisschulinspektoren, bei den Provinzial-Schulkollegien.

---

*) **51.** a. Die Form des durch Verordnung vom 6. Mai 1867 vorgeschriebenen Diensteides lautet: Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sr. Kgl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn ich untertänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe u. s. w. Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Der Meldung sind beizufügen:
1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Kandidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen;
3) ein Zeugnis des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:
4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

§ 5. Es wird für Abhaltung der Prüfung in jeder Provinz an dem Sitze des Provinzial-Schulkollegiums eine besondere Kommission gebildet. Dieselbe besteht aus dem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums als Vorsitzendem, aus zwei vom Oberpräsidenten ernannten Regierungsschulräten, einem Seminardirektor, einem Seminar- und einem Gymnasial- oder Realschullehrer, welche ebenfalls von dem Oberpräsidenten ernannt werden.

§ 6. Das Provinzial-Schulkollegium stellt jedem Examinanden unmittelbar nach seiner Meldung eine Aufgabe aus dem Gebiete der Pädagogik, welche er binnen sechs Wochen in wissenschaftlich begründeter Form zu lösen und mit der Versicherung, keine anderen, als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt zu haben, einzureichen hat.

§ 7. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 8. In der schriftlichen Prüfung hat Examinand einen Aufsatz über ein pädagogisches Thema, eine Übersetzung aus dem Deutschen in diejenige fremde Sprache, in welcher er die Qualifikation zu erlangen wünscht, und aus derselben ins Deutsche, sowie eine Arbeit entweder aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes oder der Geschichte, oder der Mathematik oder der Naturkunde zu fertigen. Zwischen diesen Gegenständen steht dem Examinanden die Wahl frei; jüdische Kandidaten können dieselbe jedoch nicht auf das Gebiet des Religionsunterrichtes lenken. Sämtliche Arbeiten werden in Klausur und unter Aufsicht gefertigt; bei Übersetzung in eine fremde Sprache ist der Gebrauch des Lexikons gestattet.

Die Themata werden auf Vorschlag der Examinatoren von dem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums bestimmt.

Zu jeder Arbeit sind dem Examinanden 5 Stunden Zeit zu lassen.

§ 9. Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung zweier Lehrproben in verschiedenen Gegenständen, welche thunlichst in einer Mittelschule abgehalten werden, und zu denen die Aufgaben am Tage vorher gegeben worden sind. Examinand hat eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§ 10. Die mündliche Prüfung, welche vor der gesamten Kommission abgehalten wird, verbreitet sich über alle obligatorischen Lehrgegenstände des Seminarunterrichtes mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens.

Jeder Kandidat hat nachzuweisen, daß er in diesen Fächern die durch den Normallehrplan für das Seminar bestimmten Kenntnisse gewonnen habe; doch kann ihm die Prüfung in diesen auf grund der Zeugnisse über früher abgelegte Prüfungen erlassen werden.

§ 11. Ferner hat der Kandidat in der Pädagogik folgenden Anforderungen zu genügen:

Übersichtliche Bekanntschaft mit der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes, besonders seit der Reformation, eingehendere Kenntnis von dem Leben und den Hauptschriften eines der bedeutendsten Pädagogen aus der Zeit von 1500 ab; Einsicht in den Zusammenhang der Erziehungs- und Unterrichtslehre und in deren Begründung durch Psychologie und Ethik.

§ 12. Der Kandidat hat endlich — nach seiner Wahl — entweder a) in Religion und Deutsch oder b) in Religion und Geschichte — ein jüdischer Kandidat in Deutsch und Geschichte — oder c) in den mathematisch-wissenschaftlichen Gegenständen, oder d) in zwei fremden Sprachen folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. In Religion: Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testamentes im Zusammenhange und mit den Hauptsachen der Kirchengeschichte; Einsicht in das System der christlichen Lehre, in die Bedeutung der wichtigsten Unterscheidungslehren und in die Methode des Religionsunterrichtes.

2. Im Deutschen: Systematische Kenntnis der deutschen Grammatik, sowie übersichtliche Bekanntschaft mit der deutschen Litteraturgeschichte, eingehendere Kenntnis einiger Hauptwerke der deutschen Dichtung, vorzüglich der klassischen Periode der Neuzeit, und des Lebens der hervorragendsten deutschen Dichter und Volksschriftsteller*) und Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

3) In der Geschichte: Bekanntschaft mit der allgemeinen, genauere Bekanntschaft mit der vaterländischen Geschichte, Einsicht in die Methode des Gegenstandes und Bekanntschaft mit populären Musterdarstellungen.

4. In der Geographie: Kenntnis der physikalischen und mathematischen Geographie. Eingehendere Kenntnis der physischen und politischen Geographie der einzelnen Erdteile. Vertrautheit mit den Lehrmitteln für den geographischen Unterricht; namentlich den vorzüglichsten Atlanten, Wandkarten, Globen und Tellurien und Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

5. In der Naturbeschreibung: Übersichtliche Systematik der drei Reiche. Das Wichtigste über den Bau und die Bildung der Erdrinde; außerdem einige Bekanntschaft mit den zweckmäßigsten Hilfsmitteln für den Unterricht: Abbildungen, Nachbildungen, im Handel erschienenen systematischen Zusammenstellungen von Mineralien, Herbarien 2c.; ebenso eine übersichtliche Kenntnis von der modernen populären Litteratur des Gegenstandes und Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Methode.

6. In der Physik, der organischen und unorganischen Chemie: Übersichtliche Kenntnis des ganzen Gebietes dieser Disciplinen, insbesondere die Befähigung, die Naturerscheinungen und die wichtigsten Maschinen zu erklären und auf die physikalischen Gesetze zurückzuführen; eine allgemeine Kenntnis der chemischen Elemente und ihre Verbindung und deren Anwendung im menschlichen Haushalte, sowie der chemischen Technologie. Bekanntschaft mit der Einrichtung und dem Gebrauche der im Unterrichte vorkommenden physikalischen Instrumente und mit den Grundsätzen der Methode.

7. In der Arithmetik: Die Lehre von den entgegengesetzten Größen. Rechnung mit Potenzen. Quadrat- und Kubikwurzeln. Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Arithmetische und geometrische Progressionen. Logarithmen. Methodik.

8. In der Geometrie: Kenntnis der Planimetrie, der Stereometrie und der Trigonometrie.

9. In den fremden Sprachen: a) im Lateinischen: Die Fähigkeit, einen Abschnitt aus Cäsar und aus Ovids Metamorphosen geläufig und korrekt

*) Cfr. Nr. 71a und Nr. 78.

zu übersetzen und auszulegen; Kenntnis der Formenlehre, der Hauptregeln der Syntax und der Prosodie.

b) im Französischen, beziehungsweise im Englischen: Kenntnis der Formenlehre und der Syntax und die Fertigkeit, einen prosaischen oder einen leichten poetischen Abschnitt aus der betreffenden Sprache ins Deutsche, einen leichten prosaischen Abschnitt aus dem Deutschen ins Französische beziehungsweise Englische vom Blatt richtig zu übersetzen. Allgemeine Kenntnis der Geschichte der französischen, beziehungsweise englischen National-Litteratur, der Lebensgeschichte und der Hauptwerke der bedeutendsten Dichter.

§ 13. Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen werden unter Anwendung der Prädikate sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurteilt. Als nicht bestanden ist anzusehen, wer die in § 10 geforderte allgemeine Bildung nicht nachzuweisen vermag, sowie derjenige, dessen Leistungen in den von ihm besonders gewählten Gegenständen nicht genügt haben.

§ 14. Auf grund der bestandenen Prüfung erhält der Examinand ein Zeugnis über seine Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Töchterschulen. In demselben wird das Ergebnis in den einzelnen Prüfungsgegenständen angegeben.

§ 15. Bis auf weiteres hat jeder Examinand eine Gebühr von zwölf Mark vor dem Eintritte in die Prüfung zu erlegen.

C. Prüfungsordnung für die Rektoren. (III.)

Min.-R. vom 15. Oktober 1872.

53. Prüfungen der Rektoren. § 1. Die Berechtigung zur Anstellung als Seminardirektor, als Seminarlehrer, als Vorsteher von öffentlichen Präparandenanstalten, als Rektor an Mittelschulen oder höheren Töchterschulen und zur Übernahme der Leitung von Privatschulen, welche den Charakter von Mittelschulen oder von höheren Töchterschulen haben, wird durch Ablegung der Rektoratsprüfung erworben. Die Verpflichtung zur Ablegung dieser Prüfung bezieht sich nicht auf die technischen, die Musik- und die Hilfslehrer am Seminar; auch können ausnahmsweise solche Geistliche und Lehrer bei ihrer Berufung in dem Seminardienst von derselben entbunden werden, welche die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden oder in mehrjährigem Schuldienste ihre Tüchtigkeit nachgewiesen haben.

§ 2. Zur Rektoratsprüfung werden zugelassen:

1) Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, welche das Examen als Lehrer an Mittelschulen oder dasjenige für das höhere Lehramt bestanden haben und wenigstens drei Jahre im öffentlichen Schuldienste thätig gewesen sind;
2) Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, welche in eines der im § 1 bezeichneten Ämter berufen und auf grund anderweitig nachgewiesener Tüchtigkeit mit Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums von der vorgängigen Prüfung für Mittelschullehrer entbunden worden sind;
3) Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, welche zur Leitung einer Schule berufen worden sind, die geringere Ziele als die Mittelschule verfolgt, aber herkömmlich von einem Rektor geleitet wird, sowie Vorsteher von Privatschulen, welche den Charakter von Volksschulen haben.

§ 3. Die Rektoratsprüfung wird an dem Sitze des Provinzial-Schulkollegiums jeder Provinz im Anschlusse an die Prüfung für Lehrer an

Mittelschulen von der für diese gebildeten Kommission zweimal im Jahre abgehalten. Die Termine werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht. Ein Kommissarius der Behörde, welche den Examinanden berufen hat, ist befugt der Prüfung beizuwohnen.

§ 4. Der Meldung zu der Prüfung sind Lebenslauf und Zeugnisse in derselben Weise, wie bei der Meldung zu der Prüfung für Mittelschullehrer beizufügen.

§ 5. Jeder Examinand hat eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete des Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus der Schulpraxis binnen einer Frist von acht Wochen mit der Versicherung einzureichen, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Das Thema wird von dem Provinzial-Schulkollegium dem Kandidaten gegeben.

§ 6. Diejenigen Examinanden, welche die Qualifikation als Lehrer noch nicht gewonnen haben (§ 2 al. 2, 3), legen eine Lehrprobe über ein selbst gewähltes Thema aus dem Gebiete des Unterrichtes derjenigen Schule ab, zu deren Leitung sie berufen sind. Die mündliche Prüfung wird vor der gesamten Kommission abgelegt.

Sie verbreitet sich über die Geschichte der Pädagogik, über das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber über specielle Methodik, über Schulpraxis, über Lehrmittel, Volks- und Jugendschriften.*)

Bei denjenigen Examinanden, welche die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen nicht gemacht haben, kann die Prüfung sich auch auf die positiven Kenntnisse innerhalb der durch den Lehrplan der Anstalt, zu deren Leitung Examinand berufen ist, bestimmten Grenzen erstrecken, bei Juden jedoch nicht auf die Religion.

§ 7. Auf grund der bestandenen Prüfung erhält der Examinand ein Zeugnis, welches seine Befähigung zur Anstellung als Rektor von Mittelschulen oder höheren Töchterschulen, sowie als Vorsteher öffentlicher Präparandenanstalten ausspricht. Diejenigen, welche nur die Qualifikation für die Übernahme eines bestimmten Amtes nachgesucht und erworben haben, erhalten im Zeugnis die Bescheinigung über dieselbe.

§ 8. Bis auf weiteres hat jeder Examinand eine Gebühr von zwölf Mark vor dem Eintritte in die Prüfung zu entrichten.**)

54. Fortbildungs-Kurse. Min.-R. vom 19. Dezember 1872 (C.Bl. S. 1873 S. 27). Die Einrichtung von Lehrer Fortbildungsanstalten ist als eine zeitgemäße anerkannt und den Provinzial-Schulkollegien empfohlen, deren Fortgang zu fördern und sind die Vorlesungen der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oktober 1872 entsprechend einzurichten. Die in Posen, Stettin, Berlin 2c. bestehenden Fortbildungs-Kurse sind für die Lehrer der betr. Provinz eingerichtet und beginnen mit dem Winterhalbjahr. —

55. Berechtigung zur Anstellung an Mittelschulen und zur Leitung derselben. Min.-R., 14. August 1874. Die Errichtung der Mittelschulen durch die Allg. Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 ist ein Schritt, der über die bisherige Entwickelung des Volksschulwesens hinausführt, und um so wichtiger ist es deshalb, daß sich die zuständigen Behörden von der Tüchtigkeit der Lehrkräfte, denen diese gehobenen Anstalten anvertraut werden sollen, überzeugen. Bei den deshalb eingerichteten

---

*) Cfr. Nr. 71a und Nr. 78.

**) Prüfungen für Lehrer an Mittelschulen und für Rektoren werden abgehalten zu Königsberg, Danzig, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Kiel, Hannover, Münster, Kassel und Koblenz.

Prüfungen für Lehrer an Mittelschulen ist es offenbar für seminaristisch gebildete Lehrer eine große Erleichterung, daß diese nach § 10 der Prüfungsordnung auf grund guter Seminarzeugnisse von der Prüfung in den obligatorischen Gegenständen des Seminarunterrichts dispensiert werden können. Auch kommt es bei dieser Prüfung ja nicht, wie die Petenten zu meinen scheinen, auf eine Summe von Kenntnissen in den verschiedensten Lehrgegenständen, sondern darauf an, daß die Examinanden neben einer gründlichen allgemeinen pädagogischen Durchbildung in den von ihnen gewählten Fachgegenständen (sei es nun Religion und Deutsch, oder Religion und Geschichte oder Mathematik und Naturwissenschaft, oder zwei fremde Sprachen), zu einer über die Seminarbildung nach Theorie und Praxis hinausgehenden Erkenntnisstufe gelangt sind. Bei der Prüfung der Rektoren aber wird ja in der Prüfungsordnung geradezu aller Nachdruck auf die praktische Seite des Unterrichts und die Bekanntschaft mit derselben gelegt. Nach alle dem läßt sich gar nicht absehen, weshalb tüchtige Lehrer, auch wenn sie schon seit längeren Jahren das Seminar verlassen haben, Bedenken tragen sollten, sich solchen Prüfungen, die ganz für sie eingerichtet sind, zu unterziehen. Dabei ist es ja selbstverständlich, daß die Prüfungskommissionen, wenn sie es mit älteren und im Amte bewährten Lehrern zu thun haben, auf diesen Umstand die gebührende Rücksicht nehmen werden. Daß auch in einzelnen Fällen Lehrern, von deren Tüchtigkeit und ausreichenden Bildung sich der Departementsschulrat durch wiederholten Besuch ihres Unterrichts überzeugt hat, gestattet werden darf, denselben auch in solchen Oberklassen einer Volksschule zu erteilen, welche nach dem Lehrplane der Mittelschulen arbeiten, ist ja auch den Petenten nicht unbekannt geblieben.

56. Prüfungen. Min.-R., Berlin, den 30. Juni 1875. U. III. 7156. Es wird genehmigt, daß denjenigen Lehrern, welche in den Jahren 1873, 1874 und 1875 die fremdsprachliche Prüfung im hiesigen Kgl. Seminar für Stadtschulen bestanden und in demselben Jahre in zwei fremden Sprachen die Censur „gut" erlangt haben, nicht nur die Qualifikation für ein Lehramt an Mittelschulen, sondern auch die Berechtigung zuerkanut werde, zur Rektoratsprüfung zugelassen zu werden. (C. Bl. S. 541).

57. Anforderungen in den Prüfungen. Min.-R. 9. Mai 1873. (C. Bl. S. 333).

In der Prüfungsordnüng für Lehrer an Mittelschulen und höheren Töchterschulen vom 15. Oktober v. J. sind an die Examinanden der Natur der Sache gemäß, Anforderungen gestellt worden, welche sich nur von denjenigen erfüllen lassen, die in die einzelnen Lehrgegenstände tiefer eingedrungen sind. Es mußte daher von der Forderung einer allgemeinen und gleichmäßigen Bildung, wie sie bei den Entlassungsprüfungen sowohl der Seminare als der Gymnasien gefordert wird, abgesehen und den Bewerbern freigegeben werden, diejenigen Gegenstände zu wählen, in denen sie den bezeichneten Bildungsgrad nachzuweisen wünschen. Die Prüfungsordnung bezeichnet dabei die zusammengehörigen Disciplinen, wie es in § 12 a bis d geschehen ist. Selbstverständlich darf es aber bei der Ausführung der Bestimmung niemandem versagt werden, einen weiteren Umfang der Qualifikation, also beispielsweise neben der Prüfung in Religion und Deutsch auch die in der Geschichte oder in einem der mathematischen oder der naturwissenschaftlichen Fächer, zu beantragen. Hieraus lösen sich die . . . angeregten Zweifel. Nach dem klaren Wortlaut von § 10 und § 12 a. bis c. kann ein Examinand die Qualifikation für den Unterricht an Mittelschulen und höheren Töchterschulen erwerben, wenn er die Kenntnisse eines Seminar-Abiturienten, zu denen fremde Sprachen nicht notwendig gehören, besitzt und außerdem in den dort angegebenen Gegenständen eine umfassendere und gründlichere Bildung erworben hat. Es

kann demnach ein Examinand, welcher in keiner fremden Sprache geprüft ist, das Zeugnis als Mittelschullehrer erwerben; es kann aber auch ein solcher neben einer der unter a bis c bezeichneten Qualifikationen noch die Prüfung in einer fremden Sprache beantragen. Mit Bezug hierauf ordnet § 8 eine schriftliche Prüfung in derjenigen fremden Sprache an, in welcher der Examinand eine Qualifikation zu erlangen wünscht. Sucht derselbe, was bei Litteraten nicht selten geschehen wird, eine solche für alle drei in § 12 unter 9 genannten Sprachen (lateinisch, französisch und englisch), so muß er in allen dreien schriftliche Arbeiten machen. Die Geographie ist, der gegenwärtigen Richtung dieser Wissenschaften entsprechend, den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern zugerechnet worden; sie mit der Geschichte zusammen in eine besondere Gruppe zu stellen, war schon darum unthunlich, weil der Lektionsplan für diese beiden Gegenstände zusammen nur 4 Stunden ansetzt.

58. Prüfungen. Min.-R. vom 10. Februar 1875. (C. Bl. S. 98). Die Annahme, daß nur solche Kandidaten der Theologie oder Philologie zum Mittelschulexamen zugelassen seien, die ihre theologischen resp. philologischen Prüfung bereits bestanden haben ist irrtümlich. Es sind vielmehr diejenigen Kandidaten, welche mit dem Zeugnis der Reife die Universität bezogen und auf derselben mindestens drei Jahre hindurch studiert haben, zur Mittelschulprüfung zuzulassen. — Die Mittelschulprüfungen finden in jeder Provinz jährlich zweimal statt. —

59. Zweite Prüfung. Min.-R. 18. September 1878. — Auch die an den höheren Schulen anzustellenden Elementarlehrer haben die zweite Prüfung abzulegen. (C. Bl. S. 608).

60. Prüfungsfächer in der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen. Min.-R. den 17. Juni 1875. U. III. 6531. (C. Bl. S. 478).

Der Auffassung des Prov. Schulkollegiums wird dahin beigetreten, daß die in der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oktober 1872 § 12 unter a bis d gegebene Zusammenstellung von Fächern nicht beispielsweise, sondern abschließend erfolgt ist. Es ist nur zugelassen, daß zu den nach dem angeführten § 12 zusammengehörigen und darum paarweise zusammengestellten Prüfungsfächern ein drittes hinzugenommen, keineswegs aber statt des einen dieser Fächer ein anderes substituiert werde. In gleichem Sinne spricht sich übrigens die Min.-Cirk. Verf. vom 9. Mai 1873 U. 17541 (C. Bl. S. 333) in al. 2 aus. (Cfr. Nr. 57).

61. Prüfung älterer Lehrer für Stellen an Mittelschulen. Min.-R. vom 30. November 1874. U. III. 13523. (C. Bl. pro 1875. S. 47).

Die Erwägung, daß eine umfassender und gründlicher gebildete Lehrkraft der ganzen Schulanstalt, an welcher sie steht, zur Förderung gereichen kann, darf nicht dahin führen, daß den Bewerbern um eine Lehrerstelle zur Bedingung ihrer Anstellung der Nachweis einer höheren Befähigung gemacht wird, als durch die allgemeinen Vorschriften bestimmt ist. Dem Anspruche des Magistrats, daß von den Bewerbern um eine einfache Volksschullehrer-Stelle der Nachweis der Befähigung für der Unterricht an Mittelschulen verlangt würde, ist entgegenzutreten. Nach der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872 ist bei älteren Lehrern ein milderer Maßstab bei den Prüfungen vorläufig anzulegen. —

62. Befähigung zum Unterrichte an den Oberklassen der Mittelschulen und höheren Mädchenschulen. Min.-R., Berlin, den 26. Februar 1878. U. III. 6679. (C. Bl. S. 238).

Wenn § 1 der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oktober 1872 vorschreibt, daß die Befähigung zum Unterrichte an den Oberklassen der Mittelschulen und der höheren Mädchenschulen durch Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen erworben werde, so hat dadurch keineswegs ausgeschlossen werden sollen, daß diese Befähigung auch

durch Ablegung der Prüfung für das höhere Lehramt vor einer wissenschaftlichen Prüfungskommission erlangt werden können. Hiermit stehen die §§ 2 und 4 dieser Prüfungs-Ordnung, welche die Zulassung von Kandidaten der Philologie zur Prüfung als Lehrer an Mittelschulen vorschreiben und die Vorlegung der Zeugnisse über die bisher abgelegten philologischen Prüfungen anordnen, in keinem Widerspruche. Durch dieselben soll vielmehr denjenigen Kandidaten der Philologie, welche entweder gar keine Prüfung vor der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission abgelegt oder vor derselben nur unzureichende Befähigung erlangt haben, die Möglichkeit gewährt werden, durch Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen die Befähigung zur Anstellung an solchen oder an höheren Mädchenschulen zu erwerben. Die Bestätigung des Kandidaten, welcher vor der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission ein Zeugnis ersten Grades erworben hat, als Lehrer an der dortigen höheren Mädchenschule steht also kein Bedenken entgegen und ist eine weitere Prüfung ihm nicht aufzuerlegen.

63. Prüfungen für Hauptlehrer in Berlin. Min.-R., Berlin, den 17. August 1874. U. III. 8845. (C. Bl. S. 336).

Die in dem Erlasse vom 15. Oktober 1872 — B 2315 — enthaltene Bestimmung wegen Prüfung der Hauptlehrer an hiesigen Gemeindeschulen wird dahin abgeändert, daß von Ostern 1876 an nur solche Gemeindeschullehrer, welche die Prüfung für Mittelschulen bestanden haben, von Ostern 1878 ab nur solche, welche außerdem die Prüfung pro rectoratu abgeleistet haben, zu Hauptlehrern an hiesigen Gemeindeschulen befördert werden dürfen.

64. Schulvorsteherprüfung in Berlin. Min.-R, Berlin, den 24. Mai 1873. U. 6729. (C.-Bl. S. 418). Es entspricht den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 15. Oktober v. J., daß von denjenigen Lehrern, welche die Leitung einer Privatschule übernehmen wollen, die Ablegung einer Rektoratsprüfung gefordert werde. Dabei haben diejenigen Lehrer, deren Anstalten den Charakter von Mittelschulen besitzen, zunächst die Befähigung für den Unterricht an solchen nachzuweisen, während diejenigen, welche Privat-Elementarschulen leiten wollen, nach Maßgabe von III. § 2 Nr. 3 der Prüfungsordnung geprüft werden. Da bei den Schulvorsteherprüfungen ein Kommissarius der städtischen Schuldeputation anwesend gewesen ist, so wird es sich empfehlen, einen solchen auch zu denjenigen Rektorenprüfungen einzuladen, an denen designierte Schulvorsteher teilnehmen. Die Befugnis hierzu liegt in den Bestimmungen I. § 4 und III. § 3 der Prüfungsordnung vom 15. Oktober v. J.

65. Rektoratsprüfung eines vor dem 15. Oktober 1872 an einer Mittelschule angestellten Lehrers. Min.-R., Berlin, den 10. Januar 1877. U. III. 14196. (C.-Bl. S. 32.)

Wenn ein Lehrer zu denjenigen Lehrern gehört, welche bei dem Erscheinen des Cirkular-Erlasses vom 15. Oktober 1872 (B. 2315) an einer Mittelschule angestellt waren, so kann von demselben nach Al. 4 dieses Erlasses die Ablegung einer neuen Prüfung nicht gefordert werden. Er steht sonach gleich denjenigen Lehrern, welche das Examen als Lehrer an Mittelschulen absolviert haben, und stehen ihm die mit seiner Stellung als Mittelschullehrer verbundenen Berechtigungen zu, zu welchen nach der Prüfungsordnung III. vom 15. Oktober 1872 § 2 Nr. 1 auch die Zulassung zur Rektoratsprüfung gehört.

Die Absolvierung der Rektoratsprüfung, welche nicht unter Nr. 3 des § 2 der Prüfungsordnung fällt, gewährt die Berechtigung zur Anstellung als Seminardirektor, Rektor von Mittelschulen oder höheren Töchterschulen. Für diese Stellungen ist aber mindestens eine Bekanntschaft mit der speziellen Methodik des fremdsprachlichen Unterrichts, welche wiederum ohne

einige Kenntnis fremder Sprachen nicht möglich ist, unerläßlich. Bei jeder die volle Berechtigung gewährende Rektoratsprüfung muß daher dies Gegenstand der Erforschung sein, und sind Bewerber, welche dieser Forderung nicht genügen wollen oder können, nur zu der in Nr. 3 § 2 der Prüfungsordnung III vorgesehenen Prüfung für das Rektorat an einer bestimmten Schule, welche geringere Ziele als die Mittelschule verfolgt, zuzulassen.

66. Rektoratsprüfung. Cirkular-Verfügung vom 3. Februar 1874. Hauptlehrer an Volksschulen mit fünf und mehr aufsteigenden Klassen sollen die Rektoratsprüfung ablegen.

67. Rektortitel. Reg.-Verf. Düsseldorf, den 11. Juni 1880. Von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist die Regierung ermächtigt, den Hauptlehrern an Volksschulen mit mindestens sechs aufsteigenden Klassen den Titel als Rektoren zu verleihen, wenn sie das Examen als Rektoren bestanden haben, ihnen Befugnisse in dem Umfange verliehen sind, welche durch die Instruktion für die Berliner Hauptlehrer vorgezeichnet sind (Cfr. Giebe, Verordnungen S. 489) und von der städtischen Schulbehörde ein bezüglicher Antrag gestellt wird. Die Regierung wird daher in geeigneten Fällen Hauptlehrern an den gedachten Schulen, welche das Rektorats-Examen abgelegt haben, auf Antrag der zuständigen Behörde den Rektortitel und mit demselben die über die Bestimmungen der Instruktion vom 3. Januar 1874 — I. V. A. 9354 (Giebe S. 486) hinausgehenden Befugnisse der Berliner Hauptlehrer verleihen, wenn sie überhaupt und namentlich auch rücksichtlich der äußeren Formen diejenige persönliche Qualifikation besitzen, welche eine derartige bevorrechtigte Ausnahmestellung erfordert. Dabei behält sich die Regierung vor, diese Qualifikation in jedem einzelnen Falle durch eine besondere Prüfung des Departements-Schulrats feststellen zu lassen.

68. Titel „Rektor“. Min.-R., Berlin, den 18. Dezember 1877. (C.-Bl. S. 37 pro 1878.) Es wird genehmigt, daß die Leiter der Gemeindeschulen sowie die Leiter der städtischen Taubstummenschule zu Berlin vom 1. April 1878 ab den Titel „Rektor“ führen.

69. Dispensation von der Rektoratsprüfung. Min.-R., Berlin, den 12. Mai 1873. U. 17569. (C.-Bl. S. 334.) Bei der Bestimmung, daß Geistliche und Lehrer bei ihrer Berufung in den Seminardienst ausnahmsweise von der Prüfung für das Rektorat entbunden werden dürfen, war die Rücksicht darauf maßgebend, daß sonst in der Übergangszeit für die Seminarverwaltung eine zu große Beschränkung in der Wahl geeigneter Lehrer eintreten könnte. Eine ähnliche Besorgnis in Bezug auf die Besetzung der Rektorate an Mittelschulen und höheren Töchterschulen ist um so weniger begründet, als von den Rektoren dieser Anstalten bereits seit dem 29. März 1827 die Ablegung einer besonderen Prüfung verlangt wird. Dem Antrage, eine ausnahmsweise Entbindung von der Rektoratsprüfung auch für andere Lehrer zu gestatten, kann weder im allgemeinen noch in Bezug auf bestimmte Lehrer, die Genehmigung erteilt werden.

70. Berechtigungen der pro schola et rectoratu*) früher geprüfter Lehrer. Min.-R., Berlin, den 26. Mai 1873. U. 19,832. (C.-Bl. S. 334.)

*) Die Prüfungen pro schola und pro rectoratu für Rektoren und Konrektoren an den nicht in § 2 des Reglements vom 12. Dezember 1866 über die Prüfungen der Kandidaten des höhern Schulamts begriffenen Stadtschulen, besonders auch der Predigtamts-Kandidaten, die ins Schulamt treten, werden von einer Kommission des Kgl. Prov.-Schulkollegii und der betr. Kgl. Regierung (Landdrostei) vollzogen. — Den bezüglichen

Denjenigen Lehrern, welche in der bisherigen Rektoratsprüfung die Berechtigung zum Unterrichte an einer allgemeinen Stadtschule oder zur Leitung einer solchen erworben haben, solche in entsprechender Weise auch in Bezug auf den Unterricht an Mittelschulen oder auf die Leitung solcher Anstalten denselben zusteht. Indes haben diejenigen Lehrer, welche gelegentlich ihrer Rektoratsprüfung kein Examen in irgend einer fremden Sprache abgelegt haben, oder in derselben nur schriftlich geprüft worden sind, wenn sie fremdsprachlichen Unterricht übernehmen wollen, die Berechtigung dazu noch nachträglich zu erwerben. Die betr. Prüfung beschränkt sich selbstverständlich auf diejenige Sprache bezw. Sprachen, in denen Examinand unterrichten will.

71. Prüfungen. Minister.-Verordnung vom 6. November 1875. (U. III. 11,826). Die Annahme des Kgl. Provinzal-Schulkollegiums, es könne in Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 15. Oktober 1872 einem Lehrer, welcher keine fremden Sprachen kennt, die Befähigung zugesprochen werden, Schulen zu leiten, in deren Lehrplane fremde Sprachen eine Stelle haben, trifft nicht zu. Es ist daher keine Veranlassung, dem mittels

---

Gesuchen (auf 5 Sgr. Stempel) sind beizufügen: ein curric. vit., Schulzeugnisse, das akademische Abzugs-Zeugnis (falls der Examinand eine Universität besucht hat), die Zeugnisse über die bestandene Prüfung pro lic. conc. (bei candid. theol.), ein Sittenzeugnis des Superintendenten, in dessen Sprengel der Examinand bisher war, oder ein Zeugnis der Ortsobrigkeit über sittliche Führung, eine Bescheinigung der Militärverhältnisse und ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, sämtlich im Original und in Abschrift. — Illitteraten werden nur dann zugelassen, wenn sie in fremden Sprachen und bereits im Schulamte Tüchtiges geleistet haben. Sie bedürfen dazu der vorgängigen Genehmigung des Prov.-Schulkollegii, resp. Landdrostei oder Regierung, bei welcher unter Einsendung ihrer Zeugnisse die Lehrer den betr. Antrag zu stellen haben. Die Prüfung selbst ist eine schriftliche und eine mündliche und fordert die Anfertigung eines kurzen lateinischen und eines französischen Aufsatzes, und die schriftliche Beantwortung meist methodologischer Fragen über die in Stadtschulen zu lehrenden Gegenstände, die Abhaltung von Probelektionen und eine mündliche Unterredung mit den Mitgliedern der Kommission. Die Prüfungsgebühren betragen 4 Thlr. Ein obrigkeitliches Zeugnis über den Lebenswandel, sofern zwischen dem Abgang des Kandidaten von der Universität und seiner Meldung zur Prüfung mehr als ein Jahr vergangen ist, ist dem Meldungsgesuch beizufügen. Auch beim Examen pro fac. doc. für mittlere Klassen sind die in § 13 vorgeschriebenen schriftlichen Hausarbeiten in der Pädagogik und den Spezialfächern zu liefern, da nach § 20 die Grade der fac. doc. nach dem Ergebnis der gesamten Prüfung von der Kommission für die oberen oder die mittleren oder die unteren Klassen festgestellt werden. Da nach dem Prüfungsreglement der Kandidaten des höheren Lehramts von 1866 alle Aspiranten auf ein wissenschaftliches Lehramt an höheren Lehranstalten sich einer Prüfung pro fac. doc. unterziehen und nach der Verfügung des Kultusministers vom 30. März 1867 ihre pädagogische und didaktische Befähigung in einem Probejahr nachweisen müssen und da kein Lehrer ohne ministerielle Genehmigung in einem Gegenstande an höheren Lehranstalten unterrichten darf, für den ihm in dem Prüfungszeugnisse die Qualifikation nicht von einer wissenschaftlichen Prüfungskommission zuerkannt ist, so haben die Bezirksregierungen ꝛc. Anweisung erhalten, Vikarien und Kapläne, welche einer Prüfung pro fac. doc. sich nicht unterzogen haben, von den Progymnasien ꝛc. zu entfernen und stets fern zu halten. (Cfr. Die Prüfungsordnungen für Mittelschullehrer und Rektoren vom 15. Okt. 1872).

des Berichtes vom 24. Sept. d. J. näher ausgeführten Antrage auf Abänderung der Prüfungs-Ordnung vom 15. Oktober 1872 Folge zu geben. Es wird vielmehr nur darauf ankommen, dieselbe richtig zu handhaben und insbesondere also in dem Falle, wo die Qualifikation für den Unterricht in den fremden Sprachen früher nicht nachgewiesen worden ist, die Rektorprüfung auch auf diese Unterrichtsgegenstände selbst zu richten, wenn auch nicht in dem Umfange und Maße, wie solches in § 12, Nr. 9 der Prüfungs-Ordnung vom 15. Oktober 1872 II. über die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen vorgeschrieben worden ist.

Nach § 6 der Prüfungs-Ordnung verbreitet sich die Prüfung über die Geschichte der Pädagogik, über das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber über spezielle Methodik, über Schulpraxis, über Lehrmittel, Volks- und Jugendschriften.*) Selbstverständlich handelt es sich dabei um die

---

*) 71a. Volks- und Jugendschriften für Volks- und Jugendbibliotheken. (Nach der fr. d. Schulz.)

1. Schriften erzählenden Inhalts:

Alexis, Willibald, Isegrimm, Wärwolf, Cabanis, die Hosen des Herrn von Bredow.
Auerbach, Berthold, Dorfgeschichten.
Biernatzky, J. C., die Hallig oder die Schiffbrüchigen auf dem Eilande der Nordsee.
Bitzius, Albert (Jeremias Gotthelf) Uli der Knecht und Uli der Pächter, Käthi die Großmutter.
Cooper, sämtliche Werke.
Dicken, Charles, sämtliche Werke.
Ebers, Georg, eine ägyptische Königstochter, Uarda, Homo sum und die Schwestern.
Freytag, Gustav, Soll und Haben, die verlorene Handschrift, die Ahnen.
Goldsmith, Olivier, der Landprediger von Wakefield.
Hacklaender, F. W., Erzählungen.
Holtei, C. v., die Vagabunden.
Horn, W. O. v. (Wilhelm Oertel). gesammelte Erzählungen.
Jensen, Wilhelm, die Namenlosen.
König, Alexander, Tausend und eine Nacht (Übersetzung).
Mügge, Theodor, der Vogt von Sylt. Afraja.
Puttlitz, Edler Gans zu, was sich der Wald erzählt.
Ruppius, Otto, gesammelte Werke.
Spielhagen, die Sturmflut.
Spindler, Karl, der Jude.
Storm, Theodor, gesammelte Schriften,
Trautmann, Franz, heitere Städtegeschichten aus alter Zeit.
Andersen, sämtliche Märchen (Übersetzung).
Zschokke, Heinrich, sämtliche Novellen.
Raabe, Wilhelm, der Hungerpastor.
Detlef, Karl (Klara Bauer), die geheimnisvolle Sängerin.

Außer den vorstehenden sind noch die Werke der Dialektdichter Fritz Reuter, Klaus Groth und Joachim Mähl für Gegenden mit plattdeutschem Idiom unerläßlich.

2. Naturkundliche Schriften:

A. Bernstein mit seinen naturwissenschaftlichen Volksbüchern.
Böhner, Leben und Weben der Natur.
Brehms Tierleben, II. Auflage.
Masius, Hermann, die Tierwelt.
Müller, Karl, das Kleid der Erde.

Lehrmittel für sämtliche Lehrgegenstände, welche in dem Lehrplane der Seminare, der Präparanden-Anstalten, der Mittelschulen und der höheren Mädchenschulen vorkommen, sowie um die methodische Behandlung derselben. Es liegt in der Natur der Sache, daß eine gründliche Ermittelung der Einsicht eines Examinanden in die Methode dieser Gegenstände nicht möglich ist, wo nicht in diese selbst eingegangen wird, und es wird daher

---

Pösche, Hermann, unsere lieben Hausfreunde in der Heimat und Fremde.
Ruß, Karl, meine Freunde. Lebensbilder und Schilderungen aus der Tierwelt. Deutsche Heimatsbilder.
Spamer, Otto, das Buch der Erfindungen, Gewerbe und Industrien. 7. Auflage.
Tschudi, v., das Tierleben der Alpenwelt.

3. Geschichtliche Werke, besonders in biographischer Form:
Freytag, Gustav, Bilder aus der deutschen Vergangenheit.
Hesekiel, Georg, das Buch vom Grafen Bismarck.
Hiltl, Georg, preußische Königsgeschichte.
König, Theodor, Luther und seine Zeit.
Otto, Franz, aus dem Tabakskollegium und der Zopfzeit.
Rau, Heribert, der Raub Straßburgs.
Schwab, Gustav, die schönsten Sagen des klassischen Altertums.
Stoll, Vorderasien und Griechenland. Römische Geschichte.

4. Das geographische Gebiet:
Arnold, Robert, am heiligen Nil.
Berlepsch, H., die Alpen in Natur- und Lebensbildern.
Franzos, Karl Emil, aus Halbastein. Vom Don zur Donau. I. II.
Oppel, Karl, das alte Wunderland der Pyramiden.
Grube, Bilder und Scenen aus dem Natur- und Menschenleben in den 5 Hauptteilen der Erde.
Spamer, Kanes Nordpolfahrten.
Lindemann und Finsch, die zweite deutsche Norpolfahrt.
Payer, die österreichisch-ungarische Expedition in den Jahren 1872 bis 1874.
Rohlfs, Gerhard, Reisen in Marokko. Quer durch Afrika.
Schweinfurt, Georg, im Herzen Afrika's.
Cameron, Reisebilder.
Stanley, durch den dunklen Weltteil.
Lenz, Skizzen aus Westafrika.

5. Den Zweck der Unterhaltung und zugleich den der Belehrung auf allen Wissensgebieten verfolgen die besseren Zeitschriften, — als „Gartenlaube", „Daheim", Über Land und Meer", „Globus", „Die Natur" 2c.

6. Die deutschen Klassiker und Übersetzungen fremder, jedoch in sorgfältiger Auswahl, sind wünschenswert.

Es würden in erster Linie in Betracht kommen die Werke von Lessing, Schiller, Göthe und Körner. Aus den vielen Dichtungen dürften auszuwählen sein:
Bodenstedt, Friedrich, die Lieder des Mirza Schaffy.
Geibel, Emanuel v., Spätherbstblätter.
Tegnèr, E., die Frithjof-Sage.
Scheffel, Viktor, der Trompeter von Säkkingen.

Für die auszuwählenden Bücher gelten folgende zwei Grundsätze:

1. Die Bücher einer Volks- und Jugendbibliothek müssen absolut einen sittlich-reinen und wissenschaftlich-richtigen Inhalt haben.

2. Die Sprache muß edel, schön, aber möglichst populär sein.

Vergleiche die unter Nr. 11. 12 und 18 namhaft gemachten, von den Behörden empfohlenen Schriften für Schülerbibliotheken.

gerade in dem Maße, wie der betreffende Examinand veranlaßt wird, seine Kenntnis der Methoden nachzuweisen, demselben Gelegenheit gegeben, auch seine Bekanntschaft mit dem bezüglichen Gegenstande selbst darzuthun.

72. Hauptlehrerprüfung. Min.-Verfügung vom 19. April 1877. U. III. 2311. (C.-Bl. S. 283.) Den Berliner Gemeindeschullehrern, welche die Qualifikation für ein Hauptlehrer-Amt nachsuchen, sowie den provisorisch angestellten Seminarlehrern und Präparandenanstalts-Vorstehern, welche die Rektoratsprüfung abzulegen haben, wird freigestellt, ob sie die bezeichnete Prüfung in ihrem ganzen Umfange oder nur mit der Beschränkung auf das bestimmt bezeichnete Amt ablegen wollen. Im letztern Falle ist selbstverständlich nur die im Schlußsatze von Abschn. III, § 7 der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872 vorgesehene bedingte Befähigung im Zeugnisse zu bescheinigen, daß das Rektoratsexamen (pro loco) ohne Nachweis der Kenntnis fremder Srachen zu machen ist.

73. Anstellung von Hauptlehrern. Reg.-Verf., Schleswig, den 31. August 1879. Mit ministerieller Genehmigung wird bestimmt:

§ 1. Vom 1. Oktober 1879 an ist für alle Schulsysteme von 5 und mehr aufsteigenden Klassen, soweit dies noch nicht geschehen ist, ein Hauptlehrer zu bestellen.

§ 2. Der Hauptlehrer ist Vorsteher des bestehenden Schulsystems unter der oberen Leitung des Kgl. Lokalschulinspektors. Eine besondere von dem Schulinspektor zu entwerfende und von der Kgl. Regierung zu genehmigende Dienstinstruktion regelt die Rechte und Pflichten des Hauptlehrers.

§ 3. Als Hauptlehrer kann prinzipiell nur ein solcher Lehrer bestellt werden, welcher die Prüfung der Lehrer für Mittelschulen bestanden hat und die Prüfung der Rektoren (ohne die Verpflichtung der Prüfung in einer fremden Sprache) entweder absolviert hat, oder sich derselben alsbald zu unterziehen bereit ist. Die Bestätigung der Hauptlehrer ist Sache der Kgl. Regierung.

§ 4. Bei der erstmaligen Ernennung von Hauptlehrern und ausnahmsweise auch später können mit Genehmigung der Kgl. Regierung ältere Lehrer, welche zwar die obigen Prüfungen nicht abgelegt, welche sich aber durch ihre Wirksamkeit an der betreffenden Schule als besonders tüchtig bewährt haben, mit den Funktionen eines Hauptlehrers betraut werden.

74. Rektoren- und Mittelschullehrer bei Anhaltischen Staatsangehörigen. Min.-R., Berlin, den 10. Juni 1876. U. III. 5711. (C.-Bl. S. 441.) Anhaltische Staatsangehörige werden zu den in Magdeburg stattfindenden Prüfungen für Mittelschullehrer und Rektoren unter denselben Bedingungen zugelassen, welche in der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872 für Preußische Staatsangehörige vorgeschrieben sind. Die in Anhalt bestandenen Prüfungen der Volksschullehrer sowie der Kandidaten des höheren Lehr- und des Predigtamts werden den entsprechenden Prüfungen in Preußen in Beziehung auf die Erfüllung der Vorbedingungen zur Anmeldung gleichgeachtet. Die Meldungen zur Prüfung geschehen in vorgeschriebener Weise unmittelbar bei dem Kgl. Prov.-Schulkollegium zu Magdeburg. Durch Ablegung der Mittelschullehrer- und der Rektoratsprüfung erlangen die Anhaltischen Staatsangehörigen in dem diesseitigen Staatsgebiete die gleiche Anstellungsfähigkeit, wie Preußische Staatsangehörige.

75. Rektoratsprüfung für Seminarlehrer 2c. Min.-R., Berlin, den 19. April 1876. U. III. 2311. (C.-Bl. S. 283.) Dem Antrage, zu gestatten, daß in Ergänzung des § 7 der Prüfungsordnung III. vom 15. Oktober 1872 die Anstellungsfähigkeit als Seminarlehrer und als

Vorsteher einer öffentlichen Präparandenanstalt ohne den Nachweis der Kenntnis einer fremden Sprache, und die Anstellungsfähigkeit als Seminardirektor bei dem Nachweis ausreichender Kenntnis nur der französischen Sprache zuerkannt werde, kann in dieser Allgemeinheit nicht Folge gegeben werden.

76. Rektoratsprüfung für Seminarlehrer. Min.-R., Berlin, den 21. Februar 1877. U. III. 523. (C.-Bl. S. 148). Im allgemeinen sind die Seminarlehrer in Gemäßheit des § 2 Nr. 2 der Prüfungsordnung III. vom 15. Oktober 1872 zur Rektoratsprüfung unter Entbindung von der Mittelschullehrerprüfung zuzulassen. Dabei ist ihre Erklärung darüber einzuziehen, ob sie in zwei fremden Sprachen diejenigen allgemeinen Kenntnisse nachweisen wollen, ohne welche ein Verständnis für die Methode des betr. Unterrichts nicht möglich ist und ohne welche ihnen die Leitung einer Schule, in der fremdsprachlicher Unterricht erteilt wird, nicht anvertraut werden kann. Verneinen sie diese Frage, so ist ihre Prüfung nur als Examen pro loco anzusehen und diese Beschränkung im Prüfungszeugnisse auszudrücken.

77. Kündigung. Min.-R., 10. Februar 1877. Ein Elementarlehrer, welcher sein Amt überhaupt niederlegen will, hat dieses 3 Monate vorher zu kündigen, kann jedoch nicht verlangen, vor dem Schluß des laufenden Unterrichtssemesters entlassen zu werden. Elementarlehrer, welche ein Schulamt in einem andern Regierungsbezirke annehmen wollen, sind jederzeit spätestens 3 Monate nach erfolgter Kündigung zu entlassen. Bei den zur Besetzung der Kgl. Regierung stehenden Stellen hat dieselbe den Termin des Amtsaustritts resp. Antritts nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse zu bestimmen. In den Vokationen für Elementarlehrerstellen Privatpatronats ist der Vorbehalt einer längeren als dreimonatlichen Kündigungsfrist nicht zu genehmigen. Dem von der Regierung angeordneten früheren Austritt aus der Stelle als nach Ablauf einer dreimonatlichen Kündigungsfrist kann aber auch dann nicht widersprochen werden, wenn von der Regierung für eine vorübergehende Wahrnehmung der Funktionen des abgehenden Lehrers gesorgt wird. (U. 10,939.) Für Lehrer an höheren Schulen ist eine sechsmonatliche Kündigungsfrist angeordnet. Min.-R. 23. Sept. 1876. U. 23,142 und Min.-R. 19. April 1870. U. 11,540.

77a. Anzugskosten der Elementarlehrer. Min.-R., Berlin, den 10. Dezember 1859. U. 22,960. (C.-Bl. pro 1860, S. 48). Die Gemeinden sind verpflichtet, den neu anziehenden Lehrern bis auf eine Entfernung von 10 Meilen vom Schulorte nach ihrer Wahl entweder Fuhrwerk zu gestellen, oder die Fuhrkosten nach einer mäßigen Taxe zu vergüten. Der Lehrer ist gesetzlich verpflichtet, die Reise zum Schulorte, an welchen er berufen worden, bis auf eine Entfernung von 10 Meilen auf seine Kosten zu machen. Welcher Transportmittel er sich dabei bedient, ist für die Gemeinde ohne Interesse. A. L.-R. Teil II. Tit. 12 § 39—42.

78. Werke zum Studium zur Mittelschullehrer- und Rektoratsprüfung.*)

1) Pädagogik.

a. Geschichte der Pädagogik. 1. Zum Lesen: Die Werke von Raumer (4 Bände zu 26 Mark), und Dr. K. Schmidt (4 Bände zu 33 Mark), die Hauptwerke eines Comenius, Francke, Pestalozzi, Rousseau. Zum

*) H. Schwochow, die Fortbildung des Lehrers im Amte, 1 Teil: die Vorbereitung auf das Mittelschulexamen. 2. Auflage. Leipzig, Siegismund und Volkening. 1,00. 59 Seiten. — Das Buch enthält neben

Studium: Ballien, Geschichte der deutschen Pädagogik. (Stuttgart. 3,00), Dittes, Geschichte der Pädagogik, (Dittes, Schule der Pädagogik. 4 Bände 10 Mk.). Dr. K. Schmidt, Geschichte der Erziehung (4,50) (Auszug aus Schmidt's großer Pädagogik. Schumann, Lehrbuch der Pädagogik. (2 Bände 4,00 Mk.)

b. Psychologie: Zum Studium: Dittes, Psychologie (in Schule der Pädagogik s. ob.), Schütz, evangelische Schulkunde (9,60), Schumann (Lehrbuch der Pädagogik: s. oben), Dr. Drbal, französische Psychologie, Wien bei Braumüller. (3,15.)

c. Didaktik und Methodik: Zum Studium: Kehr, Praxis der Volksschule (4,00), Schütz, Schulkunde (s. oben), Diesterweg, Wegweiser, neue Bearbeitung (à Heft 1,00), Schumann, Schulkunde, Palmer, Pädagogik und Katechetik; Kahle, ebenso, Buegg, die Pädagogik in übersichtlicher Darstellung auf psychologischer Grundlage.

2) Religion. (Evangelische.)

a. Biblische Geschichte. Zum Studium: Kurtz, Lehrbuch der heiligen Geschichte (2,30). Außerdem Palmers Katechetik (s. oben) und Schütz, Schulkunde (s. oben). Dächsel, die Bibel. 7 Bde. 63 M.

b. Bibelkunde: Zum Studium: Weber, Einleitung in die heiligen Schriften; Postel, Bibelkunde. Zittel, Entstehung der Bibel. 3 M.

c. Kirchengeschichte: Zur Lektüre: Hase, Kirchengeschichte, Kurtz, Lehrbuch der Kirchengeschichte (wissenschaftlich!) Zum Studium: Kurtz, Abriß der Kirchengeschichte (2,20). Schumann, Kirchengeschichte. (2,40.)

d. Katechismus. Zur Lektüre und zum Nachschlagen: Glaubenslehre des Calwer Verlagsverein. Zum Studium: Palmers Katechetik (s. oben), Schütze, Praktische Katechetik, Graul, die Unterscheidungslehren.

e. Kirchenlied. Zum Studium: Wangemann, Geschichte des evangelischen Kirchenliedes; Knaut, Praktisches Hilfsbuch für den Gebrauch der 80 Kirchenlieder; Kehr, der christliche Religionsunterricht in der Volksschule (8,00). Außerdem bei Palmer und Schütze den betreffenden Stoff. Auch Thilo, das Kirchenlied. 3,50 M.

3) Deutsch.

a. Grammatik. Zum Studium: Engelien: Grammatik der neuhochdeutschen Sprache (6,60); Wetzel, die deutsche Sprache. Grammatik 2c. (4,00); Becker, Handbuch der deutschen Sprache, neubearb. v. Th. Becker, Prag. Lektüre: Schleicher, die deutsche Sprache (5,50).

b. Kenntnis der Litteratur. Zum Studium: Hahn, Geschichte der poetischen Litteratur der Deutschen (4,50), und Dr. Kluge, Geschichte der deutschen Nationallitteratur [zur Repetition] (2,00). Lektüre: Vilmar, Geschichte der deutschen Nationallitteratur (7,00); H. Kurz, Geschichte der deutschen Litteratur, 4 Bde. (51,00); Roquette, Geschichte der deutschen Litteratur, 2 Bde.; Dr. Richter, die lyrischen Dichtungen des Mittelalters, Leipzig (3,00). Zur Erläuterung der Meisterwerke: Gude, Erläuterungen deutscher Dichtungen, 4 Bde. (à 3,00); Lüben und Nacke, Einführung in die deutsche Litteratur, 3 Bde. (5,10, 6,90, 4,50). Zur Kenntnis der Volksschriftsteller: Kahle, Klaudius und Hebel; Merget, Geschichte der Jugendlitteratur.

c. Poetik. Zum Studium: Kleinpaul, Poetik (4,50); Osterley, die Dichtkunst und ihre Gattungen.

d. Methodik. Jütting, Leseunterricht nach der Realmethode, — ders.: Sprachliche und pädagogische Abhandlungen 2c.; A. Richter, An=

---

einem Überblick über die einschlägige Litteratur auch eine orientierende Auswahl von Prüfungsthemen, welche bei den verschiedenen Mittelschulprüfungen gestellt worden sind. Der 2. Teil behandelt das Rektorexamen in analoger Weise. Pr. 1.20 M. — Wir empfehlen beide Bücher jedem, der sich zu dem Mittelschul- und Rektoratsexamen vorbereiten will, als bewährte praktische Ratgeber.

schauungsunterricht; Weber, Pflege nationaler Bildung. Außerdem die betreffenden Kapitel in Schütz, Schumann, Diesterweg und in Kehr, Geschichte der Methodik des deutschen Volksschulunterrichts. à Lief. 2 M.

4) Geschichte. Zur Lektüre: Wernicke, Weltgeschichte; Dittmar, Geschichte der Welt; F. Schmidt, Preußens Geschichte in Wort und Bild; L. Hahn, Geschichte des preußischen Vaterlandes; Pierson, Preußische Geschichte (10,00); D. Müller, Geschichte des deutschen Volkes (4,20); Kohlrausch, deutsche Geschichte (6,00); Duller und Pierson, Geschichte des deutschen Volkes (5,00); Wirth, Geschichte der Deutschen; Dittmar, deutsche Geschichte. Zum Studium: Auszüge aus den genannten Werken. Außerdem Plötz, Auszug aus der alten 2c. Geschichte. 1,80 M.

5) Naturwissenschaften.

a. Mineralogie. Zum Studium: Hornstein, kleines Lehrbuch der Mineralogie. Rüdorff, Kurzer Leitfaden der Mineralogie. 1,20 M.

b. Botanik. Zur Lektüre: Wagner, Malerische Botanik. 2 Bde.; Auerswald, Botanische Unterhaltung zum Verständnis der heimatlichen Flora; Wirth, Bilder aus der Pflanzenwelt. Zum Studium: Löw, Methodischer Leitfaden; Thomé, Buch der Botanik (3,00); Seubert, Lehrbuch der gesamten Pflanzenkunde; Prantl, Buch der Botanik; Sachs, Lehrbuch der Botanik (19,75) für die Kenntnis der heimatlichen Flora; Garcke, Flora von Nord- und Mitteldeutschland (3,50); Ascherson, Flora von Brandenburg.

c. Zoologie. Lektüre: Brehm, Illustriertes Tierleben, 3 Bde. (27,00); Ruß, In der freien Natur; ders. Meine Freunde; ders. durch Feld und Wald; Masius, Naturstudien; Tschudi, Tierleben der Alpenwelt; Taschenberg, Bilder aus dem Insektenleben; Vogt, Nützliche, schädliche und verkannte Tiere. Zum Studium: Claus, Lehrbuch der Zoologie (3,00); Trosche und Ruthe, Handbuch der Zoologie; Schödler, Buch der Natur, Teil II. (4,80.)

d. Geologie. Lektüre: Burmeister, Geschichte der Schöpfung; zum Studium: K. Vogt, Grundriß der Geologie; Leonhardt, Grundzüge der Geologie.

e. Methodik der Naturgeschichte. In Schütze, Diesterweg, Schumann. Sodann Bänitz, der naturwissenschaftliche Unterricht, Wagner, Pflanzenwelt für Schule I. und II.; Lüben, Anweisung zu einem methodischen Unterricht in der Tierkunde I. und II.

f. Physik und Chemie. Zum Studium: Jochmann, Grundriß der Experimental-Physik; Koppe, Physik; Müller, Grundriß der Physik; Eisenlohr, Lehrbuch der Physik (9,00). Müller und Pouillet, Lehrbuch der Physik (für weitere Studien) 2 Bde. (30,00). — Casselmann, Chemie, bearbeitet von Dr. Schwalbe; Rüdorf, Grundriß der Chemie; Langhoff, Chemie für Mittelschulen (zur ersten Selbsteinführung). Dr. Arendt, Lehrbuch der Chemie (zum Selbstunterricht).

g. Methodik der Physik und Chemie. Dr. Bänitz, Ausführlicher Lehrplan 2c. — Professor Dr. Schwalbe, Über Geschichte und Stand der Methodik in der Naturwissenschaft. (1,00). Außerdem die einschlägigen Kapitel in den betreffenden Lehrbüchern der Pädagogik.

6) Geographie. Diesterwegs Wegweiser s. oben. — Oberländer, Der geogr. Unterricht (3,60). (Die Abhandlungen über diese Disziplin in Kehr's Geschichte der Methodik stehen wesentlich auf Oberländers Schultern, und haben kaum den Wert einer Original-Arbeit. Red. der Preußischen Lehrerztg.) — Diesterweg, Populäre Himmelskunde. (6,00). Wetzel, Lehrbuch der astronomischen Geographie (1,60). Wetzel, allgem. Himmelskunde. Pütz, Lehrbuch. (2,50), Daniel, Handbuch (10,60).

7) Mathematik.

a. Arithmetik. Adam, Lehrbuch der Buchstabenrechnung 2. Teil. Dazu: Auflösungen. Lübsen, Arithmetik und Algebra. Meyer-Hirsch, Aufgabensammlung (3,00), dazu: Kunze, Anleitung (zur Auflösung von Meyer-Hirsch).

b. Geometrie: Koppe, Planimetrie; Spieker, ebene Geometrie; Lübsen, Elementargeometrie; Kambly, Planimetrie; Adam, Regel der Planimetrie. (1,00). Snell, Lehrbuch der Geometrie (in method. Hinsicht zu empfehlen); Lübsen, Stereometrie; dito Koppe (1,60) und Adam (1,60). Lübsen, Trigonometrie (Zum Selbstunterricht) (2,40), Kambly, Teil III. (Ebene und sphär. Trig.), Adam, Trigon.

8) Französisch.

a. Aussprache: Benecke, Aussprache. Plötz, Anleitung.

b. Grammatik. Plötz. Schulgrammatik; (auch für Selbstunterricht) Schlüssel dazu. (Übersetzung der Übungsstücke zur Selbstkorrektur: Chef pour les thèmes 2c. p. Plötz, Plötz, Syntax und Formenlehre. Hierzu „Übungen zusammenhängenden Inhalts" und „Corrigé des Exercices" (Übersetzung der Übungen zur Selbstkorrektur.) — Benecke, Schulpropramm 2. Teil (an der Hand eines guten Lehrers).

c. Lektüre: Plötz, Lectures choisies, darauf Manual de la litterature française (umfassender als das vorige). Jütting, Litterarischer Wegweiser im Gebiete des Französischen und Englischen. Siegismund und Volkening (1,20) (giebt eine Auswahl der zu lesenden Meisterwerke).

9) Englisch.

a. Lehrbücher: Dr. Im. Schmidt, „Elementarbuch" und „Schulgrammatik" und „Grammatik der engl. Sprache für höhere Lehrerstellen". Meffert, Lehrbücher der englischen Sprache; Gesenius, Lehrbuch; Brandow, Lehrbuch; Benecke, Aussprache.

b. Lektüre: Herrig, The British classical Authors.

10) Latein.

a. Grammatik von Ellendt-Seyffert. Dieselben: Progymn. und Übungsbuch. Süpfle, Übersetzungen.

b. Lektüre: Cäsar, Ovid med., Cicero, Livius.

11) Musik: 1) Flügel, Orgelstücke; 2) Anding, Handbuch für Orgelspieler; 3) Schärtlich, Harmonielehre und Choralbuch; 4) Stein, Prä- und Postludien; 5) Bach, Großes Choralbuch; 6) Lehmann, Theoretisch-praktische Harmonie- und Kompositionslehre.

12) Werke für das Examen in der katholischen Religion: 1) Biblische Geschichte (Alleker, Köln, Dumont, Preis 1 M.) mit der Erklärung von Barthel (Breslau, Leuckart, 3 Bände, Preis 9 M.) oder Schuster (Freiburg, Herder, 2 Bände, Preis 12 M.). 2) Leitfaden für den Religionsunterricht von Dr. Dubelmann (Bonn, Cohen u. Sohn, 2 Bändchen, Preis 2 M.); dazu für Erweiterung etwa das Religienshandbuch von Hesker (Münster, Coppenrath, 2 Bände, Preis 5 M.). 6) Bibelkunde von Dr. A. Brüll (Freiburg, Herder, Preis 80 Pf.). 4) Kirchengeschichte in Lebensbildern von Dr. Stiefelhagen (Freiburg, Herder, Preis 5,40 M.). 5) Für den theoretischen Teil finden sich Partien in Alleker's Volksschule (Freiburg, Herder, Preis 6 M.), in Kehr's Geschichte der Methodik (Gotha, Thienemann, 3 Bände, Preis 10 M.), in E. Bock's Volksschulunterricht (Breslau, Hirt, Preis 5,50 M.).

79. Militärpflicht. Min.-R. vom 28. Sept. 1875. § 51 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1875 bestimmt: Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden. Giebt der so Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem

Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht wieder eingezogen werden. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor vollendetem 25. Lebensjahre aus dem Schulamte für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehrbezirkskommando zur weiteren Anzeige an die Ersatzbehörde hiervon Mitteilung zu machen. (C.=Bl. 1876 S. 4.)

80. Zuständigkeit zur Dispensation von militärischen Übungen. Min.=R. vom 3. Juli 1879. — Die Dispensation von den Übungen auf grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse liegt nach Maßgabe der Kontroll=Ordnung (§ 12, 12) lediglich in der Kompetenz des Landwehr=Bezirks= bezw. territorialen Gen.=Kommandeurs. Zur Gewährung solcher Dispensation bedarf es der Vermittelung des Kriegs= oder Kultusministers nicht. (C.=Bl. 408.)

81. Unabkömmlichkeit der militärdienstpflichtigen einzeln stehenden Lehrer 2c. Min.=R., 18. Juni 1878. — Unter Bezugnahme auf die deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875, Teil II, Kontrollordnung § 21, wird bestimmt, daß die Anträge der Provinzial=Behörden auf Unabkömmlichkeits=Erklärung solcher Lehrer alljährlich vor Ablauf der Monate Oktober und April beim Kultusminister zu stellen sind. U. III. 8246.

82. Unabkömmlichkeits=Erklärungen für Volksschullehrer. Min.=R. vom 7. Januar 1880. — Im Anschlusse an die Cirkular=Verfügungen vom 18. Juni 1878 und 29. August v. J. wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Anträgen auf Unabkömmlichkeits=Erklärung von im militärischen Verbande stehenden Lehrern mehrklassiger Volksschulen stets die Zahl der Klassen, so wie der ordnungsmäßig geprüften Lehrer und Lehrerinnen an der betreffenden Schule, ferner die Zahl der Schulkinder, sowohl in den einzelnen Klassen als auch im ganzen, und endlich anzugeben ist, ob außer demjenigen Lehrer, für welchen der Antrag gestellt wird, noch andere Lehrer derselben Schule, event. welche militärpflichtig sind. Zeitweise Stellen=Erledigungen können nur ganz ausnahmsweise berücksichtigt werden, da sich annehmen läßt, daß die ordnungsmäßige Wiederbesetzung der Stelle alsbald erfolgen kann. Die formelle Behandlung der Anträge anlangend, so wird zur genauen Beachtung auf die Cirkular=Verfügung vom 29. August v. J. verwiesen und wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Anträge vor Ablauf der Monate Oktober und April zu stellen sind.

83. Vertretungskosten. Min.=V. vom 21. Mai 1867. — Einem zur Ableistung seiner Militärpflicht einberufenen Lehrer ist in der Regel während dieser Zeit sein Lehrergehalt zu belassen. Anlangend seine Stellvertretung, so werden sich, falls dieselbe durch an demselben Orte angestellte oder benachbarte Lehrer geschehen kann, diese letzteren nicht entbrechen können, eine derartige Vertretung unentgeltlich zu übernehmen, wogegen in solchen Fällen, in denen die Abordnung eines Vikars nötig ist, der Lehrer sich eine angemessene Kürzung seines Gehalts gefallen lassen wird.

84. Mobilmachung. Min.=R. vom 4. November 1870. Bei Mobilmachung der zum Kriegsdienst einberufenen Lehrer ist in Gemäßheit des Staatsministerialbeschlusses vom 22. Jan. 1821 und 19. Juni 1850 denselben das ganze Gehalt zu gewähren. Die Kommunalbehörden haben den Lehrern das Gehalt voll zu zahlen und außerdem die Vertretungskosten zu tragen.

84a. Ergänzung der Wehrordnung. A.=Kab.=O. vom 31. Aug. 1880. Volksschullehrer 2c. dürfen als übungspflichtig nicht ausgewählt werden und sind zur Ersatz=Reserve 1. Klasse zu überweisen.

4*

D. Prüfungs-Ordnung zum *ein*jährig-freiwilligen Militärdienst.

85. Deutsche Wehrordnung vom 28. Sept. 1875.

I. Gegenstände der Prüfung. § 1. Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft. Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wovon dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen. Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Litteratur, Mathematik und Naturwissenschaften. § 2. Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachfolgende Anforderungen gestellt. a) Sprachen. In der deutschen Sprache muß der Examinand die erforderliche Übung und Gewandtheit besitzen, um sich mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann. In den beiden alten Sprachen genügt, in sofern in denselben nach § 1 geprüft wird, die Kenntnis der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon) sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushilfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Übersetzung eines leichten deutschen Diktates ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt. In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntnis der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Auacharsis, Fénélons Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Ploetz's Chrestomathie und dergleichen, im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfater, W. Irwing's sketchbook und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Englische oder Französische zu übertragen. b) In der Geographie: Kenntnis der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Einteilung der Erde, Äquator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole u. s. w. In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntnis der einzelnen Weltteile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntnis der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle. Ferner Kenntnis der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend. c) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntnis der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege seit Karl dem Großen und der Entwicklung der einzelnen deutschen Staaten mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Examinand angehört. Bei der Prüfung

in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntnis der hauptsächlichsten Daten hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen. d) In der deutschen Litteratur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der Geschichte der deutschen Litteratur, sowie mit ihren Klassikern und mit einigen Werken der letzteren. e) Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Decimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potencieren und Radicieren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben. In der Geometrie: Kenntnis der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie die wichtigsten Formeln der Körperberechnung. f) In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Teilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht luftförmiger und fester Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektricität (Blitzableiter). g) In der Chemie sowie in den bei f nicht genannten Teilen der Physik werden nur diejenigen Examinanden geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntnis in anderen Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung. § 3. Die Leitung des gesamten Prüfungsgeschäfts steht dem Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission zu. § 4. Die Prüfung erfolgt teils schriftlich, teils mündlich. Die schriftliche Prüfung besteht: a) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprichwort, eine Sentenz, eine Erzählung der Geschichte), oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen; b) in zwei schriftlichen Übersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Examinanden (§ 1); c) in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik. Für den deutschen Aufsatz erhält der Examinand drei Aufgaben verschiedenen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt. § 5. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Civil-Vorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat. Sofern der Vorsitzende die Aufgaben den Examinanden nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben kontrollierenden Offizier oder Lehrer mitteilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden. Die schriftliche Prüfung findet unter Klausur statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Examinanden vier Stunden, für die im § 4 unter b und c gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Benutzung von Hilfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge. § 7. Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civil-Vorsitzenden zur Beurteilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder verteilt und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu erteilenden Censuren werden nötigenfalls durch Majoritätsbeschluß festgestellt. Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen. § 8. Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten. Die

Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Civil-Vorsitzenden getroffenen Vereinbarung. Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Examinanden zu stellen. § 9. Die mündliche Prüfung erfolgt in Abteilungen von jedesmal höchstens zehn Examinanden. Auf die Prüfung jeder Abteilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§ 11) — 4 Stunden zu verwenden. Besteht die Abteilung aus weniger als zehn Examinanden, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung, § 10. Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Examinanden zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz große orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Examinand den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt. § 11. Die Feststellung des Ausfalles der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abteilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat. § 12. Bei der Entscheidung der Kommission ist vor allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der oben bezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, erteilt werden, sofern der betreffende Examinand in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesamtresultat der Prüfung der Überzeugung ist, daß der Examinand nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt. Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht erteilt werden. § 13. Die Prüfungs-Kommission trifft ihre Entscheidung durch Majoritätsbeschluß. An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder teilnehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 14. Den Examinanden ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht. Die Entscheidung der Prüfungskommission ist eine endgiltige; ein Rekurs gegen dieselbe findet nicht statt. § 15. Die Berechtigungsscheine sind den Examinanden, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen. § 16. Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann. Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§ 1 und 2. § 17. Bei jeder Prüfung wird ein von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, aus welchem namentlich hervorgehen muß: 1) welche Mitglieder in der Kommission mitgewirkt haben; 2) welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Examinanden geprüft worden sind; welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

86. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Sept. 1879. Den Landeswirthschaftsschulen zu Weilburg und zu Dahme (Preußen), sowie der städtischen Handelsschule zu Marktbreit (Baiern) ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu erteilen, welche eine auf grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungskommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

87. Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Min.-Verf. vom 17. Juni 1879. — Eine nur auf Aufnahmeprüfung beruhende Angehörigkeit zur Obersekunda gewährt nicht die Berechtigung zum einj.-freiw. Militärdienst. (C.-Bl. S. 455.)

E. Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

88. Allgemeine Bestimmungen vom 24. April 1874. Die nachstehende Prüfungs-Ordnung tritt nach § 28 derselben vom 1. Oktober dieses Jahres ab an Stelle der die Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen regelnden bisherigen Bestimmungen, soweit letztere nicht gesetzliche Kraft haben. Diejenigen Personen, welche nach diesen Bestimmungen bis 1. Oktober d. J. die Prüfung bestanden haben, sind auch später befugt, nach Maßgabe der auf grund ihres Zeugnisses erworbenen Befähigung Unterricht zu erteilen, resp. eine Schule zu leiten. Personen, welche bis zum 1. Oktober d. J. keine Prüfung bestanden haben, bei Erlaß dieser Verfügung aber in einer öffentlichen Schule bereits provisorisch Unterricht erteilen, oder dieselbe leiten, dürfen in dieser Thätigkeit noch drei Jahre verbleiben; ihr längeres Verweilen oder ihre definitive Anstellung ist aber von der vorherigen Ablegung der erforderlichen Prüfung abhängig. Das Nämliche gilt von solchen Personen, welche bei Erlaß dieser Verfügung an einer öffenttichen Schule provisorisch als Lehrerin oder Vorsteherin fungieren und bis zum 1. Oktober d. J. nur eine geringere, als die für ihre Stelle künftig erforderliche Befähigung durch ein Prüfungszeugnis dargethan haben. Diejenigen Personen, welche bei Erlaß dieser Verfügung an einer öffentlichen Schule als Lehrerin oder Schulvorsteherin definitiv angestellt sind, bleiben im Besitze ihrer bisherigen Berechtigung; sie können daher auch innerhalb der Grenzen derselben ascendieren oder eine andere gleichartige Stelle übernehmen, ohne daß sie eine neue Prüfung abzulegen brauchen.

Personen, welche bei Erlaß dieser Verfügung auf grund der ihnen erteilten Erlaubnis an Privatschulen unterrichten oder solche leiten, ohne die dafür jetzt vorgeschriebene Prüfung abgelegt zu haben, sind nicht nur befugt, an der betreffenden Schule weiter zu unterrichten, bezw. dieselbe weiter zu leiten, sondern sie können auch an eine andere gleichartige Schule übergehen, ohne daß sie eine neue Prüfung abzulegen brauchen.

Durch §§ 5, 7, 21 der Prüfungsordnung sind die Prüfungen sowohl der Lehrerinnen, wie der Vorsteherinnen dem Ressort des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums überwiesen und ist einem Kommissarius dieser Behörde die Leitung derselben übertragen. Da bezüglich der Auswahl dieser Kommissarien keine Beschränkung beabsichtigt ist, so kann insbesondere auch ein Schulrat derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Prüfung abgehalten wird, bei derselben als Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums den Vorsitz führen.

Nach § 8 der Prüfungs-Ordnung müssen die Bewerberinnen am Tage der Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Ein Dispens von dieser Bedingung für die Zulassung der Prüfung ist nicht mehr ge-

stattet, und es haben auch diejenigen Bewerberinnen dieselbe zu erfüllen, welche die Prüfung an einer privaten Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt ablegen.

Bis die Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten Zeit gehabt haben werden, den ihnen nunmehr vorgezeichneten Zielen entsprechende neue Lehrpläne aufzustellen und durchzuführen, ist bei Beurteilung der Leistungen der Bewerberinnen noch ein milderer Maßstab anzulegen.

Das den Bewerberinnen auf grund der bestandenen Prüfung ausgestellte Zeugnis befähigt dieselben zu definitiver Anstellung auch in den Regierungsbezirken, wo diese bisher erst nach Ablegung einer zweiten (Wiederholungs-) Prüfung verfügt wurde. Dagegen behalten die allgemeinen Vorschriften über die provisorische Anstellung der Lehrerinnen und das Recht der Schulaufsichtsbehörden, dieselben erst dann zu einer definitiven zu erheben, wenn sich die betreffende Lehrerin in zwei bis fünfjährigem Schuldienste bewährt hat, bis auf weiteres ihre Geltung.

89. Prüfungen der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

§ 1. Vorbedingungen.

Zur Erteilung von Unterricht an Volksschulen, mittleren und höheren Mädchenschulen, sowie zur Leitung derartiger Anstalten sind nur solche Lehrerinnen befugt, welche ihre wissenschaftliche und technische Befähigung durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen haben.

I. Prüfung der Lehrerinnen.

§ 2. Form der Prüfung.

Die Prüfung der Lehrerinnen wird entweder in Form der Entlassungsprüfung an einer zur Abhaltung derselben berechtigten Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt oder vor einer dazu ernannten besonderen Prüfungs-Kommission abgelegt.

§ 3. Anstalten, die zur Entlassungsprüfung berechtigen.

Zur Abhaltung einer Entlassungs-Prüfung sind berechtigt die Königlichen Lehrerinnen-Seminare zu Berlin, Droyssig, Münster, Paderborn und Posen.

Außerdem kann die Berechtigung zur Abnahme einer Entlassungs-Prüfung auf Antrag des Königlicheu Provinzial-Schul-Kollegiums solchen Anstalten wiederruflich verliehen werden, welche seit mindestens fünf Jahren ihre Schülerinnen mit Erfolg für die Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung vorbereitet haben.

Die Entlassungs-Prüfung wird unter dem Vorsitze eines Kommissarius des Provinzial-Schul-Kollegiums von dem Lehrer-Kollegium der betreffenden Anstalt abgehalten.

§ 4. Prüfung der nicht in Anstalten gebildeten Lehrerinnen.

Für die Prüfung solcher Bewerberinnen, welche nicht in einer zur Abnahme von Entlassungs-Prüfungen berechtigten Anstalten vorgebildet sind, werden in den einzelnen Provinzen je nach Bedürfnis besondere Kommissionen gebildet.

Die Prüfung dieser Bewerberinnen mit der Entlassungs-Prüfung an Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten zu verbinden, ist nur mit besonderer Geuehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gestattet.*)

---

*) Prüfungen für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen werden abgehalten: in der Provinz Ost- und West-Preußen: zu Tilsit, Königs-

§ 5. Mitglieder der Prüfungs-Kommission.

Die Prüfungs-Kommission (§ 4, Abs. 1) besteht aus einem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums als Vorsitzenden und aus drei bis fünf anderen vom Ober-Präsidenten der Provinz ernannten Mitgliedern, welche vorzugsweise aus den Regierungs-Schulräten, den Direktoren, sowie den Lehrern und Lehrerinnen der öffentlichen höheren Mädchenschulen und der Seminare der Provinz gewählt werden.

§ 6.

Die Prüfung der Lehrerinnen für Volksschulen ist mit derjenigen der Lehrerinnen für mittlere und höhere Mädchenschulen zu verbinden.

§ 7. Termin der Prüfungen.

In jeder Prüfung werden jährlich mindestens zwei Prüfungen abgehalten. Die Termine werden von dem Provinzial-Schulkollegium auf das Jahr angemessen verteilt, in jedem Jahre möglichst zu derselben Zeit angesetzt und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§ 8. Alter und Qualifikation der zu Prüfenden.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

§ 9. Bei der Meldung einzureichende Zeugnisse &c.

Die Meldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine bei dem Provinzial-Schulkollegium unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;

2) ein Tauf-, bezw. ein Geburtsschein;

3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;

4) ein amtliches Führungszeugnis und

5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

§ 10. Einteilung der Prüfung.

Die Prüfung ist eine *theoretische*, — schriftliche und mündliche — und eine *praktische*.

---

berg, Marienwerder, Danzig, Graudenz; in der Provinz Brandenburg: zu Berlin, Frankfurt a. O.; in der Provinz Pommern: zu Stettin, Cöslin, Stralsund; in der Provinz Posen: zu Posen; (Luisenschule) und Bromberg, in der Provinz Schlesien: zu Breslau, Liegnitz; in der Provinz Sachsen: zu Halberstadt, Eisleben, Gnadau, Droyssig; in der Provinz Schleswig: zu Kiel; in der Provinz Hannover: zu Hannover; in der Proinz Westfalen: zu Paderborn, Hilchenbach, Münster; in der Provinz Hessen-Nassau: zu Frankfurt a. M. und Montabaur, zu Cassel und Wiesbaden; in der Rheinprovinz: zu Trier, Düsseldorf, Saarburg, Aachen, Cöln, Coblenz.

§ 11. Schriftliche Prüfung.

In der schriftlichen Prüfung haben sämtliche Bewerberinnen einen deutschen Aufsatz anzufertigen, einige Rechenaufgaben zu lösen und ein französisches Exercitium, diejenigen, welche die Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erlangen wollen, auch ein englisches Exercitium zu fertigen.

Bewerberinnen, welche für den Unterricht in Volksschulen die Befähigung zu erlangen wünschen, können die Prüfung im Französischen ablehnen.

§ 12. Prüfungsaufgaben.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt. Die Themata für den deutschen Aufsatz sind so zu wählen, daß hinlängliche Bekanntschaft mit dem Stoffe bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann. Bei den Übersetzungen in eine fremde Sprache ist der Gebrauch des Wörterbuchs gestattet.

§ 13. Dauer der Prüfung.

Die Arbeiten (§ 11) sind an einem Tage zu vollenden und dürfen nicht mehr als sieben Stunden in Anspruch nehmen. Sie werden unter Aufsicht und in Klausur gefertigt.

§ 14. Probeschrift und Probezeichnung.

Vor Beginn der Arbeiten (§ 13) haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine selbstgefertigte Probezeichnung abzugeben.

§ 15. Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung wird von der gesamten Kommission abgelegt und verbreitet sich über die Erziehungs- und Unterrichtslehre, sowie über sämtliche obligatorische Lehrgegenstände der höheren Mädchen-, bezw. der Volksschule.

§ 16. Praktische Prüfung.

Die praktische Prüfung (Lehrproben) wird thunlichst in einer Mädchenschule derselben Kategorie abgelegt, für welche die Bewerberin die Befähigung erlangen will. Jedenfalls halten sich die Themata innerhalb der Grenzen des Lehrplans der betreffenden Schule.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt und den Bewerberinnen bei der persönlichen Vorstellung, spätestens 24 Stunden vor dem für die Ablegung der Lehrproben bestimmten Termine gegeben.

Für jeden Gegenstand ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§ 17. Welche Kenntnisse die für Volksschulen zu Prüfenden nachzuweisen haben.

Von den Bewerberinnen, welche die Befähigung für Volksschulen erlangen wollen, ist in den einzelnen Lehrgegenständen nachzuweisen:

1) In der Religion: Allgemeine Bekanntschaft mit dem Lehrinhalte der heiligen Schrift und mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testaments in ihrem Zusammenhange, sowie mit den Hauptthatsachen der Kirchengeschichte, Kenntnis des Schauplatzes der heiligen Geschichte. Die Bewerberin muß im Stande sein, eine biblische Geschichte im Anschlusse an die Ausdrucksweise der Bibel — ohne indes an den Wortlaut gebunden zu sein — frei zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu geben. Sie muß den Katechismus

ihrer Kirche kennen, über den Sach- und Wortinhalt desselben Auskunft zu geben vermögen, zu seiner Erklärung Bibelsprüche, biblische Erzählungen, Liederverse und Lieder heranzuziehen wissen und eine Anzahl geistlicher Lieder mit richtigem Verständnis aus dem Gedächtnis wiedergeben und erklären.

2) Im Deutschen: Vertrautheit mit einer Leselehre, mit den Hauptsachen aus der Methodik, des Sprachunterrichts, einige Kenntnis von den Hauptwerken der Dichtung, nähere Bekanntschaft mit der Jugendlitteratur.*)

Die Bewerberin muß Stoffe, welche dem Unterrichtsgebiete der Volksschule angehören, sowohl mündlich wie schriftlich zusammenhängend darstellen können; mit den Regeln der Rechtschreibung, der Grammatik und der Stilistik vertraut sein und dieselben sicher und richtig anzuwenden wissen.

3) Im Rechnen: Fertigkeit im schriftlichen und im Kopfrechnen mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und Decimalbrüchen, Kenntnis der bürgerlichen Rechnungsarten und der Raumberechnungen, sowie Einsicht in die Methode und die Fähigkeit, das eingeschlagene Verfahren darzustellen und zu begründen.

4) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den Hauptthatsachen der allgemeinen, besonders der deutschen, zusammenhängende Kenntnis der preußischen Geschichte.

5) In der Geographie: neben einer spezielleren Bekanntschaft mit dem engeren und weiteren Vaterlande, eine allgemeine Kenntnis der politischen Geographie der fünf Erdteile und der Hauptsachen aus der physischen und aus der mathematischen Geographie. Die Bewerberin muß die gebräuchlichsten Lehrmittel, wie Atlanten, Globen, Tellurien kennen und anzuwenden wissen.

6) In der Naturbeschreibung: Bekanntschaft mit der Naturgeschichte der drei Reiche, namentlich mit den hervorstechenden Typen und Familien, sowie mit den Kultur- und Giftpflanzen, vorzugsweise mit denen aus der Heimat; nähere Einsicht in ein botanisches System, allgemeine Bekanntschaft mit den anderen, sowie mit der Bildung und dem Bau der Erdrinde. Kenntnis der zweckmäßigsten Hilfsmittel für den Unterricht, Abbildungen, Nachbildungen und dergleichen.

7) In der Naturlehre: Allgemeine Bekanntschaft mit der Physik und den Elementen der Chemie, gewonnen auf der Grundlage des Experimentes.

8) In der Pädagogik: Kenntnis der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts, Bekanntschaft mit dem Inhalte einiger der bedeutendsten pädagogischen Werke und mit dem Lebensgange derjenigen Männer, welche auf die Entwickelung des Unterrichts- und Erziehungswesens in den letzten drei Jahrhunderten einen hervorragenden Einfluß geübt haben.**)

9) Im Gesange: Sicherheit im Singen eines vorgelegten Kirchen-, Schul- und Volksliedes und Bekanntschaft mit der Gesanglehre,

10) Im Zeichnen, Turnen und den weiblichen Handarbeiten: Einsicht in die Methode des betreffenden Unterrichts und Bekanntschaft mit den wesentlichsten Lehrmitteln für denselben.

Bewerberinnen, welche die Befähigung für den Unterricht in den unter 10 genannten Gegenständen zu erwerben wünschen, haben auch die technische Fertigkeit in denselben vorschriftsmäßig nachzuweisen.

11) (fakultativ:) In der französischen Sprache: Korrekte Aus-

---

*) Siehe Nr. 71a.
**) Cfr. Nr. 78.

sprache, Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Grammatik, die Fähigkeit, ein leichtes Sprachstück ohne erhebliche Fehler aus dem Französischen in das Deutsche und umgekehrt zu übertragen.

§ 18. Welche Kenntnis die für mittlere und höhere Schulen zu Prüfenden nachzuweisen haben.

Bewerberinnen, welche die Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erwerben wollen, haben in den unter § 17, 1. 3. 5. 6. 7. 8. 9 und 10 genannten Gegenständen die dort angegebenen Forderungen zu befriedigen. Außerdem haben sie nachzuweisen:

1) Im Deutschen: Korrektheit und Gewandtheit in zusammenhängender mündlicher und schriftlicher Darstellung; übersichtliche Bekanntschaft mit der Litteraturgeschichte und mit der Jugendlitteratur, eingehendere Kenntnis einiger Hauptwerke der Dichtung, Kenntnis der verschiedenen Redeformen, der Dichtungsarten und der bekanntesten Versweisen (Metra), Vertrautheit mit einer Leselehre und mit den Hauptregeln der Grammatik, sowie mit denen der Methodik des Sprach-Unterrichts.*)

2) Im Französischen und im Englischen: Korrekte Aussprache, Kenntnis der Grammatik und Sicherheit in der Anwendung derselben; die Fähigkeit, die in höheren Mädchenschulen eingeführten Schriftsteller ohne Vorbereitung zu übersetzen und leichte Stoffe im wesentlichen richtig, sowohl mündlich wie schriftlich darzustellen; allgemeine Kenntnis der Litteraturgeschichte.

3) In der Geschichte: Bekanntschaft mit der allgemeinen, zusammenhängende Kenntnis der deutschen, besonders der preußischen Geschichte.

§ 19. Protokoll und Prädikat bei der Prüfung.

Über die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen in denselben werden nach den Prädikaten, sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurteilt. Die Entscheidung darüber, ob die nachgesuchte Befähigung zu erteilen oder zu versagen sei, hängt von dem Gesamtergebnis der Prüfung ab. Wer jedoch den Anforderungen des § 17 in der Religion, im Deutschen oder im Rechnen nicht genügt, kann keinerlei Befähigung, wer den Anforderungen des § 18 in beiden fremden Sprachen nicht genügt, keine Befähigung für mittlere oder höhere Mädchenschulen erlangen.

§ 20. Prüfungszeugnis.

Auf grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen ein Zeugnis über die Befähigung zum Unterrichte an Volks- bezw. an mittleren und höheren Mädchenschulen.

In dem Zeugnisse wird das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Lehrgegenständen angegeben. In ein Gesamt-Prädikat (eine Zeugnisnummer) werden diese Urteile nicht zusammengefaßt.

II. Prüfung der Schulvorsteherinnen.

§ 21. Kommission für die Prüfung der Schulvorsteherinnen.

Die Prüfung der Schulvorsteherinnen wird vor der in Gemäßheit des § 4 ernannten Kommission abgelegt.

§ 22. Termine der Prüfung.

Die Termine für die Prüfung werden im Anschlusse an diejenigen

*) Vergl. Nr. 71a und Nr. 78.

für die Lehrerinnen-Prüfung von dem Provinzial-Schulkollegium festgesetzt und in derselben Weise wie diese veröffentlicht.

§ 23. Bedingung der Zulassung zur Prüfung.

Zu der Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

§ 24. Meldung.

Die Meldung geschieht bei dem Provinzial-Schulkollegium mindestens 3 Monate vor dem für die Prüfung angesetzten Termine. Der Meldung sind außer den in § 9 erwähnten Zeugnissen diejenigen über die bisherige Lehrthätigkeit beizufügen.

§ 25. Schriftliche Prüfung.

Die Bewerberinnen erhalten von dem Provinzial-Schulkollegium das Thema zu einem Aufsatze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre, welchen sie binnen einer Frist von acht Wochen zu bearbeiten haben. Der eingereichten Arbeit ist die Versicherung beizufügen, daß keine anderen, als die angegebenen Hilfsmittel benutzt seien.

§ 26. Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung hat die Geschichte der Pädagogik, das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber die spezielle Methodik und die Kenntnis der Lehrmittel, sowie der Volks- und Jugendschriften zum Gegenstande.*)

Wo das Zeugnis über die Lehrerinnen-Prüfung Lücken in den positiven Kenntnissen anzeigt, oder wo solche während der Prüfung über die methodische Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände ersichtlich werden, geht die Prüfung auch auf diese nochmals ein.

Außerdem haben Lehrerinnen, welche nur die Befähigung für den Unterricht an Volksschulen erworben haben, wenn sie Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen zu werden wünschen, die Prüfung in Bezug auf die in § 18 bezeichneten Forderungen in der deutschen, der französischen und der englischen Sprache, sowie in der Geschichte nachzuholen.

§ 27. Zeugnis.

Auf grund der bestandenen Prüfungen erhalten die Bewerberinnen das Zeugnis, daß sie zur Leitung von Volksschulen für Mädchen-, bezw. von mittleren und höheren Mädchenschulen befähigt seien.

III. Schluß-Bestimmungen.

§ 28. Beginn der Giltigkeit dieser Prüfungsordnung.

Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Oktober 1874 in Kraft.

§ 29. Gebühr.

Jede Bewerberin hat vor ihrem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von zwölf Mark zu zahlen.

§ 30. Für welche Lehrerinnen diese Prüfungsordnung nicht gilt.

Die Bestimmungen dieser Prüfungs-Ordnung finden auf solche Lehrerinnen keine Anwendung, welche lediglich in einem oder mehreren

*) Cfr. Nr. 71a und Nr. 78.

der im § 17 Nr. 9 und 10 bezeichneten Gegenständen zu unterrichten wünschen.

Für diese Lehrerinnen bewendet es bis auf weiteres bei den bestehenden Vorschriften.

90. Lehrerinnenprüfung. Min.-R., 26. Juni 1862. U. 11994. Zu den diesseitigen Lehrerinnenprüfungen können auch Schulamtskandidatinnen, welche dem preußischen Unterthanenverbande nicht angehören, zugelassen werden, wenn das Königl. Prov. Schulkollegium in den persönlichen Verhältnissen der betreffenden Personen hiergegen kein Bedenken findet. (C.-Bl. S. 433) und Min.-R. vom 18. März 1869 (C.-Bl. S. 294).

91. Lehrerinnen-Prüfung. Min.-R., 30. Juni 1874. Die Prüfungs-Ordnung vom 15. Oktober 1872 findet auf die Lehrerinnen keine Anwendung, sondern die Prüfungs-Ordnung vom 24. April d. J. für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen. Es ist ausreichend, daß in den Fällen, in welchen die Kandidatinnen einem geistlichen Orden oder einer Genossenschaft angehören, dieses thatsächliche Verhältnis seitens der Prüfungs-Kommission in dem Zeugnisse erwähnt wird. Einer Bescheinigung hierüber, seitens der Königl. Regierungen, bedarf es in Zukunft nicht. (C.-Bl. S. 537.) — U. III. 3784.

92. Privatlehrerinnen. Die unterm 15. Oktober 1872 und 24. April 1874 von dem Unterrichts-Minister erlassenen neuen Prüfungsordnungen für Lehrer und Lehrerinnen werden in den neuen Landen auch für die Leitung von Privatschulen in Anwendung gesetzt. So darf die Leitung von Privatinstituten nur solchen Personen anvertraut werden, welche sich über ihre Qualifikation durch Beibringung des vorschriftsmäßigen Prüfungszeugnisses auszuweisen im Stande sind. Auch an Privatinstituten dürfen nur solche Lehrer und Lehrerinnen unterrichten, welche die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden haben, sofern sie nicht bereits auf grund der ihnen erteilten Erlaubnis an Privatschulen thätig gewesen sind. Nur in betreff des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten, im Turnen und im Gesang kann bei Lehrerinnen bis auf weiteres von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abgesehen werden. Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatinstituten haben von jeder beabsichtigten Veränderung in ihrem Lehrerpersonal ihrem Schulinspektor unter Beifügung der Qualifikationszeugnisse der neuanzunehmenden Lehrer und Lehrerinnen rechtzeitig Anzeige zu machen. Im Min.-R, vom 30. September 1870 ist eine Prüfung in neueren Sprachen für Lehrerinnen, welche nur in diesen unterrichten wollen, als ausnahmsweise zulässig erklärt, und sind für Abhaltung der bezüglichen Prüfungen Vorschriften gegeben worden. Durch Verfügung vom 13. Juli 1874 ist ferner die Genehmigung dafür erteilt worden, daß derartige Prüfungen auch nach Einführung der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 noch weiter abgenommen werden können. In beiden Verfügungen ist allerdings davon ausgegangen, daß vorzugsweise Lehrerinnen, welche in Familien oder in Privatanstalten unterrichten wollen, die bezeichnete beschränkte Befähigung nachsuchen. Indessen darf nach einem Spezialerlaß des Ministers aus diesem Umstande nicht geschlossen werden, daß durch die Prüfung in neueren Sprachen die Befähigung nur zum Unterrichte im Privat-, nicht aber zu demjenigen in öffentlichen Schulen erworben werden könne. Diese Folgerung trifft nicht zu. Es ist vielmehr in der Verfügung vom 30. September 1870 ausdrücklich hervorgehoben, daß nach §§ 2 und 14 der Staats-Ministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 Privatlehrer ihre Befähigung durch Ablegung derselben Prüfungen zu erwerben haben, wie Lehrer an öffentlichen Schulen. Hieraus folgt, daß die eine Lehrbefähigung nicht ohne die andere erteilt werden kann. Es ist demnach einer Lehramtsbewerberin,

welche die Prüfung in der französischen und der englischen Sprache am 12. Juli d. J in Gemäßheit der Vorschriften vom 30. September 1870 bestanden hat, die Befähigung zu erteilen, in diesen beiden Sprachen an öffentlichen und an Privatschulen, sowie in Familien Unterricht zu erteilen.

93. Lehrerinnen-Prüfung. Min.-R., 6. August 1874. Nach Kenntnisnahme der für die Prüfung der Zöglinge des Lehrerinnen-Seminars zu Meiningen bestehenden Bestimmungen wird kein Anstand genommen, die den Seminaristinnen von der Herzoglichen Prüfungs-Kommission ausgestellten Zeugnisse der Reife auch für das preußische Staatsgebiet als gültig anzuerkennen, in der Voraussetzung, daß, da dortseits bereits ein Anschluß an die für Preußen früher geltenden Bestimmungen über die Lehrerinnen-Prüfungen stattgefunden hat, dies auch bezüglich der allgemeinen Bestimmungen vom 24. April d. J. im Herzogtum Sachsen-Meiningen geschehen werde. (C.-Bl. S. 539.) U. II. 3989.

94. Erste Prüfung. Min.-R., 8. Dezember 1874. Diejenigen Elementar-Lehrerinnen, welche ihre erste Prüfung nach dem vor dem 1. Oktober 1874 geltenden Verfahren abgelegt haben, sind nach den neueren Bestimmungen von der Verpflichtung zur Absolvierung der zweiten Prüfung befreit. U. II. 6475.

95. Prüfungszeugnisse. Min.-R. vom 17. Novbr. 1875. Mit dem großherzoglich mecklenburgischen Ministerium zu Schwerin ist ein Übereinkommen dahin getroffen, daß diejenigen Lehramtsbewerberinnen, welchen von der Kommission zu Prüfung von Lehrerinnen für höhere und für Bürger-Mädchenschulen zu Schwerin Befähigungszeugnisse ausgestellt worden sind, nach Maßgabe dieser Zeugnisse auch im preußischen Staatsgebiete angestellt werden können, und daß diejenigen Lehrerinnen, welche vor einer preußischen Prüfungs-Kommission auf grund der Prüfungs-Ordnung vom 24. April v. J. die Befähiguug erlangt haben, an Volks- oder an mittleren und höheren Mädchenschulen zu unterrichten oder solche zu leiten, die bezügliche Befähigung auch für die Schulen im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin zugestanden wird.

96. Gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen in Preußen und Sachsen-Weimar. Min.-R., Berlin den 13. Februar 1879, U. III 5803 (C.-Bl. S. 201). Mit dem großherzoglich sächsischen Staatsministerium zu Weimar ist ein Übereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreich Preußen auf grund der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen und für Schulvorsteherinnen auch in dem Großherzogtum Sachsen als giltig anerkannt, somit deren Inhaberinnen zum Schuldienste in diesem Großherzogtume zugelassen werden, — und daß diejenigen Bewerberinnen, welche im Großherzogtume auf grund der Prüfungsordnung vom 15. Januar 1879 das Zeugnis der Befähigung als Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen und als Schulvorsteherinnen erlangt haben, auch im Königreich Preußen die Anstellungsfähigkeit erwerben.

97. Gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen und Schulvorsteherinneu zwischen dem Königreich Preußen und der freien Hansestadt Bremen. Min.-R., Berlin den 26. Mai 1879. U. IIIa. 8451. (C.-Bl. S. 355 Nr. 81.)

Die im Königreich Preußen auf grund der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen werden auch im bremischen Staatsgebiete als gültig anerkannt, somit deren Inhaberinnen zum Schuldienst innerhalb dieses Staatsgebiets zugelassen. Diejenigen Bewerberinnen, welche im bremischen Staate auf grund des Regulativs für die Lehrerinnen- rc. Prüfungen vom 25. April 1879 das Zeugnis als Lehrerinnen und als Schulvor-

steherinnen erworben haben, erlangen auch im Königreich Preußen die gleiche Anstellungsfähigkeit. Ferner ist vereinbart worden, daß auch den vor Erlaß der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 in Preußen und vor Erlaß des Regulativs vom 25. April d. J. in Bremen für Lehrerinnen an Volksschulen sowie an höheren Mädchenschulen von den staatlichen Prüfungskommissionen ausgestellten Befähigungszeugnissen gleiche Geltung in dem anderen Staate beigemessen werden.

98. Prüfungen. Min.-Verf. vom 16. Juni 1879 (C.-Bl. S. 472). U. III. 15414. Dem Kultusminister sind die Nachweisungen über die im Jahre 1878 geprüften Schulvorsteherinnen und Lehrerinnen überreicht worden. Aus denselben ergiebt sich, daß die Zahl der Bewerberinnen, welche sich zu diesen Prüfungen melden, die Zahl der jährlich zur Erledigung kommenden Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Schulen erheblich überschreitet und auch über das Bedürfnis der Privatschulen hinausgeht. Unter diesen Umständen hat der Kultusminister die Bestimmung aufgehoben, durch welche die Anlegung eines milderen Maßstabes bei Beurteilung der Leistungen vorgeschrieben war.

Das Königl. Prov.-Schulkollegium soll durch seinen Kommissarius der vielfach vorkommenden Auslegung des § 19 der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 begegnen, als müsse eine Bewerberin für bestanden gelten, wenn sie nur in den drei Hauptfächern genügt; es ist vielmehr selbstverständlich, daß eine Bewerberin, welcher die nötigen Kenntnisse in mehreren Nebenfächern nicht ausreichend zu Gebote stehen, nicht als genügend befähigt anzusehen ist. Ferner ist auf die Lehrprobe Gewicht zu legen, und es wird gerade dadurch auf die privaten Lehrerinnen-Bildungsanstalten, welche vielfach die praktische Ausbildung der jungen Mädchen ganz außer acht lassen, gewirkt werden können.

Die Königl. Regierungen sind veranlaßt, unter Beziehung auf § 2 bis 7 der Min.-Instruktionen vom 31. Dezember 1839, die privaten Lehrer-Bildungsanstalten ihres Bezirkes im Auge zu behalten, gelegentlich revidieren zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß sie ihre Aufgaben in rationeller Weise lösen.

99. Gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen in Preußen.

1. Mit dem Königreich Württemberg. Min.-R. vom 28. Nov. 1870. (C.-Bl. pro 1871 S. 22.)

2. Mit dem Herzogtum Braunschweig. Min.-R. vom 10. Mai 1873. (C.-Bl. S. 282.)

3. Mit dem Königreich Sachsen. Min.-R. vom 18. Mai 1874. (C.-Bl. S. 398.) Cfr. Nr. 96 und 97.

100. Kommissarien der Bischöfe bei Lehrerprüfungen. Min.-R., Berlin den 14. November 1874. U. II. 5687. (C.-Bl. S. 699.) Den mit der Zusammensetzung der Prüfungs-Kommission für Lehrerinnen betrauten Organen der Königl. Staatsregierung steht das Recht zu, die Zuziehung solcher von den Bischöfen bezw. den Ordinariaten designierten Kommissarien abzulehnen, deren Persönlichkeit erweislich zu der Mitwirkung bei der in Rede stehenden Prüfung nicht geeignet ist.

101. Lehrerinnenprüfung. Min.-Erl. vom 17. Nov. 1876. Die Bestimmung, daß zu den Lehrerinnenprüfungen nur Kandidatinnen zugelassen werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist dahin zu ergänzen, daß die Zulassung auch noch stattfindet, wenn Examinandinnen das Alter vor Schluß der Prüfung noch erreicht.

102. Sprachen. Min.-Erl. vom 19. Januar 1876. Zur Ablegung der Prüfung als Lehrerin an höheren Töchterschulen ist die Kenntnis beider fremder Sprachen notwendig.

103. Zweite Prüfung. Min.-Erl. vom 8. Dezember 1879. Von den Lehrerinnen wird die Ablegung einer Nachprüfung (zweite Prüfung) nicht gefordert.

104. Erteilung des Unterrichts in fremden Sprachen bei vor dem 1. Oktober 1874 geprüften Lehrerinnen. M.-R., Berlin den 11. Dezember 1874. U. II. 6297 (C.-Bl. S. 48 pro 1875.) Lehrerinnen, welche vor dem 1. Oktober 1874 durch Ablegung der vorschriftsmäßigen Prüfung die Befähigung zum Unterrichte in den Volksschulen erlangt haben, soll gestattet sein, bis zum Ende des künftigen Jahres in einer weiteren Prüfung die Befähigung zum Unterricht in den mittleren und höheren Mädchenschulen auch dann erwerben zu dürfen, wenn sie neben den unter Nr. 1 und 3 des § 18 der Prüfungsordnung vom 24. April d. J. vorgeschriebenen Kenntnissen im Deutschen und in der Geschichte die unter Nr. 2 desselben Paragraphen erforderten Kenntnisse nur in einer fremden Sprache nachweisen. Vom 1. Januar 1876 ab kann aber diese höhere Befähigung nur durch Erfüllung sämtlicher Bedingungen des genannten Paragraphen gewonnen werden.

F. Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen.

105. Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen in der Rheinprovinz. Prov.-Schulkollegium, Koblenz, den 10. September 1878. (C.-Bl. pro 1879. S. 205.)

§ 1. Zur Abhaltung der Prüfung für Handarbeitslehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen in der Rheinprovinz wird in der Stadt Düsseldorf eine Kommission gebildet. Dieselbe besteht: 1) aus einem Kommissarius des Königl. Provinzial-Schulkollegiums als Vorsitzenden, 2) aus dem Direktor der Luisenschule und der damit verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt, 3) aus einer oder mehreren durch das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu ernennenden Handarbeitslehrerinnen, bezw. Schulvorsteherinnen.

§ 2. Die Prüfungen finden jährlich im Frühjahr und im Herbst in Verbindung mit den Prüfungen für Lehrerinnen an Volks- und höheren Mädchenschulen statt. Die Termine werden zu Anfang jedes Jahres durch die Amtsblätter, sowie durch die Köln'sche und Elberfelder Zeitung veröffentlicht.

§ 3. Zu dieser Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich über die erforderliche Vorbildung ausweisen können.

§ 4. Die Anmeldung muß 4 Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Königl. Provinzial-Schulkollegium erfolgen. Der Meldung sind beizufügen: 1) der Geburtsschein; 2) ein Gesundheits-Attest; 3) ein Zeugnis über die erworbene Schul-, bezw. Lehrerinnenbildung; 4) eine von der Ortspolizeibehörde, bezw. von dem Ortsschulvorstande ausgestelltes Zeugnis über die Führung der Bewerberin und deren sittliche Befähigung zum Lehrberuf; 5) der selbstgefertigte Lebenslauf.

§ 5. Die von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium zugelassenen Bewerberinnen erhalten kurz vor dem Prüfungstermin die nähere Gestellungsordre.

§ 6. Die Prüfung ist eine praktische und eine theoretische.

§ 7. Für die praktische Prüfung hat die Bewerberin im Prüfungstermine selbst vorzulegen und als selbstgefertigt zu bezeugen: 1) ein schulgerecht genähtes Mannsfaltenhemd; 2) ein Frauenhemd; 3) ein Paar

selbstgestrickte Strümpfe; 4) ein Tuch mit Buchstaben, sowohl Kreuzstich, als gestickt; 5) ein Stopftuch mit einer gewöhnlichen Leinwand- und einer Köperstopfe. Diese Arbeiten sind nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben in der Arbeit fortgefahren werden kann.

§ 8. Die theoretische Prüfung besteht: 1) in einer Probelektion, welche Bewerberin in einer Klasse der höhern Töchterschule abzulegen hat, 2) in einer mündlichen Prüfung, in welcher Bewerberin ihre Bekanntschaft mit dem methodischen Unterrichtsgange in weiblichen Handarbeiten, sowie mit den allgemeinen Grundsätzen der Pädagogik und Schuldisziplin darzuthun hat. Bewerberinnen, welche die Lehrerinnenprüfung nicht abgelegt haben, müssen außerdem einen deutschen Aufsatz anfertigen, um sich über den Standpunkt ihrer allgemeinen Bildung auszuweisen. Das Thema für diesen Aufsatz ist so zu wählen, daß hinreichende Bekanntschaft mit dem Stoff bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann.

§ 6. Jede Bewerberin hat eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten.

§ 10. Auf grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen das Zeugnis, daß sie zur Anstellung als Handarbeitslehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen befähigt seien.

106. Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen der Provinz Hannover vom 22. Dezember 1875. Zur Abhaltung für Prüfungen für Handarbeitslehrerinnen an höheren und mittleren Mädchenschulen wird in der Stadt Hannover eine Kommission gebildet. Dieselbe besteht aus einem Kommissarius des Provinzialschulkollegiums als Vorsitzenden, aus dem Direktor der städtischen höheren Mädchenschule und des Lehrerinnenseminars, aus einer oder mehreren durch das Provinzialschulkollegium zu ernennenden, geschulten Handarbeitslehrerinnen bezw. Schulvorsteherinnen. Zur Prüfung werden zugelassen: Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 18. Lebensjahr überschritten haben. Die Prüfung findet jährlich im Frühjahr und im Herbst statt. Die Anmeldung muß spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Provinzialschulkollegium erfolgen. Die Prüfung ist eine praktische und eine methodische. Jede Bewerberin hat eine Prüfungsgebühr von 6 M. zu entrichten. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis. — Der Anmeldung sind folgende Schriftstücke beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist; 2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein; 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen; 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand. Bei Ablegung dieser Prüfung haben diejenigen, welche die Befähigung für den Handarbeitsunterricht in Mittel- und höheren Töchterschulen zu erlangen wünschen, 1) ein selbstgefertigtes, schulgerecht genähtes Mannsoberhemd, 2) ein Frauenhemd, 3) ein Paar selbstgestrickte Strümpfe, 4) ein Tuch mit Buchstaben, sowohl in Kreuzstich als gestickt, und 5) ein Stopftuch mit einer gewöhnlichen Leinwand- und einer Köperstopfe vorzulegen. Solche Personen, welche nur die Qualifikation für den Unterricht in hiesigen Gemeindeschulen nachsuchen, haben 1) ein Frauenhemd, 2) ein Mannshemd (nicht Oberhemd) von gröberer Leinwand, 3) ein Paar Strümpfe mit den nötigen Ausbesserungen, als: Hackeneinstricken 2c., 4) eich Zeichentuch, jedoch nur mit einem Alphabet und den 10 Ziffern,

eine einfache Leinwandstopfe vorzulegen. Die Arbeiten sind nicht ganz zu vollenden, damit noch etwas unter Aufsicht zu fertigen bleibt.

107. Anstellung von Handarbeitslehrerinnen. Reg.-Verf. Marienwerder, den 10. Februar 1877. Bezüglich der Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten werden folgende Bestimmungen getroffen: § 1. Mit jeder Lehrerin ist bei ihrem Amtsantritt — in Städten vor dem Magistrat nach vorangegangener Verständigung mit der Schuldeputation, auf dem Lande vor dem gesamten Schulvorstande — in Betreff ihrer Verpflichtungen und der ihr zu gewährenden Remuneration ein Kontrakt abzuschließen. Derselbe ist bei Schulstellen städtischen oder privaten Patronats von dem Patron, bei Schulstellen Königl. Patronats von dem Lokalschulinspektor zu unterzeichnen. Wo ein solches kontraktliches Verhältnis noch nicht besteht, ist dieses herbeizuführen. Die Herren Kreisschulinspektoren haben sich davon zu überzeugen, ob dies geschehen, bezw. darauf hinzuwirken, daß es geschieht. § 2. In dem Kontrakte ist beiden Kontrahenden eine dreimonatliche Kündigungsfrist für Lösung des Verhältnisses vorzubehalten. Die Kündigung seitens des Patrons oder des Schulinspektors kann nur nach Verständigung mit der Schuldeputation bezw. dem Schulvorstande erfolgen. § 3. Der Patron der Schule bezw. der Lokalschulinspektor ist verpflichtet, vor Ablauf der Kündigungsfrist und auch in allen den Fällen, wo durch Versetzung, Tod oder andere zwingende Verhältnisse die Stelle der Handarbeitslehrerin ohne vorausgegangene Kündigung erledigt wird, für die Wahl einer neuen Lehrerin im Einverständnisse mit der Schuldeputation bezw. dem Schulvorstande rechtzeitig zu sorgen, damit womöglich jede Unterbrechung des Unterrichts vermieden werde. Von der erfolgten Kündigung und Neuwahl ist dem Kreisschulinspektor Anzeige zu machen. In streitigen Fällen steht der Königl. Regierung die Entscheidung zu. § 4. Sollte eine Lehrerin den Unterricht aufzugeben beabsichtigen, weil sie dazu direkt oder indirekt von Mitgliedern der Schulgemeinde gedrängt wird, so hat der Lokalschulinspektor mit allem Nachdrucke sich ihrer anzunehmen und nötigenfalls auch den Schutz des Kreislandrats für dieselbe nachzusuchen. § 5. Die für die Erteilung des Unterrichts zu gewährende Remuneration ist von der Schulgemeinde wie die sonstigen Schulunterhaltungskosten aufzubringen. — Den Schulvorständen, welchen die Ortsbehörden diese Verfügung zur Kenntnisnahme vorzulegen haben, wird die Beachtung vorstehender Bestimmungen zur Pflicht gemacht.

108. Weibliche Handarbeiten. Reg.-Verf. Potsdam, 27. Nov. 1874. Nachdem durch die Allg. Best. vom 15. Oktober 1872 der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten als obligatorischer Lehrgegenstand in den Lektionsplan der Volksschule aufgenommen worden ist, bestimmt die Königl. Regierung im Anschluß an die Verordnung vom 8. September 1864 folgendes: 1) In allen ländlichen Schulen des Bezirks muß von jetzt an ein regelmäßiger Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, im Nähen, Stopfen und Flicken eingerichtet werden. 2) Dieser Unterricht muß stattfinden in 2 Stunden wöchentlich innerhalb des Lektionsplanes jeder Schule, womöglich parallel mit dem Turnunterricht der Knaben. Ist dieser aber noch nicht eingerichtet, so sind am zweckmäßigsten Endstunden des Vormittags-Unterrichts, aber immer innerhalb der festgesetzten Stundenzahl zu wählen. In dem Sommer fällt der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten da aus, wo verkürzte Schulzeit gestattet ist. 3) Zur Teilnahme an dem Unterrichte sind alle, die öffentliche Schule auf dem Lande besuchenden Mädchen der Mittel- nnd Oberstufe bis zur Entlassnng aus der Schule verpflichtet. Wegen ungerechtfertigter Versäumnisse ist ebenso wie bei Versäumnissen des Schulunterrichts überhaupt auf grund der Polizei-Verordnung vom 12. Juli 1869 einzuschreiten. Privatunterricht in den

weiblichen Handarbeiten entbindet nicht von der Verpflichtung, die Stunden des öffentlichen Unterrichts in diesem Gegenstande zu besuchen. 4) Die in die öffentlichen Schulen aufgenommenen Mädchen der Unterstufe sind zwar zur Teilnahme an dem Unterrichte nicht verpflichtet, können aber freiwillig an demselben teilnehmen, wenn der Schulvorstand auf geschehene Anmeldung von seiten der Eltern ihre Aufnahme unter obwaltenden Umständen für zulässig erachtet. 5) Für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten wird in jeder Schule eine geeignete Lehrerin angenommen, deren Auswahl dem Schulvorstande unter Zustimmung des Kreisschulinspektors überlassen bleibt. Die Auswahl ist auf solche Personen zu richten, welche nicht nur einen wirksamen Unterricht zu erteilen, sondern auch zugleich einen sittlich bildenden Einfluß auf die Schülerinnen zu gewinnen vermögen. Die Annahme der Lehrerinnen geschieht auf Kündigung; die Entlassung derselben und die Anstellung einer anderen kann sowohl vonseiten des Kreisschulinspektors, als auch von der Königl. Regierung verlangt werden. Bei Annahme derselben werden die Schulvorstände auf die Frauen und erwachsenen Töchter der Schullehrer vorzugsweise Rücksicht zu nehmen haben. Aber auch da, wo dies nicht geschehen kann, erwartet die Regierung von den Schullehrern, daß sie die Lehrerinnen, soweit es erforderlich, stets in Aufrechthaltung der Ordnung und Disziplin in den Unterrichtsstunden bereitwilligst unterstützen werden. 6) Den Lehrerinnen ist ein festes Gehalt zu gewähren, welches mit ihnen durch den Schulvorstand zu vereinbaren ist, und der Genehmigung der Königl. Regierung unterliegt. Dasselbe ist von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten in derselben Weise, wie die übrigen Kosten der gesamten Schule aufzubringen. Wo es daher nötig ist, sind die Hausväterbeiträge entsprechend zu erhöhen, so daß weder ein Stundengeld, noch besondere Beiträge für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eingezogen werden dürfen. 7) Auch sind die Eltern der betreffenden Schülerinnen zur Anschaffung des Arbeitsmaterials verpflichtet. Soweit sie dazu aus Armut nicht im stande sind, muß auch dafür die Schulgemeinde aufkommen. Die Landräte und Superintendenten und Schulinspektoren sind beauftragt, für die Ausführung dieser Bestimmungen in nachdrücklicher Weise Sorge zu tragen, so daß der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten überall im Laufe des nächsten Jahres, und zwar in den Schulen mit verkürztem Sommerunterricht von Michaelis, in den übrigen von Ostern ab, beginnen kann. Die Landräte sind noch ausdrücklich angewiesen, in jedem einzelnen Fall, ohne weitere Bestimmung seitens der Königl. Regierung, die Kreis- und Ortsschulbehörden wirksamst zu unterstützen und haben die Kreisschulinspektoren über den Erfolg bis zum 1. November 1875 einen Bericht an die Königl. Regierung zu erstellen. II. L. 3142.

G. Prüfungsordnung für Turnlehrer und Schwimmlehrer.

109. Prüfungen für Turn- und Schwimmlehrer. Min.-R., Berlin den 10. September 1880.

§ 1. Zur Abhaltung von Prüfungen für Turnlehrer wird zu Berlin eine Kommission gebildet. Dieselbe besteht: 1) aus dem Direktor der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt als Vorsitzenden, 2) dem Unterrichts-Dirigenten, 3) dem ordentlichen Lehrer, sowie 4) dem Lehrer der Anatomie dieser Anstalt und 5) einem anderen, vom Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten zu ernennenden Mitgliede.

§ 2. Zu der Prüfung werden zugelassen: a) Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben; b) Studierende, jedoch nicht vor vollendetem fünften Se-

mester; c) ausnahmsweise auch andere Bewerber, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 20. Lebensjahr überschritten haben. Diejenigen, welche dem preußischen Staatsverbande nicht angehören, können nur durch Vermittelung ihrer Landesbehörden, bezw. deren diesseitigem Vertreter zugelassen werden.

§ 3. Die Prüfung findet in der Regel im Monat Februar und zwar in den Räumen der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst*) statt. Der Termin wird durch den Staatsanzeiger und durch die Amtsblätter, sowie durch das „Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen" bekannt gemacht.

§ 4. Die Anmeldung muß bis zum 1. Januar jedes Jahres bei dem Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten erfolgen und zwar bei den im Lehramte stehenden Bewerbern durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den anderen direkt. Der Meldung sind beizufügen: 1) der Geburtsschein, 2) der Lebenslauf, 3) ein ärztliches Gesundheitsattest, 4) ein Zeugnis über die erworbene Lehrerbildung und über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer, 5) ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung. Diejenigen Bewerber, welche kein Lehramt bekleiden, haben ausreichende Zeugnisse über ihre Schulbildung, sowie ein amtliches Führungsattest beizubringen.

§ 5. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 6. Die schriftliche Prüfung besteht in Anfertigung einer Klausurarbeit aus dem Bereiche des Schulturnens und je nach dem Ermessen der Kommission auch in Beantwortung einzelner Fragen aus dem Gesamtgebiete der Prüfungsgegenstände.

§ 7. Die mündliche Prüfung erstreckt sich 1) auf die Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und Methode des Turnunterrichts, auf die Beschreibung und Entwickelung von Turnübungen, auf Bestimmung und Begrenzung des Übungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen bezw. Schulklassen, auf die Kenntnis der Turnlitteratur und der Turnsprache; 2) auf die Beschreibung der für das Schulturnen geeigneten Übungsgeräte und die Art ihrer Verwendung, auf die Anlage und Einrichtung der Turnräume; 3) auf die Kenntnis des menschlichen Körpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäußerungen (s. Anlage a.), auf die bei dem Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln, sowie auf die ersten notwendigen Hilfsleistungen bei vorkommenden Unfällen; 4) bei denjenigen Bewerbern, welche keine Lehrerprüfung abgelegt haben, event. auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

§ 8. Die praktische Prüfung erstreckt sich 1) auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit in den Übungen des Schulturnens: 2) auf die Ablegung von Probelektionen zum Nachweis des erforderlichen Lehrgeschickes.

§ 9. Diejenigen Bewerber, welche zugleich Fecht- oder Schwimmunterricht (s. Anlage b.) erteilen wollen, werden in diesen Fächern besonders geprüft.

§ 10. Jeder Bewerber hat vor Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 10 M. zu entrichten.

§ 11. Die Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten

---

*) An der Königl. Central-Turnanstalt zu Berlin wird jährlich, Anfang Oktober ein sechsmonatlicher Kursus für Civileleven abgehalten. Anmeldungen dazu sind bei den Königl. Regierungen einzureichen. (C.-Bl. S. 275.

ein Befähigungszeugnis. Die Stempelgebühr für das Zeugnis beträgt 1 M. 50 Pf.

Anlage a. Kenntnis des menschlichen Körpers. Übersicht über die Organe des menschlichen Körpers, über ihre Lage und ihre Funktionen (Thätigkeiten). Das Knochengerüst als Grundlage des Bewegungsapparats; die Schädelknochen nur im allgemeinen, die Wirbelsäule nach Form und Zusammensetzung, der Brustkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Von einer ins spezielle gehenden Beschreibung wird abgesehen. — Die Verbindungsweisen der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen. Die Muskeln des Knochengerüsts: Bau und Thätigkeit der Muskeln im allgemeinen, die wichtigsten oberflächlichen Muskeln bezw. Muskelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen, welche sie zustande bringen. Die äußere Haut, ihr Bau und ihre Funktionen. Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäße, der Verlauf der größeren Gefäße und Kenntnis der Stellen, wo größere Pulsadern äußerlich zu fühlen sind. Das Blut als Ernährungsflüssigkeit. Die Lymphgefäße (Saugadern) und die Lymphe. Die Lunge und die Atmungsmuskeln, der Atmungsvorgang, die Bedeutung des Atmens für die Blutbildung. Das Nervensystem im allgemeinen: Gehirn, Rückenmark, Nervenknoten (Ganglien). Bewegungs- und Empfindungsnerven, Verlauf der größeren Nervenstränge. Die Verdauungsorgane: Die einzelnen Teile derselben nach Form, Lage und Thätigkeit.

Anlage b. Die Schwimmlehrer-Prüfung erstreckt sich: 1) auf die praktische Prüfung, umfassend das Schulschwimmen als Dauerschwimmen, die Wassersprünge (Fuß- und Kopfsprünge), einige Schwimmkünste, besonders solche, welche bei Rettungsversuchen ihre Anwendung finden, wie Tauchen und Wassertreten, — sowie eine Probelektion; 2) auf die theoretische Prüfung: Beschreibung und Zergliederung der Schwimmbewegungen, Methode des Schwimmunterrichts, Einrichtung, Ausstattung und Leitung von Schwimmanstalten. Behandlung der im Wasser Verunglückten bis zur Ankunft des Arztes. —

Vorstehende Prüfungsordnung für Turnlehrer nebst deren Anlagen a und b wird von der Königl. Regierung zu Potsdam unterm 24. September 1880 im Amtsblatt S. 375 in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem gleichzeitigen Bemerken, daß diese Prüfungsordnung sogleich an die Stelle der für die Prüfung der Turnlehrer bisher maßgebenden Bestimmungen — somit des Reglements vom 21. März 1866 und der Ergänzung zu demselben, insbesondere der Cirkular-Verfassung vom 18. Juni 1870 (C.-Bl. pro 1866 S. 199, pro 1870 S. 433) — tritt, welche ministerialseitig jetzt aufgehoben sind. —

110. Turnunterrichtsstunden. Min.-R., 4. Juni 1862. Der Unterricht in den gymnastischen Übungen bildet einen integrierenden Teil des Volksschulunterrichts für die männliche Jugend. Die zur Unterhaltung der betr. Volksschule Verpflichteten haben daher auch die für den Turnunterricht erforderlichen Kosten aufzubringen und sind die Lehrer an den Volksschulen zur Erteilung des Turnunterrichts verpflichtet, und zwar ohne daß sie an und für sich deshalb eine besondere Remuneration in Anspruch nehmen können. Ein solcher Anspruch würde etwa nur dann begründet sein, wenn ein Lehrer vokationsmäßig nur zu einer bestimmten Zahl von Unterrichtsstunden in der Woche verpflichtet wäre, und diese Zahl durch den Hinzutritt des Turnunterrichts überschritten würde. In einem solchen Falle haben die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten auch die von der Königl. Regierung festzusetzende Remuneration aufzubringen. Dabei wird aber die Erwartung ausgesprochen, daß auch in anderen Fällen, namentlich wo die betreffenden Lehrer nur ein geringes Gehalt beziehen, es der geeigneten

Einwirkung der Königl. Regierung gelingen wird, denselben für die Erteilung des Turnunterrichts eine entsprechende Mehrbewilligung zuzuwenden. Wenn daraus, daß der Turnunterricht ein integrierender Teil des Volksschulunterrichts ist, folgt, daß die männliche, die Schule besuchende Jugend zur Teilnahme an demselben verpflichtet ist, so wird es sich, namentlich mit Rücksicht auf den Schulweg, empfehlen, „den Turnunterricht in unmittelbaren Anschluß an die übrigen Schulstunden zu legen", dabei aber auch vorzusehen sein, daß körperliche Schwächlichkeit und Gebrechlichkeit oder momentane körperliche Hindernisse bei der gänzlichen oder teilweisen Entbindung von der Teilnahme an dem Unterricht gebührende Berücksichtigung finden. Wo Lehrer wegen alters oder sonstiger persönlicher Eigenschaften den Unterricht mit Aussicht auf Erfolg nicht übernehmen können, so ist derselbe einstweilen auszusetzen, wenn nicht sonst geeigneter und den Zwecken der Schule entsprechender Ersatz geschafft werden kann. (Nr. 11,100.)

111. Turnunterricht. Min.-R. vom 21. März 1862. Der Turnunterricht verteilt sich auf drei Übungsstufen. Zur ersten Stufe gehören die Schüler vom 8. bis 10. Lebensjahre; zur zweiten vom 10. bis 12. Jahre; und zur dritten vom 12. bis 15. Jahre. Die Schüler jeder der drei Stufen üben gemeinsam; zweckmäßig jedoch werden zu gleicher Zeit von einem Lehrer nicht mehr als 40 Schüler unterrichtet werden können. Jeder Schüler soll wöchentlich womöglich zwei Stunden Turnunterricht erhalten. Dieselben werden am zweckmäßigsten auf zwei Tage verteilt. § 7 III und IV des „Neuen Leidfadens für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen". Laut Min.-Verf. vom 1. Aug. 1868 für jede Schule auf Kosten der betreffenden Schule zu beschaffen. (Verlag, Berlin bei W. Hertz, 1868.) Nach § IV. des Leitfadens für den Turnunterricht in der preußischen Volksschule soll jeder Schüler wöchentlich womöglich zwei Stunden Turnunterricht erhalten. Läßt sich das bei mehrklassigen Schulen nicht ermöglichen, so ist die Unterrichtszeit für die unteren Stufen eher zu verkürzen als dem Lehrer eine Schülermasse zu gleichzeitigem Unterricht zuzuweisen, welche er zu beherrschen außer stande ist, und für die er daher die Verantwortung nicht übernehmen kann (§ III.). Wenn die Turnstunden vermehrt werden müssen und diese in die Pflichtstunden, etwa nach Verminderung der sonstigen Unterrichtsstunden, nicht eingerechnet werden können, so ist der Lehrer für diese Mehrarbeit zu entschädigen. Min.-Reff. 27. April 1870 (C.-Bl. S. 293).

112. Turnen. Min.-Verf. Hannover, 10. Dezember 1872. — Eine Verpflichtung, die für den Turnunterricht angesetzten zwei Stunden, da wo dieser Unterricht im Winter oder aus anderen Gründen nicht erteilt werden kann, für andere Unterrichtsgegenstände zu verwenden, liegt nicht vor.

113. Turnunterricht. M.-R. vom 18. März 1873. Findet eine Abstufung der Gehälter nach den Stellen statt, so kann nicht zugegeben werden, daß der Lehrer für den von ihm an die sämtlichen turnfähigen Schüler erteilten Turnunterricht ohne Remuneration bleibt. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß der Lehrer nicht etwa mit Rücksicht auf den von ihm zu erteilenden Turnunterricht weniger Stunden zu geben hat als die übrigen Lehrer. Nach den Allg. Bestimmungen können die Pflichtstunden auf 30—32 bemessen werden, wobei aber zwei Stunden Turnunterricht eingerechnet sind. Nur der Turnunterricht über die Pflichtstunden hinaus wird besonders remuneriert. Wenn ein Lehrer den Turnunterricht bisher den turnfähigen Schülern der städtischen Schulen erteilt hat, so kann es doch nicht für statthaft erachtet werden, daß durch eine derartige Verpflichtung ein Lehrer über das höchste Maß unterrichtlicher Thätigkeit hinaus belastet wird, ohne daß ihm für die Mehrarbeit eine angemessene

Remuneration zu teil wird. Weigert sich aber der Magistrat, die von der Regierung nach billigen Grundsätzen zu arbitrierende Remuneration zu zahlen, so bleibt nur übrig, jeden der angestellten Lehrer zur Erteilung des Turnunterrichts für seine Klasse zu verpflichten und den Lehrplan resp. die Stundenerteilung hiernach unter Beachtung der Vorschriften in den Allg. Bestimmungen vom 15. Okt. 1862 einzurichten. (C.-Bl. S. 228.)

214. Remuneration für den Turnunterricht. Min.-Erl. vom 6. August 1873. Es läßt sich im allgemeinen nicht bestimmen, bei welcher Stundenzahl eine Vergütigung für Mehrarbeit zu gewähren ist. Insbesondere ist dies nicht angängig hinsichtlich der Erteilung des Turnunterrichts, da hierbei besondere Umstände in Betracht kommen, namentlich in welchem Umfange dieser Unterricht erteilt wird, ob der Lehrer nur die Knaben einer Klasse oder eine größere Schülermasse zu unterrichten hat.

115. Turnunterricht. Reg.-Verf. Potsdam, 20. Nov. 1874. Der Turnunterricht muß an allen Landschulen zum 1. April 1875 eingeführt werden, und zwar zunächst Freiübungen in wöchentlich 2 Stunden für die Knaben der Mittel- und Oberstufe. Er darf nur da ausfallen, wo ihn der Lehrer wegen zunehmenden Alters oder wegen Mangel an Befähigung nicht zu erteilen im stande ist. Besondere Remuneration wird nicht dafür gezahlt, da derselbe in den Lektionsplan der Schule fällt.

116. Turnstunden. Reg.-Verf. Cassel, 23. April 1875. Der Turnunterricht ist weder früh vor 7 Uhr, noch mittags von 11 bis 1 Uhr, noch auf die freien Schulnachmittage, sondern unmittelbar an den Schluß des Unterrichts, event. in die Zeit von 4—7 Uhr der nicht freien Nachmittage zu legen. (C.-Bl. S. 492.)

117. Turnen. Reg.-Verf. Arnsberg, 7. Juni 1876. Zufolge Anordnung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten soll ein vierwöchentlicher Turnkursus für die im Amte stehenden Elementarlehrer an einem der Lehrerseminare der Provinz, welches seinerzeit näher bezeichnet werden wird, abgehalten werden. Zu demselben sind nur Lehrer, die überhaupt nicht turnerisch ausgebildet sind, also namentlich ältere, sowie nicht in Seminaren vorgebildete Lehrer, und solche, welche keine Gelegenheit gehabt haben, ihre früher erworbene turnerische Fertigkeit zu üben und weiter zu fördern, einzuberufen, wobei angenommen werden muß, daß die in den letzten 8—10 Jahren aus den Seminaren entlassenen Lehrer zur Erteilung des Turnunterrichts an Volksschulen hinreichend ausgebildet sind, und daß für solche Lehrer demnach die Teilnahme an dem Kursus nur in Ausnahmefällen notwendig sein wird. Der Minister ist bereit, jedem Teilnehmer für die Dauer des Kursus eine angemessene Unterstützung zu gewähren, welche nach den Preisverhältnissen am Orte und nach den sonst in Betracht kommenden Umständen zu bemessen ist, jedenfalls aber nicht den Betrag von 3 Mark täglich übersteigen soll. Außerdem erhalten die teilnehmenden Lehrer die unbedingt nötigen Reisekosten erstattet, also das Personengeld dritter Klasse bei Eisenbahnfahrten, das Personengeld bei Reisen mit der kaiserlichen Post, sowie nötigenfalls eine mäßige Zehrungskostenvergütung. Sind Gemeinden bereit, ihren Lehrern behufs Teilnahme an dem Kursus Beihilfen zu gewähren, so kann dies nur erwünscht sein. Hiernach werden die Kreisschulinspektoren beauftragt, freiwillige Meldungen zu veranlassen, auch solche nicht selbst um Aufnahme nachsuchende Lehrer, deren Ausbildung bezw. Weiterbildung nach ihrer Persönlichkeit, nach den Bedürfnissen der Schule, an welcher sie angestellt sind, oder des Ortes und dessen Umgebung vorzugsweise wünschenswert erscheint, zu bezeichnen. Den betreffenden Bericht erwartet die Regierung unfehlbar binnen 10 Tagen

118. Mädchenturnen. Die Königl. Regierung zu Posen hat unterm 25. November 1875 an die weltlichen und geistlichen Kreisschul-

inspektoren des Posener Regierungsbezirkes eine Cirkularverfügung, das Mädchenturnen betreffend, erlassen, durch welche zufolge ministerieller Anregung auf die Befriedigung der gedachten Disciplin, deren hohe Bedeutung in neuerer Zeit zu immer größerer Würdigung gelangt und deren Einführung bei den öffentlichen wie bei den Privattöchterschulen im erfreulichen Fortschritt begriffen sei, hingewirkt werden soll. Bis jetzt sei es nicht thunlich gewesen, staatlicherseits Veranstaltungen zur Ausbildung von Turnlehrerinnen zu treffen, dagegen sei durch Einrichtung einer Prüfung für Turnlehrerinnen Gelegenheit geboten, den Nachweis gehöriger Befähigung zur Erteilung von Mädchen-Turnunterricht zu führen. Es wird demgemäß den Kreisschulinspektoren anempfohlen, sowohl die Einführung des Turnunterrichts bei den ihrer Aufsicht unterstellten Mädchenschulen möglichst zu fördern, als auch dahin zu wirken, daß derselbe von solchen Erzieherinnen erteilt werde, welche ihre Befähigung schriftlich nachgewiesen haben.

119. Ausfallender Turnunterricht. Reg.-Verf. Düsseldorf, 8. März 1876. In denjenigen schulplanmäßigen Unterrichtsstunden, welche für die Turnübungen bestimmt sind, sind in dem Falle, daß die Witterung oder andere Umstände deren Vornahme ausnahmsweise nicht gestatten, die Schulkinder selbstverständlich in anderer Weise unterrichtlich zu beschäftigen. (C.-Bl. S. 305.)

120. Turnunterricht. Reg.-Verf. Minden, 11. Dezember 1876. Höheren Orts ist die Regierung darauf aufmerksam gemacht worden, daß in einigen Schulen des Bezirks der Turnunterricht im Winter ausgesetzt werde. Sollte dies der Fall sein, so entspricht das durchaus nicht den Reg.-Anordnungen. Der Turnunterricht ist ein obligatorischer Unterrichtsgegenstand und ist wie jeder andere stundenplanmäßig das ganze Jahr hindurch mit aller Sorgfalt zu betreiben. Daß Witterungsverhältnisse im Sommer und namentlich im Winter die Ausführung der Turnübungen im Freien hindern können ist selbstverständlich; um so mehr aber ist es Pflicht der Lehrer, auch im Winter diejenigen Tage, wo die Witterung es erlaubt, zu den vorschriftsmäßigen Übungen zu benutzen. Ist die Witterung hinderlich, so ist in den für den Turnunterricht angesetzten Stunden anderer Unterricht zu erteilen, der Turnunterricht aber zu passender Zeit nachzuholen, was im Schultagebuch zu vermerken. Es ist dies um so nötiger, als auch der sämtliche Unterricht Unterbrechungen genug erleidet und das Ergebnis des Turnunterrichts im allgemeinen noch sehr hinter den Erwartungen zurückbleibt. Werden auch die Gerätübungen an Tagen, wo die Turngerüste bereift oder naß sind, zur Vermeidung von Unfällen auszuschließen sein, so wird sich, wenn der Lehrer nur Lust und Liebe zur Sache hat, immer Gelegenheit finden und finden lassen, die Freiübungen in größerem oder geringerem Umfange, z. B. auch durch Turnspiele, zu betreiben. Die Kreisschulinspektoren werden veranlaßt, die Lehrer des Aufsichtsbezirks hierauf hinzuweisen und den vorschriftsmäßigen Betrieb des Turnunterrichts selbst sorgfältig zu kontrollieren.

121. Turnfahrten. Min.-R., 16. Juni 1879. Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Leiter vierwöchentlicher Turnkurse für im Amte stehende Elementarlehrer mit den Teilnehmern entweder zahlreiche Turnfahrten oder solche Reisen unternommen haben, welche nach der Zeitdauer und nach der Entfernung des Reiseziels weder der kurzen Dauer noch dem Zwecke der Turnkurse entsprachen, in Beziehung auf die benutzten Beförderungsmittel die Bezeichnung „Turnfahrten" nicht mehr rechtfertigen, und für die Teilnehmer mit erheblichen Kosten verbunden waren. Der Minister bestimmt daher, daß die während eines vierwöchentlichen Turnkursus zu veranstaltenden Turnfahrten auf je einen Tag zu beschränken sind. Nur mit Genehmigung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums darf

unter ganz besonderen hier abgewichen werden. U. IIIa. 9691. (C.=Bl. S. 360 Nr. 85.)*)

122. Einrichtung der Turnhallen bei Seminaren. Min.=R., Berlin, den 8. März 1879. (C.=Bl. S. 279.) U. II. 335. Inbetreff der Größenverhältnisse von neu zu erbauenden Turnhallen bei höheren Unterrichtsanstalten und Schullehrerseminaren gelten fortan nachstehende Regeln.

I. Hinsichtlich der allgemeinen Raumverhältnisse ist in folgender Weise zu unterscheiden: a. bei kleineren höheren Unterrichtsanstalten, d. h. solchen, die bis zu 9 Klassen resp. bis zu 300, höchstens 350 Schüler haben, genügt eine Turnhalle für 50 gleichzeitig turnende Schüler; b. bei größeren Anstalten ist die Turnhalle für 90 bis 100 gleichzeitig turnende Schüler einzurichten; c. bei Seminaren ist auf eine Kombination mehrerer Klassen nicht zu rücksichtigen, sondern der Turnhalle nur ein solcher Raum zu geben, daß sie für eine Klasse ausreicht.

II. Nach diesen Grundsätzen soll den Turnhallen a. bei den kleineren Anstalten mit einer Frequenz bis zu 300 resp. 350 Schülern und bei den Schullehrerseminaren eine Länge von 20 und eine Breite von 10 m, und b. bei den größeren höheren Unterrichtsanstalten eine Länge von 22 und eine Breite von 11 m gegeben werden, bei sehr frequenten Anstalten, d. h. solchen mit einer Frequenz von mehr als 550 Schülern, es jedoch besonderen Verhandlungen zwischen den beteiligten Ressorts vorbehalten bleiben, ob die Dimensionen bis zu 25 m Länge und 12_{50} m Breite zu erweitern sind.

III. An Nebenbauten ist, abgesehen von den etwa erforderlichen Abortsanlagen, nur ein Vorbau mit Windfang, zu dessen Seiten ein Abtretezimmer für den Lehrer und ein Gerätezimmer eingerichtet werden können, zulässig.

IV. Im übrigen sind die Turnhallen in einfachster Weise ohne architektonischen Schmuck und unter thunlicher Beschränkung der Höhe herzustellen. Hinsichtlich des Betriebes des Turnunterrichts in den bezeichneten Anstalten ist als regelmäßiges Bedürfnis die Erteilung von zwei wöchentlichen Turnstunden für jede Klasse resp. Turnabteilung anzusehen.

H. Prüfungsordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten.

123. Instruktion vom 27. Juni 1878. U. III. 7497 (C.=Bl, S. 388.)

I. Prüfung der Lehrer.

§ 1. Die Befähigung als Lehrer an Taubstummenanstalten wird durch Ablegung der Prüfung für Taubstummenlehrer erworben.

---

*) Das deutsche Turnersymbol, das sich als ein aus vier F zusammengesetztes Kreuz und den Wahlspruch der Turner „Frisch, fromm, froh, frei“ als Monogramm darstellt, ist zum internationalen Turnersymbol geworden. Man hat in den außerdeutschen Ländern ebenfalls überall einen solchen Turnerspruch angenommen, der aus vier mit F beginnenden Worten besteht und inhaltlich sich an den deutschen lehnt. Sprachkundige dürfte es interessieren, welche Worte in den verschiedenen Sprachen dazu gewählt worden sind. Nach der „Deutschen Turn=Zeitung“ lautet der Spruch im Französischen: franc, frais, fier, fort; im Englischen: frank, fresh, frisk, free; im Italienischen: franco, fresco, fiero, forte; im Spanischen: franco, fesco, firme, fuerte; im Portugiesischen: franco, fresco, fero, forte; im Schwedischen: frisk, from, freidij, fri.

§ 2. Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Kandidaten der Theologie oder Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die 2. Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummenunterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

§ 3. Es wird für Abhaltung der Prüfung in jeder Provinz eine besondere Kommission gebildet. Dieselbe besteht

1) aus dem Kommissarius des Prov.-Schulkollegiums als Vorsitzenden. Entsendet der Minister einen Kommissar, so gebührt diesem der Vorsitz,
2) aus dem Direktor der Anstalt, an welcher die Prüfung stattfindet,
3) aus zwei ordentlichen Lehrern an Taubstummenanstalten. Sie werden vom Oberpräsidenten ernannt, nachdem der Landesdirektor mit seinem Gutachten über sie gehört worden ist.

§ 4. Die Prüfung findet an einer Taubstummenanstalt statt. Der Unterrichtsminister bestimmt nach Anhörung des Oberpräsidenten die Anstalt.

§ 5. Das Prov.-Schulkollegium setzt jährlich einen Termin für die Prüfung an und veröffentlicht denselben durch das Amtsblatt. Von dem anberaumten Termine ist dem Minister Anzeige zu machen. Der Landesdirektor ist befugt, der Prüfung beizuwohnen. Von dem Vorsitzenden kann auch andern Personen der Zutritt gestattet werden.

§ 6. Die Meldung der Prüfung geschieht bei dem Provinzial-Schulkollegium.*) Derselben sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugnis über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterrichte;
4) ein amtliches Führungsattest;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über normalen Gesundheitszustand.

§ 7. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 8. Unmittelbar nach seiner Meldung erhält der Bewerber von dem Prov.-Schulkollegium ein Thema aus dem Gebiet des Taubstummenwesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens sechs Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

§ 9. Die mündliche Prüfung, welche vor der gesamten Kommission abgelegt wird, verbreitet sich über alle Lehrgegenstände des Unterrichts und der Erziehung der Taubstummen im Vergleich mit dem Unterrichte der Vollsinnigen; über die eigentümliche Anschauungs-, Denk- und Ausdrucksweise der Taubstummen, über Geschichte und Litteratur der Taubstummenbildung, über die Lehrmittel und über die spezielle Methode des Unterrichts in der Aussprache, im Absehen und in der Gesprächsführung.

Außerdem haben diejenigen Bewerber, welche noch keine Lehramtsprüfung bestanden haben, nachzuweisen, daß sie in den obligatorischen

---

*) Nach einer Bekanntmachung der ständischen Direktion der Kurmark vom 25. März 1876 (Potsdamer Amtsbl. S. 124) soll die Anmeldung der im Bezirk der Kurmark vorhandenen taubstummen Kinder für die Königl. Taubstummenanstalt in Berlin nicht mehr bei dem Königl. Provinzialschulkollegium, sondern bei der genannten Direktion erfolgen.

Lehrgegenständen des Seminarunterrichts mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens die durch den Normallehrplan für das Seminar bestimmten Kenntnisse gewonnen haben.

§ 10. Die praktische Prüfung besteht in Ablegung zweier Lehrproben in verschiedenen Gegenständen und Klassen.

§ 11. Über die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt. Die Leistungen werden mit den Prädikaten sehr gut, gut, genügend, nicht genügend beurteilt. Nach dem Gesamtergebnisse der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Taubstummenlehrer zu erteilen oder zu versagen sei.

§ 12. Auf grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis, welches seinen Namen, sowie seine Personalien, die Art seiner Vorbildung, das Urteil über die schriftliche Arbeit und die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen, sowie über die abgelegten Lehrproben enthält. In ein Gesamtprädikat werden die Censuren nicht zusammengefaßt. Abschrift des Zeugnisses, das Prüfungsprotokoll sowie die schriftlichen Arbeiten werden dem Minister eingereicht.

II. Prüfung der Vorsteher.

§ 13. Die Befähigung zur Anstellung als Vorsteher von Taubstummenanstalten wird durch Ablegung der Vorsteherprüfung erworben.

§ 14. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die Prüfung für Taubstummenlehrer bestanden haben und als solche mindestens fünf Jahre im Taubstummenunterrichte thätig gewesen sind.

§ 15. Die Prüfung findet in Berlin statt.

§ 16. Die Prüfung besteht:

1) aus dem Kommissarius des Ministers als Vorsitzenden;
2) aus einem Mitgliede des Prov.-Schulkollegiums;
3) aus dem Direktor der Kgl. Taubstummenanstalt in Berlin, und
4) aus zwei von dem Minister zu ernennenden Mitgliedern.

§ 17. Die Meldung zu dieser Prüfung geschieht unter Beifügung der in § 9 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Zeugnisse bei dem Prov.-Schulkollegium, welches dieselben mit gutachtlicher Äußerung dem Minister einreicht.

§ 18. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine mündliche.

§ 19. Der Bewerber hat unter Klausur binnen 4 Stunden eine Übersetzung aus der englischen und eine aus der französischen Litteratur des Taubstummenunterrichts anzufertigen. Der Gebrauch des Wörterbuchs ist gestattet.

§ 20. Bei der mündlicher Prüfung, welche vor der gesamten Kommission abgelegt wird, hat der Bewerber nachzuweisen, daß er die in der Erziehung und im Unterrichte der Taubstummen zur Anwendung kommenden pädagogischen und didaktischen Grundsätze zu entwickeln vermöge. Er muß mit dem gegenwärtigen Standpunkte der Ohrenheilkunde, mit den wichtigsten Erscheinungen aus dem Gebiete der Akustik und den Hauptlehren der Anatomie und der Physiologie der Sinnes- und Sprachwerkzeuge, sowie mit allen Sprachgebrechen, wie Stottern, Stammeln, Lispeln u. s. w. in dem Maße vertraut sein, welches für die erfolgreiche Erteilung und Leitung des Taubstummenunterrichts erfordert wird.

§ 21. In der praktischen Prüfung hat der Bewerber seine Befähigung zur Ausbildung von Taubstummenlehrern durch einen Lehrvortrag darzulegen. Die Aufgabe dazu wird 14 Tage zuvor erteilt. Für den Lehrvortrag ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§ 22. Über die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen

wird ein Protokoll geführt. Die Leistungen werden mit den Prädikaten sehr gut, gut, genügend, nicht genügend beurteilt.

Nach dem Gesamtergebnis der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Vorsteher an Taubstummenanstalten zu erteilen oder zu versagen sei.

§ 23. Auf grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis, daß er zur Leitung einer Taubstummenanstalt befähigt sei. In ein Gesamtprädikat werden die Censuren nicht zusammengefaßt. Abschrift des Zeugnisses, das Prüfungsprotokoll und die schriftlichen Arbeiten werden dem Minister eingereicht.

III. Schlußbestimmungen.

§ 24. Die gegenwärtige Prüfungs-Ordnung trit mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§ 25. Jeder Bewerber hat vor dem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 12 Mark zu erlegen.

124. Taubstummenanstalt. Der praktische Arzt und frühere Hauptlehrer an der Königl. Taubstummenanstalt in Berlin, Dr. Fr. Heyer, hat in Eberswalde eine Heil-, Erziehungs- und Pfleganstalt für nervenkranke und geistesschwache Kinder errichtet. Seine Erziehungsgrundsätze, Mittel u. s. w. enthält folgendes Statut:

§ 1. Die Heranbildung zur größtmöglichsten Brauchbarkeit fürs praktische Leben, und zwar in kürzester Zeit, ist Hauptzweck derselben. Dahin zielen ihre Einrichtungen; dadurch will sie sich vor andern ähnlichen Instituten auszeichnen.

§ 2. Dies geschieht auf doppelte Weise: 1) durch den Unterricht und 2) durch anhaltende Anleitung zu mechanischen Fertigkeiten, Beschäftigungen u. s. w. — Je mehr beide in einander greifen und sich gegenseitig unterstützen, je harmonischer also die Kräfte des Geistes und Körpers ausgebildet werden, desto eher und sicherer ist ein zufriedenstellendes Resultat zu hoffen. Daher kann der Fall eintreten, daß die mechanischen Fertigkeiten bisweilen mehr als der Unterricht gepflegt werden müssen.

Wer solches anstößig finden sollte, möge bedenken, wie die Verhältnisse des Taubstummen ungleich größere Schwierigkeiten bereiten als bei Hörenden, sobald der Übergang ins Berufsleben erfolgen soll. Auch urteilt die Welt (und mit Recht) mehr nach dem Können als nach dem Wissen.

§ 3. Der Unterricht wird alles dasjenige ernstlich erstreben, wodurch sich die besten Anstalten hervorthun. Deswegen werden die Absehfertigkeit (d. h. die Kunst, die Rede anderer aus den Bewegungen ihrer Lippen u. s. w. zu erkennen) und das Selbstsprechen in einfachen und kurzen Sätzen, aufs sorgfältigste angelegt und gepflegt. Sie sind die bequemsten Mittel zur Entwickelung aller Intelligenz und zum Umgange mit Hörenden. — Nur dadurch wird es möglich, daß Taubstumme auf die für sie überhaupt erreichbare Höhe der religiösen Erkenntnis und moralischen Bildung gelangen. — Auch Lesen, schriftlicher Gebrauch der Sprache, Rechnen und Realien werden dadurch nicht nur erleichtert, sondern erst recht fruchtbringend. — Auf Schreiben und Zeichnen wird, außer einer guten Handschrift, nur da besondere Mühe und Zeit verwendet, wo es der mutmaßliche spätere Beruf erfordert.

Erst das Naheliegende und darum Notwendige und dann das Angenehme und Künstlerische.

§ 4. Die Anleitung zum praktischen Lebensberufe, sowohl für Knaben als Mädchen, steht im allgemeinen gleichberechtigt neben dem Unterrichte, — soweit es die körperliche Entwickelung des einzelnen gestattet. Dabei werden demnächst solche Beschäftigungen ausgesucht, welche nicht leicht durch Maschinenarbeit zu ersetzen, besonders gesund und lohnend sind. Spätere

Lehr-, Arbeits- und Dienstverhältnisse werden immer im Auge behalten. Auch wohlhabenden Taubstummen werden dergleichen Geschicklichkeiten als Zeitvertreib und zur Förderung der Gesundheit später immer erwünscht sein. — Der Feld-, Garten- und Obstbau, die Baum-, Seiden- und Bienenzucht und viele andere dahin einschlagende Beschäftigungen im Freien werden im Sommer neben der Schule getrieben. Der Winter bietet mancherlei Stubenarbeiten, die für jedes Handwerk vorbereiten, welche dem Kinde große Freude machen und sogar seine Sparbüchse füllen können. Die Anleitung zur Hauswirtschaft für Mädchen beginnt, wenn thunlich, mit dem Eintritt in die Anstalt.

§ 5. Diese ernsten Thätigkeiten, welche individuell angepaßt werden, wechseln mit kindlichen Spielen und Spaziergängen ab. Der Zögling soll sich seiner Jugend freuen, aber zeitig für den Ernst des Lebens vorbereitet werden.

§ 6. Daß nach diesem Plane ein Hauptgewicht auf eine sorgsame Erziehung und möglichsten Ersatz des Familienlebens gelegt werden muß, bedarf kaum der Erwähnung.

§ 7. Als besondere Kategorien werden noch folgende aufgenommen: 1) geistesschwache Taubstumme, welche voraussichtlich noch einen gewissen Grad mechanischer Ausbildung zulassen; 2) angehende Taube, deren etwa noch vorhandene Gehörfähigkeit durch ärztliche Behandlung erhalten oder verbessert werden soll, die sich aber auf alle Fälle hin Absehfertigkeit erwerben wollen; 3) Taubstumme mit langwierigen Körperleiden, z. B. Augenentzündungen, Skropheln, Hautausschlägen u. s. f., welche anderswo nicht untergebracht werden können.

§ 8. Unter den verschiedenen Mitteln zur Erreichung des vorgesteckten Zieles stehen Lage, Umgebung und Zubehör der Anstalt oben an. Sie liegt 15 Minuten von der Stadt und 8 von der Eisenbahnstation, umgeben von 78 Morgen Grundfläche, welche teils aus Garten-, Wiesen- und Ackerland und teils aus Wald bestehen. Die Nähe der schönsten Waldpartien, des Gesundbrunnens, der Wasserfälle, herrliche Luft, Lage und Fernsicht, machen das neue Anstaltsgebäude nicht nur äußerst wohnlich, sondern auch ganz geeignet für die Förderung der Taubstummenbildung.

Fast nicht geringere Vorteile bietet der Anschluß an die ausgebildeten Zöglinge der Heil- und Bildungsanstalt für Schwachsinnige, soweit er überhaupt von der Behörde aus pädagogischen Gründen gestattet ist. — Lehrkräfte und Lehrmittel stehen keiner andern Anstalt nach.

§ 9. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen, sobald 14 Tage vorher Meldung eingegangen ist; mit ihr sind die nötigen Legitimationspapiere zu übersenden.

§ 10. Der Austritt muß ein Vierteljahr vorher angezeigt werden, doch steht es der Anstalt frei, denselben eher anzumelden.

§ 11. Die Pension kann leider nicht die gleiche sein, da die Ansprüche der Eltern und die Bedürfnisse der Zöglinge sehr verschieden sind. Sie schwankt zwischen 360 und 600 Mark jährlich und ist quartaliter prän. zahlbar. Dafür werden gegeben Kost, Wohnung, Wäsche, Unterricht und Anleitung zu Handarbeiten, Schulmaterial, Handwerkszeug, Bücher u. s. w. — Die Instandhaltung und Neubeschaffung der Kleider und Wäsche, des Bettes, der Matratze und die Medizin sind davon ausgeschlossen.

Notorisch Armen, besonders körperlich Kräftigen oder schon Beschulten, kann nach Umständen eine Ermäßigung gewährt werden.

124a. Titel der Vorsteher an Taubstummenanstalten. Min.-R. vom 18. Dezember 1877. Die Leiter der städtischen Taubstummenschule zu Berlin sollen vom 1. April 1878 ab den Titel „Rektor“ führen.

I. Prüfungsordnung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen.

125. Instruktion vom 25. September 1878. U. III. 12772. (C.-Bl. S. 609.)

§ 1. Zur Abhaltung von Prüfungen für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen wird zunächst in Berlin eine Kommission gebildet. Dieselbe besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis vier anderen Mitgliedern. Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder werden von dem Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten ernannt.

§ 2. Die Prüfung findet wenigstens einmal im Jahre statt. Die Termine werden durch den Staatsanzeiger und durch das Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung veröffentlicht.

§ 3. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Erteilung von Unterricht nachgewiesen haben.

§ 4. Die Anmeldung muß spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bei dem Minister erfolgen. Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein;
2) der Lebenslauf;
3) ein Gesundheitsattest;
4) ein Zeugnis über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnen-Bildung;
5) ein Nachweis über die erlangte Ausbildung als Zeichenlehrerin;
6) ein amtliches Führungszeugnis, bei Lehrerinnen statt desselben ein Zeugnis über ihre bisherige dienstliche Führung.

§ 5. Ferner haben die Bewerberinnen ihrer Meldung beizufügen und als selbstgefertigt zu bezeugen:

1) je 3 Zeichnungen nach plastischen Ornamenten, a) in Tuschmanier in abgesetzen Tönen, b) mit zwei Kreiden;
2) drei Kopien farbiger Flachornamente.

§ 6. Bewerberinnen, deren eingereichte Arbeiten nicht genügen, können von der ferneren Prüfung zurückgewiesen werden.

§ 7. Die zu den ferneren Prüfungen zugelassenen Bewerberinnen haben ihre Fertigkeit im Zeichnen, sowie ihre Befähigung für Erteilung des Zeichenunterrichts und, so weit sie dies nicht bereits anderweitig gethan haben, auch das Maß der dafür erforderlichen allgemeinen Bildung sowohl durch Anfertigung von Klausurarbeiten als durch eine Prüfung vor der gesamten Kommission nachzuweisen.

§ 8. In Klausur und unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Kommission haben sämtliche Bewerberinnen zwei Zeichnungen anzufertigen: diejenigen, welche noch keine anderweitige Befähigung für Unterrichtserteilung erlangt haben, müssen außerdem einen deutschen Aufsatz machen, um sich über den Standpunkt ihrer allgemeinen Bildung auszuweisen.

§ 9. Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt. Die Aufgaben für die Zeichnungen werden aus den in § 5 und § 11 bezeichneten Kreisen genommen. Das Thema für den deutschen Aufsatz ist so zu wählen, daß hinreichende Bekanntschaft mit dem Stoffe bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann.

§ 10. Die Arbeiten sind an einem Tage zu vollenden und dürfen zusammen nicht mehr als sieben Stunden in Anspruch nehmen.

§ 11. In der Prüfung vor der gesamten Kommission haben die Bewerberinnen nachzuweisen, daß sie diejenigen Zeichnungen, welche den Gegenstand des Unterrichts in mehrklassigen Volks- und Mittelschulen

bilden, selbständig sowohl auf dem Papier als wo es der Unterricht erfordert, auch an der Wandtafel sicher, korrekt und sauber zu zeichnen vermögen.

Der Kreis der Aufgaben, welche der Bewerberin in dieser Beziehung gestellt werden, umfaßt: Die freie Darstellung des Umrisses ebener Gebilde, die gesetzmäßige Ergänzung teilweis gegebener Gebilde, das Zeichnen aus dem Gedächtnisse, sowie das Verändern gegebener Gebilde und das Erfinden derselben nach Anleitung genau vorgeschriebener Aufgaben sowohl unter Zugrundelegung eines Linien- oder Punktnetzes als ohne dasselbe; die Darstellung körperlicher Gegenstände im Umrisse, sowie in Licht und Schatten; das Zeichnen und Verändern von einfachen Mustern für weibliche Handarbeiten.*)

§ 12. Die Bewerberinnen haben ferner durch Zeichnung und mündliche Erörterung nachzuweisen:

elementare Kenntnis des Flachornaments, allgemeines Verständnis der Grundregeln der Projektionslehre und der Perspektive, sowie einige Bekanntschaft mit den wichtigsten Methoden des Zeichenunterrichts.

§ 13. Endlich haben die Bewerberinnen durch Abhaltung einer Probelektion ihre Befähigung zur Erteilung von Zeichenunterricht darzuthun.

§ 14. Die Aufgaben für die Lehrprobe werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt und den Bewerberinnen bei der persönlichen Vorstellung am Tage vor dem für die Ablegung der Lehrproben bestimmten Termine gegeben.

§ 15. Jede Bewerberin hat vor Eintritt in die Klausur eine Prüfungsgebühr von 10 Mark zu entrichten.

§ 16. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis.

K. Prüfungs-Reglement für Turnlehrerinnen.

126. Instruktion für Turnlehrerinnen vom 21. August 1875. U. III. 9171. (C.Bl. S. 591.)

§ 1. Zur Abhaltung von Turnlehrerinnen-Prüfungen wird zunächst in Berlin eine Kommission gebildet. Dieselbe besteht:

1) aus dem Civildirektor der Königl. Central-Turnanstalt als Vorsitzenden;
2) aus den Civillehrern der Königl. Central-Turnanstalt;
3) aus einem andern von dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu ernennenden Turnlehrer;
4) aus einer mit dem Turnunterricht vertrauten Lehrerin bezw. Schulvorsteherin.

§ 2. Zur Prüfung werden zu gelassen:

1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 18. Lebensjahr überschritten haben.

§ 3. Die Prüfung findet jährlich im Frühjahr und im Herbst statt. Die Termine werden veröffentlicht.

§ 4. Die Anmeldung muß spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Minister erfolgen und zwar bei den im Lehramt stehenden

*) Belehrung über die in § 11 der Prüfungsordnung gestellten Forderungen giebt die Schrift von Dr. A. Stuhlmann: Der Zeichenunterricht in der Volks- und Mittelschule. Hamburg 1878.

Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den andern direkt. Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein;
2) der Lebenslauf;
3) ein Gesundheits-Attest;
4) ein Zeugnis über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnen-Bildung;
5) ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit;
6) von den in § 2 Nr. 2 bezeichneten Bewerberinnen ein amtliches Führungs-Zeugnis.

§ 5. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 6. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Klausur-Arbeit über ein Thema aus dem Bereiche des Schulturnens.

§ 7. Die mündliche Prüfung erstreckt sich;

1) auf die Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, auf die Aufgabe und Methode des Mädchenturnens, insbesondere auf die Hauptgesichtspunkte, welche beim Mädchen-Turnunterricht maßgebend sind, auf die Beschreibung und Erklärung der Turnübungen, die Entwickelung derselben von den einfachsten Formen zu den zusammengesetzteren, auf Bestimmung und Begrenzung des Übungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen und Schulklassen;
2) auf die Beschreibung der für das Mädchenturnen geeigneten Übungsgeräte und die Art ihrer Anwendung;
3) auf die Kenntnis der beim Turnen hauptsächlich inbetracht kommenden Lebensäußerungen des menschlichen Körpers, der beim Turnbetriebe zu beobachtenden Gesundheitsregeln, sowie der ersten notwendigen Hilfsleistungen bei etwa vorkommenden Unfällen.

§ 8. Die praktische Prüfung erstreckt sich:

1) auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit der Examinandin in den Übungen des Mädchenturnens;
2) auf die Ablegung einer Probelektion zum Nachweis des erforderlichen Lehrgeschicks.

§ 9. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungs-Zeugnis.

127. Ausbildung von Turnlehrerinnen. Min.-R., Berlin den 13. März 1880. U: III. b. 5552. (C.-Bl. S. 302.) In der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin wird alljährlich ein etwa dreimonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen abgehalten. Zur Teilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche die Prüfung als wissenschaftliche Lehrerinnen für Mädchenschulen abgelegt haben. Nur soweit durch Berücksichtigung von solchen Lehrerinnen die Anzahl der überhaupt Aufzunehmenden nicht erreicht wird, können auch andere Bewerberinnen angenommen werden, wenn sie einen genügenden Grad der Schulbildung nachweisen. Der Meldung sind beizufügen: 1) ein kurzer Lebenslauf, in welchem auch angegeben ist, ob Bewerberin bereits einige turnerische Fertigkeit besitzt; 2) ein Geburtsschein, aus welchem hervorgehen muß, daß Bewerberin das 18. Lebensjahr vollendet hat; 3) ein Gesundheitsattest; 4) das Prüfungszeugnis als Lehrerin, bezw. seitens der andern Bewerberinnen ein Nachweis über die erlangte Schulbildung; 5) seitens der Bewerberinnen, welche in lehramtlicher Thätigkeit stehen, der Nachweis, daß ihnen für die Dauer des Kursus Urlaub erteilt, bez. daß der Nächstvorgesetzte mit der Teilnahme der Bewerberin an dem Kursus einverstanden

sei; 6) seitens der nicht im Lehramte stehenden Bewerberinnen ein Führungsattest. — Die Eröffnung des Kursus wird durchs Amtsblatt bekannt gemacht. Die Meldungen sind unmittelbar an das Kultusministerium zu richten. Es wird vorausgesetzt, daß den Bewerberinnen die erforderlichen Geldmitttel zum Unterhalt hier während des Kursus zur Verfügung stehen. Bedürftigen Teilnehmerinnen können indessen Beihilfen aus einem für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Fonds gewährt werden. Hierauf gerichtete Anträge sind durch eingehende, auf besonderem Bogen zu gebende Darlegung der Verhältnisse zu begründen.

III. Das höhere Schulwesen.

128. Organisation und Berechtigungen, insbesondere die Militärberechtigung der den Unterricht in den alten Sprachen ausschließenden höheren Bürgerschulen. Das Reichskanzleramt hat bereits mehreren Schulen, die kein Latein lehren, die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienst zuerkannt (7 in Preußen und 48 in außerpreußischen Bundesstaaten), womit eine prinzipielle Norm zuerkannt ist. Für solche Schulen sind folgende Bedingungen zu erfüllen: Die bezeichneten Schulen müssen eine sechsjährige, in sechs aufsteigenden Klassen geteilte Lehrdauer haben; zur Aufnahme in die unterste Klasse ist erforderlich, daß der Schüler das neunte Lebensjahr vollendet hat und die diesem Lebensalter entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt. In den Lehrplan dieser Schulen ist außer den übrigen Gegenständen der allgemeinen Bildung (Religion, Deutsch, Geschichte, Geographie, Rechnen, Mathematik, Physik und beschreibende Naturwissenschaften; Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen) der Unterricht in zwei lebenden fremden Sprachen, der französischen und der englischen, aufzunehmen. Auf jedem dieser Gebiete ist in geordnetem Lehrgange der Unterricht bis zu der Höhe zu führen, welche einerseits durch die Dauer der Lehrzeit bedingt ist, andererseits durch die in der Regel zu treffende Voraussetzung, daß die Schüler dieser Anstalten nicht beabsichtigen, eine Fortsetzung des Unterrichts auf einer anderen Schule allgemeiner Bildung zu suchen. Die an diesen Schulen anzustellenden und zu verwendenden Lehrer müssen ihre wissenschaftliche und praktische Lehrbefähigung in der vorschriftsmäßigen Art erwiesen haben. Der Dirigent der Anstalt und mindestens die Hälfte der Lehrer müssen akademische Bildung besitzen und die Prüfung für das höhere Lehramt abgelegt haben; für die übrigen genügt der Nachweis der Lehrbefähigung auf grund seminaristischer Vorbildung. Die Abgangsprüfung, durch welche das Militärzeugnis erworben wird, ist unter dem Vorsitze eines Staatskommissars abzuhalten. Die Dotation der preußischen Schulen dieser Art wird von der Unterrichtsverwaltung geregelt, doch muß der Besoldungsetat der akademisch gebildeten Lehrer demjenigen der Progymnasien annähernd gleichkommen. Durch Erfüllung vorstehender Bedingungen ist den in Rede stehenden Schulen die Erlangung der Militärberechtigung grundsätzlich sicher gestellt. Die wirkliche Zuerkennung erfolgt in jedem einzelnen Falle durch das Reichskanzleramt erst dann, wenn die Schule bis zu ihrem Abschlusse entwickelt und durch amtliche Revision, sowie durch die Ergebnisse der ersten Abgangsprüfung festgestellt ist, daß dieselbe ihrer Aufgabe entspricht. Der erhebliche Zuwachs, welchen diese Schulen während der letzten Jahre namentlich auch in solchen Städten, wo Gymnasien und Realschulen erster Ordnung bereits bestehen, erhalten haben, darf nach der Bemerkung des Ministers als ein thatsächliches Zeugnis

dafür angesehen werden, daß dieselben einem wirklichen Bedürfnisse solcher Eltern entsprechen, welche ihren Söhnen nicht über das 16. Lebensjahr hinaus die Wohlthat allgemein bildenden Unterrichts zuwenden können. „Die wesentliche Bestimmung dieser Schulen ist, daß ihre Schüler nach dem Abschlusse der Schulzeit unmittelbar in bürgerliche Berufsarten oder in technische Fachkurse von mittlerer Höhe eintreten. Wahrscheinlich sind auch bereits einzelne Schüler derselben nach wohlbestandener Abgangsprüfung in den subalternen städtischen oder Staatsdienst versuchsweise angenommen worden. Ob eine allgemeine Regelung in dieser Beziehung nötig werden wird, läßt sich noch nicht bestimmen: jedenfalls wird sie noch einige Jahre aufzuschieben sein, um eine festere Grundlage der Erfahrung dafür zu gewinnen." (M.-R. vom 21. Sept. 1878. C.-Bl. S. 605 ff.)

129. Gewerbeschulen. Der Handelsminister hat durch Cirkularverfügung vom 1. November 1878 den Gewerbeschulen, die zu allgemeinen Bildungsanstalten mit 9jährigem Lehrgang und mit zwei fremden Sprachen umgewandelt werden, in Aussicht gestellt, daß ihre mit Reifezeugnis versehenen Abiturienten nach Absolvierung des akademischen Studiums zu den Staatsprüfungen auch im Hochbau und Bauingenieurfach zugelassen werden sollen. Der Minister erklärt es für erforderlich, daß die in § 1 und 3 des Statuts über Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach enthaltenen Vorschriften jenem Plane entsprechend zu ändern sind. Ebenso hat sich das Bedürfnis gezeigt, die für das zweite Examen gestellte Anforderung, wonach die mündliche Prüfung die Befähigung für die besonderen Aufgaben des Verwaltungsdienstes feststellt und ihm Gelegenheit geben soll, zu zeigen, in wie weit er sich Kenntnisse in der Jurisprudenz und den Kameral-Wissenschaften angeeignet habe, näher zu bestimmen und auf die für das spezielle Fach des Kandidaten wünschenswerte Gesetzeskunde einzuschränken. Demgemäß bestimmt der Minister, daß die Vorschriften vom 26. Juni 1846 folgende abgeänderte Fassung erhalten: die Anstellung als Bau- und Maschinenbeamter im höhern Staatsdienst setzt eine wissenschaftliche Ausbildung voraus, die nach Ablegung der Reifeprüfung auf Gymnasien oder Real- resp. Gewerbeschulen mit 9jährigem Lehrgang durch ein 4jähriges akademisches Studium und durch 3jährige praktische Vorbereitung zu erwerben und in 2 Staatsprüfungen nachzuweisen ist, von denen die erste nach Abschluß der akademischen Studien, die zweite nach Abschluß der praktischen Prüfung abgelegt wird. Die mündliche Prüfung soll dem Kandidaten eines jeden der 3 Fächer Gelegenheit bieten, zu zeigen, ob er sich mit der sein Fach betr. Gesetzgebung, also mit den bei Hochbauten, Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbauten oder Maschinenanlagen einschlägigen Rechtsbestimmungen bekannt gemacht hat und fähig ist, event. dieselben in Anwendung zu bringen.

130. Technische Schulen. Min.-Verf. vom 9. April 1880. C.-Bl. S. 580. Die Königl. Regierungen sind angewiesen, zur Errichtung technischer Unterrichtsanstalten, welche als Baugewerk- oder Bauschulen, Schulen für Maschinentechniker, Chemiker u. s. w. oder als technische Fachschulen, Techniker oder ähnlich bezeichnet zu werden pflegen, Privaten oder Gemeinden nicht ohne die vorher nachzusuchende Genehmigung des Kultusministers die Erlaubnis zu erteilen.

131. Überweisung des technischen Unterrichtswesens an den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Allerh. Erlaß v. 14. Okt. 1878. (Ges.-S. pro 1879 Stück 6 S. 26.) — Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 11. Oktober 1878 ist die Überweisung des technischen Unterrichtswesens, soweit dasselbe zur Zeit mit der Handels- und Gewerbeverwaltung verbunden ist, jedoch mit Ausnahme des Navigationsschulwesens, an den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten Allerhöchst genehmigt. — (Gesuche, Berichte und Eingaben, welche sich auf das ge-

werbliche Unterrichtswesen beziehen, sind an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu richten. Min.-R., Berlin, den 18. März 1879. (C.-Bl. S. 226 Nr. 23.)

132. Abiturientenprüfung. Der Unterrichtsminister hat neue Vorschriften für die Abiturientenprüfungen an den lateinlosen Gewerbeschulen (Realschulen) mit neunjährigem Lehrgange aufgestellt, welche für die zu Michaelis 1880 zuerst abgehaltenen erwähnten Prüfungen in Geltung getreten sind. Da den in Rede stehenden Gewerbeschulen bei Ausfall des Lateins, vorbehaltlich einiger Änderungen, das gleiche Lehrziel wie den Realschulen erster Ordnung gesteckt ist, so ist bestimmt worden, daß die Entlassungsprüfungen nach dem für Realschulen erster Ordnung gestellten Reglement vom 6. Oktober 1859 nebst den dazu ergangenen Erlassen, jedoch mit folgenden Abänderungen gehalten werden. In der schriftlichen fremdsprachlichen Prüfung ist ein französischer Aufsatz und ein englisches Exercitium zu fertigen, für die Aufgabe aus der angewandten Mathematik und Physik sind allein 5 und für die aus der Chemie besonders 2 Stunden zu verwenden. In der mündlichen Prüfung kann von der in der Naturbeschreibung so lange nicht abgesehen werden, als bei der Gewerbeschule nicht, wie bei der Realschule erster Ordnung, die erforderlichen Kenntnisse durch eine Prüfung bei der Versetzung nach Prima nachgewiesen werden. Auch auf die Naturwissenschaften (Physik und Chemie) hat sich die mündliche Prüfung ohne Auslassung einer dieser Disziplinen zu erstrecken. In beiden Zweigen des Linear- und Freihandzeichnens sind nach den Klassenleistungen Prädikate zu erteilen, und der Minister behält es sich vor, über die Anforderungen, welche in der Ausbildung im Zeichnen an diejenigen Examinanden zu stellen sind, deren Reifezeugnisse für die technischen Hochschulen genügen sollen, noch besondere Bestimmungen zu treffen. Die Prüfungs-Kommission besteht aus dem Direktor und allen in der Prima Unterricht erteilenden Lehrern.

133. Verwaltungsberichte. Min.-R., 11. Juli 1880. Nachdem durch Cirkular-Verfügung vom 9. Dezember 1878 die Perioden für die Erstattung der Verwaltungsberichte der höheren Schulen nicht mehr nach Kalenderjahren, sondern nach Schuljahren abgegrenzt worden sind, empfiehlt es sich, die entsprechende Einrichtung auf die Nachweisungen über die Abiturienten-Prüfungen zu erstrecken. Es sind daher die Nachweisungen über die Ergebnisse der Abiturienten-Prüfung von jetzt an jährlich im Monat Mai einzureichen und haben die Ergebnisse der Abiturienten-Prüfungen zu umfassen, welche im nächst verflossenen, von Ostern zu Ostern reichenden Schuljahre gehalten sind. Die nächste den Übergang zu der neuen Einrichtung bildende Nachweisung ist im Mai 1881 einzureichen und hat die Ergebnisse der Abiturienten-Prüfungen aus drei Semestern, dem Wintersemester 1879/80 und dem Schuljahre 1880/81 zu enthalten.

134. Realschul-Abiturienten. Realschul-Abiturienten, welche auf grund ihres Reifezeugnisses die Universität bezogen haben, in der Folge aber ein Studium wählen wollen, welches ein Gymnasial-Reifezeugnis voraussetzt, können sich der Gymnasial-Reifeprüfung zweimal unterziehen. Die Zulassung zur Prüfung in diesem Falle bedarf der Genehmigung des Ministers. Ebenso bestimmt derselbe, ob der Examinand in allen, oder nur in den wesentlichen Fächern des Gymnasialunterrichts geprüft werden soll. Min.-Erl. vom 5. Juli 1879. (C.-Bl. S. 451.)

135. Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten der Akademie zu Münster und des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg. Min.-R. vom 1. Oktober 1879. Die Vorschriften enthalten 4 Abschnitte: 1) Aufnahme und Abgang der Studierenden, § 1 bis § 11; 2) Von den Vorlesungen, § 12 bis 16; 3) Rechtliche Stellung des Studierenden, § 17 bis § 21; 4) Akademische

Disziplin, § 22 bis § 44. 1) Zur Aufnahme als Studierender ist ein Zeugnis über sittliche Führung erforderlich; außerdem für Aufnahme eines Preußen das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums. Nur für diejenigen Preußen, welche Mathematik, Naturwissenschaften oder neuere Philologie studieren wollen, genügt auch das Reifezeugnis einer Realschule 1. Ordnung. Mit Erlaubnis des Kurators können Preußen ohne Reifezeugnis auf ein, event. sechs Semester bei der philosophischen Fakultät inskribiert werden, ohne dadurch jedoch Anstellungsberechtigung zu erlangen. Nichtpreußen können bei jeder Fakultät inskribiert werden, wenn sie für Anhörung der Universitätsvorlesungen genügende Bildung nachweisen. Als Studierende dürfen nicht aufgenommen werden: a) Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbeamte; b) Angehörige einer andern preußischen Bildungsanstalt, sofern nicht besondere Bestimmungen eine Ausnahme begründen; c) Personen, welche dem Gewerbestand angehören. Auf die Aufnahme folgt die Einschreibung der betreffenden Fakultät. Die Meldungen sollen innerhalb der ersten drei Semesterwochen erfolgen. Mit der Aufnahme erhält der Studierende ein Anmeldebuch für Vorlesungen und Erkennungskarte. Übertritt von einer Fakultät zur anderen kann nur zu Anfang oder Ende des Semesters erfolgen. Ein Studierender kann von den als solchen ihm zustehenden Rechten durch den Senat ausgeschlossen werden, so lange ein gerichtliches Strafverfahren gegen ihn schwebt wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Abgangszeugnisse dürfen den Studierenden nur in der letzten Woche vor Schluß des Semesters ausgehändigt werden, falls nicht besondere Gründe vorliegen. 2) Vorlesungen. Dieselben müssen innerhalb der ersten vier Wochen des Semesters angenommen werden. Wird nicht mindestens eine Privatvorlesung gehörig angenommen, so kann Streichung aus dem Studentenverzeichnis, Disziplinarverfahren wegen Unfleiß mit Nichtanrechnung des laufenden Semesters auf die gesetzliche Studienzeit, im Wiederholungsfall Entfernung von der Universität verhängt werden. Die Studierenden haben sich am Anfang und vor Schluß des Semesters bei den von ihnen gehörten Lehrern zu melden, um die Eintragungen in das Anmeldebuch zu erhalten. Der Ersatz eines verlorenen Anmeldebuchs kostet 20 M., falls der Rektor nicht bei bewandten Umständen diese Gebühr erläßt. 3) Rechtliche Stellung der Studierenden. Die Eigenschaft des Studierenden begründet keine Ausnahme von den Bestimmungen des allgemeinen Rechts. In privaten Rechtsangelegenheiten, wie die Strafsachen stehen die Studierenden unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, und haben den Anordnungen dem örtlichen Polzeibeamten und der bürgerlichen Obrigkeit Folge zu leisten. Nur der Sühneversuch bei Beleidigungen durch einen Studierenden ist dem bürgerlichen Schiedsmann entzogen und dem Rektor oder Syndikus übertragen. 4) Akademische Disziplin. Die akademische Disziplin hat die Aufgabe, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studiereuden zu wahren. Sie wird durch den Rektor, den Syndikus und den Senat nach Vorschriften des Kultusministers geübt; erstere sind befugt, Disziplinarstrafen auszusprechen, unter Anderen wegen Verletzung der den akademischen Behörden und Lehrern gebührenden Achtung und wegen Ungehorsam gegen die akademischen Behördeu; wegen Störung der Ordnung und des Anstandes in den Universitätsgebäuden; wegen hohen oder unerlaubten Spiels; wegen Berufserklärungen; wegen Ehrenkränkungen unter Studierenden; wegen Herausforderung zum Zweikampf und wegen des Zweikampfes selbst; wegen unsittlichen Lebenswandels und öffentlichen Anstoß durch Trunkenheit; wegen leichtsinnigen Schuldenmachens 2c. Das disziplinarische Einschreiten der akademischen Behörde ist unabhängig von einer wegen derselben Handlung eingeleiteten strafgerichtlichen Verfolgung. Die Disziplinar-

strafen sind: Verweis, Geldstrafe bis zu 20 M., Carcerstrafe bis zu 2 Wochen, Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres auf die vorgeschriebene Studienzeit, Androhung der Entfernung von der Universität (Unterschrift des consilium abeundi), Entfernung von der Universität (consilium abeundi), Ausschluß von den Universitätsstudien (Relegation). Letztere Strafe hat zur Folge, daß der Betroffene nicht mehr an einer Universität aufgenommen werden kann. Der Syndikus ist Untersuchungsrichter, vertritt auch den Rektor. Letzterer kann Verweise und Carcerstrafen bis zu 24 Stunden, beide zusammen bis zu 3 Tagen auflegen, schwerere Strafen beschließt der Senat. Bei den schwersten ist Berufung an den Minister gestattet, der auch die Strafen event. erlassen kann. Die Vereine der Studierenden unterliegen den Landesgesetzen; sie müssen dem Rektor stets angezeigt werden; sie dürfen, ausgenommen Vereine zu wissenschaftlichen und Kunstzwecken, nur Studierende der Universität aufnehmen; sie können, wenn sie die akademische Disziplin gefährden, vorübergehend oder dauernd aufgehoben werden. Fortsetzung verbotener Vereine zieht Disziplinarstrafe nach sich. Allgemeine Studentenversammlungen, Festlichkeiten 2c. bedürfen der Genehmigung des Rektors.

136. Instruktion für die Prüfung der Zeichenlehrer. Vom 2. Oktober 1863. — Wer Zeichenlehrer an einer höheren Schulanstalt werden will, hat sich einer Prüfung an einer der Königl. Akademien zu Berlin, Düsseldorf oder Königsberg zu unterziehen.

Meldung: bei der betreff. Akademie schriftlich.

Schriftstücke: Lebenslauf — Zeugnis über Schulbildung (Besuch eines Gymnasiums, einer Realschule I. Ordnung oder höheren Bürgerschule bis zur Reife für Sekunda; Absolvierung der Sekunda einer Realschule II. Ordnung; Absolvierung eines Schullehrerseminars oder Nachweis einer gleichartigen Bildung). — Zeugnis über erfolgreichen Besuch einer Kunstakademie oder des Ateliers eines anerkannten Malers. — Führungsattest. — Darstellung der Methode, die der Betreffende beim Unterrichten zu befolgen gedenkt.

Anforderungen in der Prüfung.

a) Freihandzeichnen: Einen Kopf nach der Natur, — oder einen Gypsabdruck oder einen anderen körperlichen Gegenstand mit Licht und Schatten zeichnen und eine verständliche, auf den Regeln der Hilfslinien beruhende Anweisung desselben in jenen verschiedenen Stellungen zu geben. — Eine Zeichnung nach einem plastischen Ornament mit zwei Kreiden in gutem Vortrag auszuführen. — Einen Baum oder eine landschaftliche Studie zeichnen.

b) Zeichnen mit Lineal und Zirkel. 1) Für Lehrer an Gymnasien: Gründliche Bekanntschaft mit der Lehre von den geometrischen Projektionen einfacher, geradflächiger und krummflächiger Körper neben der Konstruktion ihrer Schatten, bis zur Zeichnung von Grundrissen, Aufrissen und Durchschnitten einfacher architektonischer Gegenstände. — Kenntnis der Perspektive. 2) Für Lehrer an Realschulen: Dasselbe. Außerdem: Kenntnis der beschreibenden Geometrie. — Einige Kenntnis der Technik der Baukunst und der Maschinenkunde. — Einige Kenntnis im Planzeichnen und Kenntnis der wichtigsten Methoden desselben.

c) Mündliche Prüfung: Allgemeine Kenntnis der Kunstgeschichte mit Einschluß der Baukunst. — Allgemeine Kenntnis der Anatomie des menschlichen Körpers. — Methode des Zeichenunterrichts und Hilfsmittel.

Die Probearbeiten können denen, welche bei einer Akademie einen Kursus absolviert haben, erlassen werden.

Eine Wiederholung der Prüfung kann erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden. Betraf die Unzulänglichkeit nur theoretische Fächer, so kann die Meldung schon nach einem halben Jahre wiederholt werden.

Die Qualifikation für Realschulen schließt die für Gymnasien in sich, aber nicht umgekehrt.

Gebühren für das Zeugnis: 12 Mark und die Stempelkosten.

Wer an höheren Anstalten noch nicht unterrichtet hat, hat ein Probejahr durchzumachen, die Remuneration dafür muß dem Gehalt der Stelle gleichkommen. Nach Ablauf desselben erteilt der Direktor der Anstalt ein diesbezügliches Zeugnis.

137. Instruktion für die durch das Gesetz vom 11. Mai 1873 angeordnete wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes. Min.-R., Berlin den 26. Juli 1873.

§ 1. Der Zweck der Prüfung ist, zu erforschen, ob der Kandidat sich die für das geistliche Amt erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben hat.

§ 2. Die Gegenstände der Prüfung sind: Philosophie, Geschichte und deutsche Litteratur.

§ 3. Der Ort und die Termine der Prüfung werden in öffentlichen Blättern der verschiedenen Provinzen zu Anfang jedes Jahres bekannt gemacht.

§ 4. Die Mitglieder der Prüfungs-Kommission und der Vorsitzende unter ihnen werden von dem Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten auf die Dauer eines Jahres ernannt. Jedes der drei Fächer ist in der Kommission durch einen besonderen Examinator vertreten.

§ 5. Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem Vorsitzenden der Kommission. Vorzulegen sind bei der Meldung: a) eine kurze Darstellung der bisherigen Lebensverhältnisse und des Bildungsganges des Kandidaten in deutscher Sprache. Es muß daraus unter anderem auch zu ersehen sein, wann und wo derselbe geboren, welches Standes sein Vater ist, und welcher Konfession er selbst angehört; b) das Zeugnis über die Ablegung der Entassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium; c) die Zeugnisse über die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staats-Universität oder auf einem kirchlichen Seminar, in betreff dessen der Minister der geistlichen Angelegenheiten nach § 5 des Gesetzes vom 11. Mai d. J. anerkannt hat, daß das Studium auf demselben das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei, sofern der Kandidat dem Sprengel angehört, für den das Seminar errichtet ist. Ist ein Kandidat in der Lage, eine von ihm herausgegebene Druckschrift oder eine andere freie Ausarbeitung mit vorlegen zu können, so ist ihm dies gestattet, und die Kommission wird dergleichen Leistungen bei der Prüfung und bei der Beurteilung des Kandidaten nach Befinden berücksichtigen.

§ 6. Die Prüfung ist öffentlich und nur mündlich. Der Vorsitzende bestimmt die Zahl der gleichzeitig zu prüfenden Kandidaten.

§ 7. Ziele der Prüfung und leitende Gesichtspunkte für dieselbe: Es kommt bei allen drei Gegenständen § 2 nicht sowohl darauf an, daß eine Menge einzelner geschichtlicher Notizen in das Gedächtnis aufgenommen, als vielmehr darauf, daß der innere Zusammenhang der Hauptmomente der Entwicklung eines jeden derselben mit wissenschaftlichem Sinn erfaßt sei und klar dargelegt werden könne. Dabei wird die Commission dem Nachweise spezieller frei gewählter Studien auf einem der drei Prüfungsgebiete gebührende Beachtung schenken.

A. Philosophie. Der Kandidat muß von dem Begriff der Philosophie und ihren verschiedenen Disziplinen eine deutliche Erkenntnis haben, und mit der Geschichte der Philosophie so weit bekannt sein, daß er das Charakteristische der epochemachenden Systeme, so wie ihr gegenseitiges Verhältnis in ihrer Aufeinanderfolge anzugeben im stande ist. Er muß ferner eine nähere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Psychologie und der Pädagogik nachzuweisen vermögen, welche in den letzten zwei

Jahrhunderten einen nachhaltigen Einfluß auf Erziehung und Unterricht gehabt haben.

B. Geschichte. Die Anforderung auf diesem Gebiet ist, daß der Kandidat einen sicheren Überblick über die allgemeine Entwickelung der Weltgeschichte besitze und mit der Geschichte der drei letzten Jahrhunderte, vornehmlich aber mit der vaterländischen Geschichte, im weiteren und engeren Sinne des Wortes, genauer bekannt sei. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, ob der Kandidat von den die verschiedenen Zeiträume bewegenden und beherrschenden Ideeen, sowohl nach der politischen Seite, wie nach der Kultur-Entwicklung, eine klare Vorstellung hat. Der künftige Beruf der Kandidaten legt es nahe, dabei auch das Gebiet der Kirchengeschichte zu betreten und den Einfluß zur Sprache zu bringen, welchen die Religion und die Kirche sowohl auf das Staatsleben, wie auf die Kultur der Völker gehabt hat.

C. Deutsche Litteratur. Auch bei diesem Gegenstande ist die Prüfung hauptsächlich darauf zu richten, ob den Kandidaten der innere Entwicklungsgang und diejenigen geschichtlichen Momente bekannt sind, welche auf denselben fördernd und hemmend eingewirkt haben. Auf Jahreszahlen und dergleichen ist dabei, wie bei allen geschichtlichen Teilen der Prüfung, kein unverhältnismäßiger Wert zu legen. — Die hervorragenden Schriftsteller der deutschen National-Litteratur, vornehmlich aus den beiden letzten Jahrhunderten, dürfen keinem Kandidaten unbekannt sein, und die eingehendere Beschäftigung mit einigen der bedeutendsten klassischen Werke muß von jedem nachgewiesen werden können. Die Prüfung hat den Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich in dieser Beziehung über die nach freier Wahl getriebenen Studien auszusprechen.

§ 8. Über den Gang der Prüfung wird wechselnd von den Mitgliedern der Kommission, welche während der ganzen Prüfung anwesend bleiben, ein Protokoll aufgenommen. Dasselbe wird von allen Mitgliedern unterzeichnet.

§ 9. Die Dauer der Prüfung richtet sich nach dem Zweck derselben. Bei zweifelhaftem Ergebnis kann der Vorsitzende eine Fortsetzung der Prüfung in dem betreffenden Gegenstande anordnen. Ebenso ist derselbe befugt, auch in den von ihm nicht vertretenen Fächern seinerseits ergänzende Fragen zu stellen.

§ 10. Die Entscheidung über den Ausfall der Prüfung wird von der Kommission kollegialisch getroffen und den Kandidaten alsbald mitgeteilt. Die Annahme einer Kompensation unter den drei Gegenständen ist dabei nur so weit zulässig, daß ein Mangel an Detailkenntnis in den deutschen Litteratur-Geschichte durch desto gründlichere Kenntnisse im Gebiet der allgemeinen Geschichte und der Philosophie ausgeglichen werden kann.

§ 11. Das über das Ergebnis der Prüfung auszustellende Zeugnis lautet auf „bestanden" oder „nicht bestanden", nachdem zuvor bei den einzelnen Gegenständen dasjenige angegeben ist, was für die Beschaffenheit der Kenntnisse und der allgemeinen geistigen Bildung des betreffenden Kandidaten bezeichnend ist.

§ 12. Wiederholung der Prüfung. Diejenigen Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können zu derselben nicht vor Ablauf eines halben Jahres wieder zugelassen werden. Sie haben sich wegen der Wiederholungsprüfung an dieselbe Kommission zu wenden, von welcher sie das erste Mal geprüft worden sind. Die Zulassung bei einer andern Kommission bedarf der Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten.

§ 13. Eine Prüfungsgebühr wird von den Kandidaten nicht erhoben.

§ 14. Am Ende jedes Jahres wird von jeder Kommission dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Verzeichnis der im Laufe des-

selben von ihr geprüften Kandidaten mit Angabe der Prüfungsergebnisse eingereicht.

§ 15. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn die Staatsprüfung mit der theologischen Prüfung verbunden wird. Die durch diese Verbindung bedingten Abänderungen und Ergänzungen bleiben besonderer Verfügung vorbehalten.

138. Disputationen. Kultusministerialerlaß vom 27. Nov. 1879. Der hiesigen Universität ist die Befugnis beigelegt, auch in den Fällen, in welchen es sich um Gegenstände aus dem Gebiete der mittleren und der neueren Geschichte handelt, über die Zulassung deutscher Inaugural-Dissertationen und Disputationen zu beschließen. Demzufolge wird die philosophische Fakultät von der Verpflichtung entbunden, in allen Fällen, in welchen von der Befugnis einer deutschen Dissertation und Disputation Gebrauch gemacht werden soll, eine Prüfung des Kandidaten über seine Kenntnis der lateinischen vorzunehmen. Es steht dies der Fakultät frei, falls Zweifel erwachsen, ob der Kandidat diese Kenntnis besitzt. Stellt sich bei der Prüfung dieser Zweifel als berechtigt heraus, so ist der Kandidat abzuweisen. Die Erlaubnis, die Dissertation und Disputation in einer anderen als in der deutschen und der lateinischen Sprache zu halten, ist beim Kultusminister einzuholen.

139. Prüfung für das höhere Schulamt.

Die Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen (pro facultate docendi) werden nach dem im wesentlichen hier folgenden Prüfungs-Reglement des Königl. Ministerii der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 12. Dezember 1866*) von den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen**) abgehalten und müssen absolviert werden von allen Kandidaten, welche sich die Qualifikation als wissenschaftliche Lehrer an Gymnasien, Progymnasien, Real- oder höheren Bürgerschulen, resp. den deren Standpunkt einnehmenden Schulanstalten (Ritterakademien, Divisionsschulen 2c.) erwerben wollen.

Der Meldung zur Prüfung, welche schriftlich bei einer der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen mit Angabe der Fächer und der Klassenstufe (obere, mittlere, untere) für welche der Kandidat geprüft sein will, zu erfolgen hat, sind beizufügen: 1) das Gymnasialzeugnis der Reife für Universitätsstudien,***) 2) das Universitäts-Abgangszeugnis über das vollendete akademische Triennium †) und ††) 3) ein obrigkeitliches Zeugnis über den Lebenswandel, sobald die Meldung des Kandidaten später als ein Jahr nach dem Abgange von der Universität erfolgt, 4) ein curric.

---

*) Berlin bei Wilh. Hertz (Besser'sche Buchhdlg.) und in einer Buchhandlung am Sitze jeder Prüfungs-Kommission; auch im Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung de 1867. S. 13. ff. abgedruckt. Vgl. Cirk.-Erl. vom 24. Dezember 1866; 11. 19. u. 21 Februar und 4. u. 30. März 1867.

**) Zu Berlin, Bonn, Breslau (für die Provinzen Schlesien und Posen), Greifswald, Halle, Königsberg und Münster.

***) Cfr. Cirk.-Erlaß vom 7. Dezember 1870. Nr. 18.

†) Mindestens ein und ein halbes Jahr der Studienzeit muß auf einer inländischen Universität zugebracht sein. (Kab.-Ordre vom 30. Juni 1841. G.-S. de 1841. S. 139).

††) Bei Kandidaten, welche sich vorzugsweise für den Unterricht in den neueren Sprachen bestimmen, wird als entsprechende Ergänzung auch der Nachweis eines oder zweier behufs Spracherlernung in Frankreich oder England zugebrachter Semester angenommen.

vitae, welches außer vollständigem Namen, Alter, Geburtsort, Herkunft und Glaubensbekenntnis des Kandidaten auch dessen bisherige Lebensverhältnisse, genossene Schulbildung und Studiengang darstellt. Besonders erwünscht ist, wenn darin auch die Teilnahme an den Übungen eines der mit den Universitäten und mit der Akademie zu Münster verbundenen Seminarien nachgewiesen wird. Der Lebenslauf ist in lateinischer Sprache abzufassen, nur den künftigen Lehrern der neueren Sprachen ist dabei der Gebrauch der englischen und französischen Sprache, den Lehrern der Mathematik und Naturwissenschaften außer diesen beiden Sprachen auch der Gebrauch der deutschen gestattet. — Wer die Zeugnisse ad 1 und 2 nicht beibringen kann, darf nur mit ausdrücklicher, von dem Kandidaten selbst nachzusuchender Erlaubnis des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden. Wenn die Kommission Bedenken gegen die erforderliche Tüchtigkeit des Kandidaten hat, so kann sie ihm den Eintritt in die Prüfung widerraten, jedoch denselben nicht versagen, wenn er bei seinem Entschluß verharrt; dagegen kann, bei erheblichen Zweifeln gegen die sittliche Unbescholtenheit des Kandidaten, dieser zurückgewiesen werden. Überhaupt sind die Kgl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen nur zur Annahme der Meldungen solcher Kandidaten verpflichtet, welche a) das letzte Jahr der akademischen Studien bei der am Orte resp. in deren Bezirk befindlichen Universität oder Akademie absolviert und bis zur Meldung ihren dauernden Aufenthalt in der Provinz gehabt oder die Meldung innerhalb des ersten Jahres nach dem Abgange von der Universität eingereicht haben; b) der betreffenden Provinz durch Geburt oder durch den Wohnsitz der Eltern angehören; c) zwar aus andern Provinzen, aber für die Beschäftigung einer höheren Lehranstalt der betreffenden Provinz in Aussicht genommen sind. Wer hiernach einen Anspruch auf Zulassung nicht hat, kann zurückgewiesen werden. Ausländer bedürfen zur Zulassung der Genehmigung des Ministers, welche die Kommission unter Vorlegung der Meldungen, falls sie, von den vorgeschriebenen Zeugnissen begleitet, berücksichtigungswert erscheinen, beantragt. — Jüdische Schulamtskandidaten können unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen zur Prüfung zugelassen werden; doch erwerben sie durch Ablegung der Prüfung weder einen Anspruch auf Zulassung zum Probejahr, noch auf Anstellung im Lehrfache an den öffentlichen höhern Lehranstalten christlichen Bekenntnisses. Die Religionslehre bleibt bei diesen Kandidaten von der Prüfung ausgeschlossen. — Die Prüfung erstreckt sich I. auf die allgemeine Vorbildung, II. auf die speziellen wissenschaftlichen Fächer, in denen der Kandidat geprüft sein will. Die wissenschaftlichen Fächer, in denen eine facultas doc. erworben werden kann, sind: 1) das philosophisch-historische, 2) das mathematisch-naturwissenschaftliche, 3) Religion und Hebräisch, 4) die neueren Sprachen.

Die Prüfung selbst besteht in einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, woran sich Probelektionen anschließen können. Für den ersteren hat der betreffende Kandidat einen Aufsatz über ein philosophisches oder pädagogisches Thema und außerdem die Lösung einer oder zweier Aufgaben aus dem Gebiet der erwähnten Fachwissenschaften zu liefern, wobei auf seine besonderen Wünsche nach Möglichkeit Rücksicht genommen, resp. ihm unter mehreren Aufgaben die Wahl gelassen wird. Diese Arbeiten sind in 6 monatlicher Frist mit Angabe der benutzten Hilfsmittel und der an Eides Statt beigefügten schriftlichen Versicherung, „daß sie ohne fremde Hilfe angefertigt sind", abzuliefern. Auf besonderen begründeten Antrag kann noch eine 6 monatliche Nachfrist zur Ablieferung gewährt werden. Bei Nichtinnehaltung dieser erlöschen die Aufgaben. — Die Arbeiten aus der klassischen Philosophie und alten Geschichte sind in lateinischer Sprache (für letztere wird ausnahmsweise auch die deutsche gestattet), diejenigen im

Gebiet der neuern Sprachen in der betreffenden Sprache, die in den übrigen Wissenschaften in der deutschen Sprache (falls nicht der Kandidat selbst die lateinische, englische oder französische wählt) abzufassen. Außer diesen Arbeiten kann noch in besonderen Fällen die Anfertigung einer schriftlichen Klausurarbeit gefordert werden. Sind die schriftlichen Arbeiten völlig ungenügend, und steht nach Inhalt derselben von Anfertigung neuer Arbeiten kein besseres Resultat zu erwarten, so findet Ausschließung von der mündlichen Prüfung statt. —

Kandidaten, welche nach einer förmlichen mündlichen Prüfung und auf grund einer durch den Druck bekannt gemachten und öffentlich verteidigten Inaugural-Dissertation bei einer inländischen Universität oder bei der Akademie zu Münster zu Doktoren der Philosophie promoviert worden sind, können von der Bearbeitung eines fachwissenschaftlichen Themas entbunden werden; jedoch nicht von der Einreichung eines deutschen Aufsatzes über ein philosophisches oder pädagogisches Thema, auch müssen sie für solche Lehrfächer, für welche sie eine fac. doc. bis in die oberen Klassen in Anspruch nehmen, welche aber in einem ihrer Dissertation fremden Gebiete liegen, die vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten liefern. — Eine von der philosophischen Fakultät einer inländischen Universität oder der Akademie zu Münster gekrönte Preisschrift oder eine andere etwa schon herausgegebene Schrift eines Kandidaten kann die Kommission gleichfalls als Ersatz einer schriftlichen Prüfungsarbeit gelten lassen. — Die mündliche Prüfung erstreckt sich außer auf die erforderliche allgemeine Bildung besonders auf das Wissen in den Spezialfächern des Kandidaten und den Zusammenhang mit den verwandten Disziplinen letzterer. Behufs Erwerbung der fac. doc. für die oberen Gymnasialklassen*) in der klassischen Philosophie wird besonders Gewicht auf die Fertigkeit des Kandidaten im mündlichen Gebrauch der lateinischen Sprache gelegt. In entsprechender Weise geschieht dies auch bei der Prüfung in den neueren Sprachen. — Ob mit der mündlichen Prüfung und zur Ergänzung derselben Probelektionen zu verbinden oder dieselben bis nach Beendigung des Probejahres die betreffenden Kandidaten auszusetzen sind, bestimmt der betreffende Fachexaminator. — Das Maß der Anforderungen für die mündliche Prüfung in den einzelnen Gegenständen enthalten die §§ 23—30 obengenannten Reglements. — Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestehen, dürfen sich erst nach einem halben Jahre zu einer abermaligen Prüfung melden, wenn ihnen nicht in dem ihnen von der Kommission erteilten Zeugnisse ein längerer Zeitraum dazu gesetzt ist. Wer auch bei der 2. Prüfung für „nicht bestanden" erklärt wird, bedarf zu einer nochmaligen Prüfung der Erlaubnis des Ministers. Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist unstatthaft.

Ausländern, welche von den Königl. preuß. Unterrichtsbehörden oder mit deren Genehmigung in ein diesseitiges Schulamt treten, kann, wenn sie genügende Zeugnisse vorlegen, die Prüfung erlassen werden, event. bleibt die Bestimmung, ob und in wie weit sie sich derselben zu unterwerfen haben, bis dahin vorbehalten, wo die Prov.-Aufsichtsbehörde sie aus der Unterrichtspraxis näher kennen gelernt hat und darüber an den Minister gutachtlich zu berichten vermag.

Behufs Erwerbung einer erweiterten oder einer faculta doc. in Gegenständen, in welchen sie ein Kandidat noch nicht besitzt oder zum Nachweise der Ergänzung von Lücken in der allgemeinen Bildung kann derselbe

---

*) Die oberen sind: Prima und Ober-Sekunda, die mittleren: Unter-Sekunda, Ober- und Unter-Tertia, die unteren: Quarta, Quinta, Sexta. Je nach der erworbenen facultas wird den Kandidaten ein Zeugnis ersten, zweiten oder dritten Grades erteilt. (Cfr. C.-Erl. v. 11. Febr. 1867.)

sich zu einer Nachprüfung direkt bei der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, von welcher er vorher geprüft worden, oder bei derjenigen, in deren Bezirk er beschäftigt ist, melden. Die Zulassung bei einer andern Kommission bedarf der Genehmigung des Ministers. Ob bei der Nachprüfung schriftliche Arbeiten erforderlich sind, bestimmt die Kommission; die mündliche Prüfung erfolgt nach den Vorschriften des Reglements. Über den Ausfall der Nachprüfung wird ebenfalls ein Zeugnis erteilt. — Die Prüfungsgebühren betragen 24 Mk., für eine Nachprüfung 12 Mk., und wenn die Zurückweisung eines Kandidaten vor der mündlichen Prüfung erfolgt, die Hälfte.

Die praktische Befähigung der Schulamtskandidaten wird nach dem Ergebnis des Probejahres (an einem Gymnasium oder einer Realschule abzuleisten) beurteilt. Nach Ablauf desselben hat der Kandidat, wenn der betreffende Provinzial-Schulrat es für nötig erachtet, in seiner Gegenwart eine oder mehrere Probelektionen zu halten, auf grund deren, oder, wo er von denselben dispensiert wird, auf grund des Zeugnisses des Direktors und des Ordinarius der Klasse, in welcher der Kandidat unterrichtet hat, ihm von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium ein Zeugnis ausgestellt wird. Dasselbe bildet eine wesentliche Ergänzung des Prüfungszeugnisses und ist bei Bewerbungen um eine Lehrerstelle stets mit vorzulegen. (Cfr. Cirk.-Erl. vom 14. August, 24. und 27. Dezember 1867; 14. Okt. 1868; 31. März und 7. September 1869; 6. April und 7. Dezember 1870; 2. u. 18. Mai 1871 und 3. Februar 1873.)

140. Die Prüfungen pro schola und pro rectoratu.

Diese für Rektoren und Konrektoren an den nicht im § 2 des Reglements vom 12. Dezember 1866 über die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts begriffenen Stadtschulen, besonders auch der Predigtamts-Kandidaten, die ins Schulamt treten, werden von einer Kommission des Königl. Provinzial-Schulkollegii und der betreffenden Königl. Regierung vollzogen. — Die Kandidaten in Berlin und im Regierungsbezirk Potsdam haben sich zur Prüfung bei dem Königl. Provinzial-Schulkellegium zu Berlin, die im Regierungsbezirk Frankfurt a/O. bei der Königl. Regierung daselbst zu melden. — Den bezüglichen Gesuchen (auf 50 Pf.-Stempel) sind beizufügen: ein curric. vit., Schulzeugnisse, das akademische Abgangszeugnis (falls der Examinand eine Universität besucht hat), die Zeugnisse über die bestandene Prüfung pro lic. conc. (bei cand. theol.), ein Sittenzeugnis des Superintendenten, in dessen Sprengel der Examinand bisher war, oder ein Zeugnis der Ortsobrigkeit über sittliche Führung, eine Bescheinigung über Militär-Verhältnisse und ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, sämtlich im Original und in Abschrift. (cfr. Amtsblatt de 1832 S. 230.) Ausländer können nur ausnahmsweise und wenn sie sich über ihre Bildung und sittliche Würdigkeit durch vollgiltige Zeugnisse ausweisen, zur Prüfung für das Schulfach zugelassen werden. Ein Zeugnis der Anstellungsfähigkeit darf ihnen nach Allerh. Bestimmung nur dann erteilt werden, wenn sie das Prädikat vorzüglich oder sehr gut bestanden erhalten. — Auch Illiteraten werden nur dann zugelassen, wenn sie in fremden Sprachen und bereits im Schulamte Tüchtiges geleistet haben. Sie bedürfen dazu der vorgängigen Genehmigung des Provinzial-Schulkollegii, welche von dem im Regierungsbezirk Potsdam angestellten Lehrern unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei der Königl. Regierung zu beantragen ist. — Die Prüfung selbst ist eine schriftliche und eine mündliche und fordert die Anfertigung eines kurzen lateinischen und eines französischen Aufsatzes und die schriftliche Beantwortung meist methodologischer Fragen über die in Stadtschulen zu lehrenden Gegenstände,

die Abhaltung von Probelektionen und eine mündliche Unterredung mit den Mitgliedern der Kommission. — Die Termine zu den Prüfungen werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht. Die Anmeldung muß spätestens 3 Wochen vor dem Termine erfolgen. — Die an den Examinanden zu machenden Forderungen sind im Amtsblatte der Regierung zu Potsdam de 1827 S. 207 angegeben. — Die Prüfungsgebühren betragen 12 Mk. Cfr. Erl. vom 21. Juni 1869; 4. Juni und 25. Oktr. 1870. Min.-Verf. vom 15. Oktr. 1872 Prüfungsordnung für Rektoren. Siehe S. 42 Nr. 70.

141. Die theologischen Prüfungen.

Diese a) pro cand. oder pro lic. conc. und b) pro minist. sind von den Examinanden unter Einreichung der Schul- und Universitäts-Zeugnisse, sowie eines Attestes des Superintendenten, in dessen Sprengel sie sich aufhalten, bei dem Königl. Konsistorium der Provinz zu beantragen. Zur Prüfung ad b ist auch der Nachweis über die pädagogische Vorbereitung zum Pfarramt zu führen. — Für diese Prüfungen und die Colloq. ephor. der designierten Superindentenden gelten die Bestimmungender Ministerial-Instruktion vom 12. Februar 1799 (von Kamptz Ann. de1827. S. 933). Vgl. Instruktion vom 26. Juli 1873 S. 87. Nr. 137.

142. Nachricht von den Lehrkursen der Predigtamts-Kandidaten in den Schullehrer-Seminarien.

Jeder cand. theol. muß nach Vollendung der Universitäts-Studien und vor der 2. Prüfung bei einem Schullehrer-Seminare der Provinz in außerordentlichen Fällen auch bei einem anderen inländischen Seminare, 6 bis 8 Wochen lang dem Unterrichte und den Übungen der Seminaristen als Zuhörer beiwohnen und darüber ein verschlossenes Zeugnis des Seminardirektors dem Konsistorium einsenden, ohne welches die Meldung zur Prüfung pro minist. nicht angenommen wird. Die Anmeldung dazu muß bei dem betreffenden Seminardirektor schriftlich erfolgen. — In disziplinarischer Beziehung stehen die Kandidaten während dieser Zeit unter Aufsicht des Superintendenten, in dessen Diöcese das Seminar liegt, weshalb sie sich bei demselben sogleich nach ihrem Eintritt zu melden haben. Über ihr Betragen und ihre fleißige Benutzung des Seminars hat der Superindendent ebenfalls dem Konsistorium ein Zeugnis einzusenden. Bei nachlässiger Benutzung und ungenügenden Erfolgen dieses Lehrkursus kann dem Betreffenden ein 2. derartiger Seminarbesuch auferlegt werden. Von der obigen Verpflichtung sind die Kandidaten entbunden, welche a) bereits als wirklich angestellte Lehrer fungieren, b) das Examen pro schola bestanden und 1 Jahr lang bei einer Volks- oder Bürgerschule, oder 1/2 Jahr lang bei den Francke'schen Stiftungen in Halle unterrichtet haben, c) die facultas doc. erworben und günstige Zeugnisse über das absolvierte Probejahr haben, d) die Absolvierung des Kursus im Pred.-Seminar zu Wittenberg durch günstige Zeugnisse nachweisen. — Die Anmeldung zu dem Kursus muß 5 Wochen vorher erfolgen.*) (Adreß-Handbuch für Geistliche und Lehrer. S. 178 ff.)

---

*) cfr. Termine zur Abhaltung des sechswöchentlichen Kursus an den preußischen Seminarien in K. Laacke, Die Schulaufsicht in ihrer rechtlichen Stellung. S. 170.

IV. Anhang.

1. General-Landschul-Reglement

vom 12. August 1763.

(cfr. Teil I der Schulgesetzsammlung S. 164 und 169.)

§ 2. Eltern und Vormünder müssen sich noch mehr und von selbst verpflichtet halten, ihre Kinder und Pflegekinder in den nötigen Stücken genugsam und hinlänglich unterrichten zu lassen. Selbst diejenigen Herrschaften, welchen wegen des Dienstzwanges und des in Preußen sogenannten Scharwerks die Kinder der Unterthanen auf gewisse Jahre vorzüglich dienen müssen, werden hiermit alles Ernstes erinnert, nach ihrer Pflicht dahin Sorge zu tragen, daß solche Kinder nicht eher den Schulen entzogen werden, bevor sie im Lesen fertig, im Christentum einen guten Grund gelegt, auch im Schreiben einen Anfang gemacht und darüber vom Prediger und Schulmeister denen Visitatoribus vorgezeiget haben.

§ 3. Sollten einige Kinder entweder durch ihre Fähigkeit oder durch den angewandten Fleiß des Schulmeisters vor dem 13. oder 14. Jahr es in den aufgegebenen Stücken beim Lernen ziemlich weit gebracht haben, so steht es doch nicht in der Eltern und Vormünder Willkür, sie nach eigenem Gefallen aus der Schule zu nehmen und zu Hause zu behalten, sondern wenn der Superintendent, Präpositus oder Inspektor nach Anzeige des Predigers und auf das Zeugnis des Schulmeisters die Profectus eines Kindes hinlänglich befindet, so soll derselbe deshalb ein ordentliches Dimissoriale, welches auf obgedachte Zeugnisse gegründet sein muß, zu geben befugt sein. Es müssen aber solche Kinder der Wiederholungsstunde des Sonntags nicht nur bei dem Prediger in der Kirche, sondern auch bei dem Schulmeister in der Schule fleißig beiwohnen.

§ 4. Weil an vielen Orten die Eltern ihre Kinder des Sommers nicht in die Schule schicken, unter dem Vorwand, daß sie das Vieh hüten müssen, so haben deshalb die Beamten oder Gerichtsobrigkeiten an den Orten, wo Dörfer oder Gemeinschaften sind, ehe die Kinder dadurch von der Schule abgehalten werden sollten, dahin zu sehen, daß, soweit es möglich, ein eigener Viehhirte hierzu möge bestellet werden. Wo aber, wie in den westfälischen Landen, in dem Wischerlande, in der Altmark und an andern Orten die Häuser weitläufig auseinander und zerstreut liegen und daher das Vieh an einem Orte nicht wohl zusammengetrieben und gehütet werden kann, soll ein Kind ums andere, wenn deren mehrere in einem Hause und der Nachbarschaft sind, täglich wechseln; oder sonsten von Wirten und Einwohnern der Dorfschaften solche Veranstaltung gemacht werden, daß jedes Kind dreimal wöchentlich zur Schule komme, damit es dasjenige, so es im Winter gelernet, im Sommer nicht wiederum vergessen möge. An manchen Orten wird die Einrichtung füglich solchergestalt geschehen können, daß zwei Haufen der Kinder gemacht werden, davon der eine Haufe die 3 ersten Tage in der Woche, der andere Haufe die 3 letzten Tage in die Schule kommen müsse.

§ 5. Und da nicht unbekannt, daß an manchen Orten die Beamten und adelige Patrone rühmlichst dafür gesorget, daß die Sommerschulen, sowie die Winterschulen sowohl vor- als nachmittags ordentlich gehalten werden, so wird durch gegenwärtige Verordnung solche löbliche Einrichtung weder abgeschafft noch verändert, sondern es kann und soll dergleichen christliche Sorgfalt für das beste der Kinder billig andern zum Exempel der Nachfolge dienen.

§ 6. Des Sonntags soll außer der Katechisations- eine Wiederholungsstunde in der Schule mit den noch unverheirateten Personen im Dorf gehalten werden. Es sollen sich dieselben teils im Lesen, teils im Schreiben üben. Das Lesen geschieht in dem neuen Testament oder einem andern erbaulichem Buche, und zur Übung im Schreiben können ein paar Sprüche oder die Epistel und das Evangelium genommen werden. An den Orten, wo der Schulmeister nicht zugleich Küster ist und die Filiale mit dem Prediger bereisen darf, soll der Schulmeister überdem gehalten sein, entweder vor- oder nachmittags mit den Kindern in der Kirche zu singen, sie den Katechismus hersagen zu lassen und aus demselben und der Ordnung des Heils ihnen leichte Fragen zur Beantwortung vorzulegen. Sollte ein Küster und ein Schulmeister des Katechisierens noch nicht recht erfahren sein, so muß der Prediger ihm dasjenige, was er katechisieren und fragen soll, nach den Lehrbüchern vorschreiben und aufgeben; damit auf solche Weise die Alten, welche mit gegenwärtig sein sollen, nebst den Kindern erbauet und in der Erkenntnis befördert werden mögen.

§ 7. Was das Schulgeld betrifft, so soll für jedes Kind, bis es zum Lesen gebracht wird, im Winter 6 Pfennige, wenn es aber zum Lesen gekommen, 9 Pfennige, und wenn es schreibet und rechnet 1 Groschen wöchentlich gegeben werden. In den Sommermonaten dagegen wird nur zwei Dritteil von diesem angesetzten Schulgelde gereichet, so daß diejenigen, welche 6 Pf. im Winter gegeben, nach dieser Proportion 4, welche 9 Pf. gegeben 6, und welche sonst 1 Gr. gegeben, nunmehr 8 Pf. geben sollen. Ist etwa an dem ein und dem andern Orte ein mehres an Schulgeld zum besten der Schulmeister eingeführt, so hat es dabei auch ins künftige sein Bewenden.

§ 8. Wenn aber einige Eltern notorisch so arm wären, daß sie für ihre Kinder das erforderliche und gesetzte Schulgeld nicht bezahlen könnten, oder die Kinder, welche keine Eltern mehr haben, wären nicht im stande, das Schulgeld zu entrichten, so müssen sie sich deshalb bei den Beamten, Patronen Predigern und Kirchenvorstehern insofern dieselben über die Kirchenmittel zu disponieren haben, melden; da denn, wenn kein anderer Weg vorhanden, entweder aus dem Klingebeutel, oder aus einer Armen- oder Dorfkasse die Zahlung geschehen soll, damit den Schulmeistern an ihrem Unterhalt nichts abgehe, folglich dieselben auch beides armer oder reicher Leute Kinder mit gleichem Fleiß und Treue unterrichten mögen.

§ 9. Es soll daher auch zu diesem Zweck jährlich an dem Michaelis-Sonntage an jedem Orte auf dem Lande und in den Städten eine sogenannte Schulpredigt gehalten werden, da man nach der besten Einsicht eine Materie, welche die christliche Erziehung und Erbauung der Jugend betrifft, nach Einleitung des Fest-Evangelii oder eines andern dazu sich schickenden biblischen Textes aus dem alten oder neuem Testamente erwählen und der Gemeine faßlich vortragen kann. Nach dieser gehaltenen Predigt sollen auf geschehene Abkündigung und herzliche Ermahnung des Predigers zum besten der Landschulen und insonderheit zum Ankauf der nötigen Bücher in den Dorfschulen für arme Schulkinder in den Becken, oder durch den Klingebeutel oder nach eines Orts Gewohnheit auf eine andere Weise ein freiwilliger Beitrag gesammelt werden, welcher dann mit den ordentlichen Quartal-Kollekten-Geldern von den Superintendenten,

Inspectoribus, Präpositus und Erzpriestern gewissenhaft eingeschickt werden soll. Die Einsendung selbst aber geschieht an das Konsistorium einer jeden Provinz, welches dafür sorgen wird, daß auch die Inspektoren und Prediger dergleichen freie Bücher angeschafft und mitgeteilt werden können.

§ 12. Da es aber bei einer guten Schulverfassung vornehmlich auf einen rechtschaffenen Schulmeister ankömmt, so ist hienächst von allen und jeden, welche Schulmeister und Küster zu bestellen haben, darauf mit allem Fleiß zu sehen, daß zu den Schulämtern auf dem Lande ins künftig recht tüchtige Leute gelangen mögen. Es muß aber ein Schulmeister nicht nur hinlängliche Geschicklichkeit haben, Kinder in den nötigen Stücken zu unterrichten; sondern auch dahin zu trachten, daß er in seinem ganzen Verhalten ein Vorbild der Herde sei und mit seinem Wandel nicht wiederum niederreiße, was er durch seine Lehre gebauet, hat. Daher sollen sich Schulmeister mehr als andere der wahren Gottseligkeit befleißigen und alles dasjenige verhüten, wodurch sie den Eltern und Kindern anstößig werden können. Vor allen Dingen müssen sie sich bekümmern um die rechte Erkenntnis Gottes und Christi, damit, wenn dadurch der Grund zum rechtschaffenen Wesen und wahren Christentum geleget worden, sie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Heilandes führen und also darinnen durch Fleiß und gutes Exempel die Kinder nicht nur auf das gegenwärtige Leben glücklich machen, sondern auch zur ewigen Seligkeit mit zubereiten mögen.

§ 13. Ob nun gleich die adeligen und andern Patrone in ihren Rechten die Küster und Schulmeister zu erwählen und zu bestellen ungekränket belassen werden sollen, so müssen doch alle Konsistorien, durch die Superintendenten, Inspektoren, Präpositos und Erzpriester, dahin sehen, daß weder ungeschickte und untüchtige noch auch ruchlose und einen bösen Wandel führende Küster und Schulmeister angesetzet, oder wo sie angesetzet, geduldet werden. Insonderheit ist dahin zu rechnen, wenn sie dem Trunk oder Diebstahl ergeben sind, Zänkerei in der Gemeinde anrichten, sich wiederspenstig und ungehorsam beweisen oder der Unzucht und Hurerei überführet werden. Wo sich dergleichen geäußert, ehe und bevor einer zum Schuldienst angenommen worden, so wird er dadurch eo ipso unfähig, das Amt eines Lehrers in Schulen zu bekleiden; und Patrone müssen in diesem Fall ein anderes unbescholtenes Subjekt zum Examen schicken. Würde aber dergleichen erst wahrgenommen, wenn sie schon im Amte stehen, so soll nicht nur bei Einsendung der jährlichen Konduiten-Listen solches angemerkt, sondern auch sofort an das Konsistorium berichtet werden, damit das Nötige deshalb verordnet und fernerm Ärgernis vorgebeuget werde; weil nach Befinden dergleichen anstößig lebende und ruchlose Schulmeister sofort cum effectu officio suspendieret und hiernächst auf gebührenden Prozeß von den Gerichts-Obrigkeiten kassieret werden müssen. Es soll ihnen auch hiermit Wirtschaft zu halten, Bier und Branntwein in Gelagen zu verkaufen oder sich mit andern dergleichen Dingen zu bemengen, dadurch ihre Schularbeit möchte verhindert oder der Gemeine und der Jugend zur Versündigung und Ausschweifung Anlaß gegeben werden, insbesondere der Besuch der Schenken und Krüge, auch andere bei Gastmahlen und sonsten mit der Musik zu bedienen, bei hoher willkürlicher Strafe gänzlich verboten sein.

§ 14. Es müssen aber überhaupt auf dem Lande keine Küster und Schulmeister ins Amt eingewiesen und angesetzt werden, ehe und bevor sie von den Inspectoribus examiniert, im Examen tüchtig befunden und ihnen ein Zeugnis der Tüchtigkeit mitgegeben worden. Es soll auch kein Prediger befugt sein, einen als Küster und Schulmeister zur Kirchen- und Schularbeit zu admittieren, wenn er nicht gedachtes Zeugnis des Examinis und daß er darinnen wohl bestanden, vorher beigebracht.

Was indessen die Landschulen bei den Amtsstädten und in den Amtsdörfern anbelangt, so ist und wird wiederholt ernstlich verordnet, daß keine zu Schulmeister und Küster angenommen werden sollen, als welche in dem Kurmärkischen Küster- und Schul-Seminarium zu Berlin eine zeitlang gewesen, und darinnen den Seidenbau sowohl, als die vorteilhafte und bei den deutschen Schulen und der Dreifaltigkeitskirche eingeführte Methode des Schulhaltens gefasset haben. Die Landschulen in den Königlichen Ämtern sollen mit guten Subjekten aus dem Seminarium angelegentlich versorgt werden, und treten solche, wenn sie vom Ober-Konsistorial-Rat mit einem Zeugnis der Tüchtigkeit der Königl. Kurmärkischen Kriegs- und Domänen-Kammer zur Erhaltung ihrer ordentlichen Vokation präsentieret werden, das Amt dergestalt an, daß sie deshalb eine Probelektion in der Kirche singen und hiernächst eine Unterrichts- oder Lehrprobe bei den Kindern in der Schule entweder in Gegenwart des Inspektors oder in Beisein des Predigers und einiger Personen von der Gemeine machen müssen. Sobald demnach ein Küster oder Schulmeister in einem Königl. Kurmärkischen Amtsdorfe verstirbt, muß der Prediger solches mit dem specifiquen Ertrag der Stelle und ob eine Orgel vorhanden, dem Inspektor schriftlich bekannt machen. Der Inspektor berichtet deshalb sogleich an das Ober-Konsistorium und erwartet, ob aus dem Kurmärkischen Schulmeister-Seminarium jemand verabfolgt werden könne, oder ob ihm aufgegeben werde, mit Zuziehung des Predigers, ohne einigen Anstand ein gutes Subjekt ausfindig zu machen und nach Berlin zur Untersuchung und Haltung der Probelektionen hin zu schicken. Im Fall solcher Mensch nicht tüchtig befunden werden sollte, so muß derselbe das Schulmeister-Seminarium auf eigene Beköstigung so lange frequentieren, bis er das erforderliche Zeugnis der Tüchtigkeit erhalten hat; oder es muß ein anderes und besseres Subjekt in Vorschlag gebracht werden.

§ 15. Diesemnach müssen sich auf dem Lande sowohl in den Flecken und Dörfern als auch in den Amts- und kleinen Land-Städten keine Personen des Schulhaltens anmaßen, welche nicht als ordentliche Schulmeister auf vorgedachte Art den Beruf und die Freiheit zu informieren erhalten haben. Daher denn alle Winkelschulen, sie mögen von Manns- oder Weibspersonen gehalten werden, hierdurch bei Strafe gänzlich verboten sein sollen. Unterdessen bleibt es wohlhabenden Eltern nach wie vor erlaubt, für ihr Haus und Kinder Privat-Informatores zu halten, jedoch so, daß nicht anderer Leute Kinder, die noch nicht in höhern Wissenschaften unterrichtet werden können, von der ordentlichen Schule zurückgehalten und in dergleichen Privatunterricht hineingezogen werden.

§ 17. Eingedenk, daß die Küster und Schulmeister ohne den göttlichen Beistand des großen Kinderfreundes Jesu und seines Geistes nichts ausrichten vermögen, auch der Kinder Herzen nicht gewinnen können, so haben sie unter der Information selbst nicht weniger aus Herzensgrund zu seufzen, damit sie nicht allein selbst ein wohlgefaßtes Gemüt behalten, sondern auch, daß Gott ihren Fleiß segnen und zu ihrem Pflanzen und Begießen sein gnädiges Gedeihen von oben geben wolle, weil alles wahre Gute durch die Gnade Gottes und die Wirkung seines Geistes in den Kindern muß gewirket werden.

§ 20. Da aber das Land bisher mit allerhand Lehrbüchern, insonderheit Erklärungen des Katechismus und sogenannten Ordnungen des Heils überschwemmt worden, indem ein jeder Prediger nach eigenem Gefallen die Unterrichtsbücher erwählet oder dergleichen selbst gemacht und drucken lassen; wodurch jedoch die Kinder, besonders wenn die Eltern den Ort ihrer Wohnung verändert haben, im Lernen sehr confundiert werden, so sollen ins künftige in allen Landschulen sowohl wo die Regierung die Jura Patronatus haben, als auch wo Adelige oder Magisträte und ander-

Personen Patron sind, keine andern Lehrbücher in den Landschulen und bei den Katechisationen, als die vom Konsistorium verordnet und approbieret worden, gebraucht werden.

§ 22. Die Disziplin muß weislich geschehen, so daß den Kindern die Eigenliebe als die Quelle aller Sünden entdeckt und ihre Abscheulichkeit gewiesen, der Eigensinn oder Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Lügen, Schimpfen, Ungehorsam, Zorn, Zank, Schlägerei rc. ernstlich, jedoch mit Unterscheidung nach vorhergegangener genugsamer Überzeugung des geschehenen Verbrechens bestraft werden; wobei die Schulmeister in Züchtigung der Jugend sich aller ungeziemenden Heftigkeit, sündlichen Eifers und Scheltens enthalten und dagegen so viel möglich eine väterliche Bescheidenheit und Mäßigung dergestalt gebrauchen sollen, daß die Kinder wegen schädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch übermäßige Strenge scheu gemacht werden. Wenn aber bei verübten größeren Verbrechen und Bosheit andern zum Exempel eine größere und nachdrücklichere Bestrafung anzustellen sein möchte, sollen sie solche für sich nicht vollziehen, ohne es vorher dem Prediger anzuzeigen und seine Belehrung darüber einzuholen; der denn in solchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich untersuchen und die Sache unparteiisch zu entscheiden wissen wird, da denn die Eltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht widersprechen noch in die Schulsachen sich mischen müssen.

§ 23. An den Sonn- und Festtagen sollen die Eltern gehalten sein, die Kinder des Sonntags vor der Predigt zum Schulmeister zu schicken, damit sie ordentlich zur Kirche gebracht werden und daselbst unter guter Aufsicht sein mögen. Da denn der Schulmeister mit denselben in Ordnung zur Kirche hinein und nach völlig geendetem Gottesdienst ordentlich und still wieder hinaus gehet; auch in der Kirche bei seinen Schulkindern in einem besonderen Stuhl stehen muß, damit er nicht nur die ausbleibenden anmerken, sondern auch auf die anwesenden wohl acht haben könne, damit selbige sich sittsam und wohl betragen, den Gesang mit gehöriger Andacht mit singen, unter der Predigt des Plauderns und Mutwillens sich entschlagen, hingegen allezeit aus der Predigt etwas behalten mögen, welches sie dann in der nächsten Schulstunde am Montag darauf anzeigen müssen. Nicht weniger haben auch die Schulmeister bei den Leichen auf das Verhalten der Knaben, mit welchen sie die Leichen besingen, wohl acht zu geben und zu verhüten, daß selbige nicht nach eigenem Wohlgefallen durch einander oder zur Seite auslaufen, sich stoßen, oder mutwillig bezeigen, sondern zwei und zwei zusammen stille einhergehen, und diejenigen, so fertig lesen können, den Gesang mit verrichten helfen, sogleich auch dabei alles ordentlich zugehe; wie sie denn bei aller Gelegenheit sittsam, bescheiden, höflich und freundlich in Geberden, Worten und Werken sich erzeigen müssen.

§ 24. Und wie die Schulmeister sonst in allen Schulsachen des Rats und Gutachtens ihrer vorgesetzten Prediger sich zu bedienen haben und an dieselben kraft dieses General-Land-Schul-Reglements verwiesen werden; also sind sie ihnen auch von allem, so in ihr Amt läuft, auf Erfordern Rechenschaft zu geben und fernere Anweisung in der vorgeschriebenen Lehrmethode und Disziplin von ihnen anzunehmen schuldig. Den Predigern wird vertraut und hierdurch auf ihr Gewissen gebunden, daß sie die an ihren Orten etwa eingerissenen Mißbräuche und Mängel, so allhier nicht angeführt werden können, abzustellen ernstlich bedacht sein und das Schulwesen je mehr und je mehr zu verbessern suchen werden. Daferne aber solches ein- oder der andere von den Schulmeistern, verabsäumen und in Wahrnehmung seines Amtes nach seiner Vokation und dieser allgemeinen Landschul-Ordnung fahrlässig befunden wurde, so hat ihn der Pastor seiner Schuldigkeit und Pflicht ernstlich jedoch bescheidentlich ein oder das andere

Mal zu erinnern und falls er sich dem ohngeachtet daran nicht kehren würde, an Örtern, wo Gerichts-Obrigkeiten vorhanden, es denselben zur Remedür vorher anzeigen; zugleich aber auch den respektive Superintendenten, Inspektoren, Präpositis oder Erzpriestern davon sofort Nachricht zu geben, und wenn auch deren Erinnerung nicht verfangen will, so haben diese dem Konsistorium zu nachdrücklicher Ahndung nach Befinden mit der Suspension und Remotion zu berichten.

§ 25. Der Prediger giebt den Schulmeistern in den Konferenzen Unterricht, wie sie sich die Hauptstücke aus der Predigt bemerken und die Kinder darüber befragen können; ingleichen thut er Erinnerungen von den Mängeln, welche er in der Information bemerket, von der Methode, von der Disziplin und andern zur Information nötigen Sachen, damit die Schulmeister ihrer Pflicht nachkommen mögen. Welcher Prediger aber wider Vermuten in Besuchung der Schulen, oder Wahrnehmung der in diesem Reglement ihm auferlegten Pflichten sich säumig oder nachlässig finden und nicht ernstlich sich wird angelegen sein lassen, die Küster und Schulmeister zu der genauesten Beobachtung dieses Reglements anzuhalten, soll, falls es erweislich, daß er den ihm solcherhalb geschehenen Erinnerungen, gebührlich nicht nachgekommen, entweder auf eine zeitlang cum effectu suspendiert oder wohl gar dem Befinden nach seines Amtes entsetzet werden; allermaßen die Fürsorge für den Unterricht der Jugend und die gehörige Aufsicht darauf, mit zu den wichtigsten und vornehmsten Pflichten des Predigtamts nicht allein gehört, sondern auch selbige ausdrücklich als solche dafür angesehen werden soll.

§. 26. Den Superintendenten und Inspektoren oder auch Präpositis und Erzpriestern jedes Kreises wird endlich hierdurch auf das nachdrücklichste befohlen, die gesamten Landschulen ihrer Inspektion jährlich selbst zu bereisen und mit aller möglichen Attention den Zustand jeder Landschule genau zu examinieren und zu untersuchen, ob die Eltern und Vorgesetzte ihre Kinder und Untergebene zur Schule gehalten, oder darinnen nachlässig gewesen? ob die Prediger im Besuch der Schulen und Beobachtung obangeregter Anordnungen zur Aufsicht über die Schulmeister ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachgekommen? insonderheit, ob die Schulmeister die nötige Kapacität haben oder ob sie untüchtig sind, und was sonsten deshalb zu erinnern und zu verbessern stehe? Wovon denn gedachte Superintendenten und Inspektoren ihre pflichtmäßigen Berichte alljährlich an das Ober-Konsistorium zur weiteren Einsicht und Verfügung einsenden sollen. Und zwar wird befohlen, daß solches unausbleiblich geschehen soll, nicht nur in Ansehung der Amtsschulen auf dem Lande und in den Amtsstädten, sondern auch bei denjenigen Landschulen, von welchen den Edelleuten oder Städten das Jus Patronatus zusteht, um die untüchtigen Schulmeister dem Ober-Konsistorium anzuzeigen, damit der Unwissenheit auf dem Lande abgeholfen und dem Verderben der Jugend vorgebeugt werde. Zu gleicher Zeit sollen dem Visitatori bei dem Schulexamen diejenigen Kinder vorgestellt werden, welche in den Schulen tüchtig geworden, vom Prediger zum heiligen Abendmahl näher zubereitet zu werden, damit er sie wöchentlich zur Katechisation in seinem Pfarrhause admittieren und im Christentum gründlich unterrichten möge. Es werden hiermit die deshalb schon in vorigen Zeiten ergangenen heilsamen Verordnungen hierdurch erneuert und bestätigt, insonderheit, daß sich kein Prediger unterstehen soll, Kinder, die nicht von seinen Gemeinden sind oder noch nicht lesen können und von den Grundwahrheiten der evangelischen Religion keinen richtigen und hinlänglichen Begriff erlangt haben, zur Konfirmation und noch weniger zur Kommunion anzunehmen.

Es ergeht demnach an alle Landes-Regierungen, Konsistorien, Patrone, Beamten und Gerichtsobrigkeiten sowohl als an alle übrige, welche nach

dieser Verordnung mit den Schulen auf dem Lande sich in einem oder dem andern Stück zu beschäftigen haben, der ernstliche Befehl nach diesem General-Land-Schul-Reglement bei vorkommenden Streitigkeiten und entstehenden Prozessen oder angestellten Untersuchungen Sententionando sich allergehorsamst zu achten, und alles auf das schleunigste und beste in Gang zu bringen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sondern jedermann wisse, was des Königs Wille sei, so soll diese für die Landschulen der gesamten Provinzen gemachte Verfassung überall gehörig publiciert und bekannt gemacht, auch deshalb öffentlich von den Kanzeln verlesen werden, damit denselben überall ein unterthänigstes Genügen geschehen möge. Urkundlich ist dieses zu desto mehrerer Bekräftigung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit dem Königlichen Insiegel bedruckt worden.

2. Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz

vom 18. Mai 1801. (cfr. Schulgesetzsammlung Teil I. S. 174 ff.)

§ 1. Kein Gutsherr und keine Korporation soll das Recht haben, einen andern zu einem Landschul-Dienste zu präsentieren, und dies ihr Präsentations-Recht wird hiermit nur auf diejenigen beschränkt, welche sich in den Seminarien zu dem Lehramte gebildet haben. Dagegen hat aber auch die Schul-Direktion, welcher die Einrichtung dieser Seminarien und die Bekanntmachung derselben hiermit aufgetragen wird, dafür zu sorgen, daß immer eine hinlängliche Anzahl solcher Kandidaten zum Lehramte vorhanden sei.

§ 2. Es kann daher jeder, welcher das Recht hat, zu einer Schulstelle zu präsentieren, wenn er selbst keine qualifizierte Subjekte kennt, sich an die Schuldirektion wenden, welche ihm einige vorschlagen wird, aus denen ihm alsdann die Wahl freisteht.

§ 3. Da jedoch die Seminarien zum Teil erst jetzo eingerichtet werden, und dermalen noch nicht eine hinlängliche Anzahl solcher fähiger Subjekte vorhanden sind, so soll diese Vorsicht nur vom 1. Januar künftigen Jahres an gelten.

§ 8. Um die angehenden Pfarrer zur Erteilung des Religionsunterrichts vorzubereiten, wird festgesetzt, wie solches schon in dem Reglement vom 3. November 1765 § 10 geschehen ist, daß alle Kandidaten zum geistlichen Stande, auch die, welche aus andern Diözesen sind, und dort ihre Beförderung suchen, als welche ohnehin in Breslau studieren müssen, das Breslauer Schullehrer-Seminar besuchen, und von dessen Direktor, teils theoretischen, teils praktischen Unterricht in der Pädagogik und allen zu der Ausübung der Pflichten eines Jugendlehrers erforderlichen Wissenschaften nehmen müssen. Über ihren dabei bewiesenen Fleiß und über ihre Fähigkeit, teils selbst Unterricht in Religionssachen zu erteilen, teils den von den Schullehrern erteilten gehörig zu prüfen, hat ihnen der Seminar-Direktor nach Pflicht und Gewissen ein Zeugnis zu geben, welches sie dem schlesischen Finanzministerio, bei dem Gesuch um Erlaubnis, in den geistlichen Stand zu treten, oder um ein Benefizium vorzuzeigen haben.

§ 9. Da es auch in Schlesien viel Stifter und Klöster giebt, wo Klosterschulen, oder welche Güter mit Kirchen und Landschulen besitzen, auf welche die Ordensgeistlichen als Pfarrer gesetzt werden, müssen sich alle, welche in solche Klöster sich begeben wollen, dieser Verordnung auch unter-

werfen. Um entweder als Lehrer in Klosterschulen, oder als Pfarrer ihre Pflichten der Oberaufsicht der ihnen untergebenen Stadt- und Landschulen erfüllen zu können, müssen sie entweder eines der bestellten Schullehrer-Seminarien durch die bestimmte Zeit besuchen, und sich theoretisch und praktisch mit der Pädagogik beschäftigen oder wenigstens dem auf der Breslauer Universität zu lesenden Kollegio pädagogico beiwohnen, und das Zeugnis über ihren Fleiß und Fähigkeiten entweder von dem Seminar-Direktor oder dem Professor der Pädagogik muß dem Gesuch um die Erlaubnis, in den geistlichen Stand zu treten, beigelegt werden.

§ 10. Was die Unterhaltung der Schullehrer betrifft, so wird hiermit festgesetzt, daß alle die bis zur Publikation dieses Reglements bereits angesetzten Schullehrer bei ihren bisherigen Emolumenten, wie sie ihnen durch Kontrakte mit den Gemeinen und Herrschaften, oder durch Observanz und mündliche Übereinkunft festgesetzt sind, verbleiben, und kein Recht haben sollen, auf die unten folgenden höheren Emolumente Anspruch zu machen. Die bereits bestimmten Emolumente sollen ihnen aber ohne Weigerung an den festgesetzten Terminen und unverkürzt gereicht werden. Geschieht dieses nicht, so haben sie sich bei dem Landrat des Kreises zu melden, und dieser sowohl als die Königlichen Kammern sind schuldig, den Schullehrern sofort allenfalls durch exekutivische Zwangsmittel von den Säumigen ihre Forderung beizutreiben.

§ 11. Sollte indessen einer der jetzigen jungen Schullehrer entweder bei einer anzustellenden Prüfung schon hinlängliche Fähigkeit zu einem bessern Unterricht zeigen, oder durch Besuchung des Seminars sich dieselben erwerben wollen, ihm auch in Absicht des moralischen Betragens kein Vorwurf gemacht werden können; so soll ihm die Aussicht auf einen auskömmlichen Unterhalt nicht verschränkt, vielmehr es gerne gesehen werden, wenn Gutsherrschaften und Unterthanen ihm, in Absicht seiner mehrern Fähigkeit, die unten folgenden Emolumente schon jetzo angedeihen lassen. Wären diese aber hierzu nicht zu vermögen; so steht ihm frei, auf eine Versetzung an einen bessern Posten bei der Direktion anzutragen; und diese hat die Pflicht, sich die bessere Versorgung solcher Leute besonders angelegen sein zu lassen, welche nur das Unglück gehabt haben, zu früh in das Amt zu kommen. In Absicht der neuanzusetzenden Schullehrer werden im folgenden § nur diejenigen Emolumente bestimmt, welche er **wenigstens** haben muß. An Örtern, wo derselbe mehrere hat, verbleibt es bei dem Alten, und ist nicht gemeint, dieselben hierdurch zu schmälern.

§ 13. Wenn der Schullehrer zugleich Organist und Küster ist, so sind ihm auf diese Emolumente in § 12 alle fixierten Einnahmen, die er an Deputat oder bar von der Herrschaft oder der Gemeine hat, oder aus dem Kirchenvermögen erhält, anzurechnen. Alle unfixierten Einnahmen an Offertorien, Umgängen und Stol-Accidentien aber nicht.

Wo der Schullehrer aber zugleich Gemeinschreiber ist, wird ihm das für diese Bemühung ausgemachte Fixum oder Sporteln nicht auf obige § 12 bestimmten Emolumente angerechnet, weil Versäumnis und mehrere Arbeit auch eine höhere Belohnung verdienen.

§ 14. Mit eigentlichem Ackerbau soll sich daher der Schullehrer nicht befassen, weil ihn dieser von seinen Pflichten abhalten, und oft in Geschäfte verwickeln würde, die mit dem Ansehen seines Amts unverträglich sind. Hat er an irgend einem Ort nach der bisherigen Observanz eigenen Ackerbau, so muß solcher entweder an die Gemeine, oder an einen einzelnen verpachtet werden, und das Pachtgeld wird ihm auf seine baren Emolumente angerechnet.

§ 15. Wenn einem Landschullehrer bei seiner Ansetzung die § 12 verzeichneten Emolumente ausgesetzt werden, so fällt in der Regel das Schul-

geld gänzlich weg, und diejenigen, welche eine Stelle besitzen, schicken ihre Kinder unentgeltlich in die Schule. Einlieger, die nichts Eigentümliches haben, so wie auch das Dienstgesinde, entrichten nichts. Den Einliegern aber liegt die Pflicht ob, das dem Schullehrer angefahrene Holz zu hauen.

§ 16. An Örtern, wo die bisherigen Emolumente des Schullehrers mit Inbegriff des dort üblichen Schulgeldes größer waren, als die § 12 befindliche Bestimmung, kann es zwar bei Ansetzung eines neuen Schullehrers in der bisherigen Verfassung bleiben; doch steht es auch der Herrschaft und der Gemeine frei, statt des unbestimmten Schulgeldes auf grund der Verordnung vom 31. Dezember 1768 dasselbe dahin zu bestimmen, daß der Bauer 1 Rthlr., der Gärtner 12 gGr., der Häusler 8 gGr. und der Einlieger 4 gGr. bezahle.

§ 17. In den Stadtschulen bleibt es bei dem in jedem Orte gewöhnlichen Schulgelde. Sind aber zu einer Stadtschule auch Dörfer geschlagen, so muß ein jeder Wirt, er mag Kinder haben, oder nicht, zum Unterhalt des Schullehrers und zwar nach der oben angeführten Verordnung vom 31. Dezember 1768, jährlich beitragen; dieser Beitrag ist nach geschehener Repartition monatlich, so wie unten näher bestimmt werden soll, abzutragen, von dem Steuer-Einnehmer zu sammeln und an den Schullehrer zu zahlen.

§ 18. Bei dem Abgange oder dem Tode eines Schullehrers ist vorerst auszumitteln, wie viel derselbe an bisherigen Emolumenten genossen hat; das Deputatgetreide ist hierbei nach den landschaftlichen Abschätzungs-Grundsätzen, das Brennmaterial nach den Preisen des Orts anzuschlagen.

Findet sich, daß der Schullehrer mehr gehabt hat, als die Festsetzungen § 12 und 13 besagen, so soll sein Nachfolger nicht verkürzt werden, wie bereits oben erwähnt worden. Auch verbleibt es bei der bisherigen observanzmäßigen Aufbringung dieser Emolumente zwischen Herrschaft und Gemeinen. Hat er aber weniger gehabt, so tritt alsdann der Fall ein, daß er verbessert werden muß, und die Verteilung soll in folgender Art geschehen.

§ 19. a) Zu dem Brennmaterial und dem baren Gelde muß die Herrschaft, von welcher Religion sie sei, $1/3$ beitragen, und $2/3$ tragen die Stellenbesitzer oder die Gemeine. Giebt die Herrschaft das Brennmaterial in natura, so hat die Gemeine $2/3$ des Preises davon mehr an Gelde zu geben. Sind mehrere Dörfer zu einer Schule geschlagen, so ist das Drittel unter die Herrschaften dieser Güter nach dem katastriertem Ertrage derselben zu verteilen. Eben dieses findet auch in Absicht der von den Gemeinden beizutragenden $2/3$ statt, wenn mehrere zu einer Schule geschlagen sind.

b) Das Deputat an Getreide tragen die wirklichen Ackerbesitzer zusammen, und zwar nach der katastrierten Größe ihrer Aussaat. Wo daher die Herrschaft gar kein Feld hat, wird dieses Deputat von denen, welche Acker im Felde haben, so wie im entgegengesetzten Falle von der Herrschaft allein gegeben.

c) Die von der oder den Gemeinen zu entrichtende bare Summe wird unter alle Stellenbesitzer, so viel deren zu einer Schule geschlagen sind, gleich verteilt.

d) Das Brennmaterial ist dem Schullehrer von den zur Schule geschlagenen bespannten Wirten, oder wenn dergleichen im Dorfe nicht vorhanden sind, von der Herrschaft anzufahren. Das Holzschlagen verrichten die Einlieger.

§ 20. Diese Emolumente sollen auf folgende Art entrichtet werden. Um den Schullehrer durch ungerechte Verweigerungen und Verzögerungen nicht in Verlegenheit zu setzen, auch um ihn nicht zu nötigen, daß er durch Demütigungen sein Auskommen zu erhalten suchen müsse, und

ihn dadurch in den Augen der Gemeine herab zu würdigen, wird folgendes hiermit festgesetzt:

a) Das Deputat wird da, wo ein herrschaftliches Vorwerk ist, von sämtlichen Interessenten acht Tage vor Martini zusammengebracht, und an diesem Tage holt es der Schullehrer dort ab. Wo kein herrschaftliches Vorwerk ist, wird dieses Deputat bei dem Gerichtsscholzen oder einem Gerichtsmanne in eben dieser Art gesammelt und abgeholt.

b) Die Repartition des Geldbeitrags wird nach den obigen Grundsätzen von dem Kreissteuer-Amte gemacht, und bei Abführung der Steuern monatlich oder vierteljährlich von den Interessenten dort bezahlt. Hier erhebt der Schullehrer diesen seinen Gehalt vierteljährlich. Für diese Bemühung wird nachgegeben, daß jährlich 1 Rthlr. mehr von den Interessenten bei jeder Schule kolligiert werde, welchen der Steuer-Einnehmer für sich behält.

§ 21. Da die Zahl der Possessionierten sich durch mehreren Anbau vermehrt, so soll diese Repartition alle 5 Jahre erneuert werden.

§ 22. Wenn in einem Dorfe unter 50 Besitzungen zwei Schullehrer verschiedener Religion schon jetzt sind, so ist das von der Herrschaft zu entrichtende Drittel an Holz, Deputat und Geld unter beide zu verteilen. Ist aber jetzo nur eine Schule dort vorhanden, so hat die Herrschaft ihren Beitrag nur dem Schullehrer der Religionspartei zu entrichten, welcher bei Publikation dieses Reglements dort befindlich war. Will die andere Religionspartei sich einen eigenen Schullehrer wählen, so steht ihr dieses ganz frei, doch ohne die Einkünfte des Schullehrers der andern Partei zu schmälern, als welcher ein gegründetes Recht darauf hat.

§ 23. Sind zwei Schullehrer schon jetzo an einem Orte von mehr als 50 Besitzungen, so muß die Herrschaft zum Unterhalt eines jeden ein Drittel beitragen.

§ 24. Sollten bei dem Abgang oder Tode des einen Schullehrers seine Glaubensgenossen zu arm sein, einem Schullehrer die oben festgesetzten Emolumente zu geben, so steht ihnen frei, entweder sich zu einer benachbarten Schule zu halten, oder ihre Kinder in die Schule der andern Religiospartei nach den oben § 7 festgesetzten Einschränkungen zu schicken, indem von einem schlecht besoldeten Schullehrer ohnehin nichts Nützliches für die Erziehung zu erwarten ist.

§ 25. Um nun die zu schlecht dotierten Schullehrer-Stellen nach und nach zu verbessern, hat der Landrat des Kreises von jedem sich ereignenden Abgange eines Schullehrers an die Königliche Kammer des Departements Bericht zu erstatten, und demselben ein genaues Verzeichnis der Emolumente beizufügen, welche bisher mit dieser Stelle, es sei an fixierten oder unfixierten Schulgelde, Natural-Deputat, Organisten-Besoldung, Acker, Garten, oder sonst verbunden waren. Desgleichen sind die Dorfschaften, die zu der Schule geschlagen, ihre Entfernung von der Schule und die Zahl der schulfähigen Kinder genau aufzuführen. Die Königl. Kammern werden hiernach beurteilen, ob der Fall eintritt, daß, und wie der neue Schullehrer die reglementsmäßigen Emolumente erhalten soll, und der Landrat hat die Befehle der Königl. Kammer wegen deren Ausmittelung genau zu befolgen. Wenn diese Emolumente einmal an einem Orte vorschriftsmäßig bestimmt sind, so bedarf es keiner fernern Anzeige mehr bei jeder künftigen Vakanz: der Landrat wird nur verpflichtet, bei jeder Beschwerde des Schullehrers über die Vorenthaltung seiner Emolumente die Säumigen an ihre Pflicht zu erinnern, und auf wiederholte Beschwerde sie sofort durch Exekution dazu anzuhalten.

Sollte ein Landrat aus Nachlässigkeit oder Parteilichkeit dieser Pflicht nicht genügen, so hat der Schullehrer sich an den vorgesetzten Schulinspektor zu wenden, welcher nachdem er sich von dem Grund der Beschwerde

vergewissert hat, deshalb an die Kammer berichten muß. Der notdürftige Unterhalt eines zur Bildung der Unterthanen so wesentlichen Mannes, als ein tüchtiger Schullehrer ist, muß durchaus nicht mehr von der ungerechten Laune und Verzögerungen der Gutsbesitzer oder der Gemeine abhängen.

§ 28. Wenn außer dem § 26 erwähnten Falle eine bisher zu einer anderen Schule geschlagene Gemeine einen eigenen Schullehrer verlangt, so soll ihr dieses nur alsdann freistehen, wenn sie dem alten Schullehrer nichts von seinen Emolumenten entzieht, und ihren eigenen Schullehrer auf eigene Kosten nach dieser Vorschrift unterhält.

§ 29. Wo die Ansetzung eines Adjuvanten bei einer alten Schule notwendig ist, es sei wegen Vermehrung der Kinder oder wegen Entfernung der Dörfer von der Schule, oder wegen Alter und Krankheit des Schullehrers selbst, soll dieser Adjuvant bei dem alten Schullehrer Wohnung und Kost, überdem aber die halbe Besoldung an Gelde erhalten, und sollen hierzu vorzüglich diejenigen genommen werden, welche in den Seminarien gebildet, aber noch nicht wirklich angestellt sind. Wenn die Ansetzung des Adjuvanten wegen der Größe der Gemeine, oder wegen der Entfernung nötig ist, so tragen die Kosten davon die interessierten Herrschaften und Gemeinen. Hat diese Notwendigkeit aber ihren Grund in der Beschaffenheit des alten Schullehrers, so muß dieser für seinen Unterhalt sorgen.

§ 30. Der Schullehrer muß sich in seinem Amte treu und fleißig erhalten, die festgesetzten Lehrstunden abwarten und unter keinem Vorwande aussetzen; er muß nüchtern sein, und sich eines guten moralischen Wandels befleißigen, alle Streitigkeiten und Zänkereien teils selbst vermeiden, teils seine Hausgenossen davon abhalten, damit er durch Beispiel sowie durch seinen Unterricht Nutzen stifte.

§ 31. Gegen die Herrschaft muß er Achtung, und gegen die Gemeine Bescheidenheit und Sanftmut gebrauchen. Wenn er sich über etwas zu beschweren Ursache hat, so wendet er sich an den Landrat des Kreises, falls es seine Verhältnisse mit der Herrschaft oder der Gemeine betrifft; wenn es aber Schulsachen angeht, an den Schulinspektor des Kreises.

§ 32. Da der Schulmann sich nur mit dem Unterrichte seiner Zöglinge beschäftigen, und sich darauf vorbereiten soll, so muß er alles meiden, was ihn zerstreuen, von den Schulverrichtungen abhalten und ihn in den Augen der Gemeine herabwürdigen kann. In Hinsicht dessen werden ihm alle und jede Gewerbe nachdrücklich verboten, besonders der Bier- und Branntweinschank, das Handeln und Musikmachen im Wirtshäusern und bei Hochzeiten. Handelt einer gegen dieses Verbot, so wird er das erstemal mit einer Strafe von 1 Thaler belegt, das zweitemal wird diese Strafe verdoppelt, und wagt er es zum drittenmal, so wird er seines Amtes entlassen. Der Pfarrer hat genau darauf zu achten, die Strafe einzuziehen und sie den Schulvorstehern zur Schulkasse zu zahlen. Wenn der Kreisschul-Inspektor oder Pfarrer einen Fall dieser Art verschweigt, so bezahlt er die festgesetzte Strafe doppelt, davon dem Denunzianten eine Hälfte, die andere aber der Schulkasse zufällt.

§ 33. Die Herrschaften sowenig als die Gemeine müssen den Schullehrer als einen Lohndiener betrachten und behandeln, sondern als einen Mann, der es zur Pflicht hat, der Herrschaft gute Unterthanen und den Eltern gute Kinder zu bilden. Herrschaften und Pfarrer müssen ihn nie zu ihren Privatgeschäften während der Schulstunden gebrauchen. Während der Schulzeit soll der Schullehrer zu keinem Gerichtsschreiber-Geschäft abgerufen werden, auch soll er den Pfarrer zu keinem Kranken begleiten, oder sonst eine Verrichtung in der Kirche unternehmen. Dies muß einer der größten Knaben verrichten, denn es ist besser, daß ein Schulknabe den Unterricht versäumt, als daß der Lehrer alle seine Zöglinge vernachlässigt.

In derselben Absicht, um ihn nicht durch seine Entfernung von dem Schulunterricht abzuhalten, wird er hiermit von dem Abtragen der erzpriesterlichen Kurrenden in den benachbarten Pfarren dispensiert, und die Verordnung vom 9. März 1780, nach welcher den Gemeinen es obliegt, sie durch Zechboten von einer Gemeine zur andern, ohne Unterschied der Religion, weiter zu befördern, erneuert. Die Landräte müssen daher die Gemeinen anhalten, daß sie diesem Befehle pünktlich nachkommen.

§ 34. Den Pfarrern wird besonders zur Pflicht gemacht, den Schullehrer wie einen Mann zu behandeln, der ihnen in der moralischen Verbesserung der Menschen vorarbeitet, und also nichts vorzunehmen, was ihn in den Augen der Gemeine oder der Schulkinder herabsetzen könnte; besonders in Gegenwart der letztern ihn nicht pöbelhaft zu behandeln, sondern alles, was er an ihm zu tadeln findet, ihm allein unter vier Augen mit Sanftmut zu sagen. Helfen seine Erinnerungen nichts, so hat er sich an den Schulinspektor zu wenden.

§ 35. Übrigens versteht es sich von selbst, daß weder Herrschaft noch Gemeine befugt sind, einen angesetzten Schullehrer eigenmächtig seines Amtes, es sei unter welchem Vorwande es wolle, zu entsetzen, seine Amtsvergehungen sind dem Schulinspektor anzuzeigen, welcher nach vorgängiger Untersuchung davon an die Schul-Direktion berichtet, die allein das Recht hat, seine Entsetzung zu verfügen, und sollen nicht hierüber förmliche Prozesse stattfinden, indem die Untauglichkeit eines Schullehrers, es sei wegen seines moralischen Verhaltens, oder wegen seiner Unfähigkeit zum Unterricht, nie ein Gegenstand rechtlicher Entscheidung sein kann, sondern unter Beobachtung der wesentlichen Formalitäten nur von einem pädagogischen Kollegio zu beurteilen ist.

§ 36. In Civilsachen ist der Schullehrer der Gerichtsbarkeit seiner Herrschaft, und in Kriminalsachen demjenigen Gerichtsstande unterworfen, dem die Obergerichte über das Dorf zustehen. Landes-Polizei-Vergehungen gehören zur Kognition des Landrats des Kreises und Vernachlässigung in Schulsachen für den Schulinspektor. In keinem Falle haben also die Dorfgerichte das Recht, den Schullehrer zu bestrafen oder zur Verantwortung zu ziehen; nur dann können sie sich seiner Person versichern, wenn er sich so weit vergessen sollte, ein Verbrechen zu begehen, und zu besorgen ist, daß er durch die Flucht sich der Strafe entziehen würde.

§ 37. Die Eltern und Vormünder der Kinder haben sich auf keinerlei Art in den Unterricht und die Klassen-Versetzung der Schüler zu mischen. Nur alsdann, wenn sie der Schullehrer für ihre körperliche Beschaffenheit zu strenge behandelt oder sie zu häuslichen Arbeiten braucht, können die Eltern sich bei dem Pfarrer oder Schul-Inspektor beklagen.

§ 38. Ebenso, wie der Schullehrer vom Pfarrer und der Gemeine behandelt werden soll, muß auch dessen Adjuvant oder Präzeptor behandelt werden, indem auch dieser eine untergeordnete Aufsicht über die Schule hat, und dem Schullehrer an der Seite steht. Auch hat der Schullehrer diesen seinen Gehülfen zu keinem Privatgeschäft, sondern nur zum Schulehalten zu brauchen.

§ 39. In Absicht der Besuchung der Schule gelten die Bestimmungen des Schul-Reglements vom 3. November 1765 §§ 25 bis 30 und 35 und 36. Diese Bestimmungen lauten:

„§ 25. Alle diese zum Besten der Unterthanen abzielenden Anstalten und Verordnungen werden nur sehr wenig Nutzen schaffen, wenn, wie bisher geschehen ist, die Schulen leer und der Willkür der Eltern überlassen bliebe, ob sie ihre Kinder in die Schule schicken wollen oder nicht."

„§ 26. Eltern und Vormünder, so diesem Befehl entgegen ihre Kinder zu Hause behalten, sollen, wenn sie nicht notorisch unvermögend sind, das Doppelte an Schulgeld an den Schulmeister, und Vormünder zwar die

Strafe aus eigenem Vermögen, ohne es ihren Mündeln anzurechnen, zu bezahlen, durch die Magisträte, die Herrschaft des Orts, oder die Gerichte unnachlässig angehalten, Arme aber, so diese Strafe zu bezahlen nicht vermögen, für jede Woche des Ausbleibens ihrer Kinder zu zweitägiger Arbeit bei der Herrschaft oder Gemeine, und zwar unentgeltlich angeleget, und solche zu prästieren bemüßigt werden; Kinder unter 8 Jahren müssen die Schule Sommer und Winter, doch Sommerszeit nur vormittags besuchen."

„§ 27. In Absicht auf die ältern Dorfkinder, welche Eltern zum Hüten ihres Viehes und andern wirtschaftlichen Geschäften brauchen können, soll gestattet sein, daß solche, weilen doch die Jugend nach der eingeführten besseren Lehrart mehr und eindringender, als sonst, lernet, von St. Georgii Tag bis zu Martini aus der Schule bleiben können."

„§ 28. Sie sollen aber gehalten sein vom Sonntag nach Georgii Tag bis Sonntag nach Michaelis der christlichen Lehre am Sonntage nachmittags und nach solcher in der Schule durch 2 Stunden der Übung im Lesen und Schreiben beizuwohnen, welche der Schulmeister unter der Direktion des Pfarrers dergestalt anzuordnen hat, damit sie den Schülern recht nützlich werde; hierzu müssen sich auch diejenigen, welche die Schule bereits verlassen, das 20. Jahr aber noch nicht zurückgelegt haben, einzufinden verbunden sein, wenn sie gleich auf herrschaftlichen Höfen oder bei Bauern in Diensten stehen, und ihre Brotherrn sind schuldig, sie zu dieser Zeit in die Schule zu schicken, um das ehedem Erlernte zu wiederholen, und dem Vergessen so nötiger Dinge vorzubauen.

Der Schulmeister muß über Personen, so zu diesen sämtlichen Wiederholungsstunden gehören, ein schriftliches Verzeichnis machen, darinnen die Anwesenden vermerken und die Abwesenden zur gehörigen Vorkehrung an den Pfarrer anzeigen. Vorgedachtes Verzeichnis ist nach dem vorgeschriebenen Formular zu machen, der Schulmeister muß es mit dem halbjährigen Tabellen-Extrakt dem Pfarrer übergeben, und dieser es dem Erzpriester, letzterer aber dem Schulinspektor zu schicken, welcher Summatim die Zahl derjenigen, so die Wiederholungsstunde besucht haben, als auch derer, die nicht dahin gekommen sind, in der Tabelle aufführen soll, die er seinem Berichte unter Nr. 69 zu erwähnen dermaßen beizufügen hat."

„§ 29. Das beste Mittel alle zur Schule gehörige Kinder dahin zu bringen, ist die Verfassung und Haltung eines genauen Registers über sämtliche Kinder. Die Schulmeister auf dem Lande sollen verbunden sein, dergleichen aus dem Taufbuche, nach dem hierzu in der ehedem publizierten Instruktion vorgeschriebenen Formular zu verfassen, sie müssen hiernächst um die Kinder von andern Dörfern zugezogener Personen in dieses Register zu bringen, sich genau in dem Kirchspiel erkundigen. Es kann ihnen nicht schwer sein, solche zu erfahren, und in besagtes Register einzutragen."

„§ 30. In Städten könnte es wegen Menge der zuziehenden von andern Orten gebürtigen Personen mehrere Schwierigkeiten haben. Diese zu heben wird befohlen, daß jeder Besitzer eines Hauses halbjährig und zwar 14 Tage vor Michaelis und 14 Tage vor Georgii dem Magistrat des Orts schriftlich unter der Benennung der Nummer seines Hauses, die Zahl, den Namen und das Alter der Kinder, mit dem Namen und Gewerbe der Eltern anzeige, dieser aber sothane schriftliche Anzeige dem Pfarrer zur Verfertigung des Schulregister zusende."

„§ 35. Um die Kinder nicht von der Schule abzuhalten, sollen Herrschaften an Orten, wo der Dienstzwang üblich ist, nicht befugt sein, junge Unterthanen beiderlei Geschlechts eher zu Diensten auf ihre Höfe zu zwingen, bis solche nicht das 13. Jahr zurückgelegt haben; doch können sie sich derer, welche 8 Jahr vollendet haben, Sommerszeit zum Hüten bedienen, sie sind aber schuldig, solche des Sonntags in die Wiederholungsstunde zu schicken."

„§ 36. Wenn Bauern armer Leute Kinder vor dem 13. Jahre mieten, so sollen sie schuldig sein, solche von Andrä bis Fastnacht jeden Tag einmal, entweder vormittags oder nachmittags in die Schule zu schicken, und für sie die Hälfte des ausgesetzten Schulgeldes an den Schulmeister zu bezahlen; unterlassen sie, dergleichen junges Dienstvolk in die Schule zu senden, so sollen sie zur Strafe zu Bezahlung des ganzen Schulgeldes, und zwar gedoppelt angehalten und bei fortdauerndem Ungehorsam noch mit anderer willkürlichen Leibesstrafe von der Herrschaft angesehen werden.

Schulmeister sind schuldig, dergleichen Kinder für die Hälfte des Schulgeldes zu unterrichten." —

§ 40. Die sonntäglichen Wiederholungsstunden, welche das Reglement von 1765 § 28 besonders vorschreibt, sollen auch von den Kindern, welche bereits aus der Schule entlassen sind, bis zu ihrem 16. Jahre besucht werden. In Städten müssen die Lehrburschen der Handwerker diese Wiederholungsstunden an den Sonntagen ebenfalls besuchen, und keiner dieser Lehrlinge, katholischer Religion, soll bei 3 Rthlr. Strafe zur Schulkasse, welche aus der Mittelslade zu bezahlen sind, frei gesprochen werden, der sich nicht durch das Zeugnis legitimieret hat, daß er die Wiederholungsstunden oder die Sonntagsschule frequentiert hat.

In Breslau und in Städten, wo mehrere Schulen existieren, muß der Lehrling den Wiederholungsstunden in derjenigen Schule beiwohnen, zu der das Haus gehört, in dem er wohnt.

§ 41. Das in vielen Gegenden, besonders Oberschlesiens, aller Verbote ungeachtet, noch übliche einzelne Viehhüten ist in mehr als einer Rücksicht äußerst nachteilig. Es hindert die Kultur, es giebt zu häufigen Waldbeschädigungen oder Hütungsbeeinträchtigungen Anlaß. Jeder einzelne Besitzer, oder auch ein paar Nachbarn, die ihr Vieh zusammenhüten, überlassen es ihren Kindern, welche dieses Geschäfts wegen ganze Tage von den Eltern und von aller Aufsicht entfernt leben. Sie verwildern dadurch völlig, vernachlässigen den Schulunterricht; Einsamkeit, oder auch Gesellschafter ihres Alters verleiten sie zu früher Immoralität, bei der Überzeugung, daß der niedrigere Grad der Kultur, auf dem die Gegenden, wo dieses Einzelhüten üblich ist, stehen, vorzüglich den Grund in dieser Sitte habe.

Es wird daher hiermit nachdrücklichst den Kgl. Kammern, Landräten und Gutsbesitzern befohlen, alles anzuwenden, um dieses Einzelhüten an allen Orten, wo es nach der Lokalbeschaffenheit möglich ist, abzuschaffen, und die Gemeinen zur Haltung eines oder mehrerer Gemein-Hirten anzuhalten.

Die Landräte haben daher den Kammern jährlich ein Verzeichnis der Dörfer ihres Kreises über die Art der Viehhütnng in denselben einzureichen, und dabei zu bemerken, wo noch Einzelhütungen existieren, und wo gemeinschaftlich gehütet wird. In diesem Verzeichnis sind genau und nur nach vorgängiger Prüfung die Ursachen anzuführen, warum an einem oder dem andern Orte die Einführung der gemeischaftlichen Hütung nicht ausführbar ist. Die Kammern haben diese Ursachen zu beurteilen, denselben, so viel es sich thun läßt, abzuhelfen und durch Androhung und Vollstreckung zweckmäßiger Strafen die Widerspenstigen zu der gemeinschaftlichen Hütung anzuhalten.

§ 48. Ferner wird wiederholt die nach § 38 des Reglements vom 3. November 1765*) vorgeschrieben jährlichen Schulpredigten zu halten, und dabei für die Schule eine Kollekte zu sammeln, welches letztere auch bei allen Hochzeiten und Kindtaufen geschehen soll.

---

*) § 38. Den Kindern unvermögender Eltern zum besten, welche weder den Unterricht zu bezahlen, noch das nötige Schulgeräte an Büchern und Papier anzuschaffen vermögen, wird befohlen, daß jährlich zweimal,

§ 49. Schulvorsteher. In jedem Dorfe, wo eine katholische Schule vorhanden, sollen von der Gemeine zwei Schulvorsteher, gute ordentliche Wirte, gewählt werden. Man kann hierzu die Kirchenväter, oder auch andere nehmen. Ihre Pflicht besteht darin:

a) die nachlässigen Kinder zur Schule anzuhalten;
b) die Strafgelder von den Eltern, die ihre Kinder nicht in die Schule oder Wiederholungsstunden schicken, durch die Obrigkeit des Orts einzufordern;
c) wenigstens alle 14 Tage einmal die Schule zu besuchen, und nachzusehen, ob die Schulgeräte in gutem Stande; ob eine Reparatur bei den Schulgebäuden notwendig ist; ob die armen Schulkinder mit Büchern versehen sind, und die nötigen Anstalten mit dem Pfarrer für dieses zu treffen;
d) dem Schullehrer in allen seinen Verhandlungen mit der Gemeine zu assistieren.

§ 50. Die Pflicht der Vorsteher ist auch, nebst dem Schullehrer, eine Rechnung über die in diesem Reglement angedrohten und diktierten Strafgeldern, desgleichen die Kollektengelder bei den Schulpredigten, Hochzeiten und Kindtaufen zu führen. Diese Schulkasse ist für unvermögende und fleißige Schüler bestimmt und sollen aus derselben Schulbücher für ganz Unvermögende und Belohnungen für vorzüglich Fleißige, die bei der Prüfung zu verteilen sind, angeschafft werden. Die Rechnung über diese Schulkasse ist jährlich der Kirchenrechnung als Beilage beizufügen.

§ 51. Zu Schulinspektoren sind bisher immer die Erzpriester genommen worden; allein da beide Ämter sehr füglich getrennt werden können und der Schulinspektor vorzüglich ein sehr munterer, thätiger, in der Pädagogik erfahrener Mann sein muß; so soll die Vereinigung beider Posten in einer Person nicht mehr nötig sein. Vielmehr wird dem Fürstbischof zu Breslau als Ordinario überlassen, und in den auswärtigen Diözesen den Dekanis, diese Kreisschulinspektores zu ernennen und anzustellen, doch müssen sie der Schuldirektion angezeigt werden. Es scheint am zweckmäßigsten zu sein, sich hierbei nach der landrätlichen Kreis-Einteilung zu richten.*) Der Schuldirektion wird es auch zur Pflicht gemacht, wenn sie bei der Geschäftsführung des Inspektors Ausstellungen zu machen für nötig findet, dem Ordinario davon Anzeige zu machen, der nach Befund die Anstellung eines andern Inspektoris zu besorgen hat; indem diese Schulinspektion nicht als ein Offizium perpetuum betrachtet werden soll.

§ 52. Pflichten der Schulinspektoren. Die Pflichten eines Schulinspektors bestehen im allgemeinen darin:

a) daß er wenigstens jährlich einmal die seinem Inspektorat unterworfene Schulen besuche. Diese Visitation muß, soviel sich thun läßt, unerwartet, wenigstens ohne lange vorherige Ankündigung, und am besten im Winter, wenn alle Kinder beisammen sind, geschehen;
b) dabei muß der Inspektor selbst dem Unterricht beiwohnen;

---

nämlich am ersten Sonntage nach drei Könige, und am 12. nach Pfingsten, die Pfarrer ihren Gemeinden in der gewöhnlichen Predigt die Pflicht der guten Kinderzucht, und die Notwendigkeit des Unterrichts, sowie des Mitleiden und Erbarmen gegen Bedürftige vor Augen stellen und zu Gemüte führen, sie auch erinnern, zu diesem Behufe für die armen Kinder der Pfarretei eine milde Beisteuer in die ausgesetzten Becken zu legen. Gehören mehrere Schulen zu einer Pfarretei, so muß für jede Schule ein besonderes Becken ausgesetzet, und welches für diese oder jene gesetzt sei, der Gemeine angezeigt werden.

*) cfr. Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872. Seite 125.

c) sich nach der Beschaffenheit des Schulhauses, der Gerätschaften und der Schulkasse zu erkundigen;
d) die Schulkataloge prüfen;
e) über den Fleiß, die Geschicklichkeit und besonders den Lebenswandel des Schullehrers, teils bei der Gerichtsobrigkeit, teils bei dem Pfarrer, teils bei den Schulvorstehern, die nötigen Erkundigungen einzuziehen, und auch
f) ob der Pfarrer den, nach diesem Reglement ihm obliegenden Pflichten in Absicht der Schule genüge.
g) Er muß sich die Schulkassen-Rechnung vorlegen lassen, und endlich
h) über den Befund ein Protokoll aufnehmen, mit Beifügung seiner Vorschläge, wie einem vorgefundenem Mangel am füglichsten abgeholfen werden könne. Dieses Protokoll ist sodann mit den vorgeschriebenem Beilagen an diejenige Behörde einzuschicken, an welche der Ordinarius die allgemeine Leitung und Aufsicht der Schulsachen verweiset.

§ 53. In Absicht der besonderen Pflichten haben sich die Schulinspektores vor der Hand, bis der Ordinarius etwa andere Einrichtungen vorschreibt, nach dem Schulreglement von 1765 § 52—72 inkl. zu achten, und die darin befindliche, den Erzpriestern und Schulinspektoren vorgeschriebene Verfahrungsart zu befolgen, indem zwar die Erzpriester nicht ganz von der Aufsicht über die Schulen ihres Archipresbiteriats entbunden, vielmehr ihnen die Besuchung der Schulen bei den kanonischen Visitationen anempfohlen werden; aber doch von den anzuordnenden Schulinspektoren diese Pflicht in ihrem ganzen Umfange fordern.

§ 54. Mit der Schuldirektion, welche nach dem Reglement vom 26. Juli v. J. die Mitaufsicht über das sittliche und pädagogische Benehmen der Schullehrer hat, stehen die Schulinspektoren in der Verbindung, daß sie derselben

1. jährlich einen allgemeinen tabellarischen Bericht über die Beschaffenheit der Schulen ihrer Inspektion, in Absicht des Verhaltens der Schullehrer, der Anzahl der Kinder, und ob diesem Reglement durchgehends von jedem darin Verpflichteten nachgelebt werde, erstatten.

2. Haben sie der Schuldirektion über jede einzelne Schule besondere Berichte zu erstatten, wenn sie bei ihren Schulvisitationen oder auch sonst finden, daß bei dem Lebenswandel des Schullehrers etwas zu erinnern, oder daß er ein unerlaubtes Gewerbe treibt, oder, es sei aus Faulheit oder Unwissenheit, die vorgeschriebene Lehrmethode nicht befolgt, die Schulstunden nicht inne hält, nicht für Ordnung in der Schule sorgt, überhaupt wenn er seinen Pflichten als Lehrer der Jugend nicht gehörig nachkommt. In allen solchen Sachen ist auch die Schuldirektion befugt, den Schulinspektoren Aufträge zu machen. Was hingegen den Bau der Schulhäuser die Anlage neuer Schulen, Anstellung von Adjuvanten, die Emolumente der Schullehrer, die Pflichten des Pfarrers bei der Schule, und die Besuchung der Schule betrifft; so haben die Schulinspektoren sich an den Ordinarius oder die von ihm zu bestimmende Behörde zu wenden, welche die Sache entweder selbst abmacht, oder dahin gelangen läßt, wohin sie ressortmäßig gehört.

§ 55. Es wird auch hiermit die Verordnung vom 26. Juni 1766 erneuert, nach welcher jede Gemeine, wo Schulen sind, mit Zuziehuug der dazu geschlagenen Dörfer, die Pferde zur Bereisung des Visitatoris unentgeltlich hergeben soll; dergestalt, daß, wenn der Kreisschulinspektor reisen muß, dasjenige Dorf, wo er die erste Visitation hält, ihn abholen, und nach gehaltener Visitation auf das folgende Dorf, wo er visitiert, führen, dieses ihn auf das nächste Schuldorf, und das letzte Dorf an seinen Wohnort zurückbringen muß.

§ 56. Zu Reisekosten und zu einer Belohnung für seine Mühe erhält er jährlich von jeder Schule 1 Thaler, welcher zugleich unter dem

§ 8 und 12 für den Schullehrer ausgeworfene, und von dem Kreis-Steuer-amte einzuhebenden Schullehrergehalte mit kolligiert werden soll, so, daß also zusammen 52 Thaler jährlich von den Interessenten nach den oben bestimmten Verhältnissen zusammen zu bringen sind. Außerdem soll er von jeder vermögenden Kirche, bei welcher eine Schule ist, aus dem Kirchen-vermögen einen Beitrag nach folgenden Verhältnissen erhalten: Kirchen, die nur bis 500 Thlr. Vermögen haben, sind davon befreit. Eine Kirche, welche 500 bis 1000 Thlr. besitzt, giebt 1 Thlr., von 1000 bis 1500 Thlr. — 1 Thlr. 12 Sgr. von 1500 bis 2000 Thlr. — 2 Thlr. und so fort.

§ 57. In Absicht der Hauslehrer und Privat-Erziehungsanstalten wird auf dasjenige Bezug genommen, was im Allg. Landrecht T. II. Tit. XII. § 2 bis 8 incl. vorgeschrieben ist.

§ 58. Industrieschulen. Allen Kriegs- und Steueräten und den Städten, auf dem platten Lande aber den Grundherrn, den Pfarrern und Schulinspektoren wird befohlen, so viel es möglich, auf Einrichtung solcher Anstalten bedacht zu nehmen und zu berichten, ob und an welchen Orten ihres Inspektorats dergleichen zu stande gekommen sind.

§ 59. Es wird das gegründete Zutrauen gehegt, daß die Schulaufseher sowohl alle nach diesem Reglement ihnen selbst obliegenden Pflichten genau erfüllen, als auch ihre Untergebenen dazu anhalten, damit die große und wichtige Absicht, durch zweckmäßigen Unterricht dem Staate gute Bürger und für die häuslichen Verhältnisse gute Hausväter und Hausmütter zu bilden, nach Möglichkeit befördert werde.

§ 60. Den schlesischen Landes-Kollegien und höheren und niederen Officianten wird befohlen die genaue Befolgung dieses Reglements, bei allen an sie gelangenden Sachen.

Den Kriegs- und Domänen-Kammern liegt es ob, teils selbst, teils durch die Landräte und Steuerämter für die Ausmittelung der, den neu anzusetzenden Schullehrer auf Anzeige reglementsmäßig zukommenden Emolumente zu sorgen, den Beschwerden über Vorenthaltung derselben schleunigst abzuhelfen, wegen des Baues der Schulhäuser die nötigen Verfügungen zu treffen, auf Erfordern die in diesem Reglement angedrohten Strafen allenfalls exekutive beitreiben, und sich die Abschaffung der Einzelhütung, sowie auch die Anlegung von Industrieschulen, wenigstens in den Städten, angelegen sein zu lassen.

Bei Anlagen neuer Schulen auf dem Lande gilt zwar in der Regel die oben § 26 gegebene Vorschrift; doch soll die Befugnis der pp. Kammern nicht so enge beschränkt werden, und ist auf die Größe, die Wohlhabenheit der Dörfer, und die Menge der schulfähigen Kinder, billige Rücksicht zu nehmen, wenn auch das alte Schuldorf durch die Trennung des andern in einzelnen Fällen mehr als bisher beitragen müßte.

Der Schuldirektion werden hiermit nochmals die Pflichten in Absicht der Anordnung guter Schullehrer, Seminaristen und der sittlichen und pädagogischen Betragens der Schullehrer eingeschärft, und es ihr überlassen, deshalb besondere Instruktionen über das moralische Benehmen der Lehrer und über die Wahl der Lehrbücher und Lehrmethode zu entwerfen.

Den schlesischen Gutsbesitzern und Gemeinden aber wird ganz besonders die Pflicht ans Herz gelegt, für die Erziehung ihrer Unterthanen und Kinder zu sorgen. Es ist gewiß, daß man nur von gut erzogenen Menschen treue Befolgung der Pflichten des Unterthans und des Hausvaters erwarten könne, und daß selbst Privateigennutz erfordern, Folgsamkeit, Ruhe und Ordnung durch kleine Aufopferung zu erkaufen.

Daher wird sämtlichen Gutsbesitzern und Unterthanen befohlen, den Schullehrern, die in diesem Reglement bestimmten Emolumente unweigerlich und prompt zu entrichten, und die den Schulsachen vorgesetzten Behörden bei ihren Bemühungen kräftig zu unterstützen. —

3. Schulordnung

für die Provinzen Ost- und West-Preußen vom 11. Dezember 1845 (Ges.-S. S. 1—16 pro 1846).

Schulpflicht. § 1. Jedes Kind, welchem seine Eltern oder Pfleger nicht den nötigen Unterricht im Hause verschaffen, kann schon nach vollendetem 5., soll aber nach vollendetem 6. Jahre zur Schule geschickt werden.

Dauer des Schulunterrichts. § 2. Der Schulunterricht dauert bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. Doch kann in besondern Fällen die Entlassung nach Rücksprache des Pfarrers mit dem Schullehrer 1 bis 2 Jahre hinausgesetzt werden.

Dispensation vom Schulbesuch. § 3. Die Erlaubnis, von der Schule zurückzubleiben wegen besonderer Hindernisse, erteilt bis zu 8 Tagen der Pfarrer, und wenn die Schule sich nicht am Wohnorte des Pfarrers befindet, der Schullehrer. Über Gesuche von Befreiung vom Schulbesuche auf längere Zeit entscheidet der Schulvorstand.

Schulversäumnisse. § 4. Nichtgerechtfertigte Schulversäumnisse werden an den Eltern und Pflegern der schulpflichtigen Kinder, nach fruchtloser Ermahnung von seiten des Schulvorstandes durch eine für Zwecke der Schule zu verwendende Geldstrafe von 4 Pfennigen für jeden versäumten Tag geahndet. Dieselbe kann in Wiederholungsfällen bis auf 5 Sgr. für den Tag verschärft werden. Die Schulvorstände beantragen auf die von dem Schullehrer geführten Versäumnislisten, nach Anhörung der Entschuldigungsgründe oder nach vergeblicher Vorladung der Eltern oder Pfleger der Kinder, die Versäumnisstrafen bei der Orts-Polizei-Behörde, welche dieselben festsetzt und beitreibt, die im Unvermögensfalle der Zahlungspflichtigen zu verhängende Gefängnisstrafe hat auf dem Lande der Landrat und in den Städten der Magistrat festzusetzen.

§ 5. Über Schulzeugnisse, Unterrichtszeit, Ferien ꝛc. bleiben Reglements vorbehalten.

Berufung der Schullehrer. § 6. Das Recht, den Schullehrer zu berufen, steht dem Gutsherrn des zur Schule gehörigen Bezirks und, wenn deren mehrere sind, diesen gemeinschaftlich, in den Städten aber den Magisträten zu, sofern nicht durch Herkommen oder besondere Rechtstitel ein Anderer dazu befugt ist. Befindet sich kein Gutsherr im Schulbezirk, so hat der Schulvorstand den Schullehrer zu berufen. — Sind mehrere Gutsherrn vorhanden, so gebührt dem Gutsherrn des Schulorts die Leitung der gemeinschaftlichen Verhandlungen wegen Berufung des Schullehrers. — Hinsichtlich der Berufung der Lehrer an den Kirchschulen behält es bei den Bestimmungen des Ostpreußischen Provinzialrechts, nach welchen das Kirchenpatronat die Befugnis mit sich führt, an den Orten, wo Kirchen vorhanden sind, die Schullehrer der gemeinen Schulen zu berufen (Zusatz 218 § 1), und bei katholischen Kirchschulen die Schulmeister in der Regel vom Pfarrer und der Gemeinde gemeinschaftlich bestellt werden (Zusatz 218 § 4), an den Orten sein Bewenden, wo diese Bestimmungen bisher in Anwendung gekommen sind. — Wird eine Schullehrerstelle nicht binnen 3 Monaten nach der Erledigung wieder besetzt, so geht das Besetzungsrecht für diesen Fall auf die Regierung über.

§ 7. Zu Schullehrern dürfen nur solche Personen, welche sich untadelhaft geführt und von der Prüfungs-Kommission ein Zeugnis der Anstellungsfähigkeit erhalten haben, berufen werden. Die Anstellung der Schulamtskandidaten erfolgt zunächst provisorisch, nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften.

§ 8. Jede Berufung eines Schullehrers muß der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden.

Nebenbeschäftigungen. § 9. Die Schullehrer dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung ein Nebenamt übernehmen, oder ein Gewerbe treiben.

Züchtigungsrecht. § 10. Die Bestrafung der Schulkinder durch den Lehrer darf die Grenzen einer mäßigen elterlichen Zucht nicht überschreiten. Wo der Lehrer mittelst derselben die Schuldisciplin nicht zu erhalten vermag, hat er dem Pfarrer Anzeige zu machen, welcher allein, oder in schwierigen Fällen in Gemeinschaft mit dem Schulvorstand die notwendigen Maßregeln trifft. — Wegen Überschreitung des Züchtigungsrichts bleibt der Schullehrer nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Urlaub. § 11. Die Schullehrer dürfen außer der Ferienzeit ohne Urlaub nicht verreisen. Dieser ist zu Reisen von nicht länger als 3 Tagen bei dem Pfarrer (Lokalschulinspektor), zu Reisen von nicht länger als 14 Tagen bei dem Kreisschulinspektor und zu Reisen von längerer Dauer in einer dem Kreisschulinspektor zu überreichenden Eingabe bei der Regierung nachzusuchen, wobei wegen ihrer Vertretung gleichzeitig Anzeige zu machen ist. Von dem erteilten Urlaub hat der Pfarrer die Mitglieder des Schulvorstandes in Kenntnis zu setzen. — In den Städten wird ein Urlaub von 3—14 Tagen durch die städtische Schuldeputation erteilt. — Bei Reisen während der Ferien genügt eine bloße Anzeige an den Kreisschulinspektor.

Besoldung. § 12. Der erste Lehrer an einer Schule auf dem Lande, sowie derjenige, welcher einer Schule allein vorsteht, soll an Gehalt und anderen Amtsnutzungen erhalten: 1. freie Wohnung; 2. den nötigen Brennbedarf zur Heizung der Schulstuben und Wohnung, sowie zu den Wirtschaftsbedürfnissen; 3. ein Ackerstück möglichst in der Nähe der Wohnung, von einem Morgen kulmisch oder 2 Morgen 48 □Ruten preußisch. Die Bestellungs- und Düngungsarbeiten auf diesem Ackerstücke hat die Gemeinde zu verrichten; 4. einen Küchengarten hinter dem Hause von 1/2 bis 1 Morgen preußisch und einen Platz zur Obstbaumzucht. Die Gemeinde erhält, soweit es notwendig ist, den Garten im Gehege; 5. die nötigen Wirtschaftslokale; 6. freie Sommerweide für wenigstens 2 Stück Rindvieh; 7. zwölf Scheffel Roggen, zwei Fuder Heu, jedes zu 16 Zentner, und zwei Fuder Stroh oder 120 Bund zu 20 Pfunden; 8. fünfzig Thaler bar Geld.

§ 13. Kann dem Schullehrer das Ackerstück oder der Gartenplatz nicht in Natur gewährt werden, so ist demselben dafür eine von der Regierung zu bestimmende, dem Ertrage des Landes gleichkommende Rente in Naturalien oder in Geld anzuweisen. Wenn bei den bereits bestehenden Schulen die Lehrerdotation in einzelnen Bestandteilen oder in dem Gesamtwerte die im § 12 normierten Natural- oder Geldbeträge übersteigt, so soll es zulässig sein, den Überschuß der Natural-Dotation auf die Geld-Dotation, und umgekehrt, nach Ausgleichungssätzen anzurechnen, welche die Regierung zu bestimmen hat.

§ 14. Der zweite, dritte ꝛc. Lehrer an einer Landschule soll erhalten: 1. freie Wohnung; 2. das nötige Brennmaterial zur Heizung derselben; 3. sechszig Thaler bar Geld. Die Hälfte dieses baren Einkommens kann mit Genehmigung der Regierung in Naturalien angewiesen werden.

§ 15. Die Schullehrer in den Städten sollen erhalten: 1. freie Wohnung und freien Brennbedarf, oder statt derselben ein den Ortsbedürfnissen angemessene, mit Genehmigung der Regierung festzusetzende Geldentschädigung; 2. der erste Lehrer mindestens 150 Thaler und die

übrigen Lehrer mindestens 100 Thlr. bar Geld. Die Hälfte dieses baren Einkommens kann in Naturalien angewiesen werden.

Freiheiten der Lehrer. § 16. Sämtliche Lehrer sind inbetreff ihres dotationsmäßigen Einkommens von der Entrichtung der direkten Staats- und Kommunalsteuern, des Hirtenlohns für ihr Vieh und des Schornsteinfegergeldes für ihre Wohnungen befreit. Die Grundsteuer ihrer steuerpflichtigen Dotationsländereien, das Hirtenlohn und das Schornsteinfegergeld ist von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu entrichten.

Lehrergehalt-Festsetzung. § 17. Die in den §§ 12—16 festgestellten Sätze sind als die geringsten, welche zuläßig sind, zu betrachten. Wo das jetzige Einkommen der Lehrer diese Sätze bereits übersteigt, darf dasselbe ohne Genehmigung des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten nicht verringert werden; wo aber nach den örtlichen Verhältnissen eine Erhöhung des Lehrergehalts notwendig und ausführbar ist, sind die Regierungen ermächtigt, die Gemeinden zu einer Erhöhung desselben zu veranlassen. — Unbestimmte Geldeinnahmen an Schulgeld, Konfirmandengeld rc. werden auf das bare Gehalt nach einem sechsjährigen Durchschnitte angerechnet.

Eine Herabsetzung des von der Gemeinde zu gewährenden Lehrergehalts wegen Zunahme der sonstigen Einnahmen, namentlich wegen vermehrten Ertrages des Schulgeldes oder wegen Zuwendungen dritter Personen findet nur mit Genehmigung der Regierung und nur dann statt, wenn die ersparten Mittel anderweit zum Besten derselben Schule verwendet werden, oder die Gemeinde einer Erleichterung besonders bedürftig ist.

§ 18. Jeder Schullehrer erhält bei seiner Anstellung von dem Schulpatron eine von der Regierung bestätigte, genaue Nachweisung seiner sämtlichen Einnahmen und Berechtigungen. (Genußzettel).

Anzugskosten. § 19. Die Gemeinden sind verpflichtet, den neu anziehenden Lehrern bis auf eine Entfernung von 10 Meilen vom Schulorte für die Fortschaffung ihrer Familie und ihrer Effekten (Allg. Landrecht, Teil II, Tit. 12, § 40) nach Wahl der Gemeinde, entweder Fuhrwerk zu gestellen, oder die Fuhrkosten, deren Höhe den Betrag von 20 Thlrn. nicht übersteigen darf, nach einer mäßigen Taxe zu vergüten.

§ 20. Verläßt der Schullehrer seine Stelle vor Ablauf von 5 Jahren, so ist er auf Verlangen gehalten, der Gemeinde die Anzugskosten zu erstatten.

Kündigung. § 21. Wird ein Lehrer versetzt, oder legt er sein Amt freiwillig nieder, so muß er dasselbe drei Monate vorher kündigen.

Auseinandersetzung. § 22. Der abziehende Lehrer oder die Erben des verstorbenen Lehrers haben sich mit dem neu anziehenden Lehrer nach Vorschrift des Allg. Landrechts, Teil II, Tit. 11, §§ 822 bis 831 und des Ostpreußischen Provinzialrechts Zusatz 205 auseinanderzusetzen.

Witwen- und Waisenkassen. § 23. Jeder Schullehrer ist verpflichtet, der Witwen- und Waisenkasse nach den darüber für den Schulbezirk bestehenden Reglements beizutreten.

Sterbequartal und Gnadenmonat. § 24a. Stirbt ein Schullehrer in dem letzten Monat des Kalenderquartals, so erhalten seine Witwen, seine Kinder und Enkel außer den Einkünften des ganzen Sterbequartals noch einen einmonatlichen Betrag des Lehrgehalts. b. Erfolgt das Ableben des Lehrers in dem ersten oder zweiten Monat des Kalenderquartals, so fallen die Einkünfte dieses ganzen Quartals den Erben des Lehrers zu; es findet aber eine weitere Gnadenzeit nicht statt.

Diejenigen Einkünfte, welche nicht monatlich oder vierteljährlich zur Erhebung kommen, werden zwischen den Erben oder den Gnadenberech-

tigten des verstorbenen Lehrers und dem neuanziehenden Lehrer nach Maßgabe der im § 22 angeführten Vorschriften geteilt.

§ 25. Wird der neue Lehrer noch innerhalb der Gnadenzeit oder des Sterbequartals eingeführt, so haben die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten für die Remuneration des neuen Lehrers in dieser Zeit besonders zu sorgen.

Die Wohnung im Schulhause teilen die Erben oder Gnadenberechtigten während dieser Zeit mit dem neuen Lehrer, oder haben, wenn sie dieselbe auf dessen Verlangen früher räumen sollen, eine billige Entschädigung von ihm zu fordern.

Pensionierung. § 26. Ein ohne sein Verschulden dienstunfähig gewordener Lehrer erhält ein Drittel seines bisherigen Einkommens als Pension, welche zum teil in Naturalien entrichtet werden kann. Dieselbe darf aber nicht weniger als 50 Thlr. betragen, wenn die Emeritierung erst nach vollendetem 20. Dienstjahre erfolgt. Die Pension wird zunächst aus den Einkünften der Stelle entnommen, soweit dies möglich ist, ohne dem neuen Lehrer das in den §§ 12—15 festgesetzte geringste Einkommen zu schmälern; das Fehlende ist in derselben Weise, wie die übrigen zur Unterhaltung der Schule erforderlichen Mittel, aufzubringen. Doch soll die Pensionierung nur in dem Falle eintreten, wenn dem Schulbedürfnis durch Bestellung eines Adjunkten nicht genügt werden kann. Wird ein solcher angestellt, wozu die Genehmigung der Regierung erforderlich ist, so erhält derselbe auf dem Lande die in § 14, in Städten die in § 15 festgesetzte Besoldung. In welchem Verhältnisse hierzu der alte Lehrer und die Gemeinde beizutragen haben, bleibt der freien Einigung derselben überlassen, in deren Ermangelung hierüber von der Regierung bestimmt wird.

Amtsentsetzung. § 27. Wegen der Amtsentsetzung, unfreiwilligen Versetzung und unfreiwilligen Pensionierung der Lehrer behält es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden. —

Schulgeld. § 43. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung darf kein Schulgeld neu eingeführt und das bestehende nicht erhöht werden. Wo ein Schulgeld herkömmlich ist, behält es bei demselben, sowie dort, wo eine von den Konfirmanden zu entrichtende Gebühr für den Schullehrer üblich ist, bei dieser sein Bewenden. Für die Kinder armer Eltern muß derjenige, welchem gesetzlich die Verpflichtung der Armenpflege obliegt, das Schulgeld entrichten.

Schulmatrikeln. § 66. Die Landräte haben für jede einzelne Schule unter Zuziehung des Gutsherrn, des Schulvorstandes, der Gemeinden und der sonst beteiligten Personen, eine Matrikel, welche den Umfang des Schulbezirks, das Vermögen und die Einkünfte der Schule, und die Gerechtsame und Verpflichtungen der Beteiligten vollständig umfaßt, aufzunehmen und der Regierung zur Bestätigung vorzulegen. Spätere Veränderungen sind in der Matrikel nachzutragen.

Ortsschulkassen. § 67. Die Abgaben und Leistungen der Verpflichteten, sowie auch die Schulgelder, sind an die Kommunalkasse oder besondere Ortsschulkasse abzuführen, welche von dem Schulvorstande und einem besonders verpflichteten Rendanten aus dessen Mitte, unter Aufsicht des Landrats, verwaltet wird. Der Schullehrer darf nur die ihm zustehenden Naturalleistungen von den Verpflichteten unmittelbar erheben.

§ 68. Die Überschüsse der Schulkasse werden zur Erleichterung armer Schulkinder oder zur Beschaffung von Schulbedürfnissen verwendet, oder für künftige größere Ausgaben aufgespart. Wo die Verhältnisse es gestatten, soll durch besondere kleine Beiträge auf die Bildung eines Baufonds für die Schule Bedacht genommen werden. —

§ 69. Die vorhandenen Kirchspielsschulkassen sollen unter der Aufsicht des Kreisschulinspektors mit ihren herkömmlichen Einkünften, zum Besten bedürftiger Gemeinden desselben Kirchspiels in ihren Schuleinrichtungen fortbestehen.

---

4. Disziplinargesetz.

Vom 21. Juli 1852. (Ges.=S. S. 466.)

§ 1. Das gegenwärtige Gesetz findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehende Beamte Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 fallen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§ 2. Ein Beamter, welcher
1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder
2) sich durch sein Verhalten in und außer den Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 3. Ist eine der unter § 2 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§ 4. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren ausgesetzt werden.

§ 5. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Übertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§ 6. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Beteiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des § 100.

§ 7. Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so

zieht das Straferkenntnis den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders anerkannt wird.

§ 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§ 9. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten, oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§ 10. Die Entziehung des Diensteinkommens (§ 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu erteilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disziplinarverfahren statt.

§ 11. Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§ 12. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§ 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§ 13. Die in dem § 9 erwähnte Aufforderung, sowie alle anderen Aufforderungen, Mitteilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind giltig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuiert werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

§ 14. Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen, Entfernung aus dem Amte.

§ 15. Ordnungsstrafen sind:

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldbuße,
4) gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zu dieser Beamtenklasse werden im allgemeinen nur gerechnet: Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu bloß mechanischen Funktionen bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staatsministerium ermächtigt, in der Steuer-, Post-, Polizei- und Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Beamten-Kategorien speziell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.

§ 16. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1) in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten oder mit einem von beiden Nachteilen.

Diese Strafen finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

2) in Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn,

daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebnis unabhängigen Grunde das Amtsverhältnis bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Teil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§ 17. Welche der in den §§ 14 bis 16 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§ 8 und 9.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinarverfahren.

§ 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§ 19. In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugnis der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, einschließlich die Landräte,*) können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten, der ihnen untergeordneten Behörden Geldbußen bis zu drei Thalern verfügen. Gleiche Befugnisse haben die Vorsteher der Postanstalten in Bezug auf ihre Untergebenen und die Postinspektoren in Bezug auf die Unterbeamten ihres Bezirks.

Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nnr insofern verfügen, als ihnen die Befugnis zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instruktionen beigelegt ist.

Den Oberpostdirektoren, dem Telegraphendirektor, sowie den von der Staatsregierung eingesetzten Behörden der Eisenbahnverwaltung steht die Befugnis zu, gegen alle ihnen untergegebenen Beamten Geldbußen bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus.

Gleiche Befugnis haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

Die Minister haben die Befugnis, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Thalern aufzuerlegen.

Welche Beamte im Sinne dieses Paragraphen zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staatsministerium bestimmt.

§ 20. Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die in § 15. Nr. 4 bezeichneten Beamten Geldbuße verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen.

Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbuße bis zu drei Thalern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maß von drei Tagen nicht überschreiten.

---

*) Ordnungsstrafen gegen die Lehrer (Min.-Erl. vom 12. Juni 1843 und vom 27. Juni 1874) kann nicht der Landrat, sondern nur die Regierung verhängen.

§ 21. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

§ 22. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disciplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§ 23. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungskommissar ernannt:

1) wenn die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört (§ 24 Nr. 1), von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten vorgesetzt ist.

Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen;

2) in allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinarbehörde bildet (§ 24 Nr. 2), oder von dem vorgesetzten Minister.

§ 24. Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind:

1) der Disziplinarhof zu Berlin (§ 29) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist;

2) die Provinzialbehörden, als:
die Regierungen,
die Provinzial-Schulkollegien,
die Provinzial-Steuerdirektionen,
die Oberbergämter,
die Generalkommissionen,
die Militär-Intendanturen,
das Polizeipräsidium zu Berlin,
die Eisenbahnkommissariate,
in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1 begriffen sind.

Den Provinzialbehörden werden in dieser Beziehung gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Central-Verwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, sowie die Generallandschafts- und Haupt-Ritterschafts-Direktionen.

§ 25. Für diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den im § 24 bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Disziplinarbehörde die Regierung, in deren Bezirk sie fungieren, und für die in Berlin oder im Auslande fungierenden, die Regierung in Potsdam.

§ 26. Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden kann von dem Staatsministerium auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören.

§ 27. Für den Fall, daß bei der zuständigen Disziplinarbehörde die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarbehörde bezweifelt werden kann, tritt eine andere durch das Staatsministerium substituierte Disziplinarbehörde an deren Stelle.

§ 28. Streitigkeiten über die Kompetenz der Disziplinarbehörden als solcher werden von dem Staatsministerium, nach Vernehmung des Gutachtens des Disziplinarhofes entschieden.

§ 29. Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern. von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

Die Mitglieder des Disziplinarhofes werden von dem König auf drei Jahre ernannt.

Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

§ 30. Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Teilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

§ 31. Bei den Provinzialbehörden werden die Disziplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen steht bei den Regierungen, den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlung im Plenum beigelegt ist. Bei den übrigen Provinzialbehörden nehmen an den zur Erledigung der Disziplinarsachen bestimmten Plenarsitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen Teil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Bei den Eisenbahn-Kommissariaten tritt zur Erledigung der Disziplinarsachen der, ein für allemal hierzu bestimmte Kommissarius der Regierung, in deren Bezirk das Eisenbahnkommissariat seinen Sitz hat, in Berlin der Justitiarius des Polizeipräsidiums ein. Alle in dieser Weise zur Teilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine kollegialische Einrichtung hat.

§ 32. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügt wird.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§ 33. Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§ 34. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mitteilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer, von dem Vorsitzenden der Disziplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§ 35. Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage, und der Angeschuldigte in seiner Verteidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 36. Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nötigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen andern Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§ 37. Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Verteidiger bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 38. Bei der Entscheidung hat die Disziplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, in wieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzung verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen erteilt.

§ 39. Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung erhalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 40. Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§ 41. Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsministerium sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft, als dem Angeschuldigten offen.

§ 42. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist*) und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§ 43. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlagen einer anderen Beschuldigung bilden dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§ 44. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

---

*) Die Entscheidung muß mit den Gründen verkündet sein. Erlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 9. April 1875 (Centr.-Bl. für die Unterrichtsverw. 1875 S. 300).

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

§ 45. Nach Ablauf der in dem § 44 bestimmten Frist werden die Akten an das Staatsministerium eingesandt.

Das Staatsministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disziplinarhof in erster Instanz geurteilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen einer dem Justizministerium angehören muß.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staatsministerium keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disziplinarhofes eingeholt worden ist.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. Der Letztere wird in diesem Falle von dem Minister des Ressorts bezeichnet.

§ 46. Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disziplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten, oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disziplinarstrafe verhängen, oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

§ 47. Eine jede Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Vorläufige Dienstenthebung.

§ 48. Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2) wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§ 48. In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urteils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer andern Strafe als der bezeichneten verurteilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urteil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis das Urteil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urteils ohne Schuld des Verurteilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§ 48) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von vierzehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem § 48 unter Nr. 2 erwähnten Fall dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§ 50. Die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches

Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 51. Der suspendierte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Auch die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Teil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§ 52. Der zu den Kosten (§ 51) nicht verwendete Teil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu erteilen.

§ 53. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Teil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Teil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§ 54. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Vierter Abschnitt.

Nähere und besondere Bestimmungen in betreff der Beamten der Justizverwaltung.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in betreff der Gemeindebeamten.

Sechster Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in betreff der Beamten der Militärverwaltung.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen inbetreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind.

§ 83. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung, oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Dem auf grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

Achter Abschnitt.

Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind.

§ 87. Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des

Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens, vorbehaltlich des in § 46 vorgesehenen Falles:

1) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten.*)

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit dieser Unkosten selbst fortfällt.

Landräte, welche für einen bestimmten Kreis auf grund ihrer Ansässigkeit und infolge vorgängiger Wahl ernannt werden, können außer im Wege des Disziplinarverfahrens wider ihren Willen in ein anderes Amt nicht versetzt werden, so lange die Erfordernisse erfüllt bleiben, durch welche ihre Wahl bedingt war.

2) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848.

Außer dem daselbst vorgesehenen Falle können durch Königliche Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

Unterstaatssekretäre,
Ministerialdirektoren,
Oberpräsidenten,
Regierungspräsidenten und Vizepräsidenten,
Militärintendanten,
Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten,
Vorsteher Königlicher Polizeibehörden,
Landräte,
die Gesandten und andere diplomatische Agenten.

Wartegeldempfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension, nach Maßgabe der §§ 88 ff. dieses Gesetzes.

§ 88. Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§ 89. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nötigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionierung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 90. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§ 89) kann der Beamte Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionierung entscheidet.

---

*) Die Ansicht, daß eine zwangsweise Versetzung der Elementarlehrer gesetzlich unzulässig sei, ist nicht unbedingt richtig, da der § 87 ad 1 des Disziplinargesetzes die Versetzung der Lehrer in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütung der regelmäßigen Umzugskosten, im Interesse des Dienstes zuläßt. Min.-Reskr. vom 31. Dezember 1861.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem König ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staatsministeriums.

§ 91. Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.

§ 92. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 89) innerhalb sechs Wochen keine Einwendung erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionierung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu den in § 91 bestimmten Zeitpunkten.

§ 93. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm die Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionierung desselben nach den Vorschriften der §§ 88 bis 92 erfolgen.

§ 94. Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

§ 95. In Bezug auf die unmittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionierung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§ 93) in den Ruhestand versetzt werden.

§ 96. Auf Universitätslehrer finden die Bestimmungen der §§ 87 bis 95 keine Anwendung.

Neunter Abschnitt.

Allgemeine und Übergangs-Bestimmungen.

§ 97. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch in Ansehen der zur Disposition gestellten oder einstweilen in Ruhestand versetzten Beamten.

§ 98. Rücksichtlich der Vergehen der Civilstandsbeamten im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln gegen die Gesetze über den Civilstand wird an den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung durch dieses Gesetz nichts geändert.

§ 99. Die gerichtlichen Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Verordnungen vom 11. Juni 1849 bereits eröffnet waren, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergangenen oder ergehenden Strafurteile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt.

Die bereits eingeleiteten Disziplinaruntersuchungen werden bis zum

Abschlusse der Voruntersuchung nach den zur Zeit der Einleitung giltig gewesenen Vorschriften zu Ende geführt. Im Übrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§ 100. Alle diesem Gesetze entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugnis der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhilfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtig sind, nichts geändert.

§ 102. Dieses Gesetz tritt an die Stelle der vorläufigen Verordnung vom 11. Juni 1849.

5. Schulaufsichtsgesetz.

Vom 11. März 1872.

§ 1. Unter Aufhebung aller, in einzelnen Landesteilen entgegenstehender Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staats.

§ 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreisschulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein. Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organe zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Artikel 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

§ 4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

6. Allg. Landrecht vom 5. Februar 1794. Teil II. Tit. 12.

Von den Schulen.

1. Begriff.

§ 1. Schulen sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

1. Unterricht. General-Land-Schul-Reglement vom 12. August 1763 Das Schulwesen auf dem Lande soll in allen Provinzen auf einen bessern Fuß als bishero gesetzet und verfasset werden. Der Grund dazu soll durch eine vernünftige sowohl als christliche Unterweisung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und anderen nützlichen Dingen in den Schulen gelegt werden, damit der so höchstschädlichen und dem Christentume unanständigen Unwissenheit vorgebeugt und abgeholfen werden. Vergleiche: Allgemeine Min.-Bestimmungen über Einrichtung, Aufgaben und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. Oktober 1872. — B. 2311. (Schulgesetzsammlung, Teil I. Seite 9 ff.)

§ 2. Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.

2. Schulen. Min.-Verfügung vom 19. Mai 1856 (C.-Bl. pro 1859 Heft 2): Es ist nicht selten das Bestreben städtischer Behörden bemerkbar, höhere Unterrichtszwecke durch Errichtung von Real- und Gewerbeschulen unter Aufwendung erheblicher Mittel zu fördern. Die Kgl. Regierung wird es sich angelegen sein lassen, solchen Bestrebungen, wo einem wirklichen Bedürfnisse eine gesunde Befriedigung gewährt werden kann, zu unterstützen. In jedem solchen Falle hat aber die Kgl. Regierung vorher zu prüfen, ob den Bedürfnissen des Elementarschulwesens der betreffenden Stadt, auch was die ausreichende Besoldung der Lehrer angeht, genügend vorgesehen ist, damit nicht durch Bevorzugung von besonderen Interessen einzelner Klassen der Bevölkerung das der Gesamtheit dienende christliche Elementarschulwesen gefährdet werde.

2. Von Privat-Erziehungsanstalten.

§ 3. Wer eine Privat-Erziehungs- oder sogenannte Pensions-Anstalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Orts aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen.

3. Privatschulen. Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1834: Dieselbe stellt zunächst obige Vorschriften des allgem. Landr., welche durch die Gewerbe-Polizeiordnung vom 7. Sept. 1811 teilweise abgeändert worden, wieder her und setzt außerdem fest: „Ohne das Zeugnis der örtlichen Aufsichtsbehörde darf keine Schul- und Erziehungsanstalt errichtet, auch ohne dasselbe niemand zur Erteilung von Lehrstunden als einem Gewerbe zugelassen werden. Diese Zeugnisse sollen sich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichtserteilung in Beziehung auf Kenntnisse beschränken, sondern sich auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und politischer Hinsicht erstrecken."

4. Privatlehrerinnen. Die durch den Erlaß vom 30. September 1870 gestaltete Prüfung in den neueren Sprachen für solche Lehrerinnen, welche in Familien oder in Privatanstalten Unterricht in diesen Sprachen erteilen wollen, soll durch die Bestimmungen über die Lehrerinnenprüfungen vom 24. April 1874 nicht ausgeschlossen werden, sondern darf bis auf weiteres auch fernerhin noch ausnahmsweise abgehalten werden. Da der oben allegierte Erlaß die betreffende Prüfung nicht als Regel, sondern als vereinzelte Ausnahme zuläßt, und da ausdrücklich vorgeschrieben ist, die allgemeine wie die pädagogische Bildung in geeigneter Weise zu erforschen, auf die Methodik des Sprachunterricht speziell einzugehen und die praktische Befähigung durch eine Lehrprobe zu ermitteln, so ist auch unter Zulassung einer solchen Spezialprüfung die Möglichkeit gegeben, dafür Sorge zu tragen, daß jede untüchtige Person von dem Lehrstand fern gehalten wird und es ist die Sache der Prüfungs-Kommission streng darauf zu sehen, daß dies wirklich geschehe. Dazu sind allerdings sowohl genaue Ermittelungen behufs der Zulassung zur Prüfung als auch strenges Festhalten an den für das Bestehen derselben gestellten Bedingungen unerläßlich. Min.-R., 13. Juli 1874. (C.-Bl. S. 538). —

§ 4. Auch solche Privat-Schul- und Erziehungsanstalten sind der Aufsicht dieser Behörde unterworfen, welche von der Art, wie die Kinder gehalten und gepflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt, und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntnis einzuziehen befugt und verpflichtet ist.

5. Privatschulen. Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839. § 1. Privatschulen und Privaterziehungsanstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten ge-

stattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist. § 2. Diejenigen Personen, welche eine Privatschule oder Privaterziehungsanstalt gründen, oder eine solche fortsetzen wollen, haben zuvörderst ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt ganz in derselben Weise, wie die an öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen durch ein genügendes Zeugnis der betreffenden Prüfungsbehörde darzuthun. Behufs der Erlangung eines solchen Zeugnisses, müssen sie nach der Klasse der Privatschulen oder der Privaterziehungsanstalten, zu welchen die Anstalt, welche sie anlegen oder fortsetzen wollen, zu rechnen ist, sich den für die betr. öffentlichen Lehrer oder Lehrerinnen, gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen und sollen alle Bestimmungen, welche für die Prüfungen der Lehrer zu öffentlichen Schulen erlassen sind, auch auf diejenigen Anwendung leiden, die eine ähnliche Privatschule oder Privaterziehungsanstalt zu leiten beabsichtigen. § 3. Selbst bei vollständig nachgewiesener wissenschaftlicher Befähigung soll die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten nur solchen Personen gestattet werden, welche bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urteil gestatten, gelebt haben und über ihre Unbescholtenheit und ihren bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und Geistlichkeit des Orts, wo sie sich während den letzten drei Jahren aufgehalten haben, vorteilhafte Zeugnisse beibringen können. — § 4. Die Gesuche um Erlaubnis zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privat-Erziehungsanstalt sind, unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber (§ 2 und 3) sprechenden Zeugnisse und des Einrichtungsplanes der fraglichen Anstalt, bei der Ortsschulbehörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen, an die Kgl. Reg. über das Gesuch zu berichten, und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnisscheins in Antrag zu stellen hat. § 5. Findet die Kgl. Reg. kein Bedenken, dem Antrage zu willfahrten, so fertigt sie, unter Berücksichtigung der in den eingereichten Zeugnissen enthaltenen Umstände, und mit genauer Bestimmung der Gattung der Schule, welche dem betr. Bewerber zu eröffnen gestattet sein soll, auf den Grund des eingereichten Plans den Erlaubnisschein aus, und bringt den Inhalt durch das Reg.-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis. Jede Erlaubnis zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt ist widerruflich. Jeder zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt erteilte Erlaubnisschein, ist nur für den giltig, auf dessen Namen er lautet. Wird eine Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt sechs Monate hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hindernisse, z. B. Krankheit, den Stillstand der Anstalt verursacht haben, ein neuer Erlaubnisschein erforderlich. §6. Personen, welche wegen Teilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, darf die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten gar nicht, Ausländern aber nur nach vorgängiger Genehmigung des Ministerium des Innern und der Polizei gestattet werden. Unverheirateten Männern soll die Erlaubnis, eine Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt für die weibliche Jugend zu errichten, oder eine bestehende Anstalt dieser Art fortzusetzen, der Regel nach versagt, und nur in besonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Min. der geistlichen und Unterrichts-Ang. erteilt werden. Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten befugt; sie bedürfen vielmehr hierzu einer besonderen Erlaub-

nis, die sie auf die in § 4 vorgeschriebene Weise nachzusuchen haben. § 7. Alle Privatschulen und Privaterziehungsanstalten sind ganz so, wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung, demnächst der Aufsicht der Ortsschulbehörde und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Reg.-Bezirks vorgesetzten Kgl. Behörden unterworfen. Die Aufsicht soll nicht bloß im allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im besonderen auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hilfslehrer, der Lehrbücher und Lehrmittel, der Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf die Lokale der Privatschulen und Privaterziehungsanstalten erstrecken. Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können, oder ihrer Sittlichkeit und Religiösität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachlässigt, oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Übelstand auf die Erinnerung der Ortsbehörde nicht abgestellt, so ist diese verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der Kgl. Regierung anzutragen, und die letztere ist befugt, nach dem Befinden der Umstände den Erlaubnisschein zurückzunehmen und die Privat-Erziehungsanstalt schließen zu lassen. § 8. Die Kgl. Reg. hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand der in ihrem Bezirke vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten, die wissenschaftliche und sittliche Qualifikation ihrer Vorsteher und Hilfslehrer und die Zahl der in diesen Privatanstalten anvertrauten Jugend an das Ministerium der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten zu berichten.

6. Religiöse Privatschulen. Abgesehen davon, daß durch die vom Erzbischof von Posen getroffene Einrichtung vom 7. Februar cr., wonach in offenbarer Mißachtung der von der Kgl. Reg. angeordneten Maßregeln und zur Umgehung des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. Mai 1872 den Geistlichen zur Pflicht gemacht ist, allen ihren seelsorgerischen Eifer darauf zu richten, daß in den Orten, welche von den Pfarrkirchen entfernt sind, und in denen die Schulaufsicht den betreffenden Geistlichen entzogen worden ist, drei bis vier Personen, Männer oder Frauen herausgefunden werden, welche den Kindern zwei- oder dreimal in der Woche Religionsunterricht erteilen sollen, bei ihrer ausgesprochenen staatsfeindlichen Tendenz leicht die Erziehung der Kinder in einer die Interessen des Staats gefährdenden Weise beeinflußt werden kann, werden solche Unterrichtsstunden auch deshalb nicht geduldet werden können, weil nach der Kabin.-Ordre vom 10. Juni 1834 und der Min.-Instruktion vom 31. Dezember 1839 die Erteilung von Privatunterricht von der vorhergehenden Erteilung eines Erlaubnisscheines abhängig gemacht ist. Auf Anordnung des Kgl. Oberpräsidiums und im Einverständnis des Kgl. Min. ist in allen den Fällen, in welchen den vorerwähnten Bestimmungen zuwider von Privatpersonen ein regelmäßiger Unterricht eingerichtet werden sollte, derselbe sorgfältig zu beobachten und falls daraus eine wirkliche Winkelschule entstehen, oder dadurch irgend ein Nachteil für die Schulverwaltung herbeigeführt werden sollte, darüber sofort zu berichten und nachgesuchte Erlaubnis zur Erteilung des Religionsunterrichts zu vertagen. Reg.-Verf. Posen, 18. April 1873.

7. Hauslehrer. Die bestehende Gesetzgebung unterwirft die häusliche Erziehung, soweit sie von den Eltern selbst oder von besonderen angenommenen Stellvertretern und Gehilfen besorgt wird, nur dahin der Aufsicht der Behörden, daß Hauslehrer und Hauslehrerinnen (Bonnen) in politischer und sittlicher Beziehung vorwurfsfrei sein müssen. Min.-R. 28. September 1857.

8. Privatunterricht. Kinder, für die ein völlig genügender Privatunterricht nachgewiesen ist, können nicht zum Besuche einer öffentlichen Schule angehalten werden. Der Ortsschulvorstand ist nicht nur berechtigt,

sondern auch verpflichtet, sich solche Kinder von Zeit zu Zeit vorstellen zu lassen und sie zu prüfen, ob sie auch die ihrem Alter entsprechende Bildung, wenigstens nach Maßgabe dessen, was in guten Elementarschulen gefordert und geleistet wird, besitzen, widrigenfalls der Schulvorstand wegen Überweisung solcher Kinder an die Ortsschule mit der Ortsobrigkeit das nötige zu veranlassen haben wird, wenn die Eltern sich nicht zu einem zweckmäßigen Verfahren bereit erklären wollen. Min.-R. 9. Febr. 1848.

§ 5. Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche sie dabei bemerkt, muß sie der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur nähern Prüfung und Abstellung anzeigen.

9. Privatunterricht. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentliche Volksschule vorgeschrieben ist. Verf.-Urkunde vom 31. Januar 1850 § 21. —

10. Schulzwang. Min.-Reskr. vom 31. Juli 1862 U. 16154. Die Hausväter der Schule sind nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 14. Mai 1825 über den Schulzwang (Ges.-S. S. 149) nur insofern verpflichtet, ihre schulpflichtigen Kinder in die Schule zu schicken, als sie nicht anderweit für den erforderlichen Unterricht derselben sorgen.

§ 6. Auf dem Lande und in kleinen Städten, wo öffentliche Schulanstalten sind, sollen keine Neben- oder sogenannte Winkelschulen ohne besondere Erlaubnis geduldet werden.

11. Privatlehrer. Privatlehrer, welche Kinder in ihren Wohnungen in einzelnen Gegenständen unterrichten wollen, sind wie alle andern Privatlehrer anzuhalten, die Erlaubnis dazu nach § 14 der Instruktion vom 31. Dezember 1839 (Amtsblatt 1840) nachzusuchen. Hinsichtlich der im § 18 erwähnten Privatlehrer, welche Kinder mehrerer Familien gemeinschaftlich unterrichten wollen, kann es lediglich nur der städtischen Schulbehörde resp. der Kgl. Regierung überlassen bleiben, zu beurteilen, ob die von dem Lehrer beabsichtigte Schule, in Beziehung auf Ausdehnung und Leitung derselben von der Art ist, daß sie in die Kategorie der Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten gehört und deshalb bei der Konzession derselben die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 der Instruktion zur Anwendung kommen müssen. Min.-Verf. 12. April 1842 (Min.-Bl. S. 119). — Vor Erteilung von Konzessionen für Schulen, welche über die Aufgabe der Elementarschulen hinausgehen, soll das vorhandene Bedürfnis sorgfältig geprüft und festgestellt werden. Min.-Rskr. 21. Oktober 1864 (Min.-Bl. S. 280).

12. Kontrollierung des Privatunterrichts. Min.-R. vom 14. Februar 1834. Inbetreff der Kontrollierung des Privatunterrichts schulfähiger Kinder ist das Ministerium einverstanden mit der von der Kgl. Regierung vorgetragenen ganz richtigen Ansicht, daß in Fällen, wo gegen die Qualifikation des den Unterricht erteilenden Privatlehrers Bedenken obwalten, die unterrichteten Kinder von Zeit zu Zeit einer Prüfung unterworfen werden müssen.

13. Privatlehrer. — Auch Prediger und öffentliche Lehrer müssen die Erlaubnis für Privatschulen unter Beifügung von Befähigungs-Zeugnissen, des Lehrplans und Lebenslaufs nachsuchen. Dergleichen Anstalten sind ganz so, wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung, der Aufsicht der Orts-Schul-Behörde und der Kgl. Behörde des Kreises oder Regierungsbezirks unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht bloß im allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im besonderen auf die Einrichtung des Lehrplans, der Lehrbücher und Lehrmittel, der Lehrmethode, Schulgesetze, die Hauslehrer, die Zahl der Schüler und selbst auf das Lokal der Privat-Schul- und Erziehungsanstalt erstrecken. Min.-Reskr. 31. Dezbr. 1839. (Min.-Bl. 1840 S. 91.)

14. Privatunterricht. Von den Lehrern darf nur die Zeit nach

dem Schlusse des gesamten öffentlichen Unterrichts jedes Tages zu Privatstunden verwendet werden. Cirkular-Verf. 23. Nov. 1842 (Min.-Bl. S. 397.)

§ 7. Eltern steht es zwar frei, nach den im zweiten Teil enthaltenen Bestimmungen den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen.

15. Jüdische Privatschulen. Min.-R. vom 31. Dezember 1858 (Min.-Bl. pro 1850 S. 116). Die Behörden sind befugt, die Aufnahme christlicher Kinder in jüdischen Privatschulen zu untersagen. — Wenn jüdische Schüler Schulen christlicher Konfession besuchen, so sind sie gleichfalls den bestehenden Vorschriften der betr. Schule unterworfen. Min.-R. 17. Mai 1865. (C. Bl. S. 371).

16. Privatlehrer. — Einem Familienvater steht auch das Recht zu noch andere Kinder am Unterrichte teilnehmen zu lassen. In diesem Falle aber ist dann nicht von einem Hauslehrer, sondern von einem Privatlehrer, welcher seine wissenschaftliche und sittliche Tüchtigkeit durch ein Zeugnis der betreffenden Prüfungsbehörde u. s. w. nachzuweisen hat, die Rede. § 18 der allegierten Instruktion bestimmt: Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, sind als Privatlehrer oder Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn sie in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel ob mit einer Familie, oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien, die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütigung unterrichten. — Es bleibt hinsichtlich der in § 18 der Instruktion vom 31. Dezember 1839 erwähnten Privatlehrer, welche Kinder mehrerer Familien gemeinschaftlich unterrichten wollen, lediglich der Kgl. Regierung überlassen, zu beurteilen, ob diese Familienschule in Beziehung auf Leitung und Ausdehnung derselben von der Art ist, daß sie in die Kategorie der Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten gehört und deshalb bei Konzession derselben die §§ 1, 2, 3 und 4 der Instruktion zur Anwendung kommen müssen. Min.-Rskr., Berlin, den 23. Mai 1868.

17. Warteschulen, Kleinkinderschulen, Kindergärten, Aufsichtsschulen für die Kinder von 4 bis 6 Jahren. Die Allg. Schul-Ordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 24. Aug. 1814 teilt die Schulen in Aufsichtsschulen, in Elementarschulen und Hauptschulen, und sagt von den ersteren in § 31 und 32:

„Die Aufsichtsschulen beabsichtigen, außer dem für das erste jugendliche Alter passenden Unterricht, hauptsächlich die Aufsicht über die Kinder, wenn die Geschäfte der Eltern sie verhindern, diese selbst zu übernehmen; sie sind daher ausschließlich für die kleinsten Kinder unter sechs Jahren bestimmt. Auch wird es in keinem Falle jemandem zur Pflicht gemacht, die unter seiner Vorsorge stehenden Kinder diese Schulen besuchen zu lassen. Die Aufsichtsschule kann am füglichsten einer dazu geschickten Frau anvertraut werden."

§ 8. Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich wegen ihrer Tüchtigkeit dazu bei der § 3 bezeichneten Behörde ausweisen und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen.

18. Hauslehrer. Die Zulassung als Hauslehrer ist nicht von Ablegung einer Prüfung als Lehrer abhängig zu machen. Min.-Reskr., Berlin den 14. November 1860. — Um das Eindringen unfähiger, oder unsittlicher Personen in das Erziehungsgeschäft zu verhindern, sollen diejenigen, welche in das Verhältnis eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten gesonnen sind, sich zuvor mit einem Erlaubnisschein der Kgl. Regierung versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen. Min.-Instruktion vom 31. Dezember 1839, § 19.

19. Privatunterricht. Einer besonderen Strafbestimmung für die-

jenigen, welche unbefugt Privatunterricht erteilen, bedarf es nicht, da gegen solche, welche nach erhaltenen Warnungen neben dem Verbot der Fortsetzung des Unterrichts, welchem nötigenfalls durch den Erlaß von Strafbefehlen Geltung zu verschaffen ist, die gewöhnliche Polizeistrafe in Anwendung kommen wird. Min.-Instr. vom 31. Dezember 1839. (Amtbl. von 1840.)

20. Privatunterricht. Ob der vom Hauslehrer erteilte Unterricht genügend ist, darüber entscheidet der Lokalschulinspektor durch Prüfung der betreffenden Kinder. Ergiebt sich das Gegenteil und trifft die Schuld den Hauslehrer, so kann ihm die erteilte Konzession entzogen werden. Min.-Reskr., Berlin, den 26. November 1858.

3. Von öffentlichen Schulen.

§ 9. Alle öffentlichen Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter Aufsicht des Staats und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.

21. Elterliche Teilnahme am Unterricht. Wer sein Kind einer öffentlichen Lehranstalt anvertraut, muß auf das Recht, den Unterricht desselben und die Methode dieses Unterrichts nach eigenem Ermessen zu regeln, verzichten und sich denjenigen Anordnungen fügen, welche von der Schulaufsichtsbehörde zur Erreichung des Unterrichtszweckes getroffen werden; es folgt dies aus dem Wesen der öffentlichen Lehranstalt, die nicht als ein einheitliches Ganzes bestehen und ihre Aufgabe einer gleichzeitigen Forderung aller Schüler nicht erfüllen könnte, wenn es dem Einzelnen gestattet wäre, die Methode des Schulunterrichts durch einen in abweichendem Sinne erteilten Privatunterricht zu durchkreuzen oder durch denselben den Schüler an der Erfüllung der ihm von der Schule gestellten Aufgaben zu verhindern. Verfügung des Schulkollegiums zu Posen vom 16. April 1874. — Min.-Reskr. v. 29. Dez. 1875: Kindern unter 14 Jahren ist das Feilbieten von Waren, das Musikmachen und Darbieten von Schauvorstellungen in öffentlichen Schanklokalen, Restaurationen u. s. w. zu untersagen. Verf. der städt. Schuldeputation zu Berlin vom 21. Oktober 1874: Deklamatorische und Gesang-Aufführungen von Schulkindern in öffentlichen Lokalen sind verboten. Verf. der Reg. zu Düsseldorf vom 20. Febr. 1874: Mitwirkung von Schulkindern an einem öffentlichen Konzerte ist verboten. Verf. der Reg. zu Düsseldorf vom 8. März 1877: Die Verwendung von Schulkindern bei Treibjagden ist verboten.

§. 10. Niemandem soll wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden.

22. Wahl der Schule in Beziehung auf das Glaubensbekenntnis. Nach § 10 T. II. Tit. 12 des Allgem L.-R. soll niemandem wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden. Einem Katholischen kann daher deshalb nicht verwehrt werden, seine Kinder in die evangelische Ortsschule zu schicken, und umgekehrt. Min.-R., 12. Sept. 1873. (C.-Bl. S. 184.)

23. Religiöser Unterricht. Verfassungs-Urkunde, Art. 24, al. 2: „Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften."

24. Simultanschulen im Reg.-Bezirke Oppeln. Regierungs-Verf. vom 22. 12. 74. In Orten, wo konfessionell getrennte Schulen bestehen, sollen dieselben zu einem Schulkörper vereinigt werden, wie dies auch schon in einigen Städten geschehen ist. Es würde dabei insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen sein, die den konfessionell getrennten Schul-Societäten, deren Vereinigung zu einer Simultanschule ins Auge gefaßt wird,

obliegenden Lasten auf den Kommunal-Etat zu übernehmen, soweit dies nicht bereits geschehen, dergestalt, daß die noch bestehenden nach Konfessionen gesonderten Societätsschulen nicht bloß zu Simultanschulen, sondern gleichzeitig auch in Kommunalschulen umgewandelt werden. (C.-Bl. 1875 Seite 52 und 53.)

§ 11. Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates erzogen werden sollen, können dem Religions-Unterrichte beizuwohnen nicht angehalten werden.

25. Religiöse Erziehung. Das Allg. L. R. bestimmt Teil II, Tit 2 § 74: Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu. § 75. Dieser muß vorzüglich dafür sorgen, daß das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nötigen Unterricht nach seinem Stande und Umständen erhalte. Bezüglich des Religions-Unterrichts werden die folgenden §§ unterm 21. November 1803 dahin deklariert, daß die Kinder der Religion des Vaters folgen.

26. Wahl der Schule bezüglich konfessioneller Erziehung. Kultusministerial-Entscheidung v. 24. September 1870. Ein Kind, welches gesetzlich in einer Konfession erzogen werden soll, muß oft und kann sehr wohl eine Schule der andern Konfession besuchen, nur darf es nicht gezwungen werden, an dem in dieser Schule gegebenen Religionsunterricht teilzunehmen. Ist dies an und für sich ein zulässiges und häufig vorkommendes Verhältnis, so wäre es ein Widerspruch, wollte man einem Vater versagen, sein Kind eine Schule anderer Konfession besuchen zu lassen. Wenn der Besuch einer Schule anderer Konfession die Erziehung des Kindes in der Konfession der Eltern ausschlösse, so dürfte es überhaupt nur solche Schulen geben, welche von Kinderu einer Konfession besucht werden. Die praktische Unausführbarkeit solcher Einrichtungen liegt auf der Hand. Hieraus ergiebt sich die Notwendigkeit, jene beiden Fragen scharf von einander zu trennen. Die Schulaufsichtsbehörden haben nur dahinzusehen, daß die Kinder, sei es durch Privatunterricht, sei es in Privat- oder öffentlichen Schulen, den notwendigen Unterricht wirklich empfangen. In welcher Konfession dieselben erzogen werden, darüber haben die Schulaufsichtsbehörden überhaupt nicht, auch nicht nach der kurhessischen Verordnung vom 13. April 1853 zu wachen. Über das letztere zu befinden steht denjenigen zu, welche gesetzlich für die Erziehung des Kindes zu sorgen haben. Es ist zunächst ein Ausfluß des väterlichen, und wo sie fehlt, der vormundschaftlichen Gewalt. Sind diese Gewalten, wie es nach der kurhessischen Verordnung vom 13. April 1853 der Fall ist, in ihrer freien Entschließung gesetzlich beschränkt, so ist es die Aufgabe der Gerichte, die Aufrechterhaltung dieser Beschränkungen zu wahren, so weit es in ihrer Macht liegt. Die Schulaufsichtsbehörde aber hat hiermit nichts zu thun.

27. Simultan-Volksschulen. Den auf Reorganisation des gesamten Volksschulwesens, einschließlich des jüdischen, gerichteten Intentionen mit dem Ziele, überall dort simultane Schulanstalten herzustellen, ist principiell nicht entgegenzutreten, wo es sich um Kommunalschulen handelt. Hierzu bedarf es aber für die Aufsichtsbehörde der Einsicht in den gesamten Reorganisationsplan, ehe mit der Einrichtung einzelner Simultanschulen vorgegangen wird. Min.-R., 18. Mai 1874 (C.-Bl. S. 549).

28. Simultan-Schulen. Min.-Verf. vom 16. Juni 1876 an das Konsistorium zu Koblenz. „Die Frage nach der Errichtung sogenannter Simultan-, richtiger paritätischer Schulen, wird von den Provinzialbehörden, den ihnen vom Minister wiederholt erteilten Anweisungen entsprechend, nicht nach allgemeinen Grundsätzen gleichmäßig behandelt, sondern in jedem besondern Falle nach Prüfung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse entschieden."

4. Aufsicht und Direktion der gemeinen Schulen.

§ 12. Gemeine Schulen, die dem ersten Unterrichte der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direktion der Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß. (Cfr. Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872.)

29. Leitung des Religions-Unterrichts. Erlaß des evangel. Oberkirchenrats v. 7. Juli 1877. Unter den Religionsgesellschaften, welchen nach § 24 der Verfassungsurkunde die Leitung des Religionsunterrichts in den Volksschulen obliegt, sind nicht die einzelnen Kirchengemeinden, sondern die organisierten Religionsgemeinschaften anzusehen, welchen die Gemeinden als Glieder angehören. Für die Ausübung der Leitung in den einzelnen Gemeinden die geeigneten Personen zu bestellen, ist daher nicht Sache der Gemeindekirchenräte, sondern der vorgesetzten Kirchenbehörde. — Was der in § 16 der Kirchengemeindeordnung begründete Beruf des Gemeindekirchenrats anlangt, die religiöse Erziehung der Jugend zu beachten und die Interessen der Gemeinde in Beziehung auf die Schule zu vertreten, so verleiht derselbe dem Gemeindekirchenrate kein Recht zu unmittelbarer Einwirkung auf den Religionsunterricht oder zu dessen Kontrolle durch deputierte Mitglieder des Gemeindekirchenrats. Vielmehr beschränkt sich in dieser Beziehung sein Recht darauf, in seinen Sitzungen durch die Mitteilungen des geistlichen Leiters des Religionsunterrichtes diejenige Kenntnis von dem Stande des letzteren zu erhalten, welche ihn in die Lage setzt, auch diese Seite der religiösen Jugenderziehung beachten und die einschlagenden Interessen der Gemeinde vertreten zu können. Die Form dieser Vertretung kann nicht über die Wünsche und Anträge hinausgehen, welche entweder an den geistlichen Leiter des Religionsunterrichts oder an vorgesetzte kirchliche oder staatliche Organe gerichtet werden.

29a. Prüfungen in der Religion. Verf. der Schuldeputation. „Berlin, den 15. Oktober 1880. Die Klassenprüfungen in der Religion, welche durch unsere Verfügung vom 25. Februar 1879 angeordnet sind, erleichtern den mit der Leitung des evangelischen Religionsunterrichts beauftragten Geistlichen die Aufgabe, von dem Erfolge dieses Unterrichts Kenntnis zu nehmen. Es ist daher von Wichtigkeit, daß diese Prüfungen nicht auf Tage fallen, an denen die Geistlichen durch anderweitige Amtshandlungen in Anspruch genommen werden. Die Rektoren werden daher veranlaßt, vor Feststellung der Prüfungstermine von dem Geistlichen sich die Tage nennen zu lassen, an welchen demselben die Teilnahme möglich ist, und die von demselben ausgesprochenen Wünsche möglichst zu berücksichtigen. — Es wird zweckmäßig sein, die Prüfungen mehr nach dem Anfang des 2. Quartals zu verschieben und dadurch das Zusammenfallen mit den anderweitigen Prüfungen einerseits, sowie der Konfirmation andererseits zu vermeiden. — Da die Geistlichen an dem Besuch der lektionsplanmäßigen Religionsstunden durch ihren Konfirmandenunterricht häufig verhindert sind, so werden die Rektoren veranlaßt, in solchen Fällen, wo der Geistliche den Wunsch ausspricht, einige Religionsstunden ausnahmsweise zu anderer Zeit zu hören, solche Stundenverlegung — soweit es die Verhältnisse gestatten — nach Verabredung mit demselben anzuordnen."

30. Schulinspektion. Reg.-Verf. Trier, den 9. Juni 1873. Die Regierung sieht sich veranlaßt, unter Hinweis auf § 2 des Gesetzes vom 11. März v. J. darauf aufmerksam zu machen, daß unter den Lokalschulinspektoren, soweit solche dem geistlichen Stande angehören, nur die Pfarrer zu verstehen sind, nicht aber die ihnen zur Hilfeleistung beigegebenen Kapläne. Letztere sind in keiner Beziehung Vorgesetzte der Schule und des Lehrers und nicht berechtigt, irgend Anordnungen zu treffen, welche auf

das Schulwesen Bezug haben. Wenn die Kapläne dessen ungeachtet sich Eingriffe in die Schulangelegenheiten erlauben sollten, so werden sie wegen unberechtigter Anmaßung amtlicher Befugnisse geeigneten Falls auf grund des § 132 des Strafgesetzbuchs zur Verantwortung zu ziehen sein. Die Beteiligten sind hiervon in angemessener Weise in Kenntnis zu setzen.

31. Schulaufsicht. Verfügung des Konsistoriums der Prov. Brandenburg vom 21. März 1872: „Es sind die Gefahren des neuen Gesetzes vielfach sehr übertrieben worden, obwohl nicht verkannt werden soll, daß sie sich in der Zukunft unter Umständen wohl verwirklichen können, und daß das Gesetz zunächst schon einen erschwerenden Einfluß auf die Stellung des Geistlichen als Schulinspektor zu den Lehrern und den Gemeinden üben mag. Doch muß es bei einer unbefangenen Erwägung einleuchten, daß die Staatsbehörden die Unterstützung der Geistlichen in der Schulinspektion im großen und ganzen gar nicht entbehren können, daß die Geistlichen durch ihr Verhältnis zu den Lehrern, welche auch meistens Kirchenbeamte sind und ihres Beistandes in sehr vielen Beziehungen bedürfen, endlich durch ihre Bildung und Erfahrung durchaus zunächst und am meisten für die Schulinspektion geeignet und befähigt erscheinen, abgesehen davon, daß sie für ihre Thätigkeit in der eigenen Parochie keine Diäten und Reisekosten zu fordern haben.“ — „Um jedoch etwaigen Zweifeln zu begegnen und voreiligen Erklärungen in einer Angelegenheit vorzubeugen, deren grundsätzliche Entscheidung und Regulierung nicht dem persönlichen Ermessen des einzelnen Geistlichen überlassen werden kann, sondern welche von der Kirche im allgemeinen geordnet werden muß, werden vorbehaltlich der weiteren Anordnungen des oberen Kirchenregiments die Superintendenten und Geistlichen der Provinz hiermit angewiesen, die ihnen übertragene Schulinspektion auch ferner, wie bisher, unter der Aufsicht und im Auftrage des Staates fortzuverwalten und treffen zunächst die Bestimmung, daß das Amt des Orts- oder Kreisschulinspektor von einem evangelischen Geistlichen resp. Superintendenten der Provinz ohne Konsist.-Genehmigung nicht freiwillig niedergelegt werden darf, daß ferner in jedem Falle, wo einem Geistlichen die von ihm verwaltete Schulinspektion von der Regierung entzogen ist, sofort Anzeige davon zu machen ist, und vor Übernahme einer Schulinspektion seitens eines Geistlichen außerhalb der eigenen Parochie, besondere Genehmigung des Konsist. nachgesucht werden muß.“

32. Schulaufsicht. Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 Art. 22. „Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.“

§ 13. Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeine, auf dem Lande und in kleinen Städten, sowie in Ermangelung derselben Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagistrate sind schuldig, unter Direktion der Obrigkeit und der Geistlichen die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt und über die Aufrechterhaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen.

33. Schulvorstand. Wo bei einer Schule ein Vorstand eingerichtet wird, da werden die Mitglieder desselben aus der Gemeinde, bei Patronatsschulen von dem Patron und Prediger, bei Schulen Königl. Patronats von dem Prediger und dem Domänen- oder Rentbeamten, gewählt. Die Ergänzung der abgegangenen Mitglieder des Schulvorstandes geschieht in der Art, daß bei Patronatsschulen jedesmal die Zustimmung des Patrons, wenn derselbe nicht bei der Wahl mitgewirkt hat, einzuholen ist. Die gewählten Mitglieder werden von dem Superintendenten oder Schulinspektor bestätigt und von dem Prediger der Gemeinde vorgestellt und durch Handschlag verpflichtet. Instr. vom 20. Mai 1835, bestätigt durch Minist.-Reskr. vom 26. Juni 1835.

34. Schulvorsteher. Zu Schulvorstehern sollen nur anständige, in gutem Rufe stehende und für die Schule interessierte Männer genommen werden. Reg.-Verf., 12. Nov. 1809.

35. Schulvorsteher. Düsseldorf, den 31. Juli 1874. Da die Kgl. Regierung wiederholt der Ansicht begegnet ist, daß Schulvorsteher, welche sich als untüchtig erwiesen oder sich an regierungsfeindlichen Agitationen oder Vereinen beteiligen, erst nach Ablauf ihrer Wahlperiode aus ihrer Stellung entfernt werden könnten, so macht die Kgl. Regierung darauf aufmerksam, daß die Minister der geistlichen, Unterrichts- nnd Medizinal-Angelegenheiten und des Innern bereits mittelst gemeinsamen an die Kgl. Reg. zu Köln gerichteten Erlasses vom 12. Juli 1843 den Grundsatz ausgesprochen haben, daß zwar gegen die aus der Gemeinde gewählten Schulvorsteher Disciplinarstrafen nicht verhängt werden können, daß aber die Regierung die Schulvorsteher nicht nur, wofern sie fehlen, eines besseren zu belehren und zur Ordnung zu verweisen, sondern auch, wenn sie grobe Vergehen sich zuschulden kommen lassen, sie zu veranlassen hat, daß sie aus dem Schulvorstande ganz entfernt und an ihre Stelle andere gewählt werden. Nach diesen Grundsätzen ist fortan überall auch inbezug auf die Schulvorsteher unseres Bezirks zu verfahren.

§ 14. Alle dabei bemerkten Mängel, Versäumnisse und Unordnungen müssen sie der Obrigkeit und dem Geistlichen zur näheren Untersuchung und Abstellung anzeigen.

32. Anordnung von Schulvorständen für die Landschulen. Min.-Reskr. des Departements rc. vom 28. Oktober 1812. Der Vorstand jeder Schule soll, wenn sie nicht Kgl. Patronats ist, aus dem Patron derselben, immer aber aus dem Prediger und, nach Verhältnis des Umfanges der Societät, aus zwei bis vier Familienvätern derselben, unter denen, wo es angeht, der Schulze des Orts sein muß, bestehen. Ist die Schule Kgl. Patronats, so bedarf es in dem Vorstande keines Vertreters desselben. Der Prediger soll vornehmlich für das Innere des Schulwesens Sorge tragen, die übrigen Vorsteher für das Äußere. Die nähern Verhältnisse und Geschäfte der Schulvorstände sind in anliegender Instruktion bestimmt. . . .

Instruktion für die Schulvorsteher. — Dem Schulvorstande, dessen Mitglied bei Patronatsschulen jedesmal die Gutsherrschaft oder ein Repräsentant des Magistrats als Patron sein soll, liegt es ob, für die gehörige Handhabung der äußern Ordnung und für die genaue Befolgung der Schulverordnungen zu sorgen. Er empfängt seine Aufträge von dem Superintendenten oder Schulinspektor, an welchen er auch über das seiner Aufsicht anvertraute Schulwesen zu berichten hat. Von diesem erhält er nicht nur die Lektionsverzeichnisse und Anweisung der Schulbücher, sondern bekommt durch ihn auch alle die Schule und ihre Verhältnisse betreffenden Verordnungen und Verfügungen der höhern Behörden. Er selbst ist die nächste Behörde der Schullehrer und der Schulgemeinde. Letztere soll ihre etwaigen Erinnerungen, Klagen, Wünsche und Beschwerdeführungen nicht beim Schullehrer, sondern muß sie bei dem Schulvorstande vorbringen, welcher dann ihre Anforderungen näher untersucht und erforderlichen Falls dem Schulinspektor zur Beurteilung und Entscheidung vorträgt . . . . . . Der Gutsherr oder das Magistratsmitglied haben bei diesen Versammlungen, wenn sie persönlich zugegen sind, den Vorsitz. Die Schullehrer, wenn sie dieser Auszeichnung würdig sind und die Umstände es zuträglich machen, zu Zeiten mit bei diesen Versammlungen zuzuziehen, bleibt den Schulvorständen überlassen. Die Schulvorsteher sorgen gemeinschaftlich für die gehörige Unterhaltung des Schulgebäudes, des Schulzimmers und der Schullehrerwohnung. Sind Reparaturen oder neue Bauten erforderlich, so müssen sie dieselben einleiten. Was die Schulzimmer betrifft, so müssen

sie insbesondere darauf achten, ob auch die vorgeschriebene Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit in denselben herrsche; ob auch alles darin gehörig an seinem Orte stehe, hange oder liege; ob Boden, Wände, Fenster, Tische, Bänke ꝛc. sauber gehalten werden; ob die Schüler nach ihren Abteilungen ihren rechten Platz einnehmen; ob auch von den Schülern das Schulgerät, der Lehrapparat und die Schulzimmer beschädigt werden. Auch müssen sie darauf aufmerksam sein, ob Lehrer und Schüler selbst reinlich und ordentlich in der Schule erscheinen, ob irgend eins von den Kindern in der Schule eine ansteckende Krankheit oder ekelhafte körperliche Schäden an sich habe; bemerken sie ein solches, so müssen sie es sofort entfernen und den Eltern desselben darüber die nötige Weisung geben. Auch für die Anschaffung, Unterhaltung und Vervollständigung des Lehrapparats (Bücher, Schiefertafeln, Wandtafeln) haben sie zu sorgen. Der Schulvorstand muß bei seinen Schul-Visitationen darauf achten, ob der Lektions- und Lehrplan vorschriftsmäßig befolgt werde; im Fall der Vernachlässigung den Schullehrer privatim daran erinnern, um, wenn mehrmalige Erinnerungen fruchtlos bleiben sollten, dem Schulinspektor darüber Anzeige thun. Diese Sorge liegt jedoch vornämlich dem Prediger ob,*) welcher deshalb auch wöchentlich wenigstens einmal unvermutet die Schule besuchen, und darin dem Unterrichte beiwohnen muß. Von Zeit zu Zeit muß auch der ganze Schulvorstand die Schule besuchen und davon in dem anzulegenden Schulprotokollbuche Meldung thun. Der Schulvorstand muß über die ganze Amtsführung und Aufführung des Schullehrers Aufsicht führen und darauf sehen, daß sein Lebenswandel weder der Gemeinde, noch den Schülern, noch dem Prediger anstößig werde. Ebenso hat er auch darauf zu halten, daß die sämtlichen Gemeindeglieder ihre Pflichten gegen den Schullehrer gebührlichst erfüllen. Dem Schulvorstande soll der Schullehrer monatlich die Schulbesuchs-Listen einhändigen, damit derselbe den Schulbesuch der Kinder, die Benutzung oder Vernachlässigung der Schule von seiten der Eltern daraus ersehen, und deshalb erforderliche Nachfrage und Anzeige thun könne. Die sämtlichen Listen werden am Schlusse eines jeden Jahres an den Schulinspektor eingesandt. Denselben wird ein Bericht beigefügt, worin der Schulvorstand seine etwaigen Bemerkungen, Wünsche, Klagen und Vorschläge vorträgt, von den in der Schule vorgegangenen Veränderungen Meldung thut, und zugleich diejenigen Eltern namhaft macht, welche, aller Erinnerungen ungeachtet, ihre Kinder gar nicht oder zu saumselig zur Schule schicken, und deshalb vor die Obrigkeit gezogen zu werden verdienen. Die Schullehrer dürfen keinen ganzen Tag die Schule aussetzen, auch bei der gegründetsten Ursache, ohne dem Prediger, oder in Abwesenheit oder zu großer Entfernung desselben, einem der Schulvorsteher davon Anzeige zu thun. Der Schulvorstand ordnet das jährliche öffentliche Schul-Examen an, läßt die Eltern und Schulfreunde, wo es das Schullokal erlaubt, durch den Prediger von der Kanzel Sonntags zuvor dazu einladen, ist selbst bei dem Examen gegenwärtig, führt dabei die Aufsicht, sorgt für die äußere Ordnung und protokolliert darüber im Schulprotokollbuche bei der nächsten Versammlung.

Der Schulvorstand muß sich sorgfältig nach jeder Gelegenheit umsehen, die sich darbietet, um das Schulvermögen und die Einkünfte der Lehrer zu verbessern. Insbesondere muß er bei etwaigen Gemeinheits-Teilungen darauf halten, daß auch der Schule nach der deshalb gegebenen Vorschrift eine gute Parcelle zugeteilt werde.

Wenn eine Schulstelle vakant geworden, so muß der Schulvorstand es

*) Nach dem Schulaufsichtsgesetz von 1872 dem Prediger nicht als solchem, sondern als staatlichem Lokalschulinspektor. Lokalschulinspektor kann demnach auch ein Nicht-Geistlicher sein.

dem Schulinspektor anzeigen, damit dieser die Wiederbesetzung einleite. Der Vokation, welche der neuerwählte Schullehrer erhält, müssen die Schulvorsteher eine genaue, von ihnen selbst untersiegelte Specifikation der mit der Stelle verbundenen Einkünfte beifügen ... Der Prediger hat bei den monatlichen Versammlungen in Abwesenheit des Patrons den Vorsitz; führt immer dabei das Protokoll, besorgt die etwaige Korrespondenz, berichtet im Namen des Schulvorstandes an den Schulinspektor. Vorzüglich aber soll er auf das Innere des Schulwesens, auf die Unterweisung, Lehrmethode, weitere Ausbildung des Lehrers, auf alles, was auf die innere Verbesserung der Schule Einfluß hat, seine Aufmerksamkeit und seine Bemühungen richten.

Der Rendant hat insbesondere noch für die etatsmäßige Verwaltung des Schulvermögens zu sorgen. Zu diesem Behuf muß demselben ein ordentliches Lagerbuch nebst einem Etat übergeben werden. Auch muß er das stehende Gehalt des Schullehrers und die Schulgelder erheben, und an festzusetzenden Terminen das zu bestimmende Quantum an den Schullehrer gegen Quittung auszahlen. Er legt seine Rechnung vor den übrigen Schulvorstehern und vor dem Präses ab, und der ganze Vorstand ist mit ihm für die Verwaltung verantwortlich. Die abgenommene Rechnung wird an den Schulinspektor zur Revision geschickt.

Die Amtsführung der Schulvorsteher soll sechs Jahre dauern, mit Ausnahme des Patrons und des Ortspredigers. Letzterer behält seine Geschäfte beim Schulvorstande so lange, als er Prediger der Gemeinde bleibt und kein Grund vorhanden ist, dasselbe einem andern zu übertragen.

Es sollen aber nicht die sämtlichen Schulvorsteher zugleich abgehen, sondern jedesmal nur zwei, an deren Stelle die bleibenden Vorsteher mit dem Präses zwei andere beim Schul-Inspektorio in Vorschlag bringen.

37. Lehrmittel. Verfügung der Kgl. Regierung zu Marienwerder vom 1. Februar 1860. Die betreffenden Pfarrer sind berechtigt, jene Eltern, welche sich weigern, die nötigen Lehrmittel, seien es deutsche oder polnische, anzuschaffen, durch Vermittlung der Ortsbehörden exekutivisch zu ihrer Verpflichtung anzuhalten.

38. Schulvorsteher. Der Schulvorstand führt die nächste Aufsicht über die Elementarschulen. Er hat in seiner Gesamtheit die ihm zufallenden Obliegenheiten zu erfüllen, und zwar so, daß die inneren Angelegenheiten der Schule der ausschließlichen Anordnung des Lokalschulinspektors unter Beirat und Beihilfe der übrigen Mitglieder des Schulvorstandes unterliegen; dagegen die äußeren Angelegenheiten besonders von den weltlichen Mitgliedern des Schulvorstandes unter geordneter Beteiligung des Lokalschulinspektors zu versehen sind. (C.-Bl. 1859, S 763.) Den Schulvorstehern gebühren nicht die Rechte von Korporations-Vorständen, da nach §§ 12—18, 47—49, Tit. 12, Teil II des Allg. L.-R. Schulvorsteher nicht Vorsteher der „Schulgemeinde“, sondern Vorsteher und Aufseher der als Veranstaltung des Staates bezeichneten „Schule“ sind. M.-Reskr., 22. September 1859. — (C.-Bl. S. 704.)

§ 15. Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate erteilten Schulordnungen richten, und nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen.

39. Befugnis des Lokalschulinspektors. Nur der staatlich berufene Lokalschulinspektor ist der Dienstvorgesetzte des Lehrers im Lehramte, welchem das Gesetz eine Disciplinarbefugnis beilegt (§§ 18, 19 des Gesetzes vom 21. Juli 1852); deshalb ist derselbe berechtigt, gegen den Lehrer wegen Verletzung seiner Amtspflicht oder wegen seines Verhaltens n oder außer dem Amte als Lehrer Verwarnungen, Verweise oder Ordnungsstrafen auszusprechen. Reg.-Verf., 1. Oktober 1873 (C.-Bl.).

40. Einführung neuer Lehrbücher. Die Schulinspektoren haben die neuen Lehrpläne auszuarbeiten und ebenso ihre Vorschläge rücksichtlich der neu einzuführenden Lehr- und Lernbücher an die Regierung einzureichen. Min.-Reskr., 15. Oktober 1872. — Kein Lehr- und Lernbuch in den verschiedenen Arten der Volksschule darf ohne Kenntnis, beziehungsweise Genehmigung der vorgeordneten Aufsichtsbehörde zur Einführung kommen. Min.-Reskr., 27. Febr. 1873. (C.-Bl. S. 180.)

§ 16. Finden sie bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften auf die ihrer Aufsicht anvertrauten Schule Zweifel oder Bedenklichkeiten, so muß der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen.

§ 17. Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulvorsteher über eine oder die andere bei der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann.

41. Geschäftsinstruktion für die Regierungen. Allerh. Verordnung v. 23. Okt. 1817. § 18. Der Kgl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, gebührt die Verwaltung aller geistlichen und Schulangelegenheiten, welche nicht dem Konsistorium übertragen worden sind. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr: Die Besetzung sämtlicher, dem landesherrlichen Patronatsrechte unterworfenen geistlichen und Schullehrerstellen, sowie die Bestätigung der von Privatpersonen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung, die Urlaubserteilung; die Direktion und Aufsicht über sämtliche Kirchen, öffentliche, Privat- und Erziehungsanstalten. Die Aufsicht und Verwaltung der äußeren Kirchen- und Schulangelegenheiten; Regelung des Stolwesen und Schulgeldes; Aufsicht und Verwaltung des gesamten Elementarschulwesens.

5. Äußere Rechte der Schulanstalten.

§ 18. Schulgebäude genießen eben die Vorrechte wie die Kirchengebäude. (Tit. 11 § 170 ff.)

§ 19. Auch von den Grundstücken und dem übrigen Vermögen der Schulen gilt in der Regel alles das, was von dem Kirchenvermögen verordnet ist. (Tit. 11 § 193 ff., Abschn. 9.)

§ 20. Doch sind Vermögen und Grundstücke, die zu einer gemeinen Schule gehören, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen.

§ 21. Auch sind inländische Schulen bei Schenkungen und Vermächtnissen den Einschränkungen der Kirchen und geistlichen Gesellschaften nicht unterworfen (Teil I Tit. 11 § 1075.)

42. Schenkungen an Kirchen, Schulen und milde Stiftungen. Gesetz v. 13. Mai 1833. (Ges.-S. S. 491.) Schenkungen an öffentliche Anstalten und Korporationen sollen von den Vorstehern der vorgesetzten Behörde angezeigt werden. Beträgt das Geschenk mehr als 1000 Thaler, so ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich. Vorsteher und Verwalter von Anstalten und Korporationen, welche Geschenke für dieselben annehmen, ohne der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, haben fiskalische Strafe verwirkt.

6. Bestellung der Schullehrer.

§ 22. Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu.

43. Berufungsrecht der Gutsherrschaft. Ministerial-Reskript, 7. April 1874. (C.-Bl. S. 343.) Betreffend die Berechtigung der Gerichtsobrigkeit zur Bestellung des Schullehrers, kann den Ausführungen der Kgl. Regierung nur beigepflichtet werden, daß durch die im § 46 der Kreis-

ordnung vom 13. Dezember 1872 ausgesprochene Aufhebung der gutsherrlichen Polizeigewalt das nach § 22 Tit. 12 Teil II. Allg. L.-R., bezw. nach dem Schul-Reglement vom 8. Mai 1801 den Gutsherrschaften zugestandene Recht auf Anstellung des Schullehrers nicht aufgehoben ist.

44. Rechtsverbindlichkeit einer Berufung in ein Lehramt. Min.-Reskr. vom 17. März 1874 — U. III. 2279. — (C.-Bl. S. 344). Mit der Ausfertigung der für den Lehrer bestimmten Vokation allein ist die Anstellung desselben noch nicht perfekt. Die Sache erhält ihren Abschluß erst in der ohnehin zwangsweise nicht erreichbaren Annahme der Vokation von seiten des Lehrers bezw. mit dem faktischen Antritt des Lehramtes. Der Lehrer ist einerseits selbst berechtigt, vor Annahme der Bestallungsurkunde von seinen früheren Erklärungen zurückzutreten, wie andererseits der Patron als berufende Behörde befugt ist, die von ihm ausgehende Ernennung des Lehrers für wirkungslos zu erklären und zurückzuziehen.

§ 23. Durch wen diese Befugnis in Ansehung der Domänen oder andern Kgl. Gütern zu bestellenden Schulmeistern ausgeübt werde, ist nach den Verfassungen jeder Provinz bestimmt.

45. Berufungs-Urkunde. Es ist wiederholt vorgekommen, daß Lehrer auf den Wortlaut ihrer Berufs-Urkunden den Anspruch gründeten, in der Reihenfolge der Lehrer der betr. Anstalt immer eine bestimmte Stelle einzunehmen. Dadurch kann die wahlberechtigte Behörde bei einer Vermehrung der Lehrerzahl verhindert werden, in der Besetzung der Stellen das Interesse der Anstalt ausreichend zu berücksichtigen. Hinfort soll deshalb in den Vokationen für Lehrer an Kgl. Anstalten keine bestimmte Stelle bezeichnet, sondern außer dem Betrage des Einkommens nur angegeben werden, daß der Betreffende als Oberlehrer, ordentlicher Lehrer, Hülfslehrer, technischer oder Elementarlehrer berufen wird, um auf solche Weise den Anspruch des Lehrers auf den in der bezeichneten Lehrerkategorie liegenden Rang und die ihm zugesicherte Gehaltskompetenz zu beschränken. Min.-Reskr., 11. Mai 1874. (C.-Bl. S. 512.)

56. Patronatsrechte. Der Privatpatron einer Schule hat das Recht, die Lehrer an dieser Schule zu berufen und die Pflicht, für dieselben eine Vokation auszufertigen. Die Regierung hat das Recht, die Vokation zu bestätigen und hat allein das Recht und die Pflicht, dabei nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen festzusetzen, ob die Anstellung eine provisorische oder eine definitive sein soll. Min.-Reskr., 6. Februar 1864. U. 582. Die provisorische Anstellung eines Lehrers darf nicht länger als sechs Jahre dauern. Spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung ist die zweite abzulegen, spätestens ein Jahr nach der zweiten Prüfung muß die definitive Anstellung erfolgen. Min.-Reskr., 31. März 1873. U. 11769.

47. Einführung ins Amt. Cirkularverfügung des Konsistoriums in Hannover vom 15. Juli 1872: Bei der Ernennung der Lehrer aus der Zahl der Vorgeschlagenen wird von der Behörde der Termin für den Antritt des neuen Amtes festgesetzt und die Amtseinführung angeordnet werden. Jeder für die Verwaltung einer ordentlichen Lehrerstelle bestimmte Lehrer, dessen feierliche Amtseinführung nicht gleichzeitig mit der Anstellungsverfügung angeordnet wird, ist von dem Vorsitzenden des Schulvorstandes in das ihm übertragene Amt, vorbehaltlich der feierlichen Einführung durch den Kreisschulinspektor, einstweilen einzuweisen, und es ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen, welche außerdem auch den Tag des Dienstantrittes ergiebt.

48. Definitive Anstellung. Ein Elementarlehrer ist spätestens ein Jahr nach seiner Wiederholungsprüfung definitiv anzustellen. Lassen ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme rätlich und erforderlich erscheinen, so ist dazu des Ministers Genehmigung einzuholen. Min.-Reskr. vom 12. September 1870. U. 24640. (C.-Bl. 1870 S. 609.)

§ 24. Überall soll aber kein Schulmeister bestellt und angenommen werden, der nicht zuvor in angestellter Prüfung ein Zeugnis der Tüchtigkeit zu einem solchen Amte erhalten hat.

49. Anstellung. Jeder Seminarist bleibt drei Jahre hindurch nach seinem Austritt aus dem Seminar zur Disposition derjenigen Regierung, in deren Bezirk das Seminar, worin er seine Bildung erhalten, sich befindet, und ist verpflichtet, jede Stelle, zu welcher die Behörde ihn geeignet findet, anzunehmen, auch dies sogleich zu thun, sobald es von ihm gefordert wird. Wer dieser Verbindlichkeit nicht, oder nicht sofort, als es von ihm gefordert wird, nachkommt, muß der Seminaranstalt die auf ihn gewandten Kosten erstatten, nämlich a. 10 Thaler für jedes Halbjahr seines Aufenthaltes im Seminar und den in dieser Zeit genossenen Unterricht, b. den ganzen Betrag des von ihm genossenen Benefizium der freien Beköstigung. Es soll zwar den Zöglingen freistehen, Stellen, welche ihnen von dem Direktor des Seminars infolge der Aufträge, die ihm wegen deren Besetzung von der Regierung gegeben werden, oder infolge eines Gesuchs von Patronen und Schulinspektoren um Nachweisung eines Schullehrers angeboten worden, auszuschlagen, wenn aber die Regierung diese Ablehnung nicht gelten läßt, sondern den Zögling für eine Stelle Königlichen oder Privatpatronats angestellt wissen will, so muß derselbe sich dieser Verfügung entweder unterwerfen oder die im Vorstehenden bestimmte Zahlung leisten. Min.-Reskr., 28. Febr. 1825.

50. Anstellung. Wenn der Lehrer im öffentlichen Schuldienst innerhalb des Bezirks, für welchen er ausgebildet ist, verbleibt und eine Stelle, für die er gewählt ist, annimmt, so ist nicht ersichtlich, warum die Kgl. Regierung denselben aus seinem jetzigen Amte nicht entlassen will. Die bestehenden Bestimmungen, durch welche Zöglinge von Schullehrerseminarien verpflichtet werden, drei Jahre hindurch derjenigen Kgl. Regierung, in deren und für deren Bezirk sie ausgebildet sind, zur Disposition zu stehen, haben nur den Zweck, den Übergang der in Staatsanstalten ausgebildeten Lehrer in eine Haus- oder Privatlehrerstelle oder in einen andern Beruf, resp. in einen andern Regierungsbezirk möglichst zu verhindern. Stehen daher nicht andere Bedenken entgegen und hat der Lehrer seine Stelle rechtzeitig gekündigt, so wird er nach Ablauf der Kündigungsfrist zu entlassen sein. Min.-Reskr., Berlin, 8. Febr. 1873. (C.-Bl S. 230.) In betreff der Verpflichtung der in den Kgl. Seminarien ausgebildeten Schulamtskandidaten hinsichtlich der Annahme von Schulstellen liegt keine Veranlassung vor, ein anderes für die Behandlung ähnlicher Fälle vorzuschreiben, als dies in dem Erlaß vom 8. Febr. 1873 geschehen ist. Bei den Verordnungen vom 28. Februar 1825 und vom 18. April 1835 ist nur die Absicht gewesen, die seminaristisch gebildeten Schullehrer dem Schuldienst innerhalb des Bezirks, für welchen sie ausgebildet sind, zu erhalten, und kann auch in dem augenblicklichen Mangel an Lehrern bis jetzt kein Motiv erkannt werden, weitergehende Beschränkungen eintreten zu lassen. Es ist allerdings zuzugeben, daß hin und wieder die Besetzung einer Schulstelle vor der andern im Interesse des Unterrichts erforderlich sein kann. Indes ist die Königliche Regierung auch in der Lage, der vakant gewordenen Stelle einen Lehrer zuweisen zu können. Der öftere Lehrerwechsel, welchem derartige Stellen ausgesetzt sind, wird aufhören, sobald überall die Gehälter auf eine auskömmliche Höhe gebracht sind. Hierzu sind die leistungsfähigen Schulgemeinden anzuhalten, den leistungsunfähigen aber kann die Königliche Regierung mit den zur Verfügung gestellten Fonds und weiter noch zugehenden Mitteln zu Hilfe kommen. Min.-Reskr., Berlin, 28. März 1873. (C.-Bl., S. 230.)

§ 25. Es muß aber jeder neu anzunehmende Schullehrer dem Kreis-

inspektor oder Erzpriester angezeigt, und wenn er noch mit keinem Zeugnis seiner Thätigkeit versehen ist, demselben zur Prüfung vorgestellt werden.

51. Anstellung. Die definitive Anstellung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Kandidaten unterliegt fortan denselben Bedingungen, wie die der ehemaligen Seminar-Zöglinge; sie haben sich daher denselben Prüfungen zu unterwerfen. Min.-Reskr., 6. Okt. 1854.

51a. Min.-Erl. vom 31. Aug. 1880: In Fällen, wo die Königl. Regierungen die versuchsweise oder definitive Wiederanstellung eines unfreiwillig aus dem Amte geschiedenen Lehrers beabsichtigen, ist mittels motivierter Berichterstattung die Genehmigung des Ministers einzuholen. (C.-Bl. S. 661.)

52. Provisorische Anstellung. Schulamts-Kandidaten, welche ein Anstellungsfähigkeitszeugnis besitzen, sind nicht kommissarisch zu beschäftigen, sondern provisorisch anzustellen. Min.-Reskr., 21 Juli 1863. — Provisorisch angestellte Lehrer können nur von der Regierung entlassen werden, den Berufenden steht ein Kündigungsrecht nicht zu. Min.-Reskr., 6. Febr. 1864. — Die provisorische Anstellung definitiv angestellt gewesener Lehrer ist nicht zulässig oder es ist mit dem Lehrer darüber ein Protokoll aufzunehmen und sind ihm darin die Folgen eines solchen Schrittes klar zu machen. Min.-Reskr., 5. Aug. 1864.

7. Rechte und Pflichten der Schullehrer.

§ 26. Gemeine Schullehrer haben keinen priviligierten Gerichtsstand, sondern sind der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Orts unterworfen.

§ 27. Dieser gebührt mit Zuziehung des geistlichen Schulvorstandes auch die Aufsicht über ihre Amtsführung, und sie hat wegen Ahndung der solchen gemeinen Schullehrern in ihrem Amte zur Last fallenden Vergehungen eben die Rechte, welche in Ansehung der Kirchenbedienten den geistlichen Obern beigelegt sind.

53. Amtspflicht. Instruktion vom 1. März 1822. Der Lehrer ist verpflichtet, dem Vorgesetzten in allen Amtsangelegenheiten pünktlich Gehorsam zu leisten; es steht ihm aber frei, wenn ihm Ungebührliches zugemutet wird, demnächst Beschwerde zu führen.

54. Petitionsrecht. Den Lehrern ist das Petitionsrecht gewährleistet. Die Schulinspektoren sind nicht befugt, Gesuche und Eingaben von Lehrern zurückzuweisen oder gar zurückzuhalten. Nur wenn Form oder Inhalt der Eingabe dem Interesse des Lehrers nicht entsprechend erscheint, darf der Petent darauf aufmerksam gemacht werden, jedoch muß die Absendung der Eingabe erfolgen, sobald der Verfasser sich nicht zu einer Änderung verstehen will. Reg.-Verf., Frankfurt, 17. März 1871. (C.-Bl. S. 248.)

55. Vormundschaften. Civilbediente können ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer unmittelbaren Amtsvorgesetzten zu Vormündern nicht bestellt werden. Allg. L.-R., Teil II, Tit. 18, § 161. Ordentliche Lehrer bei Schulen und Geistliche können nur über Kinder ihrer Verwandten und Amtsgenossen Vormundschaften zu übernehmen angehalten werden. ibid. § 213. Auch Schullehrer bedürfen der höheren Genehmigung zur Übernahme von Vormundschaften und wird solche nicht versagt werden, wenn zu erwarten ist, daß die Vormundschaft den Schullehrer nicht zu sehr auf Kosten seines Amts in Anspruch nehmen werde. Reg.-Verf., Potsdam, 27. August 1833. — Mündelgelder werden nach § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Ges.-S. S. 436 Nr. 31) bei der Reichsbank in Berlin in jeder Höhe und zu jeder Zeit untergebracht.

56. Witwenkasse. M.-R. vom 16. April 1881. Zur Erfüllung des gesetzlich festgesetzten Minimalsatzes von 250 Mk. ist für den Bestand

der Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 1. April d. J. außer den aus Kommunalbeiträgen herfließenden Einnahmen von jeder, im Bereich einer solchen Kasse befindlichen Lehrerstelle ein Jahresbeitrag von 15 Mk. zur Kasse zu zahlen; alle Kassenmitglieder solcher Kassen haben bei ihrer ersten definitiven Anstellung ein Antrittsgeld im Minimum von 24 Mk. und die öffentlichen Elementarlehrer bei Gehaltsverbesserungen, die ihnen zu Teil werden, einen einmaligen Beitrag von 25 Proz. des Jahresbetrages der Verbesserung zu entrichten. Nur Witwen und Waisen von öffentlichen Elementarlehrern haben Anrecht auf den Genuß einer 250 Mk. betragenden Pension, welcher Betrag auch in dem Ausnahmefall der Versicherung einer zweiten oder dritten Pension nicht überschritten werden darf. Gesetz vom 24. Februar 1881.

§ 28. Dagegen finden auch in Ansehung der Schullehrer, wenn dieselben ihres Amtes entsetzt werden sollen, die Vorschriften des vorhergehenden Titels Anwendung.

57. Disciplinar-Verfahren. Die Vorschrift des §. 33 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 hat die Natur einer Ausnahmebestimmung; sie ist aber nach dem Reskripte vom 8. Juni 1866 (C.-Bl. S. 387) nicht als das normale Konvertiv in solchen Fällen zu erachten, wo die Beweisaufnahme den bei Einleitung der Untersuchung vorausgesetzten Thatbestand nicht in dem Grade bestätigt, daß auf ein die Amtsentsetzung aussprechendes Urteil des Disciplinargerichtshofes gerechnet werden kann. Vielmehr muß es in solchen Fällen in der Regel dem Disciplinargerichtshofe überlassen bleiben, falls er die Amtsentsetzung nicht glaubt verhängen zu sollen, gemäß § 38 des allegierten Gesetzes auf eine Ordnungsstrafe zu erkennen. Dem nicht geständigen Angeschuldigten muß die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels offen gehalten werden, welche ihm nicht gegeben wäre, falls der Ressortchef eine Ordnungsstrafe gegen ihn festsetzen würde. Um den Grad seiner Schuld zu ermessen, kommt es auf die Würdigung von Beweisen seitens des dazu berufenen Gerichtshofes an. Ministerial-Reskr., 13. Juli 1874. (C.-Bl. S. 539.)

58. Civilehe bei Lehrern. Von den Diensten der Lehrer, welche ihre geschlossene Ehe nicht haben kirchlich einsegnen lassen, kann an Volksschulen kein weiterer Gebrauch gemacht werden, da von einem christlichen Lehrer gefordert werden muß, daß er die christlichen Ordnungen erfülle, und in deren Beobachtung der Gemeinde mit seinem Beispiele vorangehen werde, und sind daher solche Lehrer anzuzeigen, welche die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe nicht beanspruchen, um sie aus ihrer Stellung zu entlassen. Reg.-Verf., Potsdam, den 4. Febr. 1875.

59. Pensionierung. Min.-Reskr. vom 16. März 1859: Provisorisch angestellte Lehrer haben keinen Anspruch auf Pension. — Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 12. Okt. 1861: Die Gemeinden haben das Ruhegehalt aufzubringen. — Min.-Erl. vom 16. Nov. 1867: Die Höhe der Pension hat die Königl. Regierung zu bestimmen. Wenn ein Emeritus wieder eine Schulstelle annimmt, so hört seine Pension auf. Min.-Reskr. vom 13. November 1872.

60. Disciplinar-Untersuchungskosten. Wenn der Lehrer in einem gegen ihn anhängig gewesenen Disciplinarverfahren rechtskräftig verurteilt und seine Verpflichtung durch § 51 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 nicht auf den Überrest der einbehaltenen Gehaltshälfte eingeschränkt ist, können von ihm die nicht gedeckten noch rückständigen Kosten eingezogen und nach Maßgabe der Verordnung vom 22. September 1867 (Ges.-S. S. 1553 ff.) beigetrieben werden; nach Art. VIII der Verordnung vom 23. September 1867 (Ges.-S. S. 1613) dürfen jedoch an Gerichtskosten nur die baren Auslagen erhoben werden. Gebühren für Amtsdiener und Staatsgewalt sind nicht gerechtfertigt, weil ersterer die Insinuationen und

Ladungen auf grund seines Dienstverhältnisses unentgeltlich zu besorgen hat (Gesetz vom 27. Februar 1868. (Ges.-S. S. 177) und mit den Funktionen der Staatsanwaltschaft in Disciplinar-Untersuchungen ein Mitglied der erkennenden Provinzialbehörde beauftragt werden soll. Min.-Reskr. vom 15. Mai 1873. (C.-Bl. S. 326.)

61. Suspendierte Lehrer. Auch die suspendierten Beamten sind der disciplinarischen Aufsicht ihrer vorgesetzten Behörden unterworfen und dürfen sich ohne deren Genehmigung nicht vom Amtssitze entfernen. Bei suspendierten Lehrern, welche die Entfernung vom Amtssitze vorgenommen haben, bevor denselben eine Genehmigung dazu von der vorgesetzten Behörde erteilt war, kann der Magistrat, der nach § 8 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges. d. d. 465 ff.) die denselben sonst während der Amtssuspension gebührende Gehaltshälfte einbehalten hat, zur Zahlung derselben nicht angehalten werden. Min.-Reskr., 30. Juli 1774. (C.-Bl. S. 540.)

62. Disciplinarstrafen. Gegen die Lehrer kann nur die Regierung Ordnungsstrafen verhängen. Dem Schulinspektor steht nur das Recht der Ermahnung und der Zurechtweisung zu. Hilft dies nichts, so hat er der Regierung Anzeige zu machen. Min.-Erl. vom 12. Juni 1843.

8. Unterhalt.

§ 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, da liegt die Unterhaltung der Lehrer sämtlichen Hausvätern, jedes Ortes ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

63. Unterhaltung der Schule. Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850. Artikel 25: Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

63a. Min.-Erl. vom 8. Sept. 1879: Jährliche Staatsbeihilfen oder Bedürfniszuschüsse, welche ergänzungsweise zur Besoldung von Lehrkräften gewährt werden, sind jederzeit widerruflich. — Min.-Erl. vom 23. Oktbr. 1876: Die Lehrerbesoldungszulagen aus Staatsfonds (Stellen-, Dienstalters- und persönliche Zulagen) sind in monatlichen Raten pränumerando zu zahlen. — Min.-Erl. vom 2. November 1875: Zur Einrichtung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten werden Mittel aus Staatsfonds nicht gewährt. — Min.-Erl. vom 4. Oktober 1876: Eine Nachzahlung der aus Staatsfonds zu gewährenden Dienstalterszulagen an einen Lehrer für die Zeit einer Suspendierung vom Amte findet nicht statt.

64. Min.-Verf. vom 22. April 1875. Unterhaltung einer Schule. Es gehören dazu die Beschaffung, Unterhaltung und Erweiterung der für die Schule und die Lehrer erforderlichen Gebäude, freien Plätze, Gärten und Dienstländereien, sowie der Lehr- und Lernmittel, so weit letztere nicht von den Eltern zu beschaffen, die Beschaffung der Besoldungen und Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen, der Umzugs- und Einführungskosten für dieselben, der Witwenkassenbeiträge nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1869 und aller sonstigen für die Erfüllung des Schulzwecks erforderlichen Aufwendungen.

Dagegen werden als Volksschulen nicht nur

1) diejenigen in das Auge zu fassen sein, über deren Einrichtung, Aufgabe und Ziel die allgemeine Verfügung vom 15. Oktober 1872 B. 2311 Bestimmung getroffen hat, sondern auch

2) die in der Verfügung von demselben Tage B. 2312. bezeichneten Mittelschulen, gleichviel, ob sie unter diesem oder einem anderen Namen bestehen, sowie, ob sie nur die Minimal-Klassenzahl haben oder in mehr als sechs Klassen vollständig eingerichtet sind, und die sogenannten Fortbildungsschulen, deren Grundzüge in der Verfügung vom 17. Juni 1874 aufgestellt worden sind. (C.-B. Juliheft).

64a. Heizen und Reinigen der Schulen. Reg.-V. Kassel, 30. Dez. 1879. Auf die hierbei zurückgehende originalberichtliche Vorlage vom 20. d. M. Nr. 17522 wird dem Königl. Schulvorstande erwidert, daß der Ressortminister in mehreren Präcedenzfällen (Centralblatt für die ges. U. V. Jahrgang 1863 pag. 433 Nr. 165, Jahrgang 1864 pag. 380 Nr. 149, Jahrgang 1866 pag. 508 Nr. 200) sich dahin ausgesprochen hat, es müsse grundsätzlich daran festgehalten werden, daß der Lehrer mit seinem Gehalte oder seiner Person niemals für Leistungen aufzukommen habe, welche die Unterhaltung der Schule betreffen, und daß hierzu die Besorgung des Heizens und Reinigens zu rechnen sei. Die in unserer Cirkularverfügung vom 5. September 1876 B. 9891 Nr. 2 ausgesprochene Verantwortlichkeit der Lehrer für die wöchentliche Reinigung der Schulräume bezieht sich daher nur auf die, eine pünktliche und ordnungsmäßige Reinigung bezweckenden Anordnungen, ohne daß persönliche Leistungen des Lehrers oder seiner Hausgenossen in Anspruch genommen werden könnten oder ihm Geldkosten daraus erwachsen. Wenn ferner die Verwendung der weiblichen Jugend der Oberklasse zu dem fraglichen Zwecke hergebracht ist, so sind auch die betreffenden Schülerinnen nach Anordnung des Lehrers zu diesem Geschäfte heranzuziehen, und eine Weigerung derselben bezw. ihrer Eltern ist unstatthaft. Sollte jedoch der Schulvorstand die Heranziehung der Schulkinder zu den erwähnten Verrichtungen nicht mehr für statthaft erachten, oder die Gemeinde die Dienste der Kinder künftighin nicht mehr dazu hergeben wollen, so würde auf Kosten der Gemeinde auf andere Weise, entweder durch Annahme einer geeigneten Persönlichkeit, oder dadurch für die ordnungsmäßige Reinigung der Schulräume gesorgt werden müssen, daß dem Lehrer eine billige Entschädigung für die Übernahme dieses Geschäftes gewährt wird.

§ 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

65. Unterhaltungspflicht der Volksschule gegenüber. Wie mannigfaltig in Preußen die bisher giltigen Bestimmungen über diesen Punkt sind, geht aus folgenden Ausführungen hervor: Gegenwärtig beruht nämlich die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen in dem größeren Teile der Monarchie auf den Vorschriften des Allgem. Landrechtes und liegt danach den sämtlichen Hausvätern des Ortes, oder beim Vorhandensein besonderer Schulen für die verschiedenen Konfessionen, den Hausvätern der betreffenden Konfession als eine lediglich persönliche Last ob (§ 29 et seq. Tit. 12, Tl. II). Daneben besteht eine Provinzialgesetzgebung in Schlesien, Sachsen und Westfalen. In Schlesien beruht die Unterhaltung der Lehrer auf dem katholischen Schulreglement vom 18. Mai 1801 und dem Landtagsabschiede vom 22. Febr. 1829. Danach sind die Lehrerbesoldungen von den Domänen überall mit $^1/_3$ resp. $^1/_4$ und von den Gemeinden mit $^2/_3$ resp. $^3/_4$ aufzubringen, die Gemeindebeiträge aber immer nur auf die Stellenbesitzer einzulegen. In der Provinz Sachsen gilt noch die Verordnung vom 11. Nov. 1844, welche für die vormals Kgl. sächsischen Landesteile die Schulunterhaltungspflicht auf der Basis der Provinzialverbindung zu ordnen versucht hat; außerdem bestehen dort verschiedene provinzialrechtliche Bestimmungen für die verschiedenen Territorien, aus

denen die Provinz im Jahre 1815 gebildet worden ist. In der Provinz Westfalen hat noch die für das Hochstift Münster unter dem 2. September 1801 erlassene domkapitularische Verordnung über das Schulwesen teilweise Geltung. Aus dem Teile der Monarchie, in welchem die landrechtlichen Vorschriften über die Schulunterhaltung keinerlei Giltigkeit haben, sind hervorzuheben die Provinz Hannover, wo die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen durch das Gesetz vom 26. Mai 1845 subsidiarisch den örtlich abgegrenzten Schulverbänden auferlegt ist, jedoch innerhalb derselben die erforderlichen näheren Festsetzungen im wesentlichen der Verwaltung überlassen sind und den zweifelhaften Bestimmungen des Gesetzes gegenüber die herrschende Meinung dahin geht, daß die Schulunterhaltung eine lediglich persönliche Last der Schulgemeindemitglieder sei, die Provinz Schleswig-Holstein, wo die Unterhaltung der öffentlichen Schulen in Gemäßheit der allgemeinen Schulordnung vom 24. Aug. 1814 lediglich personellen Schulkommunen obliegt; der ostrheinische Teil des Regierungsbezirkes Koblenz, für den gesetzliche Bestimmungen über die in Rede stehende Materie überhaupt fehlen; Neu-Vorpommern, wo nur hinsichtlich der Landschulen die Unterhaltungspflicht durch das Regulativ vom 29. Aug. 1831 in singulärer Weise geordnet ist. In der Prov. Preußen (Gesetz vom 11. Dezember 1845), den linksrheinischen und den zum vormaligen Großherzogtum Berg gehörigen Landesteilen, den Fürstentum Hohenzollern und der Prov. Hessen-Nassau sind die bürgerlichen Gemeinden Träger der Schulunterhaltungslast.

66. Schullasten. Schulreglement vom 18. Mai 1801. Die Lehrerbesoldungen sind abgesehen von der speziellen Verteilung der Naturaldeputate auf die Ackerbesitzer — von den Domänen überall mit $^1/_3$ resp. $^3/_4$ und von den Gemeinden mit $^2/_3$ resp. $^3/_4$ aufzubringen, die Gemeindebeiträge aber immer nur auf die Stellenbesitzer gleichmäßig umzulegen und die nicht zu den Stellenbesitzern gehörenden Hausväter wie zahlreich und präſtationsfähig sie auch sein mögen, nur zum Spalten des Holzes in Anspruch zu nehmen und sonst frei zu lassen. Min.-Reskr. vom 15. Januar 1873 und 26. Septbr. 1877: Die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde für Elementarschulen ist anzunehmen, wenn sie eine höhere Lehranstalt unterhält. — Min.-Erl. vom 31. August 1860 und 3. August 1864: Die Schullast ist nach dem Allg. Landr. weder eine Kommunal- noch eine dingliche Last der bäuerlichen Grundstücke, sondern eine persönliche Last der Mitglieder der Schulgemeinde. Daher können Personen, welche, ohne in der Schulgemeinde zu wohnen, dort Grundstücke besitzen (Forensen), zu Leistungen für die Schule nicht herangezogen werden. Eine Heranziehung der Grundbesitzer, welche nicht zu den Hausvätern der Schulgemeinde gehören, ist nur zulässig, wenn die Schulabgaben als dingliche erachtet und in das Hypothekenbuch der verpflichteten Grundstücke eingetragen sind. — Min.-Erl. vom 21. Juli 1862: Ist die Schule als Kommunallast auf den Gemeindeetat mit übernommen, so sind Forensen verpflichtet, zu den Schullasten, soweit sie auf den Grundbesitz gelegt werden, beizutragen.

67. Lehrergehälter. Der Unterrichtsminister hat einen Verwendungsplan beim Etat pro 1875 vorgelegt inbetreff der 3 Millionen Mark, welche neu aufgewendet werden sollen, um die Stellengehälter der Elementarlehrer zu verbessern. Danach entfällt die ganze Summe, bis auf 9000 Mk. für jüdische Lehrer in Hessen, auf die 8 alten preußischen Provinzen, da in den neuen Provinzen dem Bedürfnis seit der im Jahre 1872 erfolgten Zuwendung von 795,000 Mk. genügt sei. Das Ministerium berechnet, daß die 3 Millionen Mark ausreichen werden, um in den 8 altpreußischen Provinzen den alleinstehenden, beziehungsweise ersten Lehrern auf dem platten Lande folgende Minimalgehälter exkl. Wohnung und Feuerung zu gewähren: 220—225 Thlr. in den billigen Gegenden der Re-

gierungsbezirke Köslin und Stettin, 240 Thlr. in der teuren Gegend von Köslin, 250 Thlr. in den Provinzen Preußen, Posen, Sachsen, in den billigen Gegenden von Stralsund und Westfalen, der billigen Gegend des nicht zum Hüttendistrikt gehörigen Oppelner Bezirks, 270—275 Thlr. in der Provinz Brandenburg, dem Regierungsbezirk Liegnitz, der teuren Gegend von Stralsund und Oppeln, 260—285 Thlr. in der billigen Gegend am Rhein, 300—320 Thlr. im Oppelner Hüttendistrikt und der teuren Gegend Westfalens, 310—360 Thlr. in der teuren Gegend von Koblenz-Aachen-Trier, 335—385 Thlr. in der teuren Gegend von Köln und 370—470 Thlr. in der teuren Gegend von Düsseldorf. — Min.-Erl. vom 31. Dez. 1874: Die Kgl. Regierung ist nach ihrer mit Gesetzeskraft bestehenden Instruktion vom 23. Oktober 1817 ebenso befugt, wie verpflichtet, die Höhe der Lehrerbesoldung festzustellen und die Beteiligten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Schule eventuell zwangsweise anzuhalten. — Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 28. Dezember 1850: Die Regierung hat das Einkommen des Lehrers zu bestimmen. Min.-Erl. vom 20. Juni 1874: Die politische Gemeinde ist befugt, auf grund eines ordnungsmäßig zu Stande gekommenen Gemeindebeschlusses diejenigen Lasten, welche den in ihrem Bezirke liegenden Schulsocietät obliegen, auf den Kommunaletat zu übernehmen. — Min.-Erl. vom 3. Dezember 1866: Über die Klassenbildung und sonstige äußere Einrichtungen der Schule hat die Bezirksregierung zu entscheiden. — Min. Erl. vom 8. Januar 1869: Ebenso entscheidet die Bezirksregierung über die Einschulung einzelner Ortschaften und die Bildung der Schulbezirke, desgleichen über die Einschulung einzelner Familienväter.

68. Anrechnung der Einkünfte aus kirchlichen Nebenämtern auf die Lehrerbesoldungen. Min.-Verf. Berlin, den 31. Mai 1875. Auf den Bericht vom 3. d. M. wegen Anrechnung der kirchlichen Einnahmen auf die Lehrerbesoldung wird der Kgl. Regierung eröffnet, daß durch die Cirkular-Verfügung vom 15. v. M. U. III 3779 zwar den Gehältern, wie solche bei den Kgl. Regierungen bei Verwendung der überwiesenen Summen zur dauernden Verbesserung des Einkommens von Lehrer- oder Lehrerinnen-Stellen an Elementarschulen in Aussicht genommen sind, im allgemeinen, unbeschadet der vorschriftsmäßigen Festsetzung der Lehrerbesoldungen in jedem Einzelfall nach den konkreten Verhältnissen zugestimmt worden ist, daß aber zugleich in dieser Hinsicht die seitherigen allgemeinen Bestimmung aufrecht erhalten worden sind. Hierhin gehört auch die Vorschrift, daß die Einkünfte aus kirchlichen Nebenämtern auf die Lehrerbesoldungen anzurechnen sind und der durch die Vereinigung von Lehrerstellen mit kirchlichen Nebenämtern bedingten Mehrarbeit des Lehrers durch entsprechende höhere Normierung seines Diensteinkommens gebührende Rechnung zu tragen ist (Centralbl. für die gesamte Unterrichtsverwaltung, Jahrgang 1873 S. 33.) Diese Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß es einerseits billig erscheint den Verpflichteten nicht mehr zuzumuten, als notwendig ist, um den Berechtigten ein den konkreten Verhältnissen entsprechendes Einkommen zu sichern, anderseits sich als zweckmäßig ergeben hat, überall bis zu allgemeiner gesetzlicher Regelung der Sache ein thunlichst gleichmäßiges Verfahren eintreten zu lassen, bezw. eine thunlichst gleichmäßige Grundlage für eine spätere definitive gesetzliche Regelung zu gewinnen. Bei Beantwortung der Frage, ob das Gesamtdiensteinkommen eines Lehrers, gleichviel aus welcher Quelle dasselbe im Einzelnen fließt, auskömmlich sei oder nicht, bezw. ob eine Verbesserung event. mit Hilfe von Staatsfonds notwendig sei, darf nicht der eine oder andere Einkommensteil außer Betracht bleiben oder unter seinem Werte gewürdigt werden. Es soll vielmehr aus den in der Cirkular-Verfügung vom 5. Mai 1869 — U. 13,608 (Centralbl. für die gesamte Unterrichtsverwaltung, Jahrgang 1869 S. 271 ff.) — dar-

gelegten Gründen bei Ermittelung und Schätzung des vorhandenen Stelleneinkommens nirgends die Absicht vorwalten oder unterstützt werden, durch eine der Wirklichkeit und dem Bewußtsein der Verpflichteten widersprechende Berechnung einen verhüllten Vorteil für die Stelle zu gewinnen, sondern das Notwendige und Erreichbare im vollen Umfange direkt und offen gefordert werden. Hiermit würde es nicht im Einklang stehen, irgend einen Teil des aus kirchlichen Nebenämtern fließenden Einkommens bei Beantwortung der Frage nach Auskömmlichkeit der Gehaltsbesoldungen bezw. nach dem Bedürfnis einer Aufbesserung oder anderweiten Normierung außer Ansatz zu lassen. Hierzu kommt, daß, während das hier vorgeschriebene Verfahren in jedem Einzelfall über das nach den obwaltenden Umständen Angemessene zu befinden gestattet, nicht füglich ohne gesetzliche Grundlage allgemein vorgeschrieben werden kann, ob 10, 20, 30, 150 oder mehr Mark von den kirchlichen Nebeneinkünften bei Festsetzungen von Lehrerbesoldungen principiell nicht angerechnet, bezw. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ oder welche anderen Bruchteile von dem, was über jene Beträge hinausgeht, angerechnet werden sollen. Ohne ein überall gleichmäßiges, auf die Verhältnisse des Einzelfalles angemessen angewendetes Verfahren sind Berufungen seitens der Gemeinden oder Lehrer und sonstige Weiterungen unausbleiblich. Es muß deshalb im Interesse des Ganzen und zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten den Provinzialbehörden zur Pflicht gemacht werden, bei ihren Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrerbesoldungen die diesseits erlassenen Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen.

69. Gehaltsskala für städtische Elementarschulen. Reg.-Verf. Posen, den 19. Novbr. 1875. Außer Wohnung und Holz sollen gewährt werden: a) in Städten über 5000 Einwohner (außer Posen und Bromberg) in 1klassigen Schulen 900 M., in 2kl. 900 und 950 M., in 3kl. 1000, 950 und 900 M., in 4kl. 1100, 940, 900, 850 M., in 5kl. 1100, 950, 950, 900 und 800 M., in 6kl. 1400 1100, 950, 950, 900 und 800 M., in 7kl. 1500 1200, 1000, 950, 900, 900 und 800 M. — Die Hauptlehrer (Rektoren) an 8- und 9kl. Schulen 1600 M., an 10- und mehrklassigen Schulen 1800 M., vorbehaltlich der Erhöhung der Sätze in Fällen besonderen, lokalen Mehrbedürfnisses resp. der Bildung von angemessenen Zwischenstufen bei mehrklassigen Schulkörpern. Feuerungsentschädigung 60 M., Wohnungsgeld-Zuschuß nach dem Tarif des Gesetzes vom 12. Mai 1873, Beamtenklasse V. b) in Städten bis zu 5000 Einwohner: in 1kl. Schulen 800 M., in 2kl. 800 und 800 M., in 3kl. 900, 850 und 800 M., in 4kl. 1000, 850, 800 und 750 M., in 5kl. 1000, 900, 850, 800 und 750 M. in 6kl. 1200, 1000 850, 800, 800 und 750 M., in 7kl. 1300, 1100, 900, 850, 800, 800 und 750 M. — Die Hauptlehrer (Rektoren) an 8- und 9kl. Schulen 1400 M. an 10- und mehrklassigen 1500 M., vorbehaltlich der Erhöhung der Sätze in besonderen Fällen. Feuerung und Wohnungsgeldzuschuß wie vorhin.

70. Beitragspflicht. Erk. des Oberverwaltungsgerichts vom 27. März 1878. Nach dem Schulreglement der Provinz vom 18. Mai 1801 hat in den einzelnen Ortschaften die Ortsherrschaft zu den für den Ortsschullehrer bestimmten Emolumenten je nach Größe des Dorfes $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{6}$ beizutragen. Diese Beitragspflicht erstreckt sich nur auf die Schule resp. die Schulen (beispielsweise eine katholische und eine evangelische Schule) welche zur Zeit des Erlasses des Schulreglements vorhanden waren, nicht aber auf später neu hinzugekommene Schulen. Wäre von vornherein im Dorfe eine evangelische Schule resp. ein evangelischer Lehrer, oder eine katholische Schule resp. ein katholischer Lehrer, so erstreckt sich die Beitragspflicht der Herrschaft nicht auf eine später hinzukommende katholische oder evangelische Schule, für welche die beteiligte Religionspartei dann allein zu sorgen hat. Diese Regel gilt auch für den Fall, daß an einer ursprünglichen katholischen Dorfschule ein zweiter Lehrer evangelischer Konfession für die

evangelischen Schüler oder umgekehrt an einer ursprünglich evangelischen Dorfschule ein zweiter Lehrer katholischer Konfession für die katholischen Schüler angestellt wird. In diesen Fällen ist die Ortsherrschaft nicht verpflichtet, zu den Emolumenten der zweiten, später hinzugekommenen Lehrerstelle etwas beizutragen. Das Schulreglement sieht als die Regel an, daß jedes Dorf (Gemeinde) eine Schule besitzt. In dieser unterrichtet der Lehrer alle Kinder ohne Unterschied der Religion. Den Religionsunterricht erteilt er nur den Kindern seines Glaubens, während für den Religionsunterricht der Kinder der anderen Religionspartei der betreffende Pfarrer zu sorgen hat. Nach dem Religionsbekenntnisse der Stellenbesitzer unterscheidet das Reglement zwischen „ganz katholischen" „ganz protestantischen" und Dörfern „vermischter Religion". Der Lehrer an der Schule muß danach „katholisch", „protestantisch" bezw. „von der Religionspartei sein, von welcher derselbe bisher — (d. h. zur Zeit der Publikation des Reglements) gewesen ist. In letzterem Falle steht jedoch der anderen Religionspartei frei sich einen eigenen Schullehrer ihrer Religion zu wählen, doch müssen deshalb die dem alten Schullehrer ausgemittelten oder einem neuen dieser Religion nach § 2 auszumittelnden Emolumente nicht geschmälert werden, ebensowenig als die andere Partei nötig hat, zum Bau und Unterhaltung des neuen Schulhauses zu konkurrieren" (§§ 4, 5, 6, 7 des Reglements). Und im § 22 a. a. O. wird für denselben Fall bestimmt: „Ist aber jetzt nur eine Schule dort vorhanden, so hat die Herrschaft ihren Beitrag nur dem Schullehrer der Religionspartei zu entrichten, welcher bei Publikation dieses Reglements dort befindlich war. Will die andere Religionspartei sich einen eigenen Schullehrer wählen, so steht ihr dieses ganz frei, doch ohne die Einkünfte des Schullehrers der anderen Partei zu schmälern, als welcher ein begründetes Recht darauf hat. Von dieser Regel, daß die Herrschaft immer nur für den Lehrer der einen und zwar der nach den §§ 4—6 maßgebenden Religionspartei beizutragen hat, machen die §§ 22, 23 a. a. O. nur für den Fall eine Ausnahme, wenn in einem Dorfe bereits zur Zeit der Publikation des Reglements „zwei Schullehrer verschiedener Religion vorhanden waren. Dann trägt die Herrschaft, je nach Größe des Dorfes, 1/3 oder 1/6 zu dem Holzdeputat und Bargehalt sowohl des katholischen, als des evangelischen Lehrers bei.

§ 31. Die Beiträge, sie bestehen nun in Geld oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen billig verteilt und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.

71. Schulbeiträge. Erkenntnis des großen Senats des Obergerichts in Hildesheim vom 10. Januar 1875 in Sachen Bauermeister gegen den Kirchen- und Schulvorstand zu Heyersum wegen Beitrags zu den protestantischen Kirchen- und Schullasten. Der der katholischen Kirche angehörende Bauermeister weigerte sich, die von ihm geforderten Beiträge zu den Kirchen- und Schullasten des Dorfes Heyersum zu tragen und wurde infolge dessen vom Kirchen- und Schulvorstande daselbst verklagt. Die administrative Behörde entschied zu Gunsten des Kirchen- und Schulvorstandes und veranlaßte den B. zur Zahlung der Gelder. Dieser war jedoch nicht der Ansicht der Verwaltungsbehörde, sondern ergriff den Rechtsweg. Im Verlaufe des Prozesses wurden dem verklagten Kirchen- und Schulvorstande folgende Beweise auferlegt: 1) daß in der Kirchen- und Schulgemeinde oder im Dorfe H. ein Gewohnheitsrecht bestehe, nach welchem die Beitragspflicht zu den Kirchen- und Schullasten auf den Reihestellen als solchen als eine dingliche Last ruhe; oder 2) daß die Besitzer jener beiden Höfe als solche seit unvordenklicher Zeit, oder 3) während eines vor der Klageerhebung liegenden Zeitraumes von 30 Jahren die von der protestantischen Kirchen- und Schulgemeinde zu H. geforderten Kirchen- und Schullasten getragen haben. — Die vernommenen Zeugen haben

namentlich bekundet, daß in H. niemals zwischen Kirchen- und Schullasten und anderen Gemeindelasten unterschieden sei, und daß deshalb auch der Kläger bezw. seine katholischen Vorbesitzer dabei so gut ihren Strang hätten ziehen müssen, als die lutherischen Gemeindeglieder. Hiernach sei als feststehend anzunehmen, daß die von dem Kläger und seinen Vorbesitzern eingegangenen Beiträge von ihnen lediglich in ihrer Eigenschaft als Angehörige der Gemeinde gefordert, bezw. gezahlt seien, daß bei diesen Leistungen aber niemals, weder auf der einen oder andern Seite die Ansicht maßgebend gewesen sei, daß es sich um die Erfüllung einer von dem Parochialnexus, bezw. der Mitgliedschaft des Besitzers in der Gemeinde unabhängige privatrechtliche Verpflichtung der betreffenden Höfe als solcher handle. — Das ergangene Endurteil lautete nun dahin, daß sämtliche versuchten Beweise für verfehlt zu erachten seien, und der beklagte Vorstand verurteilt werde, die Freiheit der klägerischen Reihestelle nebst Ländereien von der behaupteten Beitragspflicht zu den Lasten der protestantischen Kirchen- und Schulgemeinde in H. anzuerkennen, sich jedes desfallsigen Eingriffs in das klägerische Eigentum zu enthalten und die bisher zwangsweise eingezogenen Beiträge dem Kläger nebst den Prozeßkosten zu erstatten.

72. Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 26. März 1879. (Centralbl. S. 481). — Nach § 77 des Gesetzes vom 21. Juli 1876 ist eine Berufung an das Verwaltungsgerichtsverfahren nur bei „Regulierung des Einkommens der Elementarlehrer" zulässig. Wenn also ein Lehrer meint, daß sein Einkommen sich in einer für ihn unerträglichen Weise verringert habe, so hat er sich zunächst bei der Schulaufsichtsbehörde zu melden, welche jederzeit berechtigt ist, eine neue Regulierung des Einkommens vorzunehmen. Geht diese damit vor, so entsteht dann für den mit ihrer Festsetzung unzufriedenen Teil der Anlaß und das Recht zur Klage bei den Verwaltungsgerichten (Kreisausschuß in erster, Verwaltungsgericht in zweiter und Oberverwaltungsgericht in letzter Instanz). Hat die Regierung keine Neuregulierung veranlaßt (worüber man sich dann beim Ministerium zu beschweren hat) so ist bis dahin auch kein Grund zur Anrufung der Verwaltungsgerichte.

73. Erhöhung der Lehrerbesoldungen. Minist.-Reskr. vom 22. Januar 1869: „Die gesetzliche Verpflichtung der Schulgemeinden zur Unterhaltung ihrer Lehrer erstreckt sich regelmäßig auf die Gewährung freier Wohnung, freier Feuerung und eines für alle übrigen Bedürfnisse einer Lehrerfamilie ausreichenden sonstigen Einkommens, welches den besonderen Verhältnissen der Stelle, des Ortes und der Zeit entsprechen muß und dessen Höhe hiernach von der Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich jeder Zeit ergänzend festgesetzt werden kann, wenn die Verpflichteten nicht schon aus eigener Bewegung und teilnehmendem Interesse für ihr Schulwesen sich angelegen sein lassen, daß Einkommen ihrer Lehrerstellen demgemäß zu verbessern. Wenn die Königl. Regierung dabei hinsichtlich der Lehrerstellen des dortigen Kreises ihren Anforderungen an die Gemeinden einen Minimalsatz von — — Thlr. außer Wohnung und Feuerung zu Grunde legt, so hat das immer nur die Bedeutung eines durch die Erfahrung im allgemeinen bestätigten Maßstabes für dasjenige, was auch in kleinen und armen Gemeinden des dortigen Kreises der Regel nach mindestens gefordert werden muß, um die selbständige und standesgemäße Existenz des Lehrers zu sichern. Dagegen bezeichnet ein solcher Minimalsatz keineswegs etwa die Grenze, über welche hinaus die Schulgemeinden zu Mehrleistungen nicht weiter verpflichtet wären. Die Kgl. Regierung ist vielmehr befugt und im Interesse jeder einzelnen Schule sowohl, wie des gesamten Schulwesens verpflichtet, es bei einem solcher Gestalt auf das Knappste bemessenen Lehrereinkommen nur da bewenden zu lassen, wo die

Verpflichteten zu arm sind, um zu einer reichlicheren, ihrer ganzen Schule und ihnen selbst und ihren Kindern wieder zu gute kommenden Ausstattung der Lehrerstelle beitragen zu können. Wo die Verpflichteten dagegen ohne wirkliche Überbürdung ein Mehreres leisten können, sind sie auch dazu nachdrücklich anzuhalten, da dem Bedürfnis mit jenem Minimalsatz noch bei weitem nicht volles Genüge verschafft, geschweige etwa über dasselbe hinausgegangen wird.“ —

74. Einkommens-Erhöhung. Wenn die Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 in dem § 135, X. No. 1. „die Entscheidung von Beschwerden über die Heranziehung zu Schulbeiträgen, die Beschwerde mag auf gänzliche Befreiung oder Ermäßigung gerichtet sein, mit Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges in Gemäßheit des § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S, 241)“ den Kreisausschüssen beilegt, so kann aus dieser Bestimmung nicht gefolgert werden, daß dem Kreisausschusse die Kompetenz beiwohne, über die Notwendigkeit der Einkommens-Erhöhung der Schullehrer an sich zu befinden; vielmehr gebührt die Normierung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer, sowie die Bestimmung darüber, welche Kosten zur Bestreitung der Schulbedürfnisse erforderlich sind, nach wie vor lediglich den Schulaufsichtsbehörden, sofern nicht eine Ausnahme ausdrücklich festgesetzt ist. Für diese Auffassung spricht nicht allein die Fassung der No. 1, X des § 135, sondern auch die Bestimmungen unter No. 2 und 3 daselbst, von denen die erstere den Kreisausschüssen bei der Regulierung des Einkommens der Elementarlehrer nur die Feststellung des Geldwertes, der Naturalien und des Ertrages der Ländereien überträgt, während die letztere, auf den Schulbausachen bezügliche Bestimmung ausdrücklich zwischen der Notwendigkeit des Baues und der Aufbringung der durch denselben entstehenden Kosten unterscheidet und ausnahmsweise auch die Entscheidung über die Notwendigkeit von Schul-Neu- und Reparaturbauten den Kreisausschüssen zuweiset. Der Kreisausschuß bildet keine richterliche Behörde, und die Einlegung einer Beschwerde bei dem Kreisausschusse steht somit der Beschreitung des Rechtsweges nicht gleich. Min.-Rskr. 17. Juni 1874. (Centralbl. S. 503). —

§ 32. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Kontribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei.

75. Gehaltsverhältnisse. Min.-Erl. vom 5. Februar 1866. „Die Verringerung des einem Lehrer durch die Vokation zugesicherten Gehaltes ist überhaupt unzulässig. Seine Einnahme kann steigen oder fallen je nach dem Betrage des ihm zugewiesenen Schulgeldes, soweit der Betrag desselben nicht fixiert ist. Schulgeld aber steht einem Lehrer nur von den seiner Schule wirklich überwiesenen Kindern zu. Machen also die Überfüllung einer Schule oder sonstige Verhältnisse die Einrichtung einer zweiten Schulklasse oder einer neuen Schulstelle erforderlich, so geht der Bezug des Schulgeldes auf denjenigen Lehrer über, dessen Schule die betreffenden Kinder besuchen. Wie ein Lehrer keine Entschädigung zu beanspruchen hat, wenn seine Einnahme an Schulgeld durch den Tod einzelner Schüler geringer wird, so auch nicht, wenn diese Verringerung durch Veränderung des Schulbezirks eintritt.“ —

76. Schulgeld. Dem Schulvorstande liegt die Verwaltung des Schulvermögens und der Schulkasse und die Sorge für regelmäßige Einziehung des Schulgeldes ob. Er hat dabei nach den bestehenden oder nach zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu verfahren, und bleibt in allem seinen Mitgliedern für jeden Schaden, der durch seine Schuld der Schulkasse erwächst, verantwortlich. Die unmittelbare Erhebung des Schulgeldes liegt, wo nicht ein anderes angeordnet ist, dem Dorfschulzen ob, auch wenn er nicht Mitglied des Schulvorstandes ist. Reg.-Verf. 20. Mai 1835, bestätigt durch Min.-Reskr. vom 26. Juni 1835. — Wo Änderungen der Schul-

bezirke beantragt oder für notwendig erachtet werden, müssen, analog den §§ 238 ff. Tit. 11. T. II Allg. L. R. gegebenen Vorschrift, alle diejenigen gehört werden, welche ein Interesse dabei haben. Besonders erworbene Vermögenvorteile begründen einen Anspruch auf Schadloshaltung (§ 75 Einleitung zum Allg. Landrecht. Darum muß dem Inhaber der Lehrerstelle das vokationsmäßig zugesicherte Einkommen belassen, resp. ihm eine Entschädigung für etwaige Verluste von derjenigen gewährt werden, zu deren Gunsten die Änderung erfolgt ist. Min.-R. 29. Juni 1829 (v. Kamptz Annalen Bd. 17. S. 369) und Cirkular-Verf. vom 17. Oktober 1851 (Min.-Bl. de 1852 S. 1). Ausfälle an Schulgeld unterliegen dieser Regel nur, wenn letzteres auf ein Fixum gebracht und dieses garantiert war. Min.-Reskr. (C.-Bl. 1862 S. 431 ff.) Nach Min.-Erl. vom 3. Nov. 1873 soll, da es an einer gesetzlichen Grundlage mangelt, Gemeinden zur Vorausbezahlung des Gehalts in Quartalsraten an solche Lehrer, welche nicht im kollegialischen Verhältnisse stehen, zu nötigen, in der Regel (Ausnahmen kann die Regierung gestatten) das Gehalt monatlich pränumerando gezahlt werden. —

77. Schulgeld-Etat. Nach der Ministerial-Verordnung vom 11. Juli 1868 soll für die Schulkassen ein förmlicher Etat nach 3jähriger Periode aufgestellt werden. Die Kgl. Regierung zu Potsdam hat deshalb unterm 31. Mai 1869 die Landrats-Ämter angewiesen die Aufstellung des Etats durch die Schulvorstände unter Zuziehung des Lehrers zu veranlassen. Die bisherigen Abzüge von $^1/_{10}$ resp. $^1/_{12}$ der aufkommenden Schulgelder fallen nach der neuen Einrichtung fort und es sind die vollen Erträge der Schulgelder lediglich nach Abzug der Hebungskosten nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre als Einnahme der Schulkasse in Ansatz zu bringen desgleichen die Zinsen von Schulkassen-Kapitalien 2c. Nach Abzug der Kosten für Lehrapparat erhält dann der Lehrer nach dem Durchschnitt der 3jährigen Periode des Etats sein Gehalt für die nächsten 3 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist ist ein neuer Etat aufzustellen. — Das Einkommen des Lehrers darf nicht unter Abzügen, sei es für Schulbedürfnisse, sei es für Freischule, wo dann die zur Armenpflege Verpflichteten den Ersatz zu leisten haben, leiden. Min.-Reskr., 6. März 1853. — Dem Lehrer muß für jedes Kind, welches er unterrichtet, das reglementsmäßige Schulgeld gezahlt werden. Demselben kann daher die Verpflichtung, den Kindern der Ortsarmen unentgeltlich Unterricht zu erteilen, nicht auferlegt werden. Zur Zahlung des Schulgeldes für die Kinder der Ortsarmen ist vielmehr der Ortsarmenverband rechtlich verpflichtet. Min.-Reskr., 18. Febr. 1861.

78. Schulgeld. Min.-Erl. vom 31. Juli 1862 und 30. Aug. 1870. Schulgeld kann nur für die Kinder erhoben werden, welche die Schule wirklich besuchen. — Min.-Erl. vom 9. Dezember 1867. Die Kinder von Lehrern sind von der Schulgeldzahlung nicht befreit.

Das Schulgeld ist monatlich zu erheben und überall am Anfang des Monats fällig. Der Schulgelderheber muß deshalb die Einziehung desselben sofort mit dem Beginn des Monats vornehmen. Die Auszahlung des Schulgeldes an den Lehrer erfolgt in monatlichen Raten, die nach der Höhe des eingegangenen Schulgeldes vorläufig festzustellen sind, bis die definitive Feststellung und Ausgleichung bei dem Abschluß der Jahresrechnung erfolgen kann. Da das Schulgeld von jetzt ab, wo es noch nicht gebräuchlich ist, pränumerando zu erheben ist, so ist auch dem Lehrer sein Anteil in dieser Art zu zahlen. Reg.-Verf. Potsdam, den 15. April 1864. — Vorausbezahlungen sind nicht nur wünschenswert, sondern auch zweckmäßig, daher gebräuchlich und insbesondere für die Zahlung der Besoldungen von Staatsbeamten, zu welchen die Lehrer doch mittelbar gehören, sogar vorschriftsmäßig. Min.-Reskr. 29. Febr. 1872. (C.-Bl. S. 225.)

Über die Abholung des Schulgeldes vom Kassenrendanten gilt die

Bestimmung des Allg. Landrechts in II. Tit. XIII. § 130, daß derjenige, welchem die Quittung über eine zu bezahlende Summe anvertraut worden zum Empfange der Zahlung selbst für bevollmächtigt zu achten ist. Das Schulgeld ist auch für die Zeit der Ferien zu entrichten. Reg.-Verf., 19. Febr. 1839. — Das ortsübliche Schulgeld ist für alle Kinder, so lange sie die Schule besuchen müssen, und auch für solche Kinder, welche aus irgend welcher Ursache die Schule nicht besuchen, doch für den vollen Monat zu entrichten, mögen sie auch nur wenige Tage des einen oder des andern Monats den Unterricht benutzen. Reg.-Verf. Potsdam, 8. Mai 1857. — Wenn Kinder aus nicht eingeschulten Ortschaften die Schule besuchen, so muß das von demselben zu zahlende Schulgeld dem Lehrer neben dem durch die Kgl. Reg. festgesetzten Einkommen gewährt werden. Reg.-Verf. Potsdam, den 13. April 1876. II. E. 1723. Zur Erhebung des Schulgeldes sind zufolge des § 54. Tit. 7. Teil II Allg. Landr. und da Abgaben an Schulbediente, die auf grund gesetzlicher Bestimmungen oder verfassungsmäßig zu entrichten, rücksichtlich der Einziehung nach § 3 der Allerh. Kab.-Ordre vom 19. Juni 1836 den öffentlichen Abgaben beizuzählen sind, die Ortsschulzen für verpflichtet zu erachten. Min.-Reskr. vom 19. April 1846. Min-Bl. S. 80. Für das Erheben des Schulgeldes werden 2 % Rendanturgebühren bewilligt. Eine Überschreitung des Satzes darf nicht gestattet werden. Von dem durch die Dominien und Gemeinden gedeckten Schulgelde dürfen Rendanturgebühren nicht berechnet werden, ebensowenig wie von den anderweitigen Einnahmen der Schulkasse. Reg.-Verf., Potsdam, den 6. Dezember 1858 — II. A 4512. Die Lehrer haben Anspruch darauf, daß ihnen die Einkünfte an Schulgeldfixum und baren Gehaltszulagen monatlich gezahlt werden. Reg.-Verf. Potsdam, den 16. Febr. 1877 II E. S. L. 5588.

§ 33. Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Teil auf eine zeitlang unvermögend sind, dabei nach Notdurft zu unterstützen.

79. Heranziehung des Lehrers zu Schulbeiträgen. Im Landkreis Königsberg waren vom Gemeinde-Vorstand eines Kirchdorfes der Pfarrer und die beiden Lehrer zur Aufbringung der Lehrergehälter mit Beiträgen herangezogen. Ihre Beschwerde beim Kreis-Ausschuß war ohne Erfolg; so wendeten sie sich an das Königl. Bezirks-Verwaltungsgericht und erstritten folgendes Erkenntnis. Im Namen des Königs . . . hat das königliche Bezirks-Verwaltungsgericht in Königsberg in der Sitzung vom 14. September 1878 . . . nach öffentlicher Verhandlung, in Erwägung, daß gemäß § 39 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 die Mittel zur Unterhaltung der Elementarschulen in derselben Weise wie die übrigen Kommunalbedürfnisse innerhalb der zur Schule eingeschulten Ortschaften aufzubringen sind, — in Erwägung, daß demgemäß § 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betreffend, Geistliche und Lehrer von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit sind, — in Erwägung, daß demgemäß Berufungskläger auch nicht zu der Kommunal-Anlage pro 1877, wie die Gemeinde N. N. behufs Beschaffung der Mittel zur Unterhaltung der Schule N. N. in specie zur Aufbringung der Lehrergehälter von ihren Eingesessenen erhebt, herangezogen werden können und die Entscheidung des Kreisausschusses Königsberg demgemäß abzuändern war, dahin entschieden, daß unter Abänderung der Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Königsberg vom 13. April 1878 die Klage des Pfarrers N. vom 7. November 1877 und die Klage der Lehrer N. und N. vom 19. November 1877 für begründet zu erachten, Kläger daher nicht schuldig, zu den für das Jahr 1877 durch den Gemeinde-

Vorsteher in N. ausgeschriebenen Beiträgen zur Aufbringung der Lehrergehälter in N. beizutragen.

80. Naturalleistungen. Nach der wegen der Veränderungen, die durch das vom 1. Januar 1872 ab in Wirksamkeit tretende neue Maß- und Gewichtsystem herbeigeführt werden, im Stück 34 des Amtsblattes publizierten Bekanntmachungen kann es vom gedachten Termine ab nicht mehr als gesetzlich statthaft erachtet werden, in den amtlichen Verhandlungen über Abgabenverteilungen, resp. in den Abgabenverteilungsplänen die Naturleistungen an geistliche Institute, welche nach Maß und Gewicht abzuführen sind, in andern als den neuen Maßen oder Gewichten zu bezeichnen und darzustellen. Die empfangsberechtigten Geistlichen, Küster und Lehrer sind daher angewiesen, in jedem einzelnen Falle der Dismembration eines ihnen abgabenpflichtigen Grundstückes die Umrechnung der dem Stammgute obliegenden, nach Maß oder Gewicht abzuführenden Leistungen und zwar: 1. des Getreides und anderer Cerealien nach Hektolitern, 2. des Brennmaterials nach Kubikmetern, 3. der nach Gewicht zu liefernden wirtschaftlichen Produkte (Brote, Flachs 2c.) nach Kilogrammen selbst vorzunehmen und dem Landratsamte zur weitern Verteilung zu deklarieren. Bei der Unterverteilung sind die entstehenden Brüche so abzurunden, daß der Nenner mit 5 oder 10 teilbar ist. Allzukleinlichen Zersplitterungen der Leistungs-Quota wird dadurch vorgebeugt werden können, daß nicht von jeder der mehrerlei Leistungen des Stammgutes eine Quota auf jede einzelne Parzelle gelegt wird, sondern daß vielmehr eine Leistung dieser, eine andere Leistung jener Parzelle zugewiesen wird. (Min.-Reskr. 30. Dezbr. 1847. Min. Bl. 1848 S. 24). Reg. Verf. Potsdam, 7. September 1871. Wegen der Ablieferung gelten die landrechtlichen Bestimmungen Teil II. Titel 11 §§ 926 bis 928 und II. 7 §§ 479, 480.

80a. Ablösung von Realberechtigungen. Reg.-V. Stettin, den 10. Januar 1881. Nach § 9 des Gesetzes v. 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen Schulinstituten 2c. zustehenden Reallastberechtigungen (G.-S. S. 417), sind die Berechtigten bei einer Zerstückelung von Grundstücken zu fordern befugt, daß ihre Geld- und Roggenrenten, welche nach der Verteilung, d. h. in Gemäßheit der Verteilung, unter 4 Thlr, bezw. 2 Neu-Scheffel Roggen betragen, durch Erlegung des 25fachen Barbetrages abgelöst werden. Diese Befugnis der Berechtigten erlischt, wie durch Entscheidung des Oberlandes-Kulturgerichts zu Berlin endgiltig festgestellt worden ist, mit dem definitiven Abschluß der bezüglichen Regulierungsverhandlungen bezw. mit der Vollstreckbarkeit des Verteilungsplanes. Nach § 7 des Gesetzes, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücken 2c. vom 25. Aug. 1876 (Ges.-Samml. S. 405), werden die aus dem Schulverbande entspringenden Lasten durch den Schulvorstand verteilt. Die Schulvorstände werden daher hierdurch angewiesen, die im § des Gesetzes vom 27. April 1872 den Berechtigten eingeräumte Befugnis dadurch zu wahren, daß sie in den Verteilungsplan selbst den Vorbehalt aufnehmen, daß diejenigen Geld- und Roggenrenten, welche nach dem Plane unter 4 Thlr. bew. 2 Neu-Scheffel Roggen betragen, durch Erlegung des 25fachen Barbetrages abgelöst werden müssen.

81. Feststellung des Begriffs Hausvater in Bezug auf die Schulabgabenpflicht. Ein in Diensten eines Rittergutsbesitzers stehender unverheirateter Rentmeister wurde von der Schulgemeinde für die Bedürfnisse der Schule zu einem jährlichen Beitrag von 4,50 Mark veranlagt. Derselbe hielt diese Heranziehung für ungerechtfertigt, weil er keinen eigenen Hausstand habe und deshalb den ‚Hausvätern' nicht beizuzählen sei. Die deshalb von ihm gegen die Schulgemeinde erhobene Klage wurde vom Kreisausschusse als unbegründet zurückgewiesen; dagegen änderte das Bezirks-Verwaltungsgericht diese Entscheidung auf die vom Kläger eingelegte Be-

rufung dahin ab, daß die verklagte Schulgemeinde schuldig, den Kläger von den ausgeschriebenen Beiträgen für die Schule freizulassen. Der Berufungsrichter sprach dem Kläger die Eigenschaft eines Hausvaters im Sinne des § 29 Tit. 12 Teil II A. L. R. ab, weil nicht ohne weiteres ein jeder der sich durch Verträge selbstständig verpflichten könne, ein eignes Einkommen besitze und im Schulbezirke wohne, auch als „Hausvater" anzusehen, hierzu vielmehr noch weiter der Besitz eines eigenen Hausstandes erforderlich sei, der Kläger aber zum Hausstande seines Herrn gehöre. Das Ober-Verwaltungsgericht hat diese Entscheidung auf eingelegte Revision aufgehoben am 11. Oktober 1879. Das Allgemeine Landrecht, heißt es in den Erkenntnisgründen, lege die Unterhaltung der Schule im § 29 Tit. 12 Teil II. „den sämtlichen Hausvätern jeden Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht" auf und gebrauche dabei im § 34 als gleichbedeutend die Worte: „allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied." Dasselbe bezeichne damit klar, daß die Schullast von allen im Schulbezirke Wohnenden ohne Unterschied und ohne jegliche Ausnahme getragen werden soll. Nur Derjenige, welcher überhaupt unvermögend ist, Abgaben zu zahlen, könne auch zur Leistung von Schulbeiträgen nicht herangezogen werden. Darauf wiesen die Worte im § 31 §. c. hin, daß die Verteilung „nach Verhältnis der Besitzungen und Nahrungen" erfolgen solle. Wer eine Nahrung habe, d. h. wer aus eignem Vermögen oder eigenem Erwerbe seinen Unterhalt gewinnt, sei als „Hausvater", als „zur Schule gewiesener Einwohner" schulsteuerpflichtig. Die Bezeichnung „Hausvater" begreife alle wirtschaftlich selbständigen, physischen Personen in sich, welche im Schulbezirke ihren Wohnsitz haben. Es komme nicht darauf an, ob dieselben verheiratet sind oder nicht, ob dieselben einen eigenen Hausstand führen, oder Wohnung und Kost — es sei gegen Bezahlung oder als Entgelt für ihre Dienstleistung — von einem Dritten erhalten. Entscheidend sei das eigene Einkommen, die wirtschaftliche Selbständigkeit.

82. Schullast. Geistliche und Lehrer gehören zufolge höherer Entscheidungen, insbesondere derjenigen des Oberverwaltungsgerichts vom 17. Januar 1877 und der Ministerialentscheidung vom 28. Febr. 1877, zu den Hausvätern der Schulsocietäten im Sinne des Allg. Landrechts und haben demzufolge auch zu den Schulsocietätslasten mit beizutragen. Reg.-Verf. Düsseldorf, 5. Dezember 1879. Nach dem Min.-Reskr. vom 30. April 1880, G. III. 3443, können die Lehrer zu den Schullasten resp. Baukosten des Schulhauses nach der Erkenntnis des vormaligen Kgl. Ober-Tribunals vom 8. Oktober 1866 und des Kgl. Oberverwaltungsgerichts vom 17. Januar 1877 bei Societätsschulen im Bereiche des Allg. Landr. als Hausväter herangezogen werden. Wo die Schulunterhaltungslast eine Kommunallast ist, bleiben die Lehrer von den Schullasten nach § 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 bereit. In Hannover dagegen ist das Volksschulgesetz vom 26. Mai 1845 maßgebend. Dies bestimmt in § 15, daß die Verpflichtung, die Bedürfnisse einer Volksschule zu bestreiten, dem Schulverbande obliegt. In denjenigen Landesteilen, für welche Exemtionen von Schullasten gegenwärtig nicht bestehen, sollen sie auch künftig nicht eintreten. —

9. Schulgebäude.

§ 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen muß, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

83. Schulbauten. Reg.-Verf. Potsdam, den 14. Juni 1838. In Betreff der Küster- und Schulbauten wird angeordnet, daß auf grund des Allg. Landrechts bei Küster- und gleichzeitigen Schulbauten die Materialien

an Holz, Steinen und Kalk der Patron, die übrigen Kosten nebst freien Spann- und Handdiensten die Eingepfarrten zu tragen haben. Beim Bauen bloßer Schulgebäude oder bei zu bloßen Schulzwecken zu errichtenden Räumen und Erweiterungen etwa schon vorhandener alter Küster- und gleichzeitiger Schulgebäude, oder bei Anbauen an letztere, liegt sämtlichen Hauswirten eines Schulverbandes ohne Unterschied, ob sie mit Grund und Boden ansässig sind oder nicht, Kinder haben auch keine, nach §§ 34 und 35, Tit. 12 Teil II. des Allg. Landrechts die Bau- und Unterhaltungs-Verbindlichkeit ob. Bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Gutsherrschaften auf dem Lande die auf dem Gute, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden und zum Baue notwendig sind, unentgeltlich verabfolgen. Allg. Landrecht Teil II. Tit. 12 § 36. — Der Patron der ersten Schulklasse ist auch Patron der noch zu entrichtenden und verpflichtet, als Gutsherrschaft den betreffenden Beitrag zu leisten.

84. Den Kreisausschüssen überwiesenen Schulsachen. (§ 135 X. der Kreisordnung.) Zum Wirkungskreise des Kreisausschusses gehören in Schulsachen der Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke: 1) die Entscheidung von Beschwerden über die Heranziehung zu Schulbeiträgen, die Beschwerde mag auf gänzliche Befreiung oder Ermäßigung gerichtet sein, mit Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges in Gemäßheit § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861; 2) die Feststellung des Geldwertes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei Regulierung des Einkommens der Elementarlehrer im Falle eines Streites unter den Beteiligten; 3) die resolutorische resp. interimistische Entscheidung in solchen streitigen Schulbausachen, welche nicht gleichzeitig die Küsterei betreffen. Der Kreisausschuß entscheidet: a. Über die Notwendigkeit und Art der Ausführung von Schul-, Neu- und Reparaturbauten. Gegen die Entscheidung ist mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges nur die Berufung an das Verwaltungsgericht zulässig; b. Über die Verpflichtung, zu den Baukosten beizutragen, und über die Verteilung dieser Kosten unter den hierzu Verpflichteten. Die Entscheidung gilt als Interimistikum, welche im Wege der administrativen Exekution sofort vollstreckbar ist. Es bleibt dem Beteiligten dabei der ordentliche Rechtsweg gegen denjenigen, welchen er zu der ihm angesonnenen Leistung oder zur Entschädigung für verpflichtet erachtet, vorbehalten. Cirk.-Min..R., vom 11. Mai 1874, Min.-Bl. S. 253; C.-Bl. S. 502); Min.-R., 14. Sept. 1874, (C.-Bl. S. 574). Für den Fall, daß die Beschränktheit der Schullokalitäten den Neubau notwendig macht, vergleiche Min.-R., 15. Oktober 1872 (C.-Bl. S. 586). Nach § 2 dieser Bestimmungen über das Volksschulwesen beträgt die Maximalzahl der Schüler einer Klasse 80. Nach § 8 muß das Schulzimmer so groß sein, daß auf ein jedes Kind ein Flächenraum von 0,6 Q.-Meter kommt. Bei der Ermittelung der Schulkinderzahl kommen alle wirklich recipierten in Betracht, d. h. die zeitweise durch Krankheit 2c. am Schulbesuch behinderten müssen mitgezählt werden. (M.-R., 19. Juni 1873. C.-Bl. S. 503). Zweck der resolutorischen Entscheidung ist: durch die interimistische Festsetzung die Ausführung einer baulichen Herstellung und die Befriedigung der Bauunternehmer zu beschleunigen. Ist die Befriedigung der Baugläubiger bereits erfolgt (z. B. vorschußweise durch einen Dritten), kann nicht mehr resolutorisch entschieden werden. Es handelt sich dann lediglich um privatrechtliche Forderungen über welche nur die Gerichte entscheiden können. Min.-Reskr., 29. April und 29. Juni 1861. C.-Bl. S. 257 und S. 452) —

85. Dienstwohnung. Die Unterhaltung der Schulmeisterwohnung bezeichnet der § 34 Tit. 12. T. II. Allg. L.-R. als eine Last der Schulgemeinde, weshalb der Lehrer, wenn er nicht zugleich Kirchendiener oder wenn ihn nicht spezielle Rechtstitel oder provinzielle Bestimmungen dazu

verpflichten, Reparaturen an der Wohnung in keiner Weise treffen, also auch dann nicht, wenn sie im Sinne des Allg. L.-R. T. II. Tit. 11 § 784 zu den kleinen Reparaturen zu rechnen sind. Min.-R. 17. März 1842. (Min.-Bl. S. 111.) Die Min.-Verordnung vom 28. Dezember 1861, betreffend die Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von Beiträgen zur Kirchen- und Schulzwecken gründet sich auf das gemeine und kanonische Recht. Für die beiden westlichen Provinzen ist bereits im Jahre 1854 allgemein angeordnet, daß nicht nur die Geistlichen und Kirchenbeamten, sondern auch die Lehrer von den kirchlichen Umlagen frei zu lassen seien. Die Kgl. Regierung ist veranlaßt, die administrative Hilfe zur Heranziehung der Lehrer zu den streitigen Beiträgen zu versagen. Min.-R. 30. April 1866.

86. Reparaturen. Nach der Cirkular-Verf. vom 17. März 1842 ist inbetreff der kleinen Reparaturen an den Dienstwohnungen § 784 seq. Teil II. Tit. 11 des Allg. L.-R. maßgebend. Der Nachweis einer, den Vorschriften des § 784 seq. a. a. O. derogierenden Spezialobservanz ist nach den allgemeinen rechtlichen Erfordernissen zu führen. Insbesondere wird dieser Nachweis alsdann für erbracht zu erachten sein, wenn durch Vorlegung der vorschriftsmäßig revidierten Kirchenrechnungen resp. Gemeinderechnungen dargethan werden kann, daß die Ausgaben für kleine Reparaturen, unter stillschweigender Genehmigung der geistlichen Obern, resp. Gemeinde, seither gleichmäßig aus der Kirchenkasse resp. Gemeindekasse entnommen worden sind. — Inbetreff der Küstergebäude bestimmt die brandenburgische Visitations- und Konsistorial-Ordnung vom Jahre 1573, daß die Dorfeinwohner die vor Alters gewesenen Küsterhäuser bauen, bessern und unterhalten sollen, ohne der Küster Zuthun; sie legt ihnen die Verpflichtung auf, deren Instandhaltung im weitesten Sinne mit Einschluß der kleinen Reparaturen zu bewirken. Erkenntnis des Ober-Tribunals, 29. März 1844. — Die Küster auf dem Lande sind, wo nicht ein anderes hergebracht ist, zu der kleinen Reparatur bis zu 1 Thlr. nicht verpflichtet. Prov.-Recht der Kurmark § 462. — Hiernach finden also auf die Mark Brandenburg die §§ 784—786, welche die kleinen Reparaturen bis zu 1 Thlr. den Kirchenbedienten auferlegen, keine Anwendung, wenn nicht ein anderes hergebracht ist. Das Umsetzen der Öfen, Feuerherde, Koch- und Backapparate und Erneuerung einzelner Teile der Öfen muß, wenn es nicht durch Vernachlässigung oder Mutwillen des Wohnungs-Inhabers, sondern durch längeren Gebrauch herbeigeführt ist, auf Kosten des Bauverpflichteten bewirkt werden. Min.-R., 23. Juni 1852 und Staats-Min.-R., 30. März 1863. (C.-Bl. 1863 S. 198 und S. 386.) — Auch die Unterhaltungskosten selbst zu tragen, ist der Nutznießer nicht verpflichtet, wenn auch ein früherer Nutznießer es übernommen hat, woraus nur eine persönliche Verpflichtung desselben, nicht aber seiner Amtsnachfolger hergeleitet werden kann. Min.-R., 5. Sept. 1859. Aus § 135. T. I Tit. 21 des A. L.-R. unter Hinweisung auf § 45 seq. l. c. folgt, daß der Lehrer zur Übernahme der Bau- und Reparaturkosten der seinem Nießbrauch unterworfenen Gebäude nicht verpflichtet ist. M.-R., 11. Okt. 1859. (C.-Bl. 1860 S. 170 ff.) = Unter dem Ausdruck „Unterhalten" sind nur Reparaturen und nicht Neubauten zu verstehen. Die Erneuerung der inneren Pertinenzstücke, sobald sie unbrauchbar geworden, fällt nicht dem Nutznießer zur Last. M.-R., 17. März 1842 (Min.-Bl. S. 111).

§ 35. Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeine zur Unterhaltung der Gebäude nur halb soviel bei als ein Einwohner von gleicher Klasse an dem Orte, wo die Schule befindlich ist.

87. Schulbausachen. Die Wirksamkeit des Kreisausschusses ist nach der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 auf streitige Schulsachen beschränkt. Die Schulbausachen sind auch ferner von den Verwaltungsbehörden bis zu dem Zeitpunkte zu bearbeiten, wo das Bedürfnis einer

resolutorischen Entscheidung über die Notwendigkeit des Baues, die Art seiner Ausführung oder das Beitragsverhältnis hervortritt. Wo die Interessenten über die Punkte einig sind, tritt die Wirksamkeit der Verwaltungs-Justiz-Behörden überhaupt nicht ein, vielmehr sind die Beschlüsse der Interessenten, sofern sie zu Bedenken keinen Anlaß geben, von der Kgl. Regierung zur Ausführung zu bringeu. Hinsichtlich der Sachen, welche zur Zuständigkeit des Kreisausschusses gehören, ist als Organ für die Wahrnehmung der den Schulaufsichts-Behörden anvertrauten Interessen der Schulvorstand einzutreten verpflichtet. Dies gilt auch in dem Falle, wenn die Mitglieder des Schulvorstandes persönlich die Auffassung der Aufsichtsbehörde über das, was not thut, nicht teilen. Sollte aber ein Schulvorstand sich weigern, die Rechte der Schule nach Maßgabe der Anordnungen der Kgl. Regierung vor den Verwaltungs-Justiz-Behörden wahrzunehmen, so erübrigt nur, der Schule in analoger Anwendung des § 659 II. 11 A. L.-R. einen Bevollmächtigten von Amtswegen zu bestellen. Widersprechen die Interessenten einstimmig einem von der Aufsichtsbehörde für notwendig erkannten Schulbau, so kann seitens der Kgl. Regierung die Notwendigkeit des Baues nicht resolutorisch festgesetzt werden. Min.-R., 11. Mai 1874. (C. Bl. S. 502).

88. Baubeiträge. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten verordnet unterm 24. April 1868, daß den Gemeinden in allen Fällen, wo sie Baubeiträge zu leisten haben, Gelegenheit gegeben werden muß, über die Bauprojekte und Kostenanschläge vor deren Feststellung sich zu äußern. Es sollen für die Regierungsbezirke, wenn es nicht bereits geschehen, ähnliche allgemeine Anordnungen getroffen werden, wie dies die Königl. Regierung zu Potsdam mittelst anliegender Verfügung vom 30. Juli 1858 bereits gethan hat. Bei erheblichen Schulbauten sind die Baupläne auch den Schulinspektoren vorzulegen.

Die Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, auf welche in vorstehendem Min.-Reskr. Bezug genommen wird, und die an die Bau-Inspekoren und Kreisbaumeister gerichtet ist, bestimmt, daß den Gemeinden, welche zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten einen Baubeitrag zu leisten haben, vollständig die Gelegenheit geboten werden muß, vor der Feststellung der Bauprojekte und Anschläge seitens der Baubeamten, ihre Ansichten und Wünsche gegen denselben auszusprechen, damit diese Ansichten gründlich erwogen, aufgeklärt und je nach Zulässigkeit berücksichtigt werden. Es sind deshalb die Kirchen-, Schul- und Ortsvorstände mit den Nutznießern nicht bloß bei Gelegenheit der periodischen Baurevisionen, sondern auch wie es ohnehin sich als in der Natur der Sache liegend, stets von selbst verstanden hat und überall ernstlich zu befolgen ist, jedesmal dann zuzuziehen, wenn die Baubeamten behufs Aufstellung der Bauprojekte und Anschläge die vorbereitenden örtlichen Besichtigungen vornehmen. Bei diesen Gelegenheiten haben die Baubeamten die Erklärungen und Anträge der betreffenden Interessenten zu Protokoll zu nehmen und jedenfalls, soweit dieselben ihre Äußerungen infolge der Besprechungen nicht ausdrücklich fallen lassen, dieses Protokoll zugleich mit den entworfenen Projekten ꝛc. an die Königl. Regierung einzureichen. — Die mit den Bauverpflichteten Seitens der Rentämter sonst noch zu pflegenden Verhandlungen über die Feststellung der Baupläne, Bauplätze ꝛc. werden hierdurch selbstredend nicht geändert. (C.-Bl. von 1868. S. 566. Nr. 214.)

89. Unterhaltung der Dämme. Aus § 135 Teil I. Titel 21 unter Hinweisung auf § 47 seq. l. c. des Allg. L.-R. folgt, daß der Lehrer, da er zur Übernahme der Bau- und Reparaturkosten der seinem Nießbrauch unterworfenen Gebäude nicht verpflichtet ist, auch zur Unterhaltung der Dämme, Gehege und Verzäunungen nicht herangezogen werden kann. Min.-R. vom 11. Oktober 1859. C. U. 20239. (C. Bl. pro 1860 S. 175.) Den

Gutsherren liegt die Gewährung des Holzes zu den Gehegen der Schulgehöfte nicht ob; vielmehr ist die Herstellung und Unterhaltung dieser Gehege und Umzäunungen von Schulgärten eine Verpflichtung der Schulgemeinde, Min.-R. vom 4. Oktober 1862. E. U. 19552 (C.-Bl. S. 688). Die Kirchenpatrone sind sowohl gemeinrechtlich als nach den giltigen Provinzialrechten zur Gewährung des Patronats-Beitrages zur Herstellung von Gehegen auf den Pfarr- und Küstergehöften verpflichtet, insofern nicht durch ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Festsetzungen etwas anderes bestimmt ist, und nicht den Nutznießern die Unterhaltungslast hinsichtlich dieser Gehege obliegt. Min.-R. vom 4. Oktr. 1862. Das A. L.-R. T. II. Tit. 11. § 784 verordnet, daß Pfarrer und Kirchenbediente die bei der Pfarre und Küsterei befindlichen Gehege und Zäune zu unterhalten schuldig seien und § 135 I. 21 l. c. in der Lehre von Nießbrauch sagt: Was von den Gebäuden verordnet ist, gilt auch von Dämmen, Deichen, Gehegen und Verzäunungen. Da dem Pfarrer, (resp. Küster) der Nießbrauch der zur Pfarrei (resp. Küsterei) gehörigen Gebäude und nutzbaren Grundstücke titulo oneroso zusteht, derselbe ihm in partem salarii angewiesen ist, so ist er eben um deshalb nicht schuldig, die Pfarrgebäude auf eigene Kosten zu unterhalten, sondern Patron und Eingepfarrte sind dazu verpflichtet, insofern solches aus dem Kirchenvermögen nicht geschehen kann. Erk. des Ober-Tribunals vom 22. August 1809. — Nach dem Provinzialrecht der Kurmark (Scholz Entwurf §§ 457 und 458) ist der Patron verpflichtet, das erforderliche Material an Holz, Steinen und Kalk bei Pfarrbauten zu geben. Eine Beitragspflicht des Pfarrers selbst kann nicht anerkannt werden, da er zur Übernahme der Bau- und Reparaturkosten der Pfarrgebäude — die kleinen Reparaturen ausgenommen — nach §§ 784—787, II. 11 des Allg. Landr. nicht verpflichtet ist, auch zur Unterhaltung der Dämme, Gehege 2c. nicht herangezogen werden kann. Min.-R. vom 5. Sept. 1859.

§ 36. Bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magistrate in den Städten und die Gutsherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kämmerei-Eigentum, wo die Schule sich befindet, gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden und zum Baue notwendig sind, unentgeltlich verabfolgen.

90. Baumaterial. Anlangend das benötigte Baumaterial zu Reparaturen 2c. auf dem dortigen Schulgehöft, so ist nach § 713 Tit. II, Teil II des Allg. L.-R. der Patron verpflichtet, bei Küster- und gleichzeitigen Schulbauten die Materialien an Holz, Steinen und Kalk herzugeben. Beim Bauen bloßer Schulgebäude oder bei zu bloßen Schulzwecken zu errichtenden Räumen, liegt sämtlichen Hausvätern eines Schulverbandes nach § 34 und 35 Tit. 12 Teil II des Allg. L.-R. mit Rücksicht auf die §§ 29 und 31 ibid. und mit Hinblick auf die nach § 46 ibid. etwa zu erwartende Hilfe, die Bau- und Unterhaltungsverbindlichkeiten ob. Schulbrunnen sind den Schulgebäuden beizuzählen, deshalb haben auch die Gutsherren zu deren Bau und Reparatur das Holz zu liefern; demnach ist auch der Fiskus zur Lieferung des Holzes, nicht aber zur Vergütung des Holzes verpflichtet, welches bei einem etwaigen Massivbau des Brunnens erspart wird. Min.-Verf. 26. Sept. 1871. (C.-Bl. S. 627.) — Nach dem Landrecht hat Patron nur Rohmaterial, welches auf seinem Territorium vorhanden ist, zu den Baulichkeiten herzugeben, während die übrigen Kosten neben freien Hand- und Spanndiensten von den Gemeinden zu tragen sind. Hieraus folgt, daß die vom Magistrat als Patron und Besitzer des Dominiums bewilligten Steine zum Brunnen als Hand- und Spanndienstleistungen herbeizuschaffen sind und die Gemeinde auch die Kosten für das Sprengen der Steine zu tragen hat. Vergleiche Min.-Reskr. 13. Juni 1864 (C. Bl. S. 498).

91. Reparaturen. Der § 36 Tit. 12 Teil II. A. L.-R. verpflichtet die Gutsherrschaft zur Verabfolgung der Rohmaterialien bei Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnung. Min.-Reskr., 23. Mai 1860 (C.-Bl. S. 426). Die Verpflichtung der Gutsherrschaft aus § 36 fällt weg, wenn die auf dem Gute vorhandenen Materialien zur Bestreitung der eigenen Gutsbedürfnisse, welche vorzugsweise befriedigt werden müssen, nicht ausreichen. Erk. des Ober-Trib., 25. Sept. 1837. Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, wird die Unterhaltung wie bei Pfarrer- und Kirchenbauten besorgt. Allg. L.-R. II. 12. §§ 788, 789. Besitzt die Kirche kein Vermögen, so muß der Patron die zum Bau notwendigen Materialien an Holz, Steinen und Kalk hergeben; die Gemeinde ihrerseits hat die übrigen notwendigen Materialien zu liefern und das Arbeitslohn aufzubringen. — Verordnung, 11. Mai 1813. Zu den Rohmaterialien gehört der Lehm; die Zubereitung des Lehms zu den Bauten und Reparaturen ist Sache der Schulgemeinde. Min.-Reskr. 23. Mai 1860.

92. Pertinenzien. Min.-Reskr. vom 3. März 1871. Da für einen ordnungs- und bestimmungsmäßigen Gebrauch eines Schweinestalles ein Trog nicht entbehrt werden kann, so ist ein solcher nach § 79, I. Tit. 2 des Allg. L.-R. als „Zubehör" des Stalles anzusehen und demnach von denjenigen neu zu beschaffen, denen in Ansehung des Stalles die Baupflicht obliegt; und ist bei Neubauten des Schulstalles für einen „Schweinetrog nebst Klappe" das erforderliche Holz auszuwerfen. (C.-Bl. S. 381.)

§ 37. Wo das Wohnhaus zugleich Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden.

93. Amtswohnung. Das Wohnungsbedürfnis für einen verheirateten Lehrer besteht 1) in einer heizbaren Wohnstube von 250—280 □Fuß; 2) in einem heizbaren Schlafzimmer von 150—200 □F.; 3) einigen Kammern, einer Küche von 150—200 □F., Keller und sonstigem Wohnungsgelaß mit der Maßgabe; daß je nach der Dotation der Lehrerstelle und dem Dienstpersonal, welches derselben entspricht, die reichlicheren Maße in Anwendung kommen. Min.-Reskr., 16. Novbr. 1866. (C.-Bl. S. 778.) Grundsätzlich ist gegenwärtig den Lehrern eine Dienstwohnung von mindestens zwei heizbaren Stuben nebst Zubehör zu gewähren. Min.-Reskr., 22. Mai 1865. (C.-Bl. S. 371.)

94. Kirchen-, Pfarr- und Küsterbauten. Laut § 1 der Gemeindekirchenordnung vom 10. September 1873 haben die Kirchengemeinden innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten. Daß zu diesen Angelegenheiten die geistlichen Bausachen gehören, liege in der Natur der Sache und sei an mehreren Stellen der Gemeindekirchenordnung ausdrücklich vorausgesetzt. Die Bestimmung, welche die Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen der Beschlußfassung der kirchlichen Organe unterstellt, enthalte hinsichtlich der baulichen Bedürfnisse keine Ausnahme, zugleich aber auch eine bindende Vorschrift über den Verteilungsfuß für die zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse nötigen Umlagen. Dieser Vorschrift gemäß (§ 31 Nr. 6 a. a. O.) dürfen die kirchlichen Gemeindeorgane ihren betreffenden Beschlüssen keinen Repartitionsfuß zu Grunde legen, welcher sich nicht direkten Staatssteuern oder am Orte erhobenen Gemeindesteuern anschließt. „Mit der Einführung dieses, fortan die allgemeine Regel bildenden Repartitionsfußes ist alles, was sich im Allg. Landrecht, in Provinzialgesetzen oder Observanzen als Vorschrift über den Repartitionsfuß für Beiträge zu geistlichen Bauten charakterisiert, gemäß Art. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 aufgehoben. Als Vorschrift über den Repartitionsfuß aber wird jede Bestimmung anzusehen sein, welche bisher die Verteilung kirchlicher Baubeiträge unter die Mitglieder der Gemeinde geregelt hat." Von hier aus

erhelle auch, was unter den im § 31 No. 6 erwähnten, „sonst speziell Verpflichteten" zu verstehen ist. „Einerseits sind dies solche Gemeindemitglieder, welche vermöge eines, von ihrer Gemeindemitgliedschaft unabhängigen besonderen Rechtstitels zu speziellen Leistungen verpflichtet sind, andererseits sind es Personen, welche, ohne der Gemeinde anzugehören, sei es auf grund gesetzlicher oder Gesetzeskraft habender Vorschrift, sei es auf grund besonderen Rechtstitels sich in gleicher Lage befinden. In diesen Beschränkungen hat an dem bestehenden Rechte nichts geändert werden sollen, wogegen hinsichtlich aller, durch die Gemeindeangehörigkeit bedingten Verpflichtungen der durch die Kirchengemeindeordnung neu eingeführte Repartitionsfuß an die Stelle des bis dahin giltig gewesenen Rechts getreten ist. Min.-R. 12. Juni 1875. Der Gemeindekirchenrat ist ermächtigt, Reparaturen an Schul- und Küsterhäusern bis zum Betrage von 300 Mk. selbständig ausführen zu lassen. Reg.-Verf. Potsdam, 19. März 1875. Die Regierung in Potsdam hat unterm 27. Oktober 1869 eine Cirkular-Verfügung an die Kirchenvorstände in betreff des Verfahrens bei Ausführung von Baulichkeiten an Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern Königlichen Patronats erlassen, deren Kenntnis auch für die Inhaber der Küster- und Lehrerstellen von Wichtigkeit ist und daher im Auszuge hier mitgeteilt wird: Den Ortsgeistlichen und den Kirchenvorständen wird es zur Pflicht gemacht, sich bei Ausführung von Baulichkeiten der vorliegenden Art genau nach folgenden, sofort in Kraft tretenden Vorschriften zu richten: 1) die bereits früher den Ortsgeistlichen und Kirchen-Vorständen erteilte Ermächtigung, wonach sie alle Bauten unter 20 Thlr.. sofern die Bezahlung der Kosten aus Kirchenmitteln resp. dem Ämter-Kirchenfonds erfolgt, ohne weitere Konkurrenz und Revision seitens der Baubeamten sofort zur Ausführung zu bringen haben, wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht ..... 2) Auch solche kleine Reparaturen an Pfarr- und Küsterhäusern, zu denen ein Patronatsbeitrag an Holz, Steinen und Kalk unter 20 Thlr. erforderlich ist, sind von den Kirchenvorständen und Ortsgeistlichen sofort anzuordnen, sofern die von den Kirchenvorständen darüber jedesmal besonders zu hörenden Gemeinden damit einverstanden, und zur Übernahme der betreffenden Kosten bereit sind ..... Entstehen Anstände wegen der Beitragspflicht der Gemeinden, so sind die weitern Anträge bei den Kgl. Amte unter Beobachtung der Vorschriften ad 3 zu stellen. 3. Anträge auf Vornahme von Reparaturen, soweit sie nicht ad 1 und 2 von den Ortsgeistlichen und den Kirchenvorständen zu erledigen sind, gelangen durch die Superintendenten an die Kgl. Ämter, wo sie in der Zeit von 1. Septbr. bis ult. Dezember jedes Jahres eingereicht werden müssen ..... Anträge, welche nach dem letzten Dezember jedes Jahres bei den Königlichen Ämtern eingehen, werden auf ein Jahr zurück gelegt, es sei denn, daß ganz besondere Verhältnisse, z. B. durch Naturereignisse 2c. eingetretene Beschädigungen ein Abweichen von der Regel rechtfertigen. 4. Anträge auf Errichtung von Bauten und diesen nahe kommenden Umbauten sind bei der Kgl. Regierung und zwar gleichfalls in der Zeit vom 1. Sptbr. bis ult. Dezember jedes Jahres zu stellen.....

95. Wirtschaftsgebäude. Die Kirchenordnung und das Patent vom 28. Febr. 1817 bestimmen hierüber allgemein: Die Wohn- und Wirtschaftsgebäude müssen dem neu antretenden Schullehrer bei seiner Einführung in gutem Zustande übergeben werden und er darf dieselben allein mit seiner Familie benutzen. Ohne höhere Erlaubnis und Genehmigung darf er keine Mietsleute in die Amtswohnungen aufnehmen, auch dieselben nicht an Fremde vermieten.

96. Dienstwohnung. Da dem Inhaber der Stelle als Nießbraucher ein Nutzungsrecht der Dienstwohnung zusteht, so kann derselbe mit Zustimmung des Schulvorstandes Teile derselben, die von dem Lehrer persönlich

nicht benutzt werden, vermieten unter dem Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung der Genehmigung und unter der Bedingung, daß der Lehrer für alle Beschädigung durch die Mieter einstehe. Min.-Reskr., 27. Febr. 1872. U. 5624.

97. Dienstwohnungen der unmittelbaren Staatsbeamten. Regulativ vom 26. Juli 1880. 1. Das Regulativ soll auf alle Dienstwohnungen der Staatsbeamten, der Beamten und Lehrer staatlicher oder vom Staate zu erhaltender Unterrichtsanstalten, sowie derjenigen Geistlichen und Schullehrer Anwendung finden, welchen in ihrer Eigenschaft als solchen der Staat Dienstwohnung überläßt, unbeschadet der ihnen etwa zustehenden Befreiung von Kommunallasten und Abgaben. 2. Ausgeschlossen bleiben die Lokalbeamten der Domänen- und Forstverwaltung, sowie die zum Ressort der Bergamts-, Hütten- und Salinenverwaltung gehörigen Werksunterbeamten. Auch findet das Regulativ auf Geistliche, Kirchenbeamte und Schullehrer, denen Dienstwohnungen von Kommunen oder fiskalischen oder Privatpatronen überlassen sind, keine Anwendung. 7. Die Überlassung der Dienstwohnungen erfolgt nach Maßgabe des Etats. Die Annahme einer vom Staate angewiesenen Dienstwohnung kann nicht verweigert werden. Wird dem Beamten, auf seinen Antrag, aus besonderen Gründen das Bewohnen der Dienstwohnung erlassen, so erfolgt die Festsetzung der näheren Bedingungen durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister. 14., 15. Den Inhabern von Dienstwohnungen liegt die Pflicht der Unterhaltung derselben während der Benutzung nach bestimmten Maßgaben ob, welche das Regulativ ebenso genau festsetzt, wie die Unterhaltungspflicht des Staats. 17. Bei Unterbeamten findet jedoch in betreff der Leistungen eine Begünstigung insofern statt, als sie nicht alle Leistungen in Bezug auf Erhaltung der Wohnungen zu erfüllen haben. 18. Bei der Benutzung der Dienstwohnung ist, wenn sie nicht als frei veranlaßt ist, eine Vergütung an den Staat seitens des Inhabers zu entrichten. 19. Diese Vergütung bestimmt sich in den verschiedenen Orten nach der Klasseneinteilung, die im Gesetz vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzblatt S. 523) festgesetzt ist, d. h. in Orten der Servisklasse A. I. mit 10 pCt., in Klasse II. und III. mit 7½, in Klasse IV. und V. mit 5 pCt. des Diensteinkommens. 22. Außeretatmäßige Beamten haben als Inhaber von Dienstwohnungen keine Vergütung zu leisten. 25. Inbetreff der Dienstwohnungen, welche einer Ausstattung mit Mobilien bedürfen, bleiben die Vorschriften des Allerh. Erlasses vom 24. Juni 1861, inbetreff der Dienstwohnungen der Minister diejenigen des Allerh. Erlasses vom 12. Februar 1866 in Kraft. 33. Das Regulativ tritt mit dem 1. April 1881 in Wirksamkeit. Die Ausführungsbestimmungen desselben enthält der Cirkularerlaß des Finanzministers vom 27. Oktober 1880. Aufgehoben ist das Min.-Reskr. vom 18. Oktober 1822. — Amtsbl. Potsdam 1881.

98. Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers. Regulativ vom 26. Juni 1880. § 14. Dem Wohnungsinhaber liegen — außer der Fürsorge für die Reinigung und Lüftung — die nachstehenden Leistungen ob: a) die Erhaltung der Verglasung in den Fenstern, Glasthüren, Glaswänden und Oberlichtern, letztere soweit sie nicht als ein Teil des Daches anzusehen sind;

b) das Fegen der Schornsteine nebst der Reinigung der Heizkörper und ihrer Feuerzüge von Ruß, Asche und Schlacken;

c) die Unterhaltung der Öfen, Kochherde, Bratöfen, Kesselfeuerungen, Koch- und Back-Apparate bezüglich der durch den fortgesetzten Gebrauch nötig gewordenen Reparaturen, jedoch unter Anschluß ihrer Erneuerung und ihres Umsetzens (§ 15, Litt. b.);

d. die Unterhaltung der Beschläge und Schlösser an Thüren und Fenstern, sofern das Bedürfnis nur einzelne Teile derselben betrifft, und

nicht eine Erneuerung des Gesamtbeschlages oder des ganzen Schlosses erforderlich ist, ingleichen die Unterhaltung vorhandener Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes;

e) der Anstrich der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, soweit einzelne durch den Gebrauch abgenutzte Stellen eine Wiederherstellung der Farbendecke erfordern und das Bedürfnis eines neuen Anstrichs des gesamten Objekts nicht anzuerkennen ist (§ 15, Litt. c.);

f) das Bohnen und Frottieren der Dielungen und Fußleisten in den durch den Gebrauch und das Erhaltungsbedürfnis bedingten Fristen, sowie kleine Reparaturen des Anstrichs der Fußbodendielung;

g) die Unterhaltung der inneren Wände und der Decken in betreff ihrer Tünche, Färbung und Malerei, oder Tapezierung, das hierbei erforderliche Abreiben des Abputzes, sowie die Beseitigung unwesentlicher Verletzungen des Putzes und das Abreiben unrein gewordener Tapetenwände und Decken, insofern es sich nicht um eine Erneuerung der Gesamtflächen handelt;

h) die Unterhaltung derjenigen Teile der Wasser- und Gasleitungen, welche mit dem Gebäude nicht in fester Verbindung stehen, sowie die Beschaffung und Unterhaltung der zu diesen Anlagen etwa erforderlichen, unter den Begriff der Mobilien fallenden Gegenstände, wie z. B. der nicht befestigten Wannen, Gartenspritzen, Schläuche, Kronenleuchter, tragbaren Lampen und dergleichen, ferner die Aufwendung der Kosten für den Verbrauch des durch die Leitungen zugeführten Wassers und Gases und die Vorkehrung zum Schutze der Leitung gegen das Einfrieren;

i) die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle von Beschädigungen, welche durch Mutwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen und seines Gesindes veranlaßt sind;

k) die Übernahme solcher Abgaben und Lasten, welche der Mieter gesetzlich oder ortsüblich zu den Kommunalbedürfnissen zu leisten hat, sowie: die Übernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Wohnungsinhaber lediglich nach Maßgabe des entbehrlichen Raumes verteilt ist, mag dieselbe in natura oder in Geld zu leisten sein;

l) die Anschaffung und Unterhaltung von Gegenständen des Luxus, der Neigung oder Bequemlichkeit, sowie der Pflanzungen und der Verbesserungen, welche der Inhaber in dem mit der Dienstwohnung etwa verbundenen Garten oder Ackerlande bewirkt hat, dergestalt, daß der Inhaber hierfür weder eine Entschädigung aus der Staatskasse noch auch die Übernahme jener Gegenstände oder Anlagen seitens des Dienstnachfolgers verlangen darf;

m) die Unterhaltung der zur Dienstwohnung gehörigen Gärten, soweit nicht besondere Festsetzungen getroffen sind. Bei einem gemeinsamen Gebrauch von Räumen und Anlagen zu mehreren Dienstwohnungen werden die den Wohnungsinhaber treffenden Kosten nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde anteilig von jedem Inhaber getragen.

99. Unterhaltungspflicht des Staates. Regulativ vom 26. Juli 1880. § 15. Soweit die Kosten der Unterhaltung von Dienstwohnungen nicht dem Inhaber auferlegt sind, fallen dieselben der Staatskasse zur Last, insbesondere treffen die letztere:

a) die Herstellung aller Schäden, welche von Naturereignissen, Gewittern, Orkanen, Hagelschlag, Erdbeben 2c. angerichtet werden;

b) die notwendige Erneuerung von Hauptbestandteilen der Feuerungen und Heizungen, namentlich von Heizthüren, Rauchröhren, Kochplatten, Kacheln und metallenen Muffeln oder Einsätzen der Bratöfen, insofern die

Notwendigkeit der Erneuerung nicht durch fahrlässigen Gebrauch veranlaßt ist (§ 14, Litt. c.);*)

c) die Unterhaltung und Erneuerung von plastischen Ausstattungen, sowie des Anstrichs der äußeren Thüren, Doppelthüren, Thore, Fenster, Doppelfenster, Fensterbretter und inneren und äußeren Fensterläden auf beiden Seiten, desgleichen der Anstrich der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, wenn das Bedürfnis sich nicht auf einzelne schadhafte Stellen beschränkt, endlich das Verkitten der Scheiben außer dem im § 14, Litt. a. vorgesehenen Falle;

d) die Erneuerung von Hauptbestandteilen der Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes;

e) die Unterhaltung und Erneuerung von Garten- und Hofbewährungen, einschließlich der Pforten, Thorwege und Thore;

f) die Unterhaltung und Erneuerung des zur Erhaltung der Dielungen dienenden Anstrichs und das damit verbundene Verkitten der Fugen;

g) die sonst nach § 14 dem Wohnungsinhaber obliegende Unterhaltung der davon betroffenen Gegenstände in allen den Fällen, in welchen die Ursachen des Reparatur- und Erneuerungsbedürfnisses erweislich aus Mängeln der ersten Anlage oder aus Veränderungen in der technischen Struktur des Gebäudes, wie Rissen und Lösungen der Mauern oder Decken rc. hervorgehen;

h) die Übernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Hauseigentümer verteilt ist.

100. Wirtschaftsgebäude, Brunnen, Keller. Min.-Reskr., 19. Juli 1867. Zu der für einen verheirateten Lehrer ausreichenden Wohnung gehört auch die Errichtung der einem Lehrer auf dem Lande unentbehrlichen, als Pertinenzien der Wohnung zu betrachtenden Wirtschaftsgebäude, wie Scheune und Stall und hat die Gutsherrschaft zu diesen Baulichkeiten in demselben Verhältnis wie für das Wohnhaus beizutragen. (C.-Bl. S. 501.) Nach § 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Ges.-S. S. 392) sind die zur Bewirtschaftung einer der Schule in Gemäßheit des § 101 der Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 überwiesenen Landdotation nötigen Räume von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu bauen und zu unterhalten. Min.-Reskr., 14. Mai 1870. (C.-Bl. S. 302.) Zur Beurteilung der Raumverhältnisse der Wirtschaftsgebäude sind Angaben über den Umfang und die Beschaffenheit der Schuldotation, insbesondere den Ertrag der Dienstländereien, die Größe des Viehstandes, die Art und den Umfang der Naturalbezüge erforderlich. Min.-Reskr., 30. November 1868. (C.-Bl. S. 781.) Der wirtschaftliche Raumbedarf des Lehrers ist aus der Größe und dem Getreide-Einschnitt der Dotation der Lehrerstelle nachzuweisen und die Zahl und Abmessung der Ställe nach dem Verhältnis des der Dotation entsprechenden Viehstandes zu bestimmen. Min.-Reskr., 16. November 1868. (C.-Bl. S. 778).

Die Gemeinden, denen gesetzlich die Unterhaltung der Schulen obliegt, sind verpflichtet, solche Veranstaltungen zu treffen, daß den Lehrern der Bedarf an Wasser sowohl für sich selbst und ihre Wirtschaften, als auch zum Betrieb der Schule jederzeit gesichert ist, und sind besondere Brunnen da anzulegen, wo nicht in anderer Weise für das Bedürfnis der Schule und des Lehrers ausreichend gesorgt ist. Min.-Reskr., 30. März 1864. (C.-Bl. S. 248.) Die Anlage eines Kellers liegt für den Haushalt eines Lehrers

---

*) Die Beschaffung und Unterhaltung von Heizgerätschaften und anderer zum Heizen, Kochen, Backen, Waschen rc. erforderlichen Mobilien trifft ausschließlich den Wohnungsinhaber.

im Bedürfnis und darf bei Bauten nicht weggelassen werden. Min.-Reskr. 19. August 1863. (C.-Bl. S. 542.)

101. Erlös für alte und entbehrliche Baumaterialien, Geräte 2c. Min.-Reskr., Berlin, den 4. Febr. 1879. G. III. 5093. U. I. II. III. (C.-Bl. S. 162. Nr. 3). cfr. C.-Bl. pro 1876 S. 588 Nr. 240. Unter Aufhebung des Cirkular-Erlasses vom 14. Oktober 1876 (G. III. 6572) wird bestimmt, daß die vom Handelsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister in der Verfügung vom 7. Dezember 1878 über die Verrechnung des Erlöses aus dem Verkauf alter Baumaterialien 2c. getroffenen Anordnungen auch für Bauten, welche das Ressort des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten berühren, von der Kgl. Regierung 2c. künftig zur Richtschnur zu nehmen ist. Diese Cirkular-Verfügung vom 7. Dezember 1878 lautet: Nach einer zwischen dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Finanzminister und der Kgl. Oberrechnungskammer stattgehabten Verständigung sind die Einnahmen aus dem Erlöse für alte und entbehrliche Baumaterialien, Geräte, Utensilien 2c. fortan nicht mehr durch Absetzung von den Kosten in den Bauanschlägen den betreffenden Baufonds zuzuführen, sondern in derselben Weise, wie dies zum Teil schon bisher mit den bei der Veranschlagung der Baukosten nicht vorgesehenen Einnahmen dieser Art geschah, bei den allgemeinen Einnahmen der den Bau ausführenden Verwaltung, nach dem Staatshaushaltsetat des laufenden Jahres, also bei Kap. 12, Tit. 7 des Etats der Bauverwaltung zu verrechnen. Vorstehende Bestimmungen gelten sowohl von den Einnahmen, welche durch Überlassung der für den Neubau nicht verwendbaren Baumaterialien 2c. an den Entrepreneur, die von denjenigen, die durch anderweitige Veräußerung derselben erzielt werden. — Der mutmaßliche Betrag dieser Einnahmen ist bei Aufstellung der Anschläge behufs Gewinnung einer Übersicht über die Gesamthöhe der Baukosten am Schlusse der Anschläge mit thunlichster Genauigkeit zu bezeichnen.

10. Pflichten der Schulgemeinde zur Herbeiholung neuer Schulmeister.

§ 39. Die Gemeinden sind in der Regel verbunden, einen neuen Schulmeister herbeizuholen.

§ 40. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die zur Familie des Schulmeisters gehörenden Personen und was derselbe an Kleidung, Wäsche, Hausrat und Büchern mitbringt.

§ 41. Doch findet dabei in Ansehung der Entfernung eben die Einschränkung auf zwei Tagereisen wie bei Abholung der Pfarrer durch die Kirchengemeinde statt.

§ 42. Auch findet die Vorschrift des 11. Titels § 525 auf Schulmeister ebenfalls Anwendung. Derselbe lautet: Nimmt jedoch ein Pfarrer innerhalb zehn Jahren von Zeit seiner Bestellung einen anderweitigen Ruf an, so muß er der Kirchenkasse und der Gemeinde alle bei seiner Ansetzung verwendeten Kosten erstatten.

102. Reisekostenentschädigung. Die Gemeinden sind nach §. 39 Tit. 12, Teil II des Allg. Landrechts verbunden, die neuen Schulmeister herbeizuholen und haben dieselben, wenn sie vor Ablauf von 10 Jahren die Stelle wieder verlassen, nach § 42 Tit. 12 Teil II und § 525 Tit. 11 Teil II Allg. Landrechts die Umzugskosten zu erstatten, gleichviel, ob sie definitiv oder nur provisorisch angestellt waren. Min.-Reskr., 13. Jan. 1864. (C.-Bl. S. 87.)

103. Umzugskosten. Die Bestimmungen der §§ 39 und 40 Tit. 12 Teil II des Allg. Landrechts über die Pflicht der Schulgemeinden zur Herbeiholung neuer Schulmeister findet in dem vormaligen Herzogtum Berg

keine Anwendung. In Ermangelung einer desfallsigen gesetzlichen Vorschrift können daher auch in dem Großherzogtum Berg die Gemeinden nicht zwangsweise angehalten werden, die Lehrer bei ihrem Anzuge herbeizuholen oder ihnen die Umzugskosten zu erstatten. Wollen sich die Lehrer in dieser Beziehung sicher stellen, so muß ihnen überlassen werden, sich bei ihrer Berufung die Herbeiholung durch die Gemeinde oder die Erstattung der Umzugskosten auszubedingen. Ministerial-Reskript vom 30. Mai 1865. U. 10194.

104. Umzugskosten. Erk. des Apellationsgerichts zu Ratibor den 11. März 1879:

Der Vorderrichter, welcher bei seiner verurteilenden Entscheidung von der Annahme ausgegangen ist, daß die Bestimmungen der §§ 39—42 Tit. 12 und des § 525 Tit. 11 Teil II des allgemeinen Landrechts allgemein für alle Schulmeister gegeben sind, ohne Unterschied, ob diese selbständig und dauernd oder nur wie die Adjuvanten als Hilfslehrer und provisorisch angestellt sind, hat die allegierten gesetzlichen Bestimmungen durch unrichtige Anwendung verletzt.

Wenn der § 42 Titel 12 a. a. O. verordnet, daß die für Geistliche gegebene Vorschrift des § 525 Tit. 11 auch für Schulmeister maßgebend ist, so kann diese Vorschrift für Schulmeister nur unter denselben Voraussetzungen, wie auf Geistliche, Anwendung finden.

Nach § 525 a. a. O. ist der Pfarrer, wenn er innerhalb zehn Jahren von Zeit seiner Bestallung einen anderweitigen Ruf annimmt, schuldig, der Kirchenkasse und der Gemeinde alle bei seiner Ansetzung und seinem Anzuge verwendeten Kosten zu erstatten. — Über den rechtlichen Begriff des Pfarrers waltet kein Zweifel ob. Er ist derjenige Geistliche, welcher zur Direktion und Verwaltung des Gottesdienstes bei einer Parochialkirche bestellt, also definitiv berufen ist. Dies ergiebt sich speziell für das preußische Recht aus der Begriffsbestimmung des § 318 Tit. 11 und aus zahlreichen Vorschriften des sechsten Abschnitts desselben Titels, namentlich aus den Vorschriften über die Wahl (§§ 324 ff.), die Präsentation (§§ 386 ff.), die Einweisung (§§ 404 ff.) und die Amtspflichten des Pfarrers (§§ 413 ff.) über die Vertretung des Pfarrers in seinem Amte (§§ 506 ff.) und über die Niederlegung des Amtes (§§ 523 ff.). Der Pfarrer bezieht die Einkünfte der Pfarre. Ihm gegenüber stehen die Kapläne und Pfarrgehilfen (§§ 510 ff., 515 ff.), welche zur Vertretung des Pfarrers oder zur zeitweisen Aushilfe im Pfarramte berufen sind. — Der § 525 spricht nur ausschließlich vom Pfarrer, und es wäre deshalb unstatthaft, diese Vorschrift in ihrer Anwendung auch auf solche Geistliche auszudehnen, welchen nur stellvertretungsweise die Verwaltung des Pfarramts übertragen ist oder die temporär mit der Hilfeleistung in der pfarramtlichen Thätigkeit beauftragt sind. Auch schließt schon die Bestimmung eines zehnjährigen Zeitraums, innerhalb dessen die Erstattungspflicht besteht, die Annahme aus, daß der Gesetzgeber bei dem Erlasse jener Vorschrift andere als definitiv berufene Geistliche im Sinne gehabt hat.

Da, wie schon hervorgehoben ist, die Schullehrer der Anordnung des § 525 nur in denselben Grenzen wie die Geistlichen unterworfen sind, so findet die fragliche Vorschrift den obigen Ausführungen zufolge ausschließlich auf solche Lehrer Anwendung, welche zu einer Lehrerstelle definitiv berufen sind. Daß diese Voraussetzung auf den Verklagten zutrifft, ist klägerischerseits nicht dargethan worden. Im Gegenteil enthält die Klage die Behauptung, daß der Verklagte als Adjuvant an die Schule zu Sch. versetzt, also nur zur Aushülfe dorthin deputiert gewesen ist. Der Klägerin steht deshalb das allegierte Gesetz — § 42 Titel 12 und § 525 Titel 11 Teil I des Allgemeinen Landrechts — nicht zur Seite, und da ein anderweitiger Rechtsgrund für die Verpflichtung des Verklagten zur Er-

stattung der Umzugskosten nicht dargelegt ist, erscheint der eingelegte Anspruch hinfällig.

Hiernach rechtfertigt sich die Aufhebung des Vorerkenntnisses (§§ 6 und 11 des Gesetzes vom 20. März 1854) und die Zurückweisung der Klage.

Der Kostenpunkt ist nach § 11 des Gesetzes vom 20. März 1854 und § 2 der Allg. Gerichtsordnung Teil I Tit. 23 entschieden.

11. Pflichten der Eltern, ihre Kinder zur Schule zu halten.

§ 43. Jeder Einwohner, welcher den nötigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre in die Schule zu schicken.

105. Mit Genehmigung des Kultusministers hat der Oberpräsident von Westfalen unter Aufhebung der Oberpräsidial-Bekanntmachungen vom 17. Mai 1828 und 18. Juli 1828 folgende Bestimmungen über den Eintritt der Schulpflichtigkeit für die ganze Provinz unter dem 26. Jan. 1880 getroffen: 1) Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem zurückgelegten sechsten Lebensjahre. 2) Kinder, welche außerhalb des Schulortes in einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer von der Schule ab wohnen und erst in den letzten drei Monaten vor dem Aufnahmetermin das sechste Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag der Eltern oder der Stellvertreter derselben bis zu dem nächstfolgenden Aufnahmetermin zurückgestellt werden. Der Antrag ist an den Schulvorstand zu richten, welcher denselben zu begutachten und dem Kreisschulinspektor zur Entscheidung vorzulegen hat. Bis zu dieser Entscheidung wird das betreffende Kind als schulpflichtig behandelt. 3) Findet der Schulvorstand für nötig, daß sämtliche Kinder in ganzen Ortschaften (Bauerschaften, Dörfern, Gütern und anderen Niederlassungen), welche von der Schule mehr als zwei Kilometer entfernt liegen, zurückgestellt werden, so entscheidet die Kgl. Regierung nach Vernehmung des Kreisschulinspektors und des Kgl. Landrats.

§ 44. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten*) oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse für einige Zeit ausgesetzt werden.

106. Schulbesuch. Reg.-Verfügung, Köln, 28. Juli 1874. Die Verfügung vom 29. Mai 1829, betreffend die Dispensation von der Schulpflicht, ist aufgehoben und in dieser Hinsicht für die Zukunft folgendes verordnet: Die in § 7 der Allg. Schulordnung I. vorgesehene Zurückstellung vom Schulbesuche bei der Schulaufnahme bleibt auch fernerhin, soweit körperliche Schwäche oder Gebrechen der aufzunehmenden Kinder dies begründen, gestattet. Die Zurückstellung erfolgt durch den Schulvorstand. Dispensationen vom Schulbesuche, wie sie der § 7 der Allgemeinen Schulordnung I. auf grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Mai 1825 für eine beschränkte Frist und aus sehr dringenden Gründen nachzugeben gestattet, sind fernerhin in Übereinstimmung mit der unterm 20. Jan. cr. ergangenen Instruktion über die Behandlung der Schulversäumnisse als Beurlaubungen zu bezeichnen und nur in dem in der Cirkularverfügung vom 27. November v. J. angedeuteten Maße zur notwendigen Wartung und Pflege erkrankter Eltern und Geschwister, bei Todesfällen, bei notwendigen Reisen und in ähnlichen durchaus dringlichen Fällen, niemals aber behufs Verwendung schulpflichtiger Kinder zu ländlichen oder gewerb-

---

*) Von der Düsseldorfer Strafkammer wurde am 21. Februar 1881 ein Kaplan weil er seine Mündel am 2. September (Sedantag) vorigen Jahres von der Schule zurückgehalten hatte, zu einer Geldstrafe von 3 Mark verurteilt.

lichen Zwecken statthaft. Beurlaubungen dürfen, außer bei Erkrankungen, die Dauer von einem Monat niemals überschreiten. Die Beurlaubungen sind bei allen mehr als dreitägigen Unterbrechungen des Schulbesuches — Erkrankungen ausgenommen — bei dem städtischen Schulinspektor nachzusuchen. Sollte die Beurlaubung die Dauer von einer Woche übersteigen, so ist unter Darlegung der Gründe in Köln die Genehmigung des Ober-Bürgermeisters einzuholen. Für Unterbrechungen des Schulunterrichts aus den oben angedeuteten Gründen von 1—3 Tagen bedarf es eines vorgängigen Urlaubs nicht und genügt eine gleichzeitige, resp. nachträgliche Entschuldigung der geschehenen Versäumnis. Diese Entschuldigung ist entweder mündlich (durch die Eltern oder die Nachbarkinder) oder schriftlich unter Angabe des Grundes bei dem betreffenden Klassenlehrer einzubringen.

107. Aufnahme und Entlassung der Schulkinder. Nach den Bestimmungen des Allg. Landrechts (§§ 43, 46, II. 12) in Verbindung mit denen des Gesetzes vom 11. März 1872, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, hat der Schulunterricht von der Schulfähigkeit eines Kindes bis zu dem Zeitpunkte zu dauern, wo das Kind nach dem Befunde des Lokalschulinspektors die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse gefaßt hat. Nach der Erfahrung tritt dieser Zeitpunkt der Reife im allgemeinen mit vollendetem 14. Lebensjahre ein. Dieses Lebensalter wird deshalb bei der Entlassung der Schulkinder mit der Maßgabe als Norm zu dienen geeignet sein, daß eine Entlassung aus allgemeinen schulreglementarischen Grundsätzen innerhalb eines Schuljahres nicht zulässig ist. Unter Aufhebung der Reg.-Verf. vom 30. Jan. 1875 (Amtsbl. S. 49), betreffend die Entlassung der Schulkinder mit der Konfirmation, wird deshalb bestimmt: § 1. Die Entlassung der Schulkinder erfolgt in der Regel (d. h. mit Ausnahme des § 2 vorgesehenen Falles) mit dem Schlusse des Schulhalbjahres, in welchem dieselben ihr 14. Lebensjahr vollenden. Zu diesem Schulhalbjahr gehören auch die Ferien, welche dem Schulschlusse folgen. § 2. Walten wegen der Reife eines 14jährigen Schulkindes Bedenken ob, so entscheidet über die Entlassung der Lokalschulinspektor auf grund einer unter seiner Leitung vorzunehmenden Entlassungsprüfung, zu welcher die Schulvorsteher einzuladen sind. § 3. Über diese Prüfung ist ein von dem Schulvorstande zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen, welches in Beschwerdefällen der Entscheidung der Aufsichtsbehörde als Grundlage zu dienen geeignet ist. § 4. Wird die Prüfung nicht bestanden, so folgt die Entlassung am Schlusse des nächsten Schuljahres, falls nicht fernere Bedenken die Wiederholung der Prüfung erforderlich machen. Reg.-Verf., Potsdam, 18. Febr. 1876.

108. Aufnahme. Durch die Verordnung vom 18. Febr. 1876, betreffend Entlassung der Kinder aus der Schule, ist in den bestehenden Normen über Aufnahme der Kinder in die Schule nichts geändert. Es verbleibt demnach bei § 1 der Verordnung vom 12. Juli 1869, nach welchem die Kinder in die Schule aufgenommen werden können an dem ersten, auf ihren sechsten Geburtstag folgenden Aufnahmetermin, aber eintreten müssen an dem ersten, auf ihren siebenten Geburtstag folgenden Aufnahmetermin zu Ostern. Es beginnt also die Schulfähigkeit mit zurückgelegtem fünften, die Schulpflichtigkeit mit zurückgelegtem sechsten Lebensjahre. Reg.-Verf., Potsdam, 6. April 1876 (II. L. Nr. 1482.)

109. Schulversäumnisse. Die Strafbarkeit der Eltern und Erzieher wegen der von ihnen veranlaßten Schulversäumnisse ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen hört nach einem Erkenntnis des Obertribunals (rhein. Strafsenat) vom 17. Juni 1877 mit einem bestimmten Lebensalter der Kinder nicht auf. Nach Nr. 2 der Kabinetsordre vom 14. Mai 1825 dauert die Schulpflichtigkeit eines Kindes nämlich unabhängig vom Alter so lange fort, bis dasselbe nach dem Befunde seines Seelsorgers die für seinen

Stand notwendigen Kenntnisse erlangt hat. Bis dahin sind also auch die Eltern für etwaige Schulversäumnisse haftbar.

110. Schulbesuch jüdischer Kinder an Sonnabenden. Den jüdischen Schulkindern, welche christliche Schulen besuchen, wird der Sabbath nicht zu den strafwürdigen Schulversäumnistagen gerechnet. Reg.-Verf., 20. Febr. 1823 (Königsberg). Den jüdischen Schülern soll in den Fällen, wo die Eltern selbst bei dem Kgl. Provinzial-Schulkollegium darum nachsuchen, die Dispensation für den Unterricht am Sabbath und an jüdischen Feiertagen erteilt werden, die Schule übernimmt dagegen für die aus derartigen Schulversäumnissen bei den betreffenden Schülern entstehenden Folgen keinerlei Verantwortung. Min.-Verf., 6. Mai 1859. (Min.-Bl. S. 248).

§ 45. Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinären Schulstunden zu gewissen, notwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage in den Feierstunden zwischen der Arbeit und zu andern schicklichen Zeiten besonderer Unterricht gegeben werden.

111. Sonntagsschule. General-Landschulen-Reglement vom 3. November 1765 § 28 ordnet an, daß die älteren Kinder sollen gehalten sein, vom Sonntag nach Georgii-Tag bis Sonntag nach Michaelis der christlichen Lehre am Sonntage nachmittags beizuwohnen und soll nach § 47 der Pfarrer Achtung geben, ob die Schulkinder alle in die Schule und Wiederholungsstunde des Sonntags gehen.

112. Sonntagsschulen. Der Evangel. Ober-Kirchenrat hat an die Kgl. Konsistorien die folgende Verfügung erlassen, welche für die Entwicklung der Sonntagsschulen Bedeutung hat. Dieselbe lautet: „Der Minister der geistlichen Angelegenheiten hat in einem Schreiben vom 27. Mai 1875 unter Bezeugung seines Interesses an der gedeihlichen Entwicklung der Sonntagsschulen (Kinder-Gottesdienst) sich dahin gegen uns ausgesprochen, er glaube annehmen zu dürfen, daß, wenn neuerdings rheinische Landräte und Bürgermeister versucht haben, auf diese Sonntagsschulen die beschränkenden Bestimmungen der älteren Schulverordnungen anzuwenden, diese Versuche, die ja überhaupt nur vereinzelt vorgekommen seien, sich kaum wiederholen würden, zumal das Kgl. Konsistorium die Kgl. Regierungen zu Düsseldorf und Köln auf den rein kirchlichen Charakter dieser Anstalten mit dem gewünschten Erfolge aufmerksam gemacht habe. Unter diesen Umständen ist der Minister der Ansicht, daß es zur Anerkennung dieses ausschließlich kirchlichen Charakters der Sonntagsschulen einer besonderen Verfügung von seiner Seite nicht bedürfe, es vielmehr völlig ausreichen werde, in etwa hin und wieder eintretenden Fällen den erforderlichen Schutz für die Sonntagsschulen nachzusuchen und zu gewähren.“ Die Konsistorien sind aufgefordert worden, in Zukunft hiernach zu verfahren.

113. Fortbildungsschule. Verfügung der Kgl. Regierung zu Potsdam vom 8. Juni 1872. Dem Magistrat wird unter Hinweis auf § 106 und 142 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund aufgegeben, durch Ortsstatut Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge bis zum achtzehnten Lebensjahre zum Besuche einer zu errichtenden Fortbildungsschule zu verpflichten.

114. Fortbildungsschulen. Cirkularverfügung des evangel. Oberkirchenrats vom 18. Juni 1874. Die Notwendigkeit der Einrichtung von Fortbildungsschulen für die aus der Volksschule entlassene Jugend ist von allen Seiten längst anerkannt, und es sind bereits energische Schritte zur Lösung dieser großen und wichtigen Aufgabe geschehen. Soll aber die Fortbildungsschule der Jugend und somit dem Volke und Vaterlande zum Segen gereichen, so muß sie nicht bloß auf die intellektuelle Förderung, sondern vor allem auf die sittliche Bewahrung und Kräftigung der Jugend

angelegt sein, also im christlichen Geiste geleitet werden, und darum ist es dringend geboten, daß die evangelischen Geistlichen derselben ihre wohlwollende und thätige Teilnahme nicht vorenthalten. Ohne diese Teilnahme würde die religiös-sittliche Aufgabe auch dieser Stufe der Volksbildung ihrer berufensten Vertreter entbehren, und die Jugend leicht dem leitenden Einflusse von Kräften ausgesetzt werden, welche ungeeignet sind, um sie in der Gemeinschaft mit dem Herrn, in die sie durch die Konfirmation geführt ist, zu erhalten. Wie diese Erhaltung in der Aufgabe des Pfarramtes überhaupt liegt, so dürfte sich ihm kaum ein wirksameres Mittel zur Erreichung dieses Zieles darbieten, als die Förderung der Fortbildungsschule. Wir sind der guten Zuversicht, daß die Geistlichen es an ihrer eifrigsten Mitwirkung in dieser Angelegenheit, soweit Zeit und Kraft es gestatten, nicht wird fehlen lassen. Das Kgl. Konsistorium wolle sich ihre Förderung recht angelegen sein lassen, und sehen wir am Schlusse des künftigen Jahres (1875) einem Bericht über den Stand derselben entgegen.

114a. Verjährung. Mit dem Ablauf von 2 Jahren verjähren die Forderungen der öffentlichen Lehrer für Unterhalt, Unterricht und Erziehung. Gesetz vom 31. März 1838 § 3. Bei denjenigen Forderungen, bei welchen ein prozessualisches Verfahren vor Gericht nicht zulässig ist, wird jede Verjährung durch schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei der kompetenten Verwaltungsbehörde unterbrochen. § 9 a. a. O.

§ 46. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

115. Schulzwang. Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Mai 1825. (Ges.-S. S. 149.) [Kommt auch in den seit 1866 mit Preußen vereinigten Provinzen zur Anwendung. Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes vom 19. Oktober 1872. C.-Bl. 1873 S. 358.] Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgend der Schulbesuch vernachlässigt werde, wird, auf den Antrag des Staatsministeriums, auch für diejenigen Landesteile, in welche das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt ist, in Übereinstimmung mit den Vorschriften desselben hierdurch festgesetzt:

1) Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nötigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken;

2) der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse erworben hat;

3) nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse, auf einige Zeit ausgesetzt werden.

116. Umschulung. Aufnahme neuer Schüler in öffentliche wie Privatschulen, insonderheit ein Wechsel der Schulen seitens der Schulkinder darf nur zweimal jährlich, nämlich auf Ostern und Michaelis, stattfinden, sofern nicht etwa die Veränderung des Wohnorts der Eltern bereits schulfähiger Kinder im Laufe eines Schulhalbjahres auch für letztere den Wechsel der Schule unvermeidlich macht. Irgend eine andere, etwa durch ganz eigentümliche Umstände geboten erscheinende Ausnahme von der Regel ist nur mit besonderer Genehmigung und gemäß der Anordnung des Kreisschulinspektors statthaft. Potsdam, Reg.-Verf., 9. Juni 1864. — Auch Hütekinder dürfen nur zu Ostern und Michaelis jeden Jahres die Schule wechseln.

Eine Vermietung von schulpflichtigen Kindern in einer andern als der bisherigen Schulgemeinde und infolge dessen ein Wechsel der Schule innerhalb des Sommerhalbjahrs ist unstatthaft. Reg.-Verf., 4. Febr. 1868. (Amtsblatt. Potsdam. Stück 8 de 1868, S. 56.)

117. Einschulung und Kontrolle des Schulbesuchs. Die Einschulung und die Kontrolle des Schulbesuchs in den Berliner Schulen wird durch die Schulkommission bewirkt, für welche eine neue Instruktion unter dem 30. November 1874 erlassen ist. Die Bestimmung über die Entlassung und Dispensation vom Schulbesuch lautet: „Jedes Kind ist bis zum Schluß desjenigen Semesters schulpflichtig, in welchem es das 14. Lebensjahr vollendet. Ein Kind, welches für die Mittelstufe einer Gemeindeschule noch nicht reif ist, bleibt auch nach dem Schluß des 14. Lebensjahres, und zwar bis zu seiner Versetzung in die Mittelstufe oder wenigstens so lange schulpflichtig, als von seinem Schulbesuch nach dem Urteil des Lokalschulinspektors ein günstiger Erfolg erwartet werden kann. Vor Schluß des 14. Lebensjahres kann ein Kind vom Schulbesuch auf einen besonderen, an die Schuldeputation gerichteten Antrag in dem Falle dispensiert werden, wenn es die von dem Lokalschulinspektor auf grund eines von dem bezüglichen Hauptlehrer ausgestellten Zeugnisses zu bescheinigende Reife für die erste Klasse einer Gemeindeschule erreicht hat, und wenn besondere Verhältnisse die Entlassung aus der Schule unbedingt erforderlich erscheinen lassen."

118. Schulbesuch. Obertribunals-Erkenntnis vom 8. Februar 1877. Der Friedensrichter S. zu G. wurde beschuldigt, seinen im schulpflichtigen Alter stehenden Mündel in der Zeit vom 1. bis 13. Mai zum Schulbesuch nicht angehalten zu haben. Das Polizeigericht zu G. sprach den Beschuldigten jedoch frei, weil festgestelltermaßen S. seinem Mündel einen regelmäßigen und vollständigen Privatunterricht bis zum Juni 1876 und speciell auch in der Zeit vom 1. bis 13. Mai 1876 hat erteilen lassen, und zwar durch den pro rektoratu geprüften, zum Unterricht konzessionierten Kaplan R. aus G. Der Umstand, daß der Kaplan R. in der Zeit vom 1. bis 13. Mai die Konzession zum Unterrichten nicht mehr gehabt hat, müsse so lange ohne Bedeutung bleiben, als dem Beschuldigten von diesem Unterrichtsverbot an den Kaplan R. nichts bekannt oder bekannt gemacht war, und in keiner Weise nachgewiesen ist, daß dem Beschuldigten ein an den Kaplan R. in Gemäßheit des § 17 des Staats-Ministerial-Reskripts vom 31. Dezember 1839 erlassenes Unterrichtsverbot oder auch nur der Inhalt des in dieser Beziehung allein vorliegenden Schreibens des Bürgermeisters von G. vom 31. März 1876 bekannt gemacht worden ist. Den gegen diese Ausführung eingelegten Kassations-Rekurs verwarf das Ober-Tribunal. „Zwar sind Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder bezw. Mündel nicht in die öffentliche Schule schicken, nach Nr. 1 der Kabinets-Ordre, die Schulzucht betreffend, vom 14. Mai 1825 nicht strafbar, wenn sie nachweisen, daß sie für den nötigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen. Als der „nötige Unterricht" aber kann nur ein solcher angesehen werden, welcher von einem in Gemäßheit der Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 und der Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 zugelassenen Privat-, Haus- oder sonstigen Lehrer erteilt wird. Demgemäß vermag ein Unterricht, den ein Lehrer — einschließlich der in § 16 der gedachten Instruktion erwähnten Geistlichen und öffentlichen Lehrer — erteilt, welcher in Gemäßheit des § 17 als unsittlich oder politisch verdächtig von der vorgesetzten Bezirksregierung aus dem Lehrstande entfernt, bezw. der Erlaubnis zur Erteilung des Unterrichts für verlustig erklärt wurde, von dem Zeitpunkte dieser Entfernung an nicht mehr den öffentlichen Unterricht zu ersetzen und Eltern oder Vormünder, welche ungeachtet der Kenntnis dieses Umstandes fortfahren, ihren Kindern bezw. Mündeln diesen Unterricht statt des öffentlichen

Unterrichts zukommen zu lassen, verfallen mithin in die wegen Schulversäumnisse angedrohten Strafen. Hiermit ist auch durch die Bestimmungen der Art. 21 bis 23 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 schon aus dem Grunde nichts geändert, weil nach Art. 112 der letzteren bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen, bis jetzt aber nicht erlassenen Unterrichtsgesetzes es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewendet. Trotzdem aber erscheint der Beschuldigte im vorliegenden Falle um deswillen nicht strafbar, weil nach der thatsächlichen, in der Kassationsinstanz nicht angreifbaren Feststellung des Vorderrichters das von der Regierung zu Düsseldorf in Gemäßheit des § 17 der mehrerwähnten Ministerial-Instruktion an den bis dahin zur Erteilung von Privatunterricht befähigten Kaplan N. erlassenen Unterrichtsverbot, noch auch nur der Inhalt des Schreibens des Bürgermeisters zu G. vom 31. März 1876, worin dieser namens der Regierung dem Kaplan N. die Untersagung der Erteilung von Privatunterricht eröffnet, vor dem 13. Mai 1876 bekannt geworden ist, die dem Beschuldigten zur Last gelegte Übertretung aber nach allgemeinen Grundsätzen das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der von ihm begangenen Schulversäumnis voraussetzt, ein Bewußtsein, welches ihm so lange nicht beiwohnen konnte, als er nicht Kenntnis davon hatte, daß dem bis dahin zur Erteilung von Privatunterricht berechtigten Kaplan N. diese Befugnis von der zuständigen Behörde, der Regierung zu Düsseldorf entzogen worden sei."

118a. Schulversäumnisstrafgelder sind nach Kabinets-Ordre vom 24. September 1828 zu Schulzwecken bei derjenigen Schulgemeinde, zu welcher der Bestrafte gehört, nach dem Ermessen der Schulbehörden, besonders aber zur Unterstützung armer Kinder mit Schulbedürfnissen zu verwenden, daher zur Schulkasse der Gemeinde zu zahlen.

119. Dispensation für die Dauer der Sommerschule. Reg.-Verf., Cöslin, den 30. März 1878. Die auf die Reg.-Cirkular-Verf. vom 2. April a. pr. II. 1024. 3. 77 und vom 19. Mai a. pr. II. 402. 5. 77, die Dispensationen von Schulkindern vom Schulbesuche betreffend, eingereichten Berichte haben der Reg. erkennen lassen, daß man die Bestimmungen des § 13 der Verordnung vom 2. Juli 1867 (Amtsbl. 1867, S. 178) vielfach nicht beobachtet hat. Die Regierung findet sich deshalb veranlaßt ausdrücklich zu erklären, daß diese Bestimmungen keineswegs aufgehoben sind. Wenn man hie und da auf das, was in den Grundzügen der Lehrordnung für die einklassigen evangelischen Elementarschulen der Provinz Pommern auf Seite 9 bezüglich der „Sommerschule" gesagt ist, sich berufen und gemeint hat, durch diese Anführungen seien von höherer Stelle aus die vorgedachten Bestimmungen des § 13 der Verordnung vom 2. Juli 1867*) aufgehoben oder modifiziert worden, so hat ein Irrtum obgewaltet.

---

*) § 13 der Verordnung vom 2. Juli 1867 lautet: Sommerschule auf dem Lande. Denjenigen Schülern, welche das neunte Lebensjahr zurückgelegt haben, kann auf Antrag der Eltern und Dienstherrn, die nachweisen, daß sie die Kinder notwendig gebrauchen, von dem Pfarrer mit Zuziehung des Schulvorstandes und des Lehrers gestattet werden, daß sie für die Dauer der Sommerschule den Unterricht nur zwölf Stunden wöchentlich besuchen. Diese Erlaubnis muß spätestens 8 Tage vor dem Beginn der Sommerschule nachgesucht werden. Der Pfarrer erteilt dieselbe schriftlich und giebt dem Lehrer vor dem 30. April eine Liste derjenigen Schüler und Schülerinnen, welchen sie gewährt ist. Diese Schüler werden in den Schullisten besonders aufgeführt; sie erhalten ihren Unterricht in besondern Lehrstunden, welche nach den örtlichen Verhältnissen von dem Pfarrer, unter Zuziehung des Schulvorstandes und des Lehrers vor dem 1. April festgestellt und der Schulgemeinde bekannt gemacht werden. Es werden

Die qu. Grundzüge sind weder von höherer Stelle ausgegangen, noch haben sie Bestimmungen über die Sommerschule treffen wollen, sie haben an der angeführten Stelle, wo man sich beim Nachlesen derselben überzeugen wird, lediglich über die Unterrichtserteilung referiert. Damit nun nicht ferner irgendwo bestimmungswidrig verfahren wird, fordert die Regierung die Schulinspektoren hierdurch auf, beim Schluß des laufenden Wintersemesters die noch in voller Kraft bestehenden Bestimmungen des § 13 der gedachten Amtsblattsverordnung vom 2. Juli 1867 sorgfältig zur Ausführung zu bringen, und da es von Wichtigkeit ist, Kenntnis davon zu erhalten, wie groß die Anzahl derjenigen Kinder sei, welchen von dem Schulinspektor mit Zuziehung des Schulvorstandes und des Lehrers gestattet worden ist, daß sie für die Dauer der Sommerschule den Unterricht nur zwölf Stunden wöchentlich besuchen, so veranlaßt die Regierung den Schulinspektor bis zum 15. Mai a. cr. den Kreisschulinspektoren anzuzeigen 1) wie hoch sich die Zahl der Schulkinder nach erfolgter Schüleraufnahme am 1. Mai cr. in jeder Schule ihrer Inspektion beläuft, und 2) wie vielen der Schulkinder die in Rede stehende Dispensation gewährt, d. h. gestattet worden ist, für die Dauer der Sommerschule den Schulunterricht nur 12 Stunden (exkl. Turnunterricht) wöchentlich zu besuchen. Die Kreisschulinspektoren veranlaßt die Regierung die vorstehend verlangten Angaben der Lokalschulinspektoren zu sammeln und hiernächst bis zum 1. Juni a. cr. die Reg. mittels Begleitberichts einzureichen, auch die Angaben über die Dispensationen zur Sommerschule in denjenigen Schulen, über welche sie etwa die Lokal-Inspektion wahrnehmen, beizufügen.

120. Dispensation vom Schulbesuch. In Bezug auf das Verfahren bei Dispensation noch nicht konfirmierter Kinder vom Schulbesuch ist das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 maßgebend. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Schulbesuch und alles, was mit demselben zusammenhängt, in das Bereich der Schulaufsicht gehört, und daß daher auch im einzelnen Fall der Befreiung von der Schulpflichtigkeit von einem bestimmten Zeitpunkte an nicht von einer Stelle ausgehen darf, welche mit dem Auftrage zur Schulaufsicht nicht versehen ist. Demzufolge sind also Dispensationen vom Schulbesuch nur vom Schulinspektor resp. von der mit der Schulaufsicht befaßten Ortsschulbehörde zu erteilen. Min.-Reskr. 6. Nov. 1873 (C.-Bl. S. 722).

121. Aufnahme der Schüler. Reg.-Verf. Kassel den 10. Septr. 1874. Von Ostern 1875 an soll eine jährlich nur einmalige Aufnahme der Schüler in der Schule stattfinden; dagegen sollen nach vollendetem Schulkursus zu Ostern auch diejenigen Schüler, welche erst bis zum 1. Juli des resp. Jahres 14jährig werden, abzugehen berechtigt sein, wobei hinsichtlich der evangelischen Kinder die Konfirmationsreife vorausgesetzt wird.

121a. Schulaufnahme. Behufs Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Aufnahme der schulpflichtigen Kinder in die Schule bestimmen wir, indem wir die früher ergangenen diesfälligen Verordnungen in Erinnerung bringen bezw. modificieren, hierdurch folgendes: 1) Die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die Schule geschieht nur am Aufnahmetermine. Im unterrichtlichen Interesse ist es wünschenswert, daß alljährlich nur eine einmalige Schüler-Aufnahme, und zwar zu Anfang des Sommersemesters stattfinde, und es werden deshalb die städtischen Schul-Deputationen wie die Schulvorstände auf dem Lande eventualiter ermächtigt, diesfällige Einrichtung zu treffen. 2) Die aus anderen Schulsocietäten in Zugang kommenden Schulkinder sind gehalten, alsbald nach

---

hierzu in der Regel die Frühstunden von 6—8 Uhr benutzt. Die übrigen Schulkinder empfangen im Anschluß hieran im Sommer täglich wenigstens 3 Stunden Unterricht.

erfolgtem Zugange in die Ortsschule einzutreten, nachdem sie das ihre Entlassung aus der bisher von ihnen besuchten Schule bezeugende Attest vorgelegt haben. 3) Jedes schulpflichtige Kind, welchem nicht nachweislich der nötige Unterricht im Hause oder in einer Privatschule erteilt wird, muß die öffentliche Schule besuchen. Unentschuldigtes Wegbleiben vom Schulunterricht ist straffällig. Unentschuldigtes Nichterscheinen eines schulpflichtig gewordenen Kindes am Schüleraufnahmetermine wird als Schulversäumnis behandelt. 4) Die Schulpflichtigkeit erstreckt sich auf sämtliche für obligatorisch erklärte Unterrichtsgegenstände. 5) Wo die einmalige jährliche Schüler-Aufnahme stattfindet, sind sämtliche Kinder, welche im Aufnahmejahre bis zum 30. September einschließlich das sechste Lebensjahr vollenden, am Aufnahmetermine der Schule zuzuführen. 6) Wo die zweimalige jährliche Schüler-Aufnahme beibehalten ist, sind am ersten Aufnahmetermine diejenigen Kinder, welche bis zum 30. Juni inkl. und am zweiten Aufnahmetermine diejenigen Kinder, welche bis zum 31. Dez. inkl. sechs Jahre alt werden, zur Schule zu bringen. 7) Die rechtzeitige Aufstellung einer Liste der schulpflichtig werdenden und am Aufnahmetermin der Schule zuzuführenden Kinder liegt der Schuldeputation beziehungsweise dem Schulvorstande ob. Diese Liste (welche a. den Namen und den Geburtsort des schulpflichtigen Kindes, und b. den Namen, Stand und Wohnort, sowie die Konfession resp. Religion der Eltern des Kindes anzugeben hat) ist spätestens 8 Tage vor dem Schüleraufnahmetermine dem Rektor bezw. Hauptlehrer oder Lehrer der Schule zu übergeben. 8) Über die Entlassung der Schüler aus der Schule hat der Ortsschulinspektor nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu bestimmen. Reg.-V. Stettin, den 31. Dezember 1880.

122. Schulbesuch. Hannover, 30. Mai 1879. Konsistorial-Verordnung: Wenn Kinder vom Schulbesuch überhaupt dispensiert werden, so müssen sie doch zum Besuch der kirchlichen Katechismuslehre verpflichtet werden. Für Kinder, deren Eltern aus der Landeskirche ausgeschieden sind, gilt diese Verpflichtung nicht.

123. Schulbesuch der Schifferkinder. Min.-R., Berlin, den 28. Dezember 1878, U. III. 14658 (C.-Bl. de 1879 S. 212). Über den Schulbesuch der Schifferkinder während der Winterzeit hat auf die Cirkular-Verfügung vom 10. März 1877 die Königl. Regierung zu Bromberg unter dem 11. November d. J. eine Polizei-Verordnung und allgemeine Verfügung erlassen, welche die Königl. Regierung abschriftlich mit der Veranlassung erhält, auch für den dortigen Verwaltungsbezirk auf eine entsprechende Regelung der Sache hinzuwirken.

a. Polizei-Verordnung vom 11. November 1878: Auf grund der §§ 11 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. 265) wird für den Umfang des Reg.-Bezirks Bromberg verordnet: 1. Jeder Kahnschiffer, welcher die Gewässer des Regierungsbezirks Bromberg mit seiner Familie befährt, hat eine von der Polizeibehörde seines Heimatsortes ausgestellte Nachweisung bei sich zu führen, in welcher angegeben ist: a. die Nummer des Fahrzeuges, b. Vor- und Zuname des Schiffers, c. Heimatsort desselben, nebst Kreis- und Regierungsbezirk, d. Name und Alter jedes Kindes, welches er mit sich an Bord genommen hat. 2. Die ad 1 bezeichnete Nachweisung ist bei dem jedesmaligen Durchgange durch den Bromberger Kanal der Kgl. Kanal-Inspektion oder dem von derselben mit der Kontrolle der Fahrzeuge beauftragten Beamten, bei dem Einlaufen in den Hafen bei Deutsch Fordon aber dem Hafen-Inspektor vorzulegen. 3. Wenn ein Kahnschiffer in den Gewässern des Bromberger Reg.-Bezirks überwintert, so hat er, spätestens am 3. Tage nach seiner Anlage am Überwinterungsplatze, die schulpflichtigen Kinder, welche er mit sich führt, unter Vorlegung der Nachweisung ad 1 bei der nächsten

Ortspolizeibehörde anzumelden und anzugeben, in welche Schule er die betreffenden Kinder schicken werde. 4. Bei seiner Abfahrt von dem Überwinterungsplatze hat er der Polizeibehörde die Schulabgangszeugnisse seiner schulpflichtigen Kinder zur Abstempelung vorzulegen. 5. Die Kgl. Kanal- bezw. die Hafen-Inspektion ist berechtigt, sich die abgestempelten Schulabgangszeugnisse zur Kenntnisnahme vorlegen zu lassen. 6. Wer die ad 2, 3 und 4 vorgeschriebenen Anmeldungen versäumt, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 5 Mk. für jeden Fall. 7. Bei der Rückkehr in die Heimat sind die Schulabgangszeugnisse der dortigen Polizei-Behörde auf Verlangen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

b. Allgemeine Verfügung vom 11. November 1878: Durch die Polizei-Verordnung vom heutigen Tage sind diejenigen Kahnschiffer, welche mit ihren Familien in den Gewässern des Bromberger Reg.-Bezirks überwintern, verpflichtet worden, die schulpflichtigen Kinder, welche sie mit sich führen, spätestens am 3. Tage nach ihrer Anlage am Überwinterungsplatze bei der nächsten Ortspolizeibehörde anzumelden und anzugeben, in welche Schule sie ihre Kinder schicken werden. Die Ortspolizeibehörden werden hiermit angewiesen, die Ausführung dieser Verordnung streng zu überwachen und etwaige Übertretungen derselben sofort zur Bestrafung zu bringen.

Die angemeldeten, bezw. die bei der vorzunehmenden Revision der Kähne vorgefundenen schulpflichtigen Schifferkinder sind dem betreffenden Lehrer oder Schulvorsteher sofort schriftlich anzuzeigen. Die Aufnahme der Schifferkinder in öffentliche Schulen darf von den betreffenden Schulvorständen nicht verweigert werden. Für den Unterricht der Schifferkinder in öffentlichen Schulen ist das ortsübliche Schulgeld, monatlich prän. und zwar das erste Mal binnen 8 Tagen nach dem Einlaufen des Schiffes in den Winterhafen zu zahlen, oder wenn die betr. Schule durch Hausväterbeiträge, bezw. mit Hilfe von Staatszuschüssen erhalten wird, pro Kind bei dessen Eintritt zwei Mark und bei dessen Austritt aus der Schule eine Mark zur Schulkasse zu zahlen. Beim Austritt aus der Schule erhält jedes Schifferkind unentgeltlich ein Abgangszeugnis. Im Falle des Eintritts eines Schifferkindes in eine Privatschule bleibt die Höhe des zu entrichtenden Schulgeldes dem Privatabkommen überlassen, jedoch hat der Schiffer von dem Vorsteher bezw. von der Vorsteherin der Privatschule ein Abgangszeugnis ausstellen zu lassen. In dem Abgangszeugnis ist anzugeben: a. Vor- und Zunahme, Heimatsort und Alter des Schifferkindes, b. Tag des Eintritts und Austritts des Kindes in und aus der betreffenden Schule, c. Anzahl der versäumten Schultage, d. Betragen und Fleiß, e. Fortschritte desselben mit Angabe der Klasse (resp. Abteilung), in welcher es gesessen hat. Sollte das Kind noch überhaupt nicht lesen und schreiben können, so ist das besonders zu bemerken. Die Schulvorsteher und Lehrer haben den Schulbesuch der Schifferkinder überhaupt genau zu kontrollieren und etwaige Schulversäumnisse den Ortspolizeibehörden alle zwei Wochen zur Bestrafung anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörde hat den Schulbesuch der Schifferkinder auch ihrerseits zu überwachen und etwaige Schulversäumnisse auch ihrerseits nach Maßgabe der Instruktion vom 5. Oktober 1871 (amtl. Schulblatt pro 1871 S. 125) zu bestrafen, wobei mit angemessener Strafe zu verfahren ist.

12. Pflichten der Schulaufseher.

§ 47. Die Schulaufseher müssen darauf acht haben, daß der Schulmeister sein Amt mit Treue und Fleiß abwarte.

124. Aussetzung des Unterrichts. Das General-Landschul-Reglement vom 12. August 1763 bestimmt in § 19: „Der Schulmeister darf niemals eine Stunde, geschweige einen halben Tag oder ganzen aus

der Schule bleiben und ohne Vorwissen des Pastors und der Obern Erlaubnis ausreisen;" Cirkular-Verfügung vom 14. Septr. 1869; „Die Schullehrer dürfen auch bei der gegründetsten Ursache keinen ganzen Tag die Schule aussetzen ohne dem Prediger, oder in Abwesenheit oder zu großer Entfernung desselben einem der Schulvorsteher davon Anzeige zu thun." — „Urlaub an Lehrer bis zu 3 Tagen erteilt der Spezialaufseher." Reg.-Verf. Potsdam 1865. (A. Bl. S. 455.) —

125. Aussetzung des Unterrichts. Instruktion der Regierung zu Posen vom 21. Oktober 1842. Amtliches Schulblatt pro 1869 § 27: „Kein Lehrer darf ohne die Genehmigung des Schulvorstandes seinen Unterricht auch nur auf einen halben Schultag ausfallen lassen. Ist er hierzu durch Geschäfte oder Krankheit oder andere Ursachen genötigt, so muß er dem Geistlichen und Vorsitzenden des Schulvorstandes davon Anzeige machen . . ."

125a. Ungenügende Heizung der Schulen. Aus einer Reihe von Fällen, in denen zur Kenntnis der Reg. gekommen ist, daß Lehrer an den Landschulen unbefugterweise den Unterricht ausgesetzt haben, weil es an den erforderlichen Brennmaterial zur Heizung des Schulzimmers gefehlt hat, nimmt dieselbe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß ein solcher Mangel nicht ohne grobe Verschuldung eintreten kann, die in jedem einzelnen Falle näher festzustellen ist. Der Bedarf an Brennmaterial ist für alle Schulen in reichlichem Maße festgesetzt. Nach der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. September 1855 (Amtsblatt für 1855, Seite 225) dürfen die Lehrer — wie ihnen auch infolge der den Kreis- und Lokal-Schulinspektoren zugegangenen Cirkularverfügungen vom 25. Februar 1870 und 23. Oktober 1874 eingeschärft worden ist — etwaige Ersparnisse von dem ihnen gelieferten Brennmaterial ohne schriftliche Erlaubnis des Schulvorstandes und des Lokalschulinspektors nicht veräußern, und die Lokalschulinspektoren werden eine solche Erlaubnis versagen müssen, wenn ihnen nicht auf überzeugende Weise der Nachweis geführt ist, daß der Brennbedarf für die Schulzimmer durch einen übrig bleibenden Vorrat bis zu der Zeit gesichert ist, wo die nächste Lieferung gehörig ausgetrocknet und zur sofortigen Verwendung bereit sein wird. Sie werden auf die Erhaltung eines solchen Vorrats auch bei ihren Revisionen ihr Augenmerk zu richten haben. Die Schulvorstände haben auch in dem Falle, wo durch Schuld des Lehrers oder eines Lieferungspflichtigen ein Mangel an Brennmaterial einzutreten droht, rechtzeitig für die erforderliche Ergänzung unter Vorbehalt des Rückgriffs der Schulgemeinde an die Schuldigen zu sorgen, und in jedem derartigen Falle baldigst nach der ihrerseits bewirkten Anschaffung bei dem Landrate Anzeige zu machen, damit demnächst wegen Erstattung ihrer Auslagen ungesäumt weitere Verfügung ergehen kann. Reg.-V. Marienwerder, den 13. Febr. 1881.

Die Reduktion des Scheitholzes auf Knüppelholz soll nicht nach den Taxpreisen, sondern nach dem Verhältnis von 1 Klafter Scheitholz gleich 1 ½ Klafter Knüppel bewirkt werden. Min.-Reskr. vom 19. April 1854. Die Reg.-Verf. Potsdam, 22. März 1876 II. E. 1532 bestimmt, daß für Lehrer und Schule für je 31 Raummeter Heizraum 3,3 rm. Kiefern-Klobenholz und außerdem für den Wirtschaftsbedarf des Lehrers 5 rm. derselben Holzart zu liefern sind, daß statt Klobenholz auch eine geringere Holzsorte geliefert werden könne, wobei selbstverständlich aber das Quantum ein entsprechend größeres sein müsse, und daß Reiserholz der Lehrer anzunehmen nicht verpflichtet sei. Auch können zur Hälfte auf 3,3 rm. Kiefern-Klobenholz 3000 Stück Torf, guter Qualität, geliefert werden.

126. Urlaub. Reg.-Verf., Posen, den 31. März 1873 (Amtsblatt) Es ist der Regierung angezeigt worden, daß die Kreisschulinspektoren bei ihren Revisionen öfters während der Unterrichtsstunden den Lehrer nicht

in der Schule vorgefunden haben, weil derselbe beurlaubt war, ohne daß dieser jedoch sich darüber ausweisen konnte, obwohl nach § 27 der Instruktion vom 21. Oktober 1842 (cfr. amtliches Schulblatt pro 69, pag. 7) jeder Urlaub schriftlich erteilt werden soll. Andererseits aber muß es auch möglichst vermieden werden, daß die Kreisschulinspektoren zum Teil fruchtlose Revisionsreisen machen. Es wird daher hiermit angeordnet, daß jeder öffentliche Elementarlehrer den ihm nach Vorschrift des vorgedachten § 27 schriftlich zu erteilenden Urlaub sofort urschriftlich dem Kreisschulinspektor einzusenden hat, wenn er sich nicht straffällig machen will.

126a. Urlaub. Die Kgl. Regierung zu Frankfurt a. O. hat unterm 29. November 1880 hinsichtlich der Beurlaubung von Lehrern, die zugleich ein kirchliches Amt bekleiden, im Einverständnisse mit dem Kgl. Konsistorium bestimmt, daß die Lehrer zu Reisen außerhalb der Ferienzeit und zu jeder sonstigen Unterbrechung ihrer amtlichen Obliegenheiten rechtzeitigen Urlaub nachzusuchen haben, und daß dieser nur bei dringender Veranlassung gewährt, und dann auf das geringste Maß eingeschränkt werden soll. Urlaub auf die Dauer von 3 Tagen können die Lokalschulinspektoren gewähren, doch muß bei mehrklassigen und städtischen Schulen der Hauptlehrer oder Rektor sich zuvor über das Gesuch äußern. Die Beurlaubung auf 4 bis 14 Tage steht nach Anhörung des Lokalschulinspektors hinsichtlich der Landlehrer den Kreisschulinspektoren, hinsichtlich der städtischen Lehrer den Schuldeputationen zu, welche dann nur genügende Vertretung anzuordnen haben. Urlaub auf die Dauer von mehr als 14 Tagen kann nur von der Regierung erteilt werden. Während der Ferien haben die Lehrer, welche kein Kirchenamt haben, bei etwaigen Reisen nur Anzeige beim Schulinspektor zu machen, diejenigen aber, welche ein Kirchenamt verwalten, haben auch während der Ferien, und zwar bis zu 3 Tagen von dem Pfarrer, bis zu 14 Tagen von dem Superintendenten, und darüber hinaus von dem Konsistorium Urlaub einzuholen.

126b. Stellvertretungskosten für die zum Militärdienst einberufenen Lehrer. Min.-Reskr. vom 30. Dezember 1880: Der Bericht der Kgl. Regierung vom 28. Oktober d. J. — II. 8385 — betreffend die Übernahme der Stellvertretungskosten für den zum Militärdienst einberufenen Lehrer N in N hat Veranlassung zu einer erneuten Erörterung der Frage gegeben, wer zur Übernahme der Stellvertretungskosten für einen zum Militärdienst einberufenen, provisorisch oder definitiv angestellten Lehrer verpflichtet ist. Diese Erörterung hat zu dem Ergebnis geführt, daß die qu. Kosten von denjenigen zu tragen sind, welchen überhaupt die Verpflichtung zur Aufbringung der Besoldung des Lehrers und der sonstigen Kosten der laufenden Schulunterhaltung obliegt, ohne Unterschied, ob dieselben (Schulgemeinde 2c.) bei der Berufung des Lehrers zu seinem Amte mitgewirkt haben oder nicht. Auch ist daraus, daß eine Mitwirkung der Schulgemeinde bei Berufung des Lehrers nicht stattgefunden hat, kein Anlaß zu entnehmen, die Kosten der Stellvertretung aus Staatsfonds zu decken oder der Schulgemeinde zur Deckung derselben eine Staatsbeihilfe zu gewähren. Hiernach sind der vorliegende Fall und künftige ähnliche zu erledigen.

127. Schulordnung vom 26. September 1876. Instruktion für die Lehrer an der Stadtschule und von der Königl. Regierung zu Potsdam genehmigt: § 1. Jeder Lehrer hat die allgemeine Schulordnung genau und pünktlich zu befolgen, und für genaue Befolgung von Seiten der Schüler Sorge zu tragen. § 2. Jeder Lehrer muß sich gefallen lassen, daß ihm bis zu 32 wöchentlichen Lehrstunden durch den Lehrplan zugewiesen werden, wenn ihn nicht seine Bestallung oder die Genehmigung der Schulkommission zu einer Ausnahme hiervon berechtigt. § 3. Jeder Lehrer hat den Rektor als seinen nächsten Vorgesetzten zu betrachten, und sich, wo derselbe als

solcher oder in besonderen Aufträgen der Schulkommission oder ihres technischen Mitgliedes verhandelt, gegen ihn mit gebührender Achtung und Folgsamkeit zu verhalten. § 4. Jeder Lehrer hat seine Wünsche und Anträge in allen amtlichen Angelegenheiten, betreffs der Schulutensilien, Lehrapparate, Reparaturen in den Klassen 2c. in der Regel durch den Rektor einzureichen. § 5. Jeder Lehrer wendet sich in schwierigen Disciplinarfällen an den Rektor, der dann an Ort und Stelle untersucht, in erster Instanz verordnet, oder den Fall an den geistlichen Schulaufseher bringt, jedenfalls diesen davon in Kenntnis setzt. Strengere körperliche Züchtigung darf der Lehrer nur vollziehen in Gegenwart des Rektors. § 6. Die in vielen Fällen allein naturgemäße Strafe des Nachsitzens darf nicht ohne Beaufsichtigung und Beschäftigung stattfinden, und hat jeder Lehrer diese Aufsicht in der festzustellenden Reihenfolge zu leisten. § 7. Jeder Lehrer hat sich der täglichen Hauptinspektion in festzustellender Reihenfolge unweigerlich zu unterziehen, und muß er dann jedesmal um — kommen, um allem vor Beginn des Unterrichts möglichen Unfug in den Klassen und auf dem Schulplatze zu steuern. § 8. Jeder Lehrer hat die zweckmäßige Verwendung, gute Erhaltung, beziehentlich gewissenhafte Rückgabe der unentgeltlich verabreichten Lehrmittel zu überwachen, und zu diesem Zwecke sich dieselben monatlich einmal vorzeigen zu lassen. § 9. Jeder Lehrer hat die Klassenbücher, in welcher sich die Schülerlisten, Utensilienlisten, Inventar-Verzeichnisse befinden, sorgfältig zu führen, so wie für gute Erhaltung und Aufbewahrung der Klassen-Inventarienstücke einzustehen. § 10. Jeder Lehrer hat sich der Inspektion hinsichtlich des Kirchenbesuches der Schulkinder in der festzustellenden Reihenfolge zu unterziehen, und als Ordinarius die Kontrollierung der im Kirchenbesuche Säumigen zu überwachen. § 11. Jeder Lehrer hat nach Bestimmung des Rektors beim Industrie-Unterricht gegenwärtig zu sein, für gute Disciplin, Führung der Versäumnislisten, pünktliches Gehen und Kommen, naturgemäße Strafen, Auswahl der vorzulesenden Bücher 2c. Sorge zu tragen und werden ihm diese Beaufsichtigungsstunden als Unterrichtsstunden angerechnet. § 12. Jedem Lehrer soll das Recht zustehen, als Ordinarius auf jeden Monat einen Tag vom Schulbesuche dispensieren zu können.

128. Verhalten der Lehrer. Unterm 7. Oktober 1868 erließ die Kgl. Regierung in Erfurt an die Volksschullehrer ihres Bezirks folgende Vermahnung: Zur Besserung des Einkommens der Lehrerstellen auf dem Lande und in den Städten ist teils aus Staatsmitteln, teils durch Gemeinden seit zwei Jahren auch im Regierungs-Aufsichtsbezirke beträchtliches geschehen, und ist sie fortdauernd bestrebt, das Gehalt der Lehrer, wo es zu dürftig erscheint, zu erhöhen und von den Gemeinden die zur Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Leistungen zu verlangen. Je mehr die Reg. aber bemüht ist, die äußere Lage der Lehrer zu verbessern, desto mehr muß sie auch an sie den Anspruch machen, daß sie nicht allein die Pflichten ihres Amtes mit gewissenhaftem Ernste zu erfüllen und einen erfolgreichen Unterricht zu geben bestrebt sein werden, sondern daß auch ihre ganze Lebensweise eine einfache, auf unerläßliche Ausgaben sich beschränkende sein werde. Es wird nicht selten darüber geklagt, daß Lehrer und ihre Familien einen Aufwand machen, der weit über die durch Beruf und äußere Stellung gezogene Grenzen hinausgeht, und daß häufig Lehrer zu den Stammgästen in Wirts- und Bierhäusern gehören. Die Reg. hat bereits in der Cirkularverfügung vom 10. Nov. 1855 8945 A. 2 ein ernstmahnendes Wort dieserhalb an die Lehrer gerichtet und vor öfterem Besuch von Schänken und Gasthäuseru sie dringend gewarnt. — Indem sie auf diese Verfügung hierdurch Bezug nimmt und anordnet, daß diese abermals sämtlichen Lehrern und jedem neu eintretenden Lehrer bei Übernahme seines Amtes zur gewissenhaften Befolgung mitgeteilt werde,

setzt sie hiermit auch noch ausdrücklich fest, daß für keinen Lehrer eine Unterstützung oder eine Gehaltsverbesserung beantragt werde, der öfter Wirtshäuser besucht oder einen übertriebenen Aufwand macht. Es hieße ein Unrecht gegen Gemeinden begehen, wenn man Gehaltszuschüsse für Lehrer ihnen auferlegen wollte, die noch unnötige, überflüssige Ausgaben bei ihrem jetzigen Einkommen bestreiten können. Die geringen Fonds aber, welche zur Unterstützung der Reg. zu Gebote stehen, müssen für solche Lehrer reserviert bleiben, die trotz aller Einschränkung im Haushalte und der Einfachheit in der Lebensweise ohne ihre Schuld in Bedrängnis gekommen sind. Die Reg. erwartet von allen, welche Unterstützungsgesuche für Lehrer einreichen, daß sie derselben in ihrem Bestreben aufs Gewissenhafteste unterstützen und auch den vorgesetzten Pfarrern und Rektoren es zu einer ernsten Pflicht machen werden, daß sie nicht etwa aus falsch angebrachter Milde sich bewegen lassen, Lehrer zu Unterstützungen oder Gehaltszulagen zu empfehlen, die es durch die That beweisen, daß sie solcher noch gar nicht bedürftig seien. Von dieser Verfügung hat jeder Lehrer Kenntnis und Abschrift zum Verordnungsbuche zu nehmen, und hofft, die Reg. daß ihr väterlich mahnendes Wort bei allen Lehrern die gebührende Beachtung und bereitwillige Folge finden werde. —

§ 48. Ihnen liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit darauf zu sehen, daß alle schulfähigen Kinder nach obigen Bestimmungen (§ 43 ff.) erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

129. Bestrafung der Schulversäumnisse. Min.-Reskript vom 24. September 1873: Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 (Ges.-S. S. 149) ordnet zur Durchführung der Schulpflicht neben der Bestrafung den Gebrauch von Zwangsmitteln zwar nur gegen die Eltern an. Die zwangsweise Sistierung eines Kindes zur Schule charakterisiert sich aber nicht lediglich und in allen Fällen als ein Zwangsmittel gegen die Kinder, sondern auch als eine gegen die Eltern zur Anwendung gebrachte Maßnahme, soweit es sich darum handelt, ihren Willen und ihre Anordnungen zu rektificieren und die ihnen untergebenen Kinder auch ungeachtet ihrer Weigerung zum Besuche der Schule anzuhalten. Erscheint von diesem Gesichtspunkte aus die zwangsweise Gestellung eines Kindes zur Schule zulässig, so ist jedoch von diesem Zwangsmittel nur in solchen Fällen Gebrauch zu machen, in denen sich die übrigen Maßnahmen der Behörden zur Erzwingung des Schulbesuchs als fruchtlos erweisen. (C.-Bl. S. 726.)

130. Schulbesuch. Reg.-Verordnung, Frankfurt den 24. März 1853 (Amtsbl. S. 133): „Jedes Kind muß während der ganzen Dauer seiner Schulpflichtigkeit zum regelmäßigen Besuch der Schule angehalten und darf von demselben wegen Benutzung zu Feld- oder anderen Arbeiten oder wegen Teilnahme an Vergnügungen, oder darum nicht zurückgehalten werden, weil es vor der Einsegnung, resp. den regelmäßigen Entlassungs-Terminen das 14. Lebensjahr zurückgelegt, oder nach der Meinung der Eltern, Pfleger 2c. ein hinreichendes Maß seiner Bildung erlangt hat. Ist Krankheit der Grund der Schulversäumnis, so muß dies von den Eltern, Pflegern 2c. dem Lehrer sofort und binnen 3 Tagen angezeigt und nachgewiesen werden. Soll wegen sonstiger dringender Umstände ein schulpflichtiges Kind von dem Schulbesuche auch nur auf eine kurze Zeit dispensiert werden, so muß durch die Eltern, Pfleger 2c. die Erlaubnis dazu bei dem Lehrer, und falls dieser sie nicht geben zu können meint, bei dem Lokalschulinspektor nachgesucht werden. Der Lehrer ist berechtigt, bis zu drei Tagen Urlaub zu gewähren. Für einen längeren Zeitraum kann der Urlaub nur von dem Lokalschulinspektor erteilt werden. Der Schulvorstand hat, im Einvernehmen mit dem Lehrer, die als ungerechtfertigt an-

erkannten Schulversäumnisse der Ortspolizeibehörde nach Verlauf eines Monats zur Bestrafung anzuzeigen."

131. Schulbesuch. Reg.-Verf., Frankfurt, den 23. Februar 1880. Das Hüten des Viehes seitens der Schuljugend betreffend. Um die Schuljugend vor den mit dem Hüten des Viehes verbundenen sittlichen Gefahren möglichst zu schützen, hat die Kgl. Regierung durch Cirkularverfügung vom 1. März 1870 — II. B. 1342. 70. — folgende Anordnungen getroffen: 1) Wenn sich Eltern der eigenen Kinder außerhalb der Schulzeit zum Hüten des eigenen Viehes bedienen, so dürfen Ortsschulvorstände und Lehrer dies niemals als Entschuldigung für etwaige Schulversäumnisse gelten lassen. Es bleiben vielmehr für solche Eltern unnachsichtlich die Polizeiverordnungen vom 18. April 1866 (Amtsblatt pro 1866 S. 151) und vom 1. Febr. 1867 (Amtsbl. pro 1867 S. 48) bestehen, durch welche für jeden versäumten Schultag und für jedes ausgebliebene Kind Geldstrafen gegen die Eltern bis auf Höhe von 5 Thalern festgesetzt werden sollen. 2) Werden Schulkinder im Heimatorte zum Hüten des Viehes vermietet, so sind die Arbeitgeber gehalten, die gemieteten Kinder regelmäßig zur Schule zu senden. Entziehen sie sich dieser Pflicht, so verfallen sie in gleicher Weise den oben allegierten Polizei-Verordnungen. Der Schulbesuch solcher Mietkinder ist sogar mit besonderer Sorgfalt zu überwachen. 3) Solche Kinder, welche insbesondere infolge frühzeitiger Verwendung zum Viehhüten keine ausreichende Schulfertigkeiten erreicht haben, sind in der Unterklasse so lange zurückzubehalten, bis die Elementarkenntnisse vollkommen sicher angeeignet sind. 4. Kein Kind darf vor vollendetem 12. Lebensjahre nach auswärts zum Viehhüten vermietet werden. 5) Die nach auswärts zum Hüten vermieteten Kinder dürfen in die Schule desjenigen Orts, wohin sie vermietet worden sind, nur gegen Vorzeigung eines von dem Lokalschulinspektor des Heimatsortes ausgestellten Erlaubnisscheins aufgenommen werden. Der Lokalschulinspektor des Heimatsorts hat jedesmal dem Revisor der Schule des Orts, wohin das Hütekind vermietet worden ist, schriftliche Anzeige zu machen. Nach Beendigung der Hütezeit ist dem Hütekinde ein von dem Lehrer des Orts, an welchem das Kind die Schule besucht hat oder hat besuchen sollen, ausgestelltes und von dem Revisor mitvollzogenes Zeugnis über den Schulbesuch, den Fleiß und das Betragen auszustellen. Dieses Zeugnis ist beim Wiedereintritt in die eigentliche Ortsschule hier vorzulegen. Wird ein unregelmäßiger Schulbesuch attestiert, so ist für den nächsten Sommer der Erlaubnisschein zu versagen. 6) Außerdem ist durch Cirkular-Verfügung vom 6. Januar 1871 — II. B. 10664. 70. — bestimmt worden, daß die Umschulung von Schulkindern niemals mitten in einem Semester erfolgen darf, sondern nur beim Beginn der Sommer- und Winterschule zulässig ist. Die Kgl. Regierung bringt die obigen Anordnungen, gegen welche auch neuerdings mehrfach gefehlt worden ist, unter besonderer Hervorhebung, der unter Nr. 3, 4 und 6 enthaltenen Vorschriften, hierdurch wiederholt zur allgemeinen und öffentlichen Kenntnis und weist die Ortsvorstände an, für die Mitteilung derselben an die Gemeinden zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten allerwärts geeignete Vorsorge zu treffen.

132. Schulversäumnisse. Die Verordnungen vom 20. Dez. 1873, betreffend den Besuch der Volksschule und das Verfahren bei Bestrafung der Schulversäumnisse, bezw. betr. die Bestrafung der Schulversäumnisse (Amtsbl. Stück 2 von 1874 S. 8 ff.), werden dahin deklariert, daß die § 12 der ersten Verordnung vorgeschriebene Verwarnung des Erziehers nicht notwendig dem Antrage auf Bestrafung voraufzugehen hat, die Straffälligkeit desjenigen, welchem die Erziehung des Schulkindes obliegt, vielmehr infolge der Schulversäumnisse nach Maßgabe der letztgedachten Verordnung von selbst eintritt. Reg.-Verf., Breslau, 10. März 1876 (Amtsbl. Nr. 12). — Jede Schulversäumnis eines Kindes ohne genügende Entschuldigung,

welche zwei Stunden übersteigt, wird an den im § 1 bezeichneten Personen mit einer Geldstrafe von 10 Pf. bis 15 M. geahndet. Im Wiederholungsfalle beträgt die Strafe nicht unter 1 M. Reg.-Verf., Arnsberg, 5. April 1876. (§ 5 Nr. 81.)

133. Schulbesuch. Reg.-Verf., Posen, den 17. Febr. 1877. Schulpflichtige, nicht zur eigenen Familie des Arbeitgebers gehörige Kinder dürfen zu häuslichen oder gewerblichen Diensten oder in Fabriken während der Schulstunden nur auf grund eines Erlaubnisscheines des Lokalschulinspektors verwendet werden. Übertretungen dieser Verordnung sollen, insofern nicht die strengeren Strafen der Gewerbeordnung zur Anwendung kommen, für jedes Kind und jeden Schultag mit 1 bis 30 M. geahndet werden. Die Verordnung vom 3. August v. J. bleibt neben der obigen in Kraft.

134. Versäumen des Schulunterrichts. In denjenigen Fällen, wo die Lehrer zugleich ein kirchliches Nebenamt als Organist, Küster oder Glöckner bekleiden, ist seitens des Ortsschulvorstandes mit dem betr. Pfarrer eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß alle kirchlichen Akte, bei welchen der Lehrer zugleich als Kirchendiener zu fungieren hat, soweit als irgend möglich, außerhalb der ordnungsmäßigen Schulstunden anberaumt werden, soweit dies nicht möglich ist, wo also um solcher kirchlichen Dienste willen einzelne Schulstunden ausfallen müssen, hat der Lehrer dies jedesmal genau in dem Schultagebuche zu vermerken. Oberpräsidial-Erlaß vom 24. Jan. 1875. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 9. Februar 1875.

135. Ferienordnung für Volksschulen der Provinz Hannover. Oberpräsidial-Verf., Hannover, den 25. Januar 1879. (C.-Bl. S. 294). Um die große Ungleichheit der auf die Ferien der Volksschulen bezüglichen Bestimmungen zu beseitigen, wird in ministeriellem Auftrage nachfolgende Ferienordnung für die Volksschule erlassen. § 1. Die gesamte Ferienzeit im Verlaufe eines Schuljahres wird auf 63 Tage festgesetzt, mit Einschluß der in die Ferien fallenden Sonn- und Festtage (bezw. für jüdische Schulen: Sabbathe und jüdische Festtage). Schulfrei, jedoch in die Ferienzeit nicht einzurechnen, sind die außerhalb der Ferien fallenden allgemein kirchlichen (bezw. jüdischen) Feiertage, der Geburtstag des Kaisers und der Sedantag. Dagegen sind rein örtliche Fest- und Feiertage aller Art, wie auch solche Wochentage, an denen in einzelnen Gegenden der Unterricht in Veranlassung des Gottesdienstes ausgesetzt wird, wie die Feiertage der Fastenzeit (bezw. in den jüdischen Schulen die Fast- und Halbfeiertage) auf obige 63 Tage anzurechnen. Beginnt der Unterricht wieder an einem Montage (bezw. in jüdischen Schulen an einem Sonntage), so ist der diesem vorhergehende Sonntag (bezw. Sonnabend) nicht in die Ferienzeit einzurechnen. § 2. Für Schulen in Städten kann die Ferienzeit auf 49 Tage jährlich beschränkt werden. § 3. Unterrichtsausfälle, welche in folge von Beurlaubung der Lehrer — behufs Teilnahme an Lehrerkonferenzen, an Prüfungen, zu militärischen Zwecken und sonst eintreten, werden bei Bestimmungen der Feriendauer nicht berücksichtigt. § 4. Die Ferien sind in der Regel so zu verteilen, daß 1) auf dem Lande und in den Städten drei bis vier Wochen auf die drei kirchlichen Hauptfeste (bezw. in den jüdischen Schulen auf das Passah-, Wochen- und Laubhüttenfest), 2) die übrige Zeit der Ferien bei den Landschulen in die Erntezeit und bei den Stadtschulen in die Sommer- resp. Herbstzeit (beziehungsweise in den jüdischen Schulen teils in die Sommer-, teils in die Winterzeit) fällt. § 5. Jede Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, daß für jeden Aufsichtskreis Gleichzeitigkeit der Ferien erstrebt wird. Diese Behörden sind, wo dieselben es für nötig erachten, befugt, die erforderlichen Spezialbestimmungen selbst zu treffen. § 5. Die für jede Schule festgesetzte Ferienordnung ist auf dem in den Schulen anzuheftenden Stundenplan anzugeben. § 7. Der Lehrer darf, wie mit Be-

zug auf § 3 bemerkt wird, nur nach vorher eingeholter Erlaubnis des Lokalschulinspektors die vorgeschriebenen Unterrichtsstunden aussetzen. Diese Erlaubnis ist nur aus dringenden Gründen, und, wenn sie sich auf mehr als sechs Tage erstrecken soll, auf Vorschlag des Lokalschulinspektors durch den Kreisschulinspektor zu erteilen. Stehen der rechtzeitigen Einholung der Erlaubnis Schwierigkeiten entgegen, so ist dem Lehrer gestattet, ohne vorgängige Erlaubnis aus besonders dringenden Gründen, jedoch höchstens für einen Tag, den Unterricht auszusetzen. Nachträglich hat er hiervon, so bald als möglich motivierende Anzeige zu erstatten. Für die jüdischen Schulen tritt an die Stelle des Lokal-Schulinspektors der Schulvorstand resp. der Landrabbiner des Bezirks. An dem Schulgelde darf dem Lehrer wegen der Ferien nichts gekürzt werden. § 8. Diese Ferienordnung tritt mit dem 1. April 1879 in Kraft.

13. Pflichten des Predigers als Lokalschulinspektor.

§ 49. Der Prediger des Orts ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schulmeisters sowohl als der Kinder zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalt thätig mitzuwirken.

136. Konferenz. General-Land-Schulreglement vom 12. August 1763. Die Ortsgeistlichen haben die Verpflichtung, die Schule wöchentlich zweimal zu besuchen, die Kinder selbst zu examinieren, jeden Monat mit den Schulmeistern eine Konferenz zu halten, sie über Methode und Disciplin zu belehren und ihnen überall mit Rat und That beizustehen. §25.

Eine erwiesene Versäumnis dieser Pflichtleistung wird mit der Strafe der Suspension und nach Befinden der Umstände mit der Amtsentsetzung bedroht. Ibid.

136a. Die neuen amtlichen Konferenzen. Koblenz, den 10. Dez. 1880. In Ausführung des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen zc. Angelegenheiten vom 20. Septr. cr. U. III. a. 16620 (abgedruckt im Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung pro 1880, S. 646 bis 648) und im Einvernehmen mit den Königl. Bezirksregierungen wird hierdurch angeordnet, daß die durch die Verfügung vom 3. Dezember 1852 bei den älteren Seminarien eingerichteten Lehrerkonferenzen auch bei den neueren Anstalten, soweit die örtlichen Verhältnisse erlauben, mit dem kommenden Kalenderjahre eingeführt werden, und zwar in folgender Ordnung: 1) Im Regierungsbezirk Aachen werden jährlich zwei solcher Konferenzen abgehalten, und zwar die eine im Anfange des Monats Mai im Seminar zu Cornelymünster, und die zweite gegen August im Seminar zu Linnich. Die evangelischen Lehrer der nördlichen Kreise des Bezirks werden aufgefordert sich an den Konferenzen in dem evangelischen Seminar zu Rheydt zu beteiligen. 2) Im Regierungsbezirk Koblenz bleiben die an den Seminarien zu Boppard und Neuwied eingerichteten zwei jährlichen Konferenzen in den bisherigen Terminen und in der bisherigen Ordnung bestehen; außerdem wird an dem neuerrichteten Seminar zu Münstermaifeld für die katholischen Lehrer der umliegenden Kreise eine, etwa im Juli jeden Jahres anzuberaumende Konferenz eingerichtet. 3) Für den Regierungsbezirk Köln behalten die Lehrerkonferenzen am Seminar zu Brühl ihre bisherige Ordnung und Ausdehnung. Über die Einrichtung solcher Konferenzen bei dem Seminar zu Siegburg wird seiner Zeit besonders befunden werden. 4) An den Seminarien im Regierungsbezirk Düsseldorf bleiben die Konferenzen bei den Seminarien zu Mörs und Kempen in der bisherigen Ordnung bestehen. Die Konferenzen an dem Seminar zu Mettmann werden gleichmäßig für die katholischen wie für die evangelischen Lehrer des Konferenzbezirks nach Anleitung der Verfügung vom 31. März 1877 Nr. 1988 ein-

gerichtet. In dem evangelischen Lehrerseminar zu Rheydt finden jährlich zwei Konferenzen für die evangelischen Lehrer der angrenzenden Kreise statt. Bei den Seminarien zu Elten und Odenkirchen muß wegen mangels an geeigneten Räumlichkeiten von der Abhaltung solcher Konferenzen abgesehen werden. 5) Im Regierungsbezirke Trier wird bei den Seminaren zu Ottweiler und Wittlich jährlich je eine Konferenz abgehalten. In dem Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg wird für die Lehrerinnen der umliegenden Kreise im Juli jeden Jahres eine Konferenz stattfinden. Die Termine für die einzelnen Konferenzen werden unter Beachtung der vorstehenden allgemeinen Normen von den Seminardirektoren fixiert; diese werden jedoch hierdurch angewiesen, vorgängig sich wegen des zu wählenden Tages mit den betreffenden Regierungs-Schulräten in Benehmen zu setzen, um diesen die Teilnahme an den Konferenzen zu ermöglichen. Gleichzeitig ist den Schulräten das Programm der jeweiligen Konferenz mitzuteilen. Der für die Konferenz bestimmte Tag wird rechtzeitig durch das Amtsblatt der betreffenden Bezirksregierung, bezw. auch durch das Kreisblatt bekannt gemacht. Die Königl. Kreis-Schulinspektoren, deren Aufsichtsbezirk die Teilnehmer an den Konferenzen angehören, bezw. die betreffenden Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte, sowie die geistlichen Lokalschulinspektoren des Orts und der nächsten Umgebung werden durch den Seminardirektor besonders eingeladen. Die Seminardirektoren führen bei den Konferenzen den Vorsitz und leiten die Verhandlungen. Die Konferenzen werden in der Regel um 10 Uhr morgens mit einer Andacht eröffnet; an denjenigen Seminarien, an welchen katholische und evangelische Lehrer sich zu gemeinsamen Konferenzen versammeln, sind in Gemäßheit der Verfügung vom 31. März 1877 die Andachten von den eigentlichen Konferenzen zu trennen und dieser voranziehen zu lassen. An die Eröffnungsandacht wird sich passend der Vortrag eines Gesang- oder Musikstückes, event. unter Beteiligung der Seminaristen, zu weihevoller Einleitung anschließen. Den Hauptinhalt der Konferenzen werden faßliche Vorträge des Seminardirektors oder einzelner Seminarlehrer und sonst dazu befähigter Teilnehmer über Fragen des Unterrichts und der Erziehung bilden. Mitteilungen aus und über Schriften, ältere und neuere, die von den Lehrern gekannt zu werden verdienen und für ihre Fortbildung von Wichtigkeit sind, werden sich zweckmäßig anschließen. Mit jeder Konferenz ist die Abhaltung einer Musterlektion in der Seminar-Übungsschule durch einen Seminarlehrer oder einen dazu bestimmten anderen Lehrer verbunden. In den Erholungspausen werden die Seminarlehrer, welche die Bibliothek und die übrigen wissenschaftlichen Sammlungen unter Aufsicht haben, die Konferenzbesucher in die betreffenden Räume des Seminars führen und sie auf die Neuanschaffungen besonders aufmerksam machen und alle gewünschten Erläuterungen geben. Die gehaltenen Vorträge zum Gegenstande der Diskussion zu machen, kann sich durchaus nicht empfehlen; zusätzliche oder erläuternde Bemerkungen, auch begründete Einwürfe wird der Vorsitzende nach Ermessen gestatten. Thesen für die allgemeine Besprechung aufzustellen, ist dem Zwecke dieser Konferenzen zuwider und daher ausgeschlossen. Die nach Erledigung der Musterlektion und der Vorträge noch verbleibende Zeit wird durch Gesänge und musikalische Vorträge bei denen auch die geübten Seminaristen mitwirken können, ausgefüllt, sowie auch bei der gemeinsamen Rekroation der Teilnehmer geeignete Gesänge einzulegen sind. Die Seminardirektoren haben in angemessener Frist vor jeder Konferenz mit dem Seminar-Musiklehrer ein spezielles Programm für den gesanglich-musikalischen Teil der Konferenz festzustellen und dafür Sorge zu tragen, daß für die Teilnehmer die erforderlichen Liederbücher und Musikalien vorhanden sind. Der Verlauf der Konferenzverhandlungen ist durch einen vom Seminardirektor zu bezeichnenden Schriftführer kurz

und klar aufzuzeichnen, ebenso der Hauptinhalt der Vorträge. Einreichung einer Abschrift dieses an den Vorsitzenden ist nicht erforderlich. Die Protokolle über die Konferenzverhandlungen werden von den Seminardirektoren aufbewahrt und bei den Seminarrevisionen oder anderen Gelegenheiten der Reg.-Kommissaren auf Wunsch zur Einsicht vorgelegt. Die Seminardirektoren werden sich im Verein mit ihren Lehrerkollegien angelegen sein lassen, die an den Seminarien abzuhaltenden Konferenzen so zu gestalten und zu leiten, daß dieselben den in dem angezogenen Erlasse des Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten ausgesprochenen Intentionen möglichst genau und voll entsprechen. Kgl. Provinzial-Schulkollegium.

137. Schulvorsteher. Der Prediger (Lokalschulinspektor) soll für das Innere des Schulwesens Sorge tragen, welcher deshalb auch wöchentlich wenigstens einmal unvermutet die Schule besuchen und darin dem Unterricht beiwohnen muß. Die übrigen Schulvorsteher sorgen für das Äußere der Schule. Von Zeit zu Zeit muß auch der ganze Schulvorstand die Schule besuchen. Instruktion für die Schulvorsteher vom 28. Oktober 1812. Die Anordnung und Leitung des Lehrwesens und der Disciplin der Schule gebührt in der Regel ausschließlich dem Prediger; derselbe hat mit dem Schulvorstande mehrmals und wenigstens zweimal jährlich die Schule zu besuchen, und Lehrer und Kinder Proben von ihren Leistungen ablegen zu lassen. Reg.-Verf. Frankfurt 20. Mai 1835, bestätigt durch Min.-Reskr. vom 26. Juni 1835.

138. Schulrevision. Reg.-Instruktion, Düsseldorf, am 21. Oktbr. 1873. Abgesehen von den gewöhnlichen und auch in Zukunft möglichst häufig zu wiederholenden Besuchen und Revisionen der Schulen, soll jeder Lokalschulinspektor jede seiner Aufsicht unterstellte Schulklasse (also auch die Privatschulen) jährlich mindestens einmal einer ausführlichen und auf alle Unterrichtsgegenstände sich erstreckenden Revision unterziehen und über dieselbe einen Bericht einreichen. Die Anordnungen, zu welchen die Revisionen der Schulen durch die Lokalschulinspektoren und Kreis-, resp. Stadtschulinspektionen Veranlassung bieten, sei es zur Abstellung von Mißständen, sei es zur Anbahnung einer gedeihlicheren Entwickelung des Schulwesens, sind von den betr. Stellen sofort zu treffen.

139. Unterrichtssprache. Die Kgl. Regierung zu Aachen hat unterm 29. Dez. 1880 folgende, speciell für die Wallonie wichtige Verfügung erlassen: Mit besonderer Ermächtigung des Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten vom 26. Nov. d. J. U. IIIa. 18686 verordnet die Reg. für die wallonischen Schulen, des Kreises Malmedy zur Nachachtung das folgende: 1) Die Unterrichtssprache ist in allen Lehrgegenständen die deutsche. Ausgenommen hiervon ist nur der Unterricht in der Religion auf der Unter- und Mittelstufe. 2) Der lehrplanmäßige Religionsunterricht wird auf der Unter- und Mittelstufe in französischer in der Oberstufe in deutscher Sprache erteilt. Ausnahmsweise dürfen einstweilen noch diejenigen Religionslehrer, welche sich die erforderliche Fertigkeit im Gebrauche der französischen Sprache noch nicht angeeignet haben, diesen Unterricht auf den unteren Stufen vorwiegend in deutscher Sprache erteilen. 3) Das Französische ist Unterrichtsgegenstand nach Maßgabe des Lehrplanes. 4) Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

140. Schulinspektor. Reg.-Instr., Düsseldorf, den 1. Sept. 1874: Dem untergebenen Lehrpersonal sei der Schulinspektor ein wohlwollender, väterlicher Freund, welcher für die Freuden und Leiden des Lehrerstandes Teilnahme und Mitgefühl hat, zur Anhörung von Klagen und Erteilung von Ratschlägen willig und zur Hilfe in unverschuldeter Bedrängnis gern bereit ist, soweit er zu helfen vermag. Er wird sich daher in seinem Verhalten gegen das Lehrerpersonal von Parteilichkeit frei zu halten bestrebt

sein und sich in seinem Urteil über die Personen nicht durch eigene Zu- und Abneigung, sondern lediglich durch sachliche Gründe, durch die sittliche Zuverlässigkeit der Beteiligten, ihre Tüchtigkeit im Fach, ihre Hingebung und Treue für den Beruf bestimmen lassen. Er wird es für seine Aufgabe ansehen, die Fehlenden durch Ermahnung und wohlwollende Zurechtweisung zu bessern und erst dann das strafende Einschreiten der Behörde nachsuchen, wenn der persönliche Zuspruch und die wohlmeinende Zurechtweisung fruchtlos geblieben sind.

141. Lehr- und Lernbücher. Min.-Verf. vom 27. Febr. 1873. Es wird Wert darauf gelegt, „daß kein Lehr- und Lernbuch in den verschiedenen Arten der Volksschule ohne Kenntnis, resp. Genehmigung der vorgeordneten Aufsichtsbehörde zur Einführung kommt.“ Bezüglich der Volksschul-Lesebücher, sowie der dem Religionsunterrichte zu Grunde liegenden Lehr- und Lernbücher bedarf es der ministeriellen Genehmigung, „welche jedoch bei den letzteren erst nach vorangegangener Verständigung mit den betreffenden kirchlichen Behörden einzuholen ist.“

142. Schriften. Reg.-Verf., Köln, den 15. März 1876. Broschüren und Schriften, die nicht von der Aufsichtsbehörde geprüft und ausdrücklich empfohlen worden sind, dürfen an Schulkinder nicht verteilt werden.

143. Schulinspektion. Min.-Instruktion für Schul-Revisoren vom 2. Juli 1836, von Kamptz Annalen Band 20, S. 627. Bemerkte Fehler, welche in Gegenwart der Kinder nicht gerügt werden können, sind dem Lehrer vertraulich mitzuteilen. —

143a. Lehrer im Schulvorstand. Zu den §§. 26 und 27 des Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände in Hannover vom 14. Oktober 1848 bestimmt das Zusatz-Gesetz vom 5. November 1850: In den zu Schulvorständen erklärten Kirchenvorständen soll, soweit sie als Schulvorstände thätig werden, der Schullehrer der betreffenden Schulgemeinde stimmberechtigtes Mitglied sein. Sind mehrere Lehrer in derselben Schulgemeinde angestellt, so bleibt die Bestimmung darüber, ob sie sämtlich Mitglieder des Vorstandes sein sollen, oder wer von ihnen in den Vorstand eintreten soll, den Vorgesetzten vorbehalten.

14. Schulzucht.

§ 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf eine entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.

§ 51. Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne, so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher Anzeige davon machen.

§ 52. Diese müssen alsdann mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder die Sache näher prüfen und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen.

§ 53. Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden.

144. Allg. L.-R. Teil II. Tit. 1 § 86: Die Eltern sind berechtigt, zur Bildung der Kinder alle der Gesundheit derselben unschädliche Zwangsmittel zu gebrauchen.

145. Schulzucht. Allerh. Kabinets-Ordre v. 14. Mai 1825 (Ges.-S. S. 149). Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt werde, wird für diejenigen Landesteile, in welche das allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt ist, in Übereinstimmung mit den Vorschriften desselben hierdurch festgesetzt:

(Art. 1—3 handeln vom Schulbesuch. Siehe Nr. 115.)

4. die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können;

5. Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden;

6. wird das Maß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzial-Behörde durch angemessene Disciplinarstrafen an den Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen im gerichtlichen Wege bestraft werden.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch in den seit 1866 mit Preußen vereinigten Provinzen. Erkenntnis des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 19. Oktober 1872 (C.-Bl. pro 1873 S. 358 Nr. 183) und Allerh. Verordnung vom 16. Sept. 1867 Art. IV (Ges.-S. S. 1515 ff.).

146. Schulzucht. Aus dem Rechte der Dienstaufsicht folgt, daß den Vorgesetzten der Lehrer die Befugnis zusteht, ihnen wegen Ausübung der Schulzucht — also sowohl wegen Anwendung von Zucht- oder Erziehungs- und Besserungsmitteln überhaupt, wie auch wegen Anwendung körperlicher Züchtigungen insbesondere — allgemeine und einzelne Anweisungen zu erteilen, und demgemäß geeignetenfalls ihnen auch in der Anwendung der körperlichen Züchtigung bestimmte Schranken zu setzen. Es sind deshalb die Verfügungen der Kgl. Regierung an die städtische Schuldeputation zu N. insoweit für begründet nicht zu erachten, als in diesen Verfügungen das Züchtigungsrecht als eine solche dem Lehrer zustehende Befugnis hingestellt worden ist, welche denselben von seinen Dienstvorgesetzten und selbst der höheren vorgesetzten Dienstbehörde, der Kgl. Regierung, nicht entzogen werden könne. Min.-Reskr., Berlin, den 8. Februar 1879 U. III 13213. (C.-Bl. S. 282.)

147. Mißhandlung. Nach dem Allerh. Erlaß über Schulzwang vom 14. Mai 1825 (Ges.-S. S. 149) § 4 darf die Schulzucht niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können. Zum Begriff der Mißhandlung im Sinne des § 223 des Reichs-Strafgesetzbuches ist die Absicht, einem andern ein körperliches Übelbefinden zuzufügen, oder ihn an der Gesundheit zu beschädigen, keineswegs erforderlich. Es genügt vielmehr, wenn der Thäter in dem Bewußtsein gehandelt hat, daß die von ihm vorsätzlich gegen die Person eines andern gerichteten Thätlichkeiten eine Störung des körperlichen Wohlbefindens des andern zur Folge haben würden. Entscheidung des Ober-Tribunals vom 20. Okt. 1874.

148. Schulzucht. Der Lehrer hat das Recht der Schulzucht auch außerhalb der Schule; selbst dann ist der Rechtsweg gegen ihn nicht zulässig, wenn er nicht Klassenlehrer des gezüchtigten Schülers ist. Natürlich darf er das Züchtigungsrecht nach strafrechtlicher Seite nicht überschreiten. Entscheidung des Kgl. Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 13. Februar 1874. (Centralbl. f. d. Unt.-Verw. 1874 S. 383.)

149. Waldfrevel. Das Strafgesetzbuch setzt in § 55 den Beginn der Strafmündigkeit erst mit Vollendung des 12. Lebensjahres fest. Da dieser Paragraph vielfach von gewissenlosen Eltern dazu ausgebeutet wird, ihre Kinder unter 12 Jahren zu Holzdiebstählen und Feldfreveln zu benutzen, hat der Justizminister verfügt, daß Eltern, die im eigenen Interesse ihre noch nicht zwölfjährigen Kinder zu Holzdiebstählen und Feldfreveln verleiten, als Thäter zu betrachten und strafrechtlich verantwortlich seien. Min.-Reskr., 6. Oktober 1873.

150. Züchtigungsrecht. In betreff des Züchtigungsrechtes sind folgende gerichtliche Entscheidungen resp. Erkenntnisse ergangen: 1) Ein zur Schulzucht berechtigter Lehrer ist befugt, einem seiner Schüler auch außerhalb des Orts und der Zeit des Unterrichts, namentlich auf der Straße oder auf dem Felde, wenn er ihn bei einer ungebührlichen Handlung betrifft, eine verdiente angemessene Züchtigung auf der Stelle zu erteilen. Erk. vom 5. April und 22. November 1856. (Just.-Min. 1858 S. 68 und 11). 2) Die §§ 53 2c. des Allg. L.-R. Tit. 12. T. II. schreiben dem Lehrer vor, daß, wenn er durch geringe Züchtigung der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht steuern zu können glaube, er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige zu machen habe. Die Lehrer haben sonach nicht bloß das Recht, sondern die Pflicht, wenn sie die Schüler zumal an öffentlichen Orten, bei Verübung solcher Unarten treffen, mit angemessener Strenge dagegen einzuschreiten. Es wird dadurch nicht das Erziehungs- und Zuchtrecht des Vaters beschränkt, sondern ergänzt und unterstützt. Erk. v. 7. Mai 1859. (Centralbl. für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen., S. 441). 3) Eine Züchtigung durch Ohrfeigen wegen Übertretungen der Schüler ist nicht eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Überschreitung der Amtsbefugnisse des Lehrers und der Rechtsweg daher unzulässtg. Erk. vom 12. Mai 1860 (C.-Bl. S. 357) und vom 12. Jan. 1861. (C.-Bl. S. 435.) 4) Wegen Unhöflichkeit, grober Ungebührlichkeit und Unfolgsamkeit außerhalb des Schullokals dürfen Schüler von ihrem Lehrer körperlich gezüchtigt werden, da öffentliche Schulen nicht bloß Unterrichts-, sondern auch Erziehungsanstalten sind und die Lehrer daher auch über die sittliche Ausbildung zu wachen haben. Die Anwendung der Schulzucht ist weder auf Ort noch Schulstunden des Unterrichts eingeschränkt. Erk. vom 12. Oktober 1861. (Centr.-Bl. S. 717.) 5) Ein „Blutigreißen des Ohres" ist als eine Verletzung im Sinne der Allgem. Kab.-Ordre vom 14. Mai 1825 nicht erklärt. Erk. vom 2. Oktober 1858. (Kletke, Pfarr- und Schulrecht S. 484.) 6) Eine schriftliche Beschuldigung des Vaters eines Schulkindes, lügenhafte Aussagen gemacht zu haben, ist eine Überschreitung der Amtsbefugnisse. Erk. vom 9. Jan. 1858. (Just.-Min.-Bl. v. 1859 S. 264.) 7. Der Sohn des Klägers war in Beziehung auf eine Schulversäumnis der Lüge bezichtigt. Um deswillen, daß der Sohn auch ein „dummer Mensch" genannt wurde, würde der Rechtsweg nicht zugelassen worden sein. Erk. v. 9. Jan. 1858.

151. Körperliche Züchtigung. Min.-Verf. vom 28. März 1872. (Centralbl. S. 369) und der Verf. der Kgl. Reg. zu Frankfurt vom 28. Oktober 1871 (Centralbl. de 1872, S. 33), soll die körperliche Züchtigung der Schulkinder, welche wegen Vergehen außerhalb der Schule polizeilich bestraft werden sollen, in der Schule vom Lehrer nach geschehener Vorladung der Eltern und wo möglich in Gegenwart des Schulvorstandes oder Schulinspektors vollstreckt werden.

Nach § 55 des Strafgesetzbuches des deutschen Reiches vom 31. Mai 1870 dürfen Kinder, welche das 12. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, wegen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen strafrechtlich nicht verfolgt werden. Infolge dessen ist durch Ministerialbestimmung den Schulvorständen zur Pflicht gemacht worden, die außerhalb der Schule von Kindern begangenen und straflos gebliebenen Übertretungen nach der ihnen zuständigen Disciplinargewalt in einer den Zwecken entsprechenden Weise zu ahnden. Der Kultusminister empfiehlt zur Vermeidung von Konflikten mit den Eltern der Kinder, der Strafbefugnis der letzteren nicht vorzugreifen und soll die Schulzucht erst dann eintreten, wenn die Eltern resp. Vormünder der Kinder nicht imstande oder nicht gewillt sind, wirksame Zucht zu üben. — Die Kgl. Regierung zu Potsdam deklariert

diese Ministerial-Bestimmung durch eine Amtsblatts-Verordnung vom 16. Juli 1872 dahin: Die Bestrafung solcher Kinder ist den Eltern und Lehrern überlassen, ist Recht und Pflicht derselben. Um die Lehrer in den Stand zu setzen, dieser Pflicht zu genügen, ist's erforderlich, sie von dem in gehörige Kenntnis zu setzen, was ihre noch nicht 12 Jahre alten Schüler außerhalb der Schule gegen die allgemeinen Strafgesetze verübt haben. Die Polizeibehörden des Bezirks werden daher angewiesen, in Fällen, in welchen Kinder unter 12 Jahren sich Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen schuldig gemacht haben, hiervon der zuständigen Ortsschulbehörde. also in den Städten den Schulkommissionen, auf dem Lande den Schulvorständen, unter möglichst vollständiger Darlegung der Verhandlungen und Beweismittel Mitteilung zu machen. Die Ortsschulbehörde und namentlich die Spezial-Schulaufseher haben hieraus Veranlassung zu nehmen, den Lehrer des als schuldig bezeichneten Kindes von dem Vorgefallenen in Kenntnis zu setzen, mit ihm das weiter einzuschlagende Verfahren zu besprechen und geeigneten Falles auf die angemessene Bestrafung des betreffenden Kindes hinzuwirken. Der Lehrer ist nicht nur berechtigt, letztere zu vollziehen, sondern auch in seiner Eigenschaft als Erzieher und in dem väterlichen Verhältnis zu seinen Schülern dazu verpflichtet, vorausgesetzt, daß er sich nicht die Gewißheit verschafft hat, es habe die Bestrafung bereits seitens der Eltern in wirksamer Weise stattgefunden. Aber selbst in diesem Fall wird er eine angemessene Besprechung und Behandlung des Vorgefallenen und der Bestrafung desselben in Rücksicht auf seine übrigen Schüler in der Schule nicht unterlassen, überhaupt nichts versäumen, was dazu beitragen kann, gesetzmäßiges, gesittetes und anständiges Verhalten seiner Schüler auch außerhalb der Schule zu befördern. (Amtsbl. 1872 vom 9. August. Stück 32. S. 244.

152. Körperliche Züchtigung in Schulen. Reg.-Verf. Frankfurt a. O. am 1. Juni 1875. Unter Bezugnahme auf die Instruktion für Lehrer an Elementarschulen vom 10. November 1827 wird verordnet:

1) Die körperliche Züchtigung soll nicht ohne dringende Veranlassung und niemals in Fällen angewendet werden, wo der besonnenen Überlegung andere dem Zwecke der sittlichen Besserung des Kindes angemessene Mittel namentlich die Belehrung oder die Rüge in ihren verschiedenen Abstufungen, noch ausreichend erscheinen müssen.

2) Die körperliche Züchtigung soll niemals in leidenschaftlicher Erregung vollzogen und rasches, jähzorniges Zuschlagen im Augenblicke der Gereiztheit daher vermieden werden.

3) Das Schlagen mit der bloßen Hand oder Faust ist unter allen Umständen zu vermeiden. Auch dürfen die Schläge niemals gegen den Kopf oder das Gesicht der Schüler geführt werden, wie auch die Hände thunlichst zu verschonen sind.

4) Als Züchtigungswerkzeug ist lediglich eine Ruthe oder ein dünnes, weiches und biegsames Rohr zu verwenden, und ist dasselbe für gewöhnlich verschlossen zu halten. Diese Schläge dürfen bei Mädchen, wenn sie durchaus nicht zu vermeiden sind, nur gegen die fleischigen Teile des Oberarms bei Knaben auch auf das Gesäß geführt werden.

5) Der Lehrer muß seine Schüler so erziehen, daß der moralische Eindruck der körperlichen Züchtigung das eigentliche Wirksame in derselben ist.

Die Regierung vertraut, daß der Lehrer, ohne den Ernst der Schulzucht abzuschwächen, dieselbe doch mit weiser Mäßigung und väterlicher Milde ausüben werden, damit einerseits aus den Schulen der Geist der Furcht verbannt, andererseits aber zum Segen des Volkes der Geist der Kraft, der Liebe und Zucht in ihnen heimisch und wirksam bleibe.

153. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878. (Gesetz-S.

S. 132.) 27. März 1881. Artikel I. Der § 7 des Gesetzes, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder, vom 13. März 1878 (G.-S. S. 132) erhält nachstehenden Zusatz: Hat das beschließende Gericht seinen Sitz außerhalb seines Gerichtsbezirks, so liegt die Verpflichtung demjenigen Kommunalverbande ob, in dessen Gebiete der Gerichtsbezirk belegen ist; gehört der Gerichtsbezirk zum Gebiete verschiedener Kommunalverbände, so liegt die Verpflichtung demjenigen Kommunalverbande ob, innerhalb dessen der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluß gefaßt hat. Artikel II. Hat in den Fällen des Artikels I. bereits eine Beschlußfassung stattgefunden, so fallen die Kosten der Unterbringung von dem Tage ab, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, demjenigen Kommunalverbande zur Last, der nach Artikel I. zur Unterbringung verpflichtet ist.

154. Zwangserziehung. Justiz-Min.-R. vom 27. April 1881. — In Bezug auf die Unterbringung verwahrloster Kinder zur Zwangserziehung sind mehrfach Fälle vorgekommen, in welchen der in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. März 1878 vom Vormundschaftsgerichte zu fassende Beschluß dem verpflichteten Kommunalverbande erst monatelang nach Stellung des auf die Unterbringung gerichteten Antrages zugestellt worden ist. Diese Verzögerungen beruhten darauf, daß auf den gestellten Antrag überhaupt erst nach Wochen verfügt wurde, daß die Termine, in welchen die nach § 3 des genannten Gesetzes vorgeschriebenen Verhandlungen stattzufinden haben, über Gebühr vermehrt oder hinausgerückt wurden, sowie darauf, daß die Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts in Fällen, in welchen sie dem Landrate zuzustellen waren, an Gemeindevorsteher, Amtsvorsteher oder städtische Magistrate übersendet worden sind. Da bei eingetretener Notwendigkeit, ein Kind zur Verhütung sittlicher Verwahrlosung in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungsanstalt unterzubringen der Erfolg dieser Maßregel wesentlich dadurch bedingt ist, daß dieselbe rechtzeitig und ohne Zögern getroffen wird, so wird hierdurch bestimmt, daß die Anträge auf Unterbringung verwahrloster Kinder von den Vormundschaftsgerichten stets als schleunige Sachen und eintretendenfalls als Feriensachen zu behandeln sind.

155. Schulgesetze für die Kinder. § 1. Kein Kind darf ohne triftige Gründe die Schule versäumen. Im Falle einer Versäumnis ist dem Ordinarius vorher, spätestens binnen der 3 ersten Tage, eine schriftliche Anzeige zu machen. § 2. Jedes Kind soll in der Schule zu rechter Zeit, weder zu früh (frühestens eine Viertelstunde vor dem Schlage) noch zu spät erscheinen. Wer zu spät gekommen ist, hat sich zu entschuldigen. Kommt jemand während des Gesanges und Gebetes, so muß er vor der Thüre warten, bis beides beendet ist. § 3. Jedes Kind hat bei dem Eintritte in das Schulhaus wohl zu bedenken, daß es heilige Räume und eine geweihte Stätte betritt. Es hat sich daher vollständig, schweigend, langsam, leise und ohne polterndes Eilen nach dem Klassenzimmer zu begeben und dort den ihm zugehörigen Platz sofort einzunehmen, ohne denselben wieder zu verlassen. Die Holzschuhe müssen auf der ersten Treppe ausgezogen werden. Kein Kind darf sich an den Ofen stellen. Keines darf über Tische und Bänke laufen, um zu seinem Platze zu kommen. Jedes legt sich vorher die Bücher zur folgenden Stunde zurecht und bereitet sich in stiller Sammlung auf den Unterricht vor. In jeder Klasse sind zur Vertretung des Lehrers zwei Ordnungsschüler, welche ihren Platz auf dem Katheder einnehmen, zu bestellen. § 4. Jedes Kind muß stets gewaschen, gekämmt und reinlich gekleidet zur Schule kommen. — Wie es nichts vergessen darf, was in der Schule gebraucht wird, so darf es auch nichts mitbringen, was nicht in die Schule gehört. § 5. Bei Ankunft des Lehrers, eines Vorgesetzten und eines Fremden sollen alle Kinder aufstehen. § 6. Während der Unterrichtspause ist nicht einmal ein lautes Sprechen, viel weniger

ein Schreien und Lärmen irgendwie zu dulden. — Der Gang nach dem Hofe geschieht ruhig, ohne jedes laute Sprechen und Poltern. Auf dem Schulhofe ist jedes Spielen und jedes Schreien streng untersagt. Die Kinder ergehen sich paarweise in ruhiger Unterhaltung auf dem Hofe, bis das Zeichen gegeben wird. Mit dem Wiedereintritt in das Schulhaus hört jedes Sprechen auf und alle Kinder verfügen sich in größter Ordnung und Ruhe in ihre Klassen und auf ihre Plätze. § 7. Zwischen den Lehrstunden darf niemand ohne Erlaubnis des Lehrers sich aus dem Schulbereiche entfernen. § 8. Keiner darf in eine Klasse gehen, zu welcher er nicht gehört; wird er geschickt, so muß er anklopfen. § 9. Wer an dem Schulgebäude, den Schulgerätschaften oder den Böschungen auf dem Schulplatze etwas verdirbt, beschmutzt oder zerstört, wird bestraft und muß den Schaden ersetzen. § 10. Nach Beendigung der Lehrstunden haben die Kinder in der bestimmten Reihenfolge der Klassen und in den einzelnen Klassen bankweise und zwar ohne jedes Sprechen und Poltern ruhig die Schule zu verlassen. § 11. Unanständiges und rohes Betragen auf dem Schulwege ist verboten und wird bestraft, als wäre es im Bereiche der Schule selbst geschehen. § 12. Jedes Kind hat zu jeder Zeit und an jedem Orte (auch außerhalb der Schule) jeden Lehrer ehrfurchtsvoll zu grüßen. Die Knaben beweisen ihre Ehrfurcht durch vollständiges Abnehmen der Kopfbedeckung.

156. Dienstanweisung für die Hauptlehrer und die Klassenlehrer an den Volksschulen mit mehr als einem Lehrer. Reg.-Verf., Oppeln, den 10. Januar 1881. § 1. Die Obliegenheiten des bei den Volksschulen unseres Bezirks mit mehr als einem Lehrer, von uns als Hauptlehrer der Anstalt bezeichneten Lehrers werden durch folgende Bestimmungen geregelt, wodurch übrigens das amtliche Verhältnis der Lehrer zu den bestehenden Schulbehörden nicht geändert wird. § 2. Der Hauptlehrer ist das Organ, dessen sich die unmittelbaren Vorgesetzten der Schule für ihre Mitteilungen an die Lehrer und für ihre Ermittelungen über Schulangelegenheiten in der Regel bedienen. Bei den hierdurch entstehenden schriftlichen Geschäften haben ihn die übrigen Lehrer (Klassenlehrer) zu unterstützen. Über das Maß dieser Unterstützungen entscheidet in streitigen Fällen der Ortsschulinspektor. Der Hauptlehrer hat sein Verhältnis zu den Klassenlehrern als dasjenige eines leitenden erfahrenen Kollegen und Ratgebers aufzufassen, der sich so zu ihnen stellen muß, daß sie sich gern seiner Führung überlassen. Die Klassenlehrer sind dem Hauptlehrer nach Maßgabe dieser Instruktion untergeordnet. Seine Anordnungen haben die Klassenlehrer auch bei unausgeglichenen Meinungsverschiedenheiten so lange zu befolgen, als nicht durch die von ihnen nachgesuchte Entscheidung des Ortsschulinspektors eine Aufhebung derselben erfolgt ist. § 3. Der Hauptlehrer hat die strenge Beachtung des Stundenplanes, die pünktliche Eintragung der behandelten Stoffe in den Lehrbericht (Fortschrittsbuch), die Übereinstimmung derselben mit dem Stoffverteilungsplane, die Beobachtung der über die Einrichtung und Korrektur der Schülerhefte ergangenen Bestimmungen zu überwachen, sowie alle in Beziehung auf die Schuleinrichtung und den Unterricht ihm bekannt gewordenen Übelstände durch freundliche Vorstellungen zu beseitigen oder dem Ortsschulinspektor anzuzeigen. § 4. Bei Handhabung der Disciplin hat der Klassenlehrer nach den bestehenden Vorschriften zunächst selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit zu verfahren. Bei schwierigeren Disciplinarfällen, welche außergewöhnliche Zuchtmittel erheischen, hat er sich aber mit dem Hauptlehrer in Verbindung zu setzen, event. an ihn die Behandlung solcher Fälle abzugeben. Bei Überschreitung des Züchtigungsrechts von seiten des Klassenlehrers hat der Hauptlehrer dem Ortsschulinspektor Anzeige zu machen. Bei etwaigen Zwistigkeiten mit den Eltern der Kinder hat der Klassenlehrer sich zur möglichst baldigen Beseitigung derselben an den Hauptlehrer

zu wenden. § 5. Besonders hat der Hauptlehrer auf die Aufrechterhaltung der äußeren Schulordnung nach allen Seiten hin zu überwachen. Zu diesem Zwecke sorgt er dafür, daß die Lehrer fünfzehn Minuten vor Beginn der Schulzeit in ihren Klassen anwesend sind, daß der Unterricht in allen Klassen pünktlich begonnen und pünktlich geschlossen wird, daß die Pausen zwischen den einzelnen Stunden, insbesondere auch die Pause, welche zwischen dem Unterricht zweier Abteilungen beim Halbtagsunterricht zum Sammeln der ankommenden Kinder notwendig ist, nicht ungebührlich verlängert und die Schüler während derselben beaufsichtigt werden, daß die mit Nachsitzen bestraften Kinder nie ohne Aufsicht gelassen werden. Wenn ein Lehrer aus irgend einem Grunde plötzlich verhindert wird, seinen dienstlichen Obliegenheiten nachzukommen, so hat er dies sofort dem Hauptlehrer anzuzeigen, welcher für vorläufige Vertretung Sorge zu tragen und dem Ortsschulinspektor baldigst Anzeige zu erstatten hat. Auch hat der Hauptlehrer sein Augenmerk darauf zu richten, daß bei den Urlaubserteilungen an Schulkinder von seiten der Klassenlehrer nach den bestehenden Vorschriften verfahren wird. Daß die Kinder mit den nötigen Lehrmitteln versehen seien, darauf haben zunächst die betreffenden Klassenlehrer zu halten. Wenn ihre Bemühungen in dieser Beziehung sich als fruchtlos erweisen, so haben sie dem Hauptlehrer zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen. § 6. Der Hauptlehrer ist für die Aufstellung und Berichtigung des Schülerverzeichnisses und die regelmäßige Einreichung der Schulversäumnislisten verantwortlich. Er hat allein das Recht, neue Schüler aufzunehmen und in die verschiedenen Klassen zu verteilen. Bei der Prüfung derselben haben ihn auf sein Verlangen andere Lehrer zu unterstützen. Wenn nicht der Lokalschulinspektor die Versetzung übernimmt, so hat er sich hierüber mit den Klassenlehrern zu einigen, und wenn eine Einigung nicht gelingt, die Entscheidung des Ortsschulinspektors anzurufen. Er nimmt die Abmeldungen der aus der Schule ausscheidenden Kinder entgegen und hat die den abgehenden Kindern auszustellenden Zeugnisse mit zu unterschreiben. § 7. Dem Hauptlehrer steht die specielle Aufsicht über die Schulgebäude und das Inventar der Anstalt zu. Er hat darüber zu wachen, daß sowohl in sämtlichen Klassenzimmern, als auch in den für den gemeinsamen Gebrauch bestimmten Räumlichkeiten, sowie auf dem Hofe Reinlichkeit und Ordnung herrscht, daß die Schullokale ordnungsmäßig geheizt und die Fenster in den Klassenzimmern nach dem Unterricht geöffnet werden. Von allen in den Räumlichkeiten vorhandenen oder entstehenden Mängeln und Beschädigungen hat er den Lokalschulinspektor schleunig in Kenntnis zu setzen. Der Turnplatz, die Baumschule, Schulutensilien, die Bibliothek, die Lehr- und Lernmittel, die Klassenbücher, die Versäumnislisten stehen unter seiner besonderen Aufsicht. Etwaige Mängel derselben hat er dem Lokalschulinspektor zur Beseitigung schleunigst anzuzeigen. Es ist seine Pflicht, durch öftere Revisionen sich von dem Vorhandensein und guten Zustande der einzelnen zum Eigentum der Schule gehörenden Gegenständen zu überzeugen. Die Vorschläge zur Ergänzung oder Neubeschaffung von Utensilien und Lehrmitteln nimmt er von den Klassenlehrern entgegen und unterbreitet sie mit seinen eigenen Anträgen dem Lokalschulinspektor. § 8. Der Hauptlehrer hat das Recht, die Klassenlehrer außerhalb der Unterrichtszeit zu Konferenzen über Angelegenheiten der Schule zusammenzurufen, und die Pflicht, über diese Konferenzen ein Protokollbuch zu führen. Dem Ortsschulinspektor hat er von der Zeit und dem Gegenstande der Konferenzen Mitteilung zu machen, damit derselbe imstande ist, unter Umständen an denselben teilzunehmen und sie zu leiten. § 9. Vorstehende Dienstanweisung ist zum Zeichen der Kenntnisnahme von den gegenwärtigen und den später anzustellenden Lehrern zu unterschreiben.

Inhalt.

Druckfehler.

Seite 71, Zeile 19 von unten zu lesen **Konſ.**=Verſ.
„ 72, „ 6 „ oben „ „ 15. Okt. 1872.

Druck von C. G. Röder in Leipzig.

Druck: Herm. J. Ramm, Leipzig.

Laacke, Karl Chr. Fr.

Schulgesetz-Sammlung Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen, Gesetzentwürfe, Gutachten v. über das Schulwesen in Preußen

Bd.: 2

1881